G.
7

ische
ungs-
e

Die preußische Verfassungsfrage und das nordische Prinzip.

Von

einem Österreicher.

Jena,
Friedrich Frommann.

1845.

Bayerische Staatsbibliothek München

Preussische Verfassungsfrage

140. D.

55 G

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Die Verfassungsfrage 7

Das königliche Versprechen 19

Die volksrechtliche Verfassung überhaupt 109

Nutzen und Nothwendigkeit derselben für Preußen 130

Das demokratische Prinzip 133

Die Staatseinheit 142

Fremde Einwirkungen 157

Sympathien 165

Österreichs Stellung zur preußischen Verfassungsfrage 172

Die äußern Verhältnisse Österreichs 176

Die innern Verhältnisse überhaupt 197

Die ungarischen Verhältnisse 217

Seite

Österreichisches Verfassungswesen 227

Die Gegenwart 228

Urkundliche Beispiele aus der Vergangenheit 248

Wünsche für die nächste Zukunft 271

Das nordische Prinzip 290

Schluß 322

Einleitung.

Preußen ist dem wesentlichen Ursprung und Wachsthum seiner Größe und Weltbedeutung nach ein revolutionärer Staat.

Man entsetze sich nicht über diesen Ausdruck. Es ist hier nicht von den so gefürchteten Volksrevolutionen die Rede, sondern von fürstlichen Revolutionen; und da bedarf es wol keiner historischen Nachweisung, daß all die Fürsten, Minister und Feldherren, die Preußen überhaupt gemacht, und dann groß und stark gemacht, revolutionäre Köpfe gewesen sind.

Alle Schritte, welche Preußen bisher zu seinem Glück und Ruhm vorwärts gemacht, waren wirkliche Revolutionsschritte, und zwar eben auch Revolutionsschritte, durch welche gar vieles von dem, was bishin für recht und heilig gegolten, zertrümmert und zertreten wurde. Auch an Blut und Thränen fehlte es den kurfürstlich und königlich preußischen Revolutionen nicht, und sie wurden von politischen und kirchlichen Zeloten nicht minder verflucht, als die Revolutionen der Demagogen. Dennoch waren es segensreiche, volksfreundliche, thronstärkende, gottgefällige Revolutionen.

Im wahrhaft revolutionären Sturmschritt ist Preußen in kurzer Zeit wunderbar weit vor- und hinangeschritten. Wenn man den kleinen, man möchte fast sagen kleinlichen Anfang Preußens mit seiner jetzigen in so kurzer Zeit erreichten Größe vergleicht, dann erkennt man, welcher Segen, welche Zauberkraft in dem rich-

tig verstandenen und benützten revolutionären Prinzip liegt. Mit nürnberg'schem Gold kaufte sich das Haus Hohenzollern die Grundlage seiner Macht, und der revolutionäre Geist baute auf diesem Grund eine deutsche Haupt- eine europäische Großmacht. Preußen hat nie die deutsche Kaiserkrone getragen, aber durch seine revolutionäre Entwickelung wuchs es thatsächlich bis zur wahren Kaiserhöhe empor, ja über dieselbe hinaus. Am Schluß des siebzehnten Jahrhunderts erbat das Haus Brandenburg in unterthänigster Demuth vom Kaiser die preußische Königswürde und versprach für diese kaiserliche Wohlthat ewige Dankbarkeit, versprach, die neue Würde immer nur zu des Reiches und des österreichischen Kaiserhauses Nutz und Frommen anwenden zu wollen. Aber schon nach einem Menschenalter war dieses junge preußische Königthum so stark und stolz geworden, daß es in wahrhaft revolutionärer Erhebung den Kaiserthron mit Verachtung ansah und sich an die Spitze der Reichsopposition stellte. Der preußische Königsadler wagte als solcher den Kampf mit dem kaiserlichen Doppelaar, und er war nicht nur in diesem Kampfe siegreich, sondern er trotzte sieghaft dem ganzen Europa.

Dieses jungpreußische Siegesglück wurde von aller Welt bewundert, von allen Mächten beneidet. Aber Preußen gewann es nicht blos durch den Heldensinn seines großen Friedrich, sondern zunächst und vorzüglich dadurch, daß dieser gekrönte Philosoph die ganze Fülle seiner unumschränkten Königsmacht dem Dienst des neuen Zeitgeistes widmete, daß er im vollsten und schönsten Sinn des Wortes ein Herold und Vorkämpfer der Revolution war, durch welche das ganze Europa einer neuen Lebensgestaltung entgegengeführt werden sollte. Mit all seiner Geistesgröße und bei aller Tapferkeit seiner Soldaten wäre Friedrich dennoch sicher unterlegen, wenn nicht der Genius der neuen Zeit mit ihm gekämpft,

wenn ihn nicht die Überzeugung und Hoffnung oder doch die gläubige Ahnung der Völker unterstützt und getragen hätte. Friedrich selbst erkannte dies und hat es oft mündlich und schriftlich ausgesprochen in Sätzen, welche allen seinen Nachfolgern als heilige Lebens- und Strebensregeln eingeprägt werden sollten. Friedrich trug das Bewußtsein in sich und wurde von demselben getragen, daß er berufen sei, ein vorzüglicher vorarbeitender Werkmeister beim Bau eines neuen deutschen Lebensgebäudes zu sein. Als solcher mußte er nothwendig viel Altes zertrümmern und zertreten, und er hat dies im Geiste der Zeit mit Muth und Liebe gethan und an die Stelle vieles moderigen Schuttes dem deutschen Staatsbau einen neuen festen, wenn auch mit Blut gekitteten Grundstein gegeben. Friedrich übernahm beim Regierungsantritt einen Staat von nur 2,240,000 Einwohnern, 7,371,707 Thalern Einkünften und 72,000 Soldaten, und mit dieser kleinen Macht widerstand er dem gegen ihn verbündeten Europa. Aber dies war ein ebenso natürliches Wunder, als jenes, daß die Perrückenheere der Coalitionen vor den französischen Ohnehosen davongelaufen.

Preußen war ursprünglich und wesentlich im vollsten Gegensatz zu Österreich groß und weltmächtig geworden, und die Nebenbuhlerschaft mit dem alten Kaiserhause spielte und spielt eine bedeutende Rolle in der preußischen Staatsgeschichte, namentlich in der geheimen. Allein nachdem Preußen eben durch Beobachtung und Befolgung eines dem österreichischen gerade entgegengesetzten Systems groß geworden war, verfiel es in den Wahn, seine Gleichheit und Ebenmacht mit dem alten Kaiserstaat dadurch beweisen zu wollen, daß es die Altersruhe desselben nachzuahmen affektirte. Es gab den lebendigen Gegensatz zu Österreich auf und glaubte, die errungene Macht nach dem Beispiel des lähmenden und verknöchernden österreichischen Systems sichern und

erhalten zu müssen. Preußen schämte sich, neben dem greisen Österreich jung zu sein, es gab sich daher alle Mühe, ein junger Greis zu werden.

Die Folgen dieser unglücklichen Verirrung sind bekannt. Der Zeitgeist strafte die Abtrünnigkeit seines Geschöpfes fürchterlich. Auf dem Schlachtfeld bei Jena wurde Preußen vom Gipfel seines jungen Ruhmes in die tiefste, schmachvollste Erniedrigung und Ohnmacht herabgeschmettert. Preußen, welches kurz vorher mit hohem Siegesstolz in die Reihe der gebildeten Großmächte eingetreten war, wurde durch fremdes Machtgebot wieder zu einem kleinen, sogenannt neutralen, d. h. allunterthänigen Staat erniedrigt und mußte dieses kümmerliche Dasein mit großen Geldsummen und dem Gelübde unbedingten Gehorsams erkaufen. All die stolzen preußischen Siegstrophäen wanderten nach Paris, Preußen selbst aber wurde aus Deutschland, wo es doch eine Hauptrolle spielen wollte und sollte, weithin gegen Osten zusammengedrückt und der Aufsicht eines Staates unterworfen, dessen Hauptschirmer, die Kosaken*), dem großen Friedrich selbst in der Stunde seines gefährlichsten Unglücks, als verächtliches Gesindel erschienen. Ja Preußen, welches zwei Menschenalter früher selbst das an Ehren und Siegen reiche Österreich besiegt und dessen beabsichtigte Kaiserentwickelung entscheidend verhindert hatte, mußte jetzt die schmähliche Demüthigung erfahren, daß Napoleon im Tilsiter Frieden öffentlich erklärte, er habe das Fortbestehen einer preußischen Monarchie nur auf die Fürbitte Rußlands gestattet.

So tief sank Preußen, weil es an seinem Beruf gesündigt und den Weg volksthümlicher Fortbildung verlassen hatte. Zum Glück erkannte es diese Ursache seines Falles und schritt rasch zu thatkräftiger Besserung. Es kehrte zu dem Regierungsprinzip zurück, dem es ursprünglich all seine Lebenskraft und Machtentwi-

*) Kosak bedeutet ursprünglich so viel als Räuber.

ckelung verdankte. Dieses Prinzip aber ist das Prinzip der Revolution. Noch einmal bitten wir, über dies verrufene Wort nicht zu erschrecken. Wir sprechen hier von Revolution durchaus nur in dem Sinn, in welchem alles Leben der Welt Revolution und der Herr und Meister dieses Lebens der rastloseste Revolutionär ist. Wir verstehen unter Revolution das naturnothwendige, rastlose Ausscheiden und Abstoßen des Veralteten, Verbrauchten und das ebenso rastlose Erzeugen und Entwickeln neuer Lebensstoffe. Darin besteht das Leben überhaupt, und auch das politische.

Die großen Reformen, die nach dem Unglücksjahr 1806 in Preußen in rascher Folge lebendig wurden, namentlich die Befreiung des Bauernstandes, die Bürgerberechtigung und die allgemeine Volksbewaffnung, diese großen Reformen waren im vollsten und edelsten Sinn demokratische Revolutionen, ausgeführt von der absoluten Königsgewalt. Und das revolutionäre Prinzip bewies abermals seine segensreiche Wunderkraft. Es erhob Preußen aus der Tiefe des Elends und der Schmach auf den höchsten Gipfel der Ehren. Preußen erhielt nicht nur das Verlorne wieder, sondern gewann sogar, intensiv wenigstens, eine materielle Vergrößerung. Aber noch wichtiger als dieser materielle Machtanwachs, war die moralische Erkräftigung, welche Preußen dadurch gewann, daß sich in Folge der neuen demokratischen Entwickelung ein neu belebtes und stolz begeistertes preußisches Volks- und Staatsbewußtsein bildete, verbreitete und festwurzelte. Obwol nicht halb so groß und bevölkert als Österreich, trat Preußen nicht nur im Rathe der Weltangelegenheiten mit gleichem Rang und Recht an die Seite Österreichs, sondern es hatte durch seinen volksthümlichen Aufschwung das alte Kaiserhaus in Deutschland entschieden überflügelt.

Nun kam alles darauf an, diese große Errungenschaft dauernd zu befestigen, damit sie nicht wie jene, die der große Friedrich hin-

terlassen, vom ersten Stoße eines Misgeschickes zertrümmert würde. Eine solche Sicherung aber konnte sich Preußen nur dadurch verschaffen, daß es seine volksthümlich entwickelte Macht fortan volksthümlich lebendig zu erhalten und eine ununterbrochene organische Fortbildung derselben zu begründen strebte. Preußen mußte und muß seiner durch despotisch revolutionäre Maßregeln militärisch kommandirten Staatsentwickelung eine dauernde Rechtsgrundlage geben, es muß das, was als willkürliche Reform einzelner Könige ins Leben getreten, zum bleibenden Rechtsbesitzthum des Thrones sowol als der Völker machen; kurz Preußen muß sich eine Verfassung geben.

Wir sind hier bei der Frage angelangt, welche nicht nur für Preußen, sondern für das ganze Deutschland eine verhängnißvolle Lebensfrage und dadurch für die nächste Zukunft eine der wichtigsten Weltfragen ist. Es liegt hierin für jedermann, der am politischen Leben theilnimmt, die Berechtigung und Verpflichtung, die preußische Verfassungsfrage als eine wesentlich allgemein deutsche, ja europäische zu betrachten; in besonders hohem Grade aber und nach dem Preußen am lebhaftesten ist bei dieser Frage der Österreicher interessirt, einmal weil die Entwickelung Preußens von entscheidendem Einfluß auf Österreich ist, und weil ferner die öffentliche Meinung Österreich als diejenige Macht bezeichnet und bitter tadelt, die nebst Rußland schuld sei, daß die preußische Verfassungsfrage eben noch immer eine Frage ist.

Deshalb wollen wir hier diese hochwichtige Lebensfrage vom allgemeinen, vom preußischen und vom österreichischen Standpunkt aus betrachten und dann im Gegensatz zu ihr dasjenige besprechen, was ihr tödtlicher Gegensatz ist — das nordische Prinzip.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die preußische Verfassungsfrage.

Vor etlichen und dreißig Jahren beschäftigte diese wichtige Frage nur den König und einige erleuchtete Staatsmänner; jetzt ist sie eine laute ungestüme Frage des ganzen preußischen Volkes. Hierin liegt eine Lehre, die man gewissenhaft beachten sollte.

Stein hatte die Einführung einer Volksvertretung als den Hauptttheil seines Planes zur Wiedererhebung Preußens geltend gemacht. Er äußerte sich in einem Circulare vom 24. November 1808 über eine allgemeine Nationalrepräsentation folgendermaßen: „Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsers Königs. Damit aber dieses Recht und diese Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen zu lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operazionen des Staates entzogen wird; wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Communalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgiltig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz

Bayerische Staatsbibliothek München

des Staates. — Mein Plan war: jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

Friedrich Wilhelm III. sagte in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowol für die Provinzen als für das Ganze zu geben." Im Steueredikt vom 7. September 1811 heißt es im §. 14: „Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir im Edikt vom 27. Oktober 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben."

Bei den Berathungen über den 13. Artikel der Bundesakte machte Preußen zuerst, am 13. September 1814, den Antrag: In jedem Bundesstaat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Für das Minimum der landständischen Rechte sind allgemeine Grundsätze festzustellen. Als Beispiele einzelner Rechte der Volksvertreter führte Preußen an: „Einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung vor dem Landesherrn und dem Bunde. Die Landstände sollen aus erblichen und erwählten Gliedern bestehen.

Später, am 16. Oktober 1814, machte Preußen den Zusatz, es solle zwar das Minimum der ständischen Rechte festgesetzt werden, aber den Landesherren überlassen bleiben, ihren Ständen noch mehr Befugnisse einzuräumen.

In einem spätern Entwurf vom 10. Februar 1815 machte Preußen den Zusatz, daß die Verfassung eines jeden Bundesstaats dem Bunde vorgelegt werden müsse und unmittelbar durch diese Vorlegung unter den Schutz des Bundes kommen solle; daß fer-

ner keine Verfassung irgend eines Bundesstaates und auch kein wesentlicher Theil der Verfassung ohne Zustimmung der Stände und abermalige Vorlegung bei dem Bunde irgend aufgehoben und verändert werden dürfe. In diesem Entwurf spricht Preußen den Landständen auch noch das Recht zu, über Misbräuche und Mängel in der Landesverwaltung Beschwerde zu führen.

In einem neuen Entwurf vom 8. Mai 1815 machte Preußen ferner noch den bedeutenden Zusatz, daß die Verfassungen der Bundesstaaten so einzurichten seien, daß alle Klassen der Staatsbürger lebendig vertreten wären.

Am 16. Oktober 1814 hatte Preußen als Rechte, die jedem Deutschen als solchem zustehen sollten, unter andern folgende beantragt: „Das Recht, ungehindert und unbesteuert in andere Bundesstaaten auszuwandern. Die Freiheit, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden. Preßfreiheit, gegründet auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder, falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker. Uneingeschränkte Religionsübung. Gleichförmige zusammenhängende Verfassung der katholischen Religion in Deutschland unter der Garantie des Bundes. Daß die Richter bei Klagen gegen den Landesherrn ihres Unterthaneneides entbunden sein sollten."

Wie wenig von all diesen schönen Anträgen festgehalten und festgestellt worden, weiß Deutschland. Nach langwierigen und langweiligen Verhandlungen bekam der 13. Artikel die Fassung, die er hat und nach der er sogar durch die österreichischen Postulatenlandtage als erfüllt erscheint.

Auf diese nichtssagende Fassung des Artikels gestützt, konnte sogar Meklenburg ungeachtet der Beibehaltung seines altständischen Unwesens Freisinnigkeit affektiren und in der Bundestagssitzung vom 22. Dezember 1817 durch den Freiherrn von Plessen seine ho-

hen Compaciscenten an die Pflicht der Erfüllung des 13. Artikels erinnern lassen! Auf die Fassung dieses Artikels gestützt, konnte der Fürst von Lichtenstein seinem Ländchen eine Verfassung geben, die recht eigentlich als eine bittere Satire auf das Verfassungswesen erscheint. Die Stände Lichtensteins bestehen aus drei gewählten Geistlichen, aus den zeitlichen Vorstehern und Geschwornen der Gemeinden und aus allen Unterthanen, die an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 fl. ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem Ruf und verträglicher Gemüthsart sind. Diese Landstände haben über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathen. Doch soll bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, denen kein Dominikaltitel zu Grund liegt, die ständische Berathung vorangehen und in gerechten und billigen Fällen berücksichtigt werden. Die Landstände Lichtensteins haben zwar das Recht, Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen, diese Vorschläge aber dürfen weder die Dominikalgefälle, noch die fürstlichen Privatrenten, noch das bürgerliche, politische und peinliche Fach, noch die äußern Staatsverhältnisse betreffen. — Daß aber der 13. Artikel selbst in seiner jetzigen Fassung von mehrern deutschen Fürsten bis zum heutigen Tage noch immer nicht erfüllt ist, muß, wenn auch nicht eben bedauert, so doch als ein charakteristisches Zeichen von der verbindenden Kraft der Bundesakte hervorgehoben werden.

In Preußen erschien am 22. Mai 1815 ein königliches Dekret mit folgenden höchst wichtigen Eingangsworten: „Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und ihrer Eintracht mit dem Volk bisher diejenige Sicher-

heit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestand menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsre Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Wohl Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewahrt werden, haben Wir beschlossen: 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. 2. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten; wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sollen sie eingeführt werden. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll."

Auf dieses Dekret berief sich Preußen, als in der Bundesversammlung die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte zur Sprache kam. Am 5. Februar 1818 erklärte der preußische Gesandte dem Bundestag: „Der König von Preußen habe schon viel früher, als die Bundesakte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine landständische Verfassung der Lage seines Reiches angemessen erkannt und die Einführung einer solchen seinem Volke verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staates nicht entgehen konnten, hätten zwar keineswegs die Gesinnungen Seiner Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraum in Erfüllung gehen können. Bei solchen Schwierigkeiten und vielfältigen Bedrängnissen habe die preußische Regierung die Schöpfung einer ständi-

schen Verfassung, welche durch keine Zauberworte hervorgebracht, sondern nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung und klarer Kenntniß der Bedürfnisse und durch Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und Leben gewinnen könnte, unmöglich in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren vollbringen können. Der König habe aber, was er einmal für das gemeine Wohl als nothwendig erkannt, nie aus den Augen verloren. Die preußische Regierung werde daher, nachdem durch Einführung eines Staatsrathes und durch die Verfügungen des Dekretes vom 22. Mai 1815 die ersten wichtigen Annäherungsschritte zur Einführung einer Verfassung gethan worden, an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung der erkannten Bedürfnisse fortschreiten. Da sie sich des ernsten Willens bewußt sei, eine ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbe nur eine das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen erachten werde, so könne auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringe."

Welche traurige Richtung um diese Zeit die deutschen Angelegenheiten genommen und wieviele deutsche Hoffnungen dadurch vereitelt worden, ist in das Herz des deutschen Volkes geschrieben. Jede Äußerung des Volksbewußtseins, jeder Versuch der Ausübung von Volksrechten wurde als Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung verdammt, und einzelne allerdings bedauerliche Ausschweifungen wurden begierig als Veranlassung und Rechtfertigung benützt, auch die besonnensten und gerechtesten Volkswünsche unerfüllt zu lassen. Daher wurde es auch höchst ungnädig aufgenommen, daß aus Koblenz und andern Städten der Rheinlande und Westphalens Adressen einliefen, die auf baldige Einführung der

verheißenen Reichsstände drangen. Endlich, am 5. Juni 1823 wurde die preußische Verfassungsfrage auf eine Weise weiter geführt, die weder dem Bedürfniß des Reichs, noch den An- und Aussprüchen der öffentlichen Meinung genügen konnte. Am genannten Tage erschien das allgemeine Gesetz über die Provinzialstände. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind: „Es sollen Provinzialstände in der ganzen Monarchie in Wirksamkeit treten. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der getreuen Unterthanen jeder Provinz. Demgemäß sollen die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, auch sollen ihnen, solang keine allgemeinen ständischen Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, so weit sie die Provinz angehen, zur Berathung vorgelegt werden. Ferner will der König Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden. Endlich will der König die Communalangelegenheiten der Provinz den Beschlüssen der Provinzialstände unter Vorbehalt seiner Genehmigung und Aufsicht überlassen. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Vorsorge vorbehalten."

Wie weit nun auch diese Volksrepräsentation von dem, was man gewünscht und gehofft und ursprünglich versprochen hatte, entfernt war, so wurde sie doch fast ganz ohne öffentliche Opposi-

tion hingenommen. Die einzelnen Stimmen, die dagegen laut wurden, verloren sich scheinbar spurlos in dem großen Loyalitätsjubel, der damals und geraume Zeit hindurch in Preußen an der Tagsordnung war. „Unser guter und weiser König ist die beste Constitution," hieß es in Prosa und Versen; Preußen schien im schroffsten Gegensatz zu dem, was sich seit 1807 entwickelt, ein wahrhaftes Patriarchenthum werden zu wollen. So blieben denn auch die Provinzialstände, die für die einzelnen Provinzen durch besondere Gesetze näher bestimmt worden waren, selbst tief unter der Bedeutung, die sie bei kräftiger Thatenlust ungeachtet ihrer kümmerlichen Befugnisse hätten erreichen können, d. h. sie blieben fast gänzlich bedeutungs- und wirkungslos, und es hatte den Anschein, als ob diejenigen völlig recht gehabt hätten, die da behauptet, eine Volksvertretung sei für Preußen nicht nur kein Bedürfniß, sondern die Einführung derselben sei eine Unmöglichkeit. Daß sich aus diesen Provinzialständen ein volksthümliches Verfassungselement entwickeln würde, erschien wirklich als durchaus unmöglich, und diese Unmöglichkeit war nicht durch die gesetzliche Einrichtung dieser Stände begründet, sondern durch ihre politische Gesinnungslosigkeit oder Furchtsamkeit, durch ihre Untüchtigkeit oder Trägheit. Wären sie tüchtig und muthig gewesen, so hätten sie ungeachtet aller Beschränkung die preußische Staatsbildung dennoch bis zu dem Punkt führen können, wo eine Erweiterung der ständischen Befugnisse, wo eigentlich ständische Rechte hätten verliehen werden müssen. Und eine solche Entwickelung schien auch wirklich in der Absicht des Königs gelegen zu sein, und wenn man etwa nicht zugeben will, daß er sie gehofft und gewünscht, so ergiebt sich doch aus allen seinen Äußerungen, daß er eine solche Entwickelung des ständischen Lebens als unvermeidlich oder doch als sehr wahrscheinlich vorausgesetzt habe. Daß er durch Einführung dieser Provin-

zialstände die Verfassungssache nicht völlig und für immer abschließen wollen, ist ja durch das Einführungsedikt bewiesen, welches auf eine künftige Versammlung allgemeiner Reichsstände hinweist. Der König behielt sich allerdings die Bestimmung vor, wann und wie die Reichsstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollten; aber dieses Wann und Wie hätten die Provinzialstände bestimmt, wenn sie tüchtig und muthig gewesen wären. Bei aller Beschränkung waren sie doch die gesetzmäßigen Organe, durch welche das preußische Volk seine Wünsche und Beschwerden aussprechen konnte und sollte. Freilich sollten sich diese nur auf die Interessen der einzelnen Provinzen beziehen; aber läßt sich denn das Interesse einer Provinz von dem des ganzen Staates trennen und umgekehrt? Und hätten in Bezug auf die politischen Hauptfragen nicht die Wünsche der Provinzialstände, wenn diese eben staatsmännisch tüchtig und nicht in philisterhaftem Provinzialismus befangen, sondern mit Sinn und Verstand für die große politische Gesammtheit begabt gewesen wären, hätten dann, fragen wir, nicht die Wünsche und Beschwerden aller Provinzen im großen Ganzen übereinstimmen müssen? Durch diese Übereinstimmung aber wäre gewiß ein Ausspruch der öffentlichen Volksmeinung verkündigt gewesen, der die preußische Regierung an ihre in der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 gegebene Erklärung erinnert und sie bewogen hätte, jener Erklärung gemäß eine ständische Verfassung in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbe das Wohl der Unterthanen und die gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung erheischten.

Eine solche öffentliche Meinung entwickelte sich nun einmal in Preußen nicht. Die Provinziallandstände namentlich offenbarten keine Spur von wahrhaft konstitutionellem Lebensdrang und Bürgermuth. Es gewann den Anschein, als ob die Preußen durch

einige hervorragende königliche Persönlichkeiten gänzlich und für immer daran gewöhnt worden wären, lediglich das Werkzeug der Könige zu sein. Selbst das Jahr 1830 äußerte auf die preußische Verfassungsangelegenheit nur sehr geringen Einfluß. Einzelne constitutionelle Erregungen konnten von der Regierung um so leichter unterdrückt werden, als sie größtentheils, wie namentlich in Westphalen, aristokratischer Natur waren und durchaus höchst beschränkte und befangene Provinzialtendenzen hatten. Durch diese Erscheinung wurde man zu dem Schluß veranlaßt, die Verfassungsfrage sei in Preußen durchaus keine wahre Volksfrage, es fehle dem preußischen Volk durchaus an constitutionell politischer Anlage. Die Regierungspartei und die Gegner des Verfassungswesens überhaupt machten dies mit triumphirendem Nachdruck geltend und priesen die Weisheit des Königs, durch die er das Wesen seines Volkes erkannt und ihm die Verfassung nur deshalb nicht gegeben hätte, weil er vorausgesehen, daß die Stände mit derselben nichts rechtes anzufangen wissen würden, daß dem eigentlichen Volke an einer Verfassung gar nichts gelegen sei. Da nun das eben nicht günstige Urtheil, welches durch diese Ansicht über die Preußen in politischer Hinsicht gesprochen wird, gar sehr mit den Antipathien übereinstimmte, welche sich die Preußen durch ihren eigenthümlichen Stolz im übrigen Deutschland zugezogen hatten, da überdies viele nicht ohne Grund gefürchtet hatten, Preußen würde sich durch ein constitutionelles Leben allzu sehr eben als Preußen entwickeln und ein solches abgeschlossenes Preußenthum der Ausbildung eines deutschen Gesammtlebens hinderlich sein, so schien sich geraume Zeit hindurch in Deutschland die Überzeugung oder doch der Glaube befestigt und allgemein verbreitet zu haben, Preußen brauche, solle, könne nicht constitutionell werden.

Allein man hatte sich an den Personen und in der Sache

geirrt. Es bewies sich alsbald auch in Preußen, wie sehr und wie lang oft die Persönlichkeit des Herrschers die öffentliche Meinung zurückhaltend, geduldig und nachsichtig macht. „Unser guter König hat genug erlebt, unter ihm ist in Preußen genug geschehen, lassen wir ihn den Rest seines vielgeprüften Lebens nun ruhig im gewohnten Gleise beschließen" — dies war Meinung und Entschluß der preußischen Volksmenge, die dem guten alten König mit fast kindlicher Pietät ergeben war. Ganz dieselbe Erscheinung trat auch in Österreich hervor. Solang der alte Kaiser lebte, schien auch dort die Menge keinen andern Wunsch zu haben, als den guten Kaiser Franz ewig leben zu sehen; kaum aber hatte er die Augen geschlossen, so sprach sich ein strenges Todtengericht aus und es wurden Wünsche laut, deren Keim man in Österreich gar nicht vermuthet hätte. Ebenso in Preußen. Der Tod des Königs erweckte Preußen zu einem neuen Leben. Nun sollten die Wünsche in Erfüllung gehen, die man so lang im Stillen genährt hatte, und da der neue König anfangs diesen Volkswünschen entgegen zu kommen schien, so entstand in Preußen eine politische Aufregung, wie man sie einige Wochen früher noch gar nicht für möglich gehalten hätte. Und diese Bewegung blieb nicht auf Preußen beschränkt; sie verbreitete sich über ganz Deutschland. Zuversichtlich erwartete Preußen, erwartete Deutschland und Europa wieder eine der großen königlichen Revolutionen, durch welche Preußen ursprünglich groß geworden und später von politischem Tode zu neuem weltmächtigen Leben erwacht war. Aber diese königliche Revolution blieb aus.

Der König erklärte und bethätigte zwar seinen Willen, dem politischen Leben Preußens eine weitere Entwickelung zu gönnen; die Erfüllung des höchsten Wunsches aber schob auch er abermals in unbestimmte Fernen und behielt es seiner Beurtheilung vor, ob

und wann dieser Wunsch überhaupt erfüllt werden sollte. Dies war ganz im Geiste des Dekretes vom 5. Juni 1823, aber die öffentliche Meinung war eine durchaus andere als jene vor zwanzig Jahren. Das preußische Volk gab sich mit dieser königlichen Erklärung nicht mehr zufrieden, die laut gewordenen Wünsche wurden immer lauter und steigerten sich auf den Landtagen und in der Presse zum ungeduldigsten Verlangen.

Seitdem ist die preußische Verfassungsfrage die wichtigste Frage des Tages, und es wird über sie zwischen der öffentlichen Meinung und der Regierung ein förmlicher Kampf gekämpft, an welchem ganz Deutschland, ganz Europa den lebhaftesten Antheil nimmt, einen Antheil, der auf beide streitende Parteien einen vielfach maßgebenden und bestimmenden Einfluß übt.

Die wichtigste, ja fast die einzige Waffe, mit welcher die öffentliche Volksstimme gegen die preußische Regierung kämpft, ist das königliche Versprechen.

Das königliche Versprechen.

„Wir müssen eine Konstitution bekommen, denn der selige König hat uns eine versprochen!" — Dies ist nun allerdings höchst gemeinfaßlich und wohl berechnet auf einen Grundzug des deutschen Volkscharakters. Gewiß ist hauptsächlich durch rastlose Anwendung dieses Satzes die preußische Verfassungsfrage jetzt so allgemein populär geworden, daß schon der gemeinste Preuße mit zweifelloser Bestimmtheit sagt: „Wir müssen eine Konstitution bekommen!" Selbst wer gar nicht weiß, worum es sich bei Verleihung einer Verfassung eigentlich handle, kennt doch das deutsche: „Ein Wort ein Mann," kann also, auf diese Kenntniß gestützt, sehr moralisch über die Pflicht der Regierung räsonniren, das königliche Versprechen zu erfüllen und eine Verfassung zu geben. Haben es die Regierungen durch eigene Schuld überhaupt schon so weit gebracht, daß jeder, der nur einigermaßen vernünftig gegen sie auftritt, das öffentliche Urtheil der Menge für sich hat, so ist dies in der preußischen Verfassungsfrage um so allgemeiner und stärker der Fall, als es sich hierbei, wie gesagt, blos um die Erfüllung eines gegebenen Versprechens handeln soll. Es ist also die fortwährende Berufung auf dieses königliche Versprechen aller-

dings ein sehr wirksames Mittel, die öffentliche Meinung gegen die Verweigerung einer Verfassung aufzubringen. Die Regierung ist dadurch bereits in arge Verlegenheit gebracht worden, und die Wirkungen dieses Zankes über ein königliches Wort müssen dem Ansehen des Königthums überhaupt Schaden bringen und können daher gerade für Preußen noch sehr gefährlich werden. Für die preußische Regierung sollte daher allerdings eben das königliche Versprechen ein äußerst wichtiger Grund mehr sein, die verhängnißvolle Verfassungsfrage endlich befriedigend zu lösen. Diejenigen, welche dagegen rathen und als Grund ihres Widerrathes die Nothwendigkeit anführen, eben in Preußen die Königsgewalt ungeschwächt und unbeschränkt aufrecht zu erhalten, täuschen sich entweder selbst oder wollen täuschen. Sie glauben oder wollen glauben machen, daß sie die treuesten und nützlichsten Diener des Königthums seien, aber sie werden eben in dieser Sache die gefährlichsten Feinde desselben, denn sie schwächen und verletzen das Königthum in seinem innersten Lebensnerv, indem sie ihm mehr und mehr die Hochachtung der öffentlichen Meinung entziehen. Möge die preußische Regierung schon jetzt diese öffentliche Meinung prüfen, so wird sie sich überzeugen, daß in Folge dieses unseligen Zankes über ein königliches Wort das Königthum bereits wesentlichen Schaden gelitten. Nirgends mehr in Preußen herrscht noch die alte schwärmerische Ehrfurcht vor dem königlichen Thron, die früher in den schlimmsten Tagen die allmächtige Stütze dieses Thrones gewesen. Um des königlichen Heiles willen soll also die preußische Regierung die Erfüllung jenes königlichen Versprechens nicht von sich weisen. Durch Gewährung der freiesten Verfassung wird sich das Königthum in Preußen nicht so viel vergeben, als durch diesen unseligen und unwürdigen Zank um und über das königliche Wort.

Muß nun aber jeder Freund und Verehrer einer festen und hochgestellten Königsgewalt die preußische Regierung dringend zur Anerkennung jenes königlichen Versprechens aufrufen, so ist es nicht minder die Pflicht jedes Freundes constitutioneller Volksberechtigung, die Kämpfer für eine preußische Verfassung dringend zu ermahnen, ihr Verlangen doch nicht immer und einzig nur auf das königliche Versprechen zu stützen. Durch diese Taktik ist allerdings, wie wir bereits anerkannt haben, die Verfassungsfrage in Preußen populär geworden, aber eben nur in ganz allgemeiner unbestimmter Weise als eine Tages- und Modefrage, die der große Haufe nachspricht und nachschreit, ohne dabei irgend etwas Klares zu denken, ohne auch nur im geringsten befähigt und ermuthigt zu sein, irgend etwas dafür zu thun. Dadurch aber ist zur volksthümlichen Lösung der preußischen Verfassungsfrage auch nicht der kleinste Vorschritt geschehen. Und sie soll, sie muß doch ihrem Wesen nach volksthümlich gelöst werden. Soll Preußen eine wahrhafte Verfassung erhalten und soll sie von dauerndem Nutzen und überhaupt von Dauer sein, so darf sie nicht als ein Geschenk königlicher Gnade ins Leben treten, sondern muß sich im preußischen Volk entwickeln und von der Regierung nur staatsrechtlich anerkannt und bestätigt werden. Für eine solche Entwickelung aber geschah und geschieht durch das bisherige Verfahren der preußischen Verfassungsfreunde durchaus nichts. Weil sie auf den Landtagen und in der Presse immer nur die königlichen Worte citiren, so kommen eben nur diese völlig unbestimmten Worte ins Volk, nicht aber, was doch unumgänglich nothwendig wäre, verfassungsmäßige Kenntnisse und Gesinnungen. Von einem Ende zum andern widerhallt Preußen von dem Geschrei: „Wir sollen eine Constitution bekommen, denn der höchstselige König hat es in diesem und diesem Dekret versprochen;" wie sich aber diese Verfas-

sung entwickeln und welchen Nutzen sie dem Volk bringen soll, darüber geben jene königlichen Dekrete und auch die Zeitungen und Flugschriften keine theoretische und leider auch die Landtage keine praktische Aufklärung. So ist die preußische Verfassungsfrage ganz und gar zum Wortgezänk geworden, und alle verderblichen Folgen eines solchen Zankes: gegenseitige Erbitterung, lächerliche Kleinlichkeit, eigensinnige Verschrumpfung und Verknöcherung u. s. w. sind bereits eingetreten und verschlingen täglich mehr die Kräfte, welche der lebendigen Entwickelung der Sache dienen sollten.

Allein der Nachtheil dieses wortgläubigen und wortklauberischen Verfassungszankes beschränkt sich nicht auf das angeführte, sondern er schadet der constitutionellen Sache recht eigentlich im Prinzip.

Wäre die Sache nicht so hochwichtig und verhängnißvoll ernst, so müßte man es wahrhaft komisch finden, daß diejenigen, die mit Stolz von der geistigen Großjährigkeit des preußischen Volkes sprechen, sich zu gleicher Zeit so kindlich, um nicht zu sagen kindisch, an das königlich väterliche Versprechen klammern; daß diejenigen, welche die Mitregentschaft über eine Weltmacht ansprechen, dafür keine andere Berechtigung anführen als das königliche Versprechen! Wenn sogar der wackere Dr. Jakoby in seiner pariser Flugschrift behauptet: Friedrich Wilhelm III. habe durch das Dekret vom 22. Mai 1815 das preußische Volk für mündig erklärt, so spricht er wahrhaft im Sinn der ärgsten Gegner der Volksberechtigung, denn wenn er zugiebt, daß ein Volk durch königlichen Beschluß für mündig erklärt werden könne, so räumt er auch die Folgerung ein, daß dieses Volk durch einen neuen Beschluß der Regierung wieder unter Curatel gesetzt werden dürfe. Diese Folgerung wird in Preußen auch wirklich geltend gemacht. Man sagt ausdrücklich,

der verstorbene König habe allerdings eine Volksvertretung einführen wollen, später aber diese Verfassung als den Verhältnissen des preußischen Staates nicht angemessen erkannt und daher kraft derselben höchsten Verstandes- und Willenskraft, die früher das Versprechen gegeben hatte, dasselbe wieder zurückgenommen.

Die preußischen Verfassungsfreunde stürzen das constitutionelle Prinzip geradezu um, indem sie ihre Verfassungsfrage zu einer rein persönlichen Privatsache der Könige machen. Sätze wie: „Wir müssen eine Verfassung bekommen, denn der König hat sie versprochen, — das preußische Volk ist mündig, denn der König hat es durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 für mündig erklärt" — solche Sätze verrathen durchaus noch streng absolutistische Gedanken und Gefühle, beweisen, daß die Preußen noch immer allzu sehr gewohnt sind, alle Lebensfortschritte ihres Staates von den Königen befohlen zu sehen, geben den Gegnern ein Recht, zu behaupten, daß im preußischen Volk durchaus noch kein constitutioneller Geist vorhanden, daher die Verleihung einer Constitution vorderhand noch unmöglich sei.

Wenn auf ein derart begründetes Verfassungsverlangen von den Gegnern erwidert wird, der König habe wol eine Volksvertretung versprochen, später aber aus der Erfahrung und aus den Vorstellungen seiner Minister die Überzeugung gewonnen, daß eine Verfassung mit den jetzigen Verhältnissen des preußischen Staates noch nicht vereinbar sei, und er sei daher verpflichtet gewesen, sein Versprechen vorderhand noch unerfüllt zu lassen, so steht eine solche Erklärung dem constitutionellen Staatsbegriff weit näher als jenes auf ein königliches Wort gestützte Verlangen der Verfassungsfreunde. Eine solche Regierungserklärung leistet nämlich die Anerkennung, daß nicht die wandelbaren Ansichten und Gemüthsstimmungen der Könige, sondern einzig und allein die Staatszwecke

Regel und Richtschnur der Regierung sein dürfen. Nicht was ein König in einem großmüthigen oder verdrüßlichen Augenblick verheißen oder gedroht, sondern was der Staatszweck fordert, soll und muß erfüllt werden. Das wortgläubige Verlangen der preußischen Verfassungsfreunde aber führt bei consequenter Verfolgung seines Grundes zur unbeschränktesten Willkürherrschaft hin. Im vorliegenden Fall tritt dies freilich nicht in die Erscheinung, aber man denke sich nur den umgekehrten Fall, wo das, was heute die Freunde constitutioneller Freiheit verlangen, den Feinden derselben zu statten kommen würde. Diesmal hat ein König etwas versprochen, was dem Volk erwünscht und angenehm ist, im Lauf der Zeit aber der Regierung als bedenklich erschien; wie aber, wenn ein ursprünglich volksthümliches Versprechen bei reiferer Überlegung dem Volk widerwärtig würde, und nun die Regierung auf der Erfüllung dieses Versprechens bestünde, eben weil es ein königliches Versprechen wäre?

Man muß voraussetzen, daß die Möglichkeit solcher gefährlicher Folgerungen den preußischen Verfassungsfreunden nicht entgangen, daß sie aber diesen Folgen eben durch die verlangte Verfassung für immer vorbeugen wollen. Nur um diese Verfassung leichter und schneller zu erlangen, halten sie es für nützlich, sich völlig auf den absolutistischen Standpunkt zu stellen, die Regierung gleichsam mit den Waffen ihres eigenen Prinzips zu bekämpfen und so diesem Prinzip des Absolutismus in Preußen ein Ende zu machen.

Darauf nun muß man entgegnen, daß es der hohen Sache, daß es des preußischen Volkes wie der preußischen Regierung völlig unwürdig wäre, wenn die preußische Verfassung durch solche Kriegslist zu Stande gebracht würde. Sie muß, wenn sie Nutzen und Ehre bringen soll, durch vertrauensvolle Verständigung, durch

ehrliches Zusammenwirken beider Parteien, des Volkes und der Regierung geschaffen werden; damit dies aber möglich werde, muß der geistige Vorbereitungskampf in ganz anderer Weise und mit bessern Waffen geführt werden als bisher.

Hier muß billig anerkannt werden, daß gerade die preußische Regierung schon längst das Feld bezeichnet hat, worauf der Entwickelungskampf der preußischen Verfassung geführt werden soll. Die preußische Regierung hat wiederholt erklärt, sie halte nach reiflicher und ehrlicher Überlegung eine constitutionelle Regierungsform in Preußen derzeit noch für unmöglich, sie sei überzeugt, daß eine solche Verfassung den preußischen Staat in die Gefahr der Auflösung stürzen würde. Diese Erklärung hat die preußische Regierung keineswegs orakelhaft abgegeben, sondern sie ließ dafür theoretische und praktische Gründe anführen, deren jedenfalls wichtige Bedeutung auch der entschiedenste Gegner nicht in Abrede stellen kann. Es kann auch durchaus nicht geleugnet werden, daß in Preußen und in Deutschland überhaupt, ja daß selbst im constitutionellen und sogar im republikanischen Ausland viele würdige und entschieden freisinnige Politiker der Ansicht der preußischen Regierung beipflichten. Noch mehr, man muß bei ehrlicher Prüfung der öffentlichen Meinung überhaupt erkennen, daß die überwiegende Mehrheit aller wahrhaft politischen Stimmen das Urtheil spricht: „Preußen kann keine Verfassung geben."

Diese Ansicht nun muß widerlegt, es muß der preußischen Regierung und dem politischen Publikum eine andere Überzeugung beigebracht, es muß bewiesen werden, daß eine Verfassung für Preußen nicht nur nicht verderblich oder gar unmöglich, sondern im Gegentheil im höchsten Grade nützlich und dringend nothwendig sei.

Dies ist die Aufgabe der preußischen Verfassungsfreunde und

aller Freunde der Verfassung überhaupt. Durch Erfüllung dieser Aufgabe wird nicht gegenseitige Erbitterung und Abneigung und unpatriotische Ausschweifung ins feindlich Fremde, sondern beiderseitige Belehrung, Verständigung, Annäherung und patriotische Begeisterung bewirkt werden. Daran wird auch die große Menge des Volkes theilnehmen, es werden constitutionelle Begriffe Gemeingut werden und Gefühle erzeugen, durch die Regierung und Volk zur Schöpfung eines wahrhaft organischen Verfassungslebens erwärmt und erkräftigt werden müssen.

Daneben kann und soll allerdings auch das königliche Versprechen festgehalten und geltend gemacht werden, aber nur als Beihülfe, nicht als Hauptargument des politischen Kampfes. Es wird der Regierung gegenüber allerdings von bedeutendem Gewicht sein, hervorzuheben, daß gerade der König und die Staatsmänner, die Preußen durch volksthümliche Reformen aus tiefster Ohnmacht zu weltmächtiger Stärke erhoben, so lange Zeit hindurch die feste Überzeugung gehegt und ausgesprochen, Preußen könne und müsse seine Errungenschaft durch eine constitutionelle Regierungsform zum organischen Volksbesitzthum machen und dadurch dauernd befestigen; daß ferner schon die bloße Verkündigung dieser königlichen Überzeugung so viel dazu beigetragen, Preußen zu einigen, zu stärken und zu erheben.

Das königliche Versprechen soll allerdings festgehalten und als kräftiges Beweismittel für die zu begründende Überzeugung gebraucht werden. Obwol wir uns hier gegen die überschwänglich ausschließliche Art, in der das königliche Wort bisher ausgebeutet worden, erklären mußten, so sind wir doch so sehr von der wichtigen Bedeutung dieses königlichen Versprechens überzeugt, daß wir uns für verpflichtet halten, ebenfalls einen Beitrag zu dem Beweise zu liefern, daß in Preußen wirklich eine wirkliche Verfas-

sung versprochen worden, was in so vielen Flugschriften und sogar in dicken Geschichtsbüchern*) der neuesten Zeit red- oder gar dienstselig geleugnet wird.

Gewöhnlich behauptet man auf Seite der jetzigen Regierungspartei, der verstorbene König habe durchaus nichts anderes als eine ständische Verfassung im Sinn der nächsten Vergangenheit versprochen, keineswegs aber eine Repräsentativ-Verfassung im Sinn der Gegenwart. Man weist hierbei wohlweislich auf die nächste damalige Vergangenheit hin, weil die Rechte der ganz alten Stände gar deutlich in dem Sprichwort erklärt sind: „Wo wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten.“ Zur Begründung dieser Behauptung führt man gewöhnlich mit besonderem Nachdruck an, daß selbst der schwärmerische Freiherr von Stein in seinem Plan zur Wiedererhebung Preußens nur von einer Volksvertretung mit Beibehaltung der unumschränkten Königsgewalt gesprochen, und daß auch der freisinnige Hardenberg bei Eröffnung der ersten Versammlung der Reichsvertreter zu Berlin (23. Febr. 1811) ausdrücklich gesagt habe: „Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation schnell genug zu Stand zu bringen, so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben.“ — Im Sinn dieser offiziellen Erklärung, sagt man, müsse der Paragraph des königlichen Ediktes vom 27. Oktober 1810 verstanden werden, welcher sagt: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowol in den Provinzen als für das Ganze zu geben;“ denn daß der König die Repräsentation ganz im Sinne der Erklärung Hardenbergs genommen, sei deutlich dadurch bewiesen, daß einige Monate nach jener

*) Z. B. in Friedr. Bülau's: „Geschichte Deutschlands von 1806—1830.“

offiziellen Rede des Staatskanzlers in dem Edikt vom 7. Sept. 1811 §. 14. ganz consequent abermals gesagt werde: „Unsere Absicht geht immer noch dahin, wie Wir in dem Edikt vom 27. Oktober 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben." Man macht ferner geltend, daß weder in der Proklamation, welche Kutusow zu Kalisch am 25. März 1813 im Namen des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen an die Deutschen erließ, noch in dem vielgepriesenen Aufruf des Königs von Preußen an sein Volk vom 17. März 1813 mit irgend einem Worte von constitutioneller Freiheit die Rede sei, sondern unter Freiheit immer nur die Befreiung von der Fremdherrschaft verstanden werde.

Obwol nun dies letztere allerdings vollkommen richtig und obwol es ebenso wahr ist, daß der König von Preußen bis zum Jahr 1815 gesetzlich keine nähere Erklärung seiner Constitutionsplane gegeben, so ist es doch ebenso gewiß, daß ungeachtet der unbestimmten Ausdrücke der zwei angeführten Edikte und ungeachtet der dazwischen liegenden Erklärung Hardenbergs dennoch der König sowol als seine Minister unter Nationalrepräsentation eine eigentliche Constitution verstanden haben.

Dies ist nun allerdings durch kein zu gesetzlicher Rechtskraft gediehenes Regierungsdokument, aber gewiß nicht minder deutlich durch die Erklärungen bewiesen, welche Preußen vor dem Bundestag abgeben ließ. Preußen trug in der Verhandlung vom 13. September 1814 darauf an, daß das Minimum der Rechte der Landstände ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, die Bewilligung der Landesabgaben und die Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde sein sollte. Am 16. Oktober machte Preußen geltend, es müsse den Landesherren frei stehen, ihren Ständen über das bundesgesetzlich bestimmte Minimum

hinaus noch mehr Rechte einzuräumen*). Am 10. Februar 1815 machte Preußen noch den Zusatz: die Verfassung jedes Bundesstaates müsse dem Bunde vorgelegt werden und gelange blos dadurch schon ipso facto unter den Schutz des Bundes, so daß sie nun ohne Einwilligung der Stände und neue Vorlegung beim Bundestag durchaus nicht mehr weder in irgend einem Theile noch im Ganzen aufgehoben oder auch nur geändert werden dürfe. Am 8. Mai 1815 machte Preußen ferner noch den Zusatz: die landständische Verfassung solle in jedem Bundesstaat so eingerichtet werden, daß alle Klassen der Staatsbürger vertreten wären.

Durch diese Erklärung ist doch gewiß und wahrhaft bewiesen, daß Preußen wenigstens bis zum 8. Mai 1815 unter der seinem Volk verheißenen Repräsentation eine wirkliche Verfassung im Sinne der neuen Staatsrechtsbegriffe verstanden hat.

Auf dem Congreß nun drangen allerdings die preußischen Anträge nicht durch und der 13. Artikel der Bundesakte erhielt die völlig unbestimmte Fassung, die er zum Unglück Deutschlands noch immer hat; allein Preußen schien entschlossen zu sein, eben diese unbestimmte Verfügung des Bundes als Freiheit zu benützen, sich eine dem Bedürfniß der Zeit entsprechende Verfassung zu geben.

Am 8. Juni 1815 endeten die traurigen Verhandlungen über den 13. Artikel der Bundesakte und er bekam den Ausdruck: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden;" aber schon am 22. Mai desselben Jahres war Preußen dieser unbestimmten Zukunftsverfügung des Bundes zuvorgekommen und an die Ausarbeitung und Einführung einer Verfassung gegangen.

Hier fallen nun die Gegner mit der Behauptung ein, durch

*) In demselben Antrag zählte Preußen unter den jedem Deutschen einzuräumenden Rechten auch die Preßfreiheit auf.

das Gesetz vom 22. Mai 1815 sei in Preußen eben nichts als eine landständische Verfassung im gewöhnlichen Sinn beschlossen worden, und für diese Behauptung führen sie den 4. §. gedachten Gesetzes an, welcher lautet: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen."

So schlagend nun dieser Gegenbeweis aus dem Wortlaut des Gesetzes geführt zu sein scheint, so muß dennoch gegen diesen Wortlaut und zum Theil aus ihm selbst, dann aus dem übrigen Wortlaut, aus dem Sinn und Zusammenhang des Gesetzes und dem ausdrücklich erklärten Zweck desselben gemäß fest darauf bestanden werden, daß durch das königliche Dekret vom 22. Mai 1815 eine wirkliche Repräsentativ-Verfassung im Sinn des heutigen Staatsrechts, wenn auch eben nicht in der freiesten Ausdehnung, versprochen worden.

Betrachten wir zuerst den Wortlaut des Gesetzes vom 22. Mai 1815.

Es gebraucht ebenso wie die Dekrete vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 ausdrücklich und feierlich das Wort Repräsentation, indem der königliche Gesetzgeber im §. 1. erklärt: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden." Im Jahr 1815 nun war sowol der wissenschaftliche als allgemeine politische Sprachgebrauch bereits so weit aufgeklärt, daß er einen wichtigen und wesentlichen Unterschied zwischen dem ständischen und dem Repräsentativ-System zu machen wußte und pflegte. Niemanden fiel es damals mehr ein, unter „Repräsentation des Volkes" das alte Ständewesen zu verstehen, und wäre auch jemand in diesem Irrthum befangen gewesen, so müßte er dadurch eines bessern belehrt worden sein, daß

dieselbe preußische Regierung wenige Tage vor dem citirten Dekrete, nämlich am 8. Mai 1815 in der Congreßverhandlung den Antrag gestellt, die Repräsentation so einzurichten, daß alle Klassen der Staatsbürger daran theilnehmen könnten. Eine Repräsentation aber, an welcher alle Klassen der Staatsbürger theilnehmen, ist ja eben dadurch schon keine ständische Verfassung mehr, sondern eben eine Repräsentation des Volkes. Allerdings ist dieser Antrag nicht in das Gesetz vom 22. Mai mitaufgenommen, aber da der Antrag am 8., das Dekret am 22. Mai desselben Jahres ausgegeben worden, so ist man doch gewiß berechtigt, ja bemüßigt anzunehmen, daß beide Erklärungen aus einer und derselben königlichen Entschließung geflossen. Da man ferner verpflichtet ist anzunehmen, daß der königlich preußischen Gesetzgebung der wissenschaftliche und praktische Unterschied zwischen dem ständischen und dem Repräsentativ-System wohl bekannt gewesen, da man ferner noch strenger verpflichtet ist vorauszusetzen, daß die preußische Gesetzgebung nicht blos ein neues Wort für eine alte Sache gebrauchen, sondern zugleich mit dem neuen Wort auch die neue Sache in ihr Staatswesen aufnehmen wollte, da man zu diesen Voraussetzungen ohne Zweifel strengstens verpflichtet ist; so muß man auch berechtigt sein zu behaupten, daß durch das Gesetz vom 22. Mai wirklich das wahre Repräsentativ-System, wie es sich in der neuen Staatswissenschaft und in der neuen Geschichte entwickelt, in Preußen eingeführt werden sollte, wenn auch, wie gesagt, nicht in der ganzen Ausdehnung, in der es sich bereits in andern Staaten festgestellt hatte.

Überdies gebrauchte Preußen den Ausdruck: „Repräsentation des Volkes," während er in der Bundesakte überall mit ängstlicher Sorge vermieden wurde, weil man fürchtete, es könnte dadurch dem „verderblichen Phantom der Volkssouverainetät"*) Vorschub

*) Worte des Ritters v. Gentz.

geleistet werden. Während also in der Bundesakte durchaus nur von Landständen die Rede ist, will Preußen eine Repräsentation des Volkes eintreten lassen. Es stellte sich daher durch die Erklärung vom 22. Mai 1815 an die Spitze derjenigen Bundesstaaten, welche ungeachtet des 13. Artikels der Bundesakte entschlossen waren, das Repräsentativsystem einzuführen; und es könnte aus den geheimen Berathungen dieser einzelnen Staaten bewiesen werden, daß ihr Entschluß wesentlich durch jene preußische Erklärung mitbestimmt worden ist. Viele kleinere Staaten beeilten sich mit der Einführung der Repräsentativ-Verfassung, um nur Preußen zuvorzukommen, denn man hatte damals in Deutschland an vielen Orten große Scheu vor der preußischen Vergrößerungslust und fürchtete, daß diese durch Einführung einer freien Verfassung mächtige Sympathien gewinnen könnte. Freilich war eben dies auch Ursache, daß zugleich von mancher andern Seite her, der preußischen Regierung dringend widerrathen wurde, den verkündigten Constitutionsplan auszuführen. Aber eben daß dies geschah, ist ein wichtiger Beweis mit, daß damals in Preußen die Einführung einer wirklichen Constitution bevorstund. Allgemein herrschte die Überzeugung, die preußische Volksvertretung werde durchaus nicht im gewöhnlichen und besonders nicht im österreichischen Sinn ausgeführt sein, und diese allgemeine Überzeugung gründete sich nicht blos auf die wiederholten königlich preußischen Erklärungen, sondern auch auf vielerlei vertrauliche Mittheilungen, wie sich wohl im Lauf der Zeiten noch urkundlich erweisen wird. Kurz unter „Repräsentation des Volkes" konnte wissenschaftlicher und ehrlicher Weise nur eine Repräsentativ-Verfassung verstanden werden, und wie sich diese von dem alten System der Landstände unterscheidet, das wußte und weiß die preußische Regierung so gut wie alle Welt.

Muß man nun pflichtschuldig annehmen, daß die preußische Gesetzgebung den vielsagenden Ausdruck „Repräsentation des Volkes" mit vollkommenem Verständniß, reiffster Überlegung und würdevoller Offenheit gebraucht habe, so ist man gewiß nicht minder streng verpflichtet zu der unbedingten und ausnahmslosen Voraussetzung, daß die hohe preußische Gesetzgebung das Dekret vom 22. Mai in vollständigem logischen Zusammenhang verfaßt haben müsse und unmöglich in den denkwidrigen Fehler verfallen sein könne, in demselben Gesetze eine Verfügung durch die andere aufzuheben und zu vernichten. Es darf daher der §. 4 gedachten Gesetzes, wo es heißt: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung rc." durchaus nicht in der strengen Auslegung verstanden werden, die ihm die Gegner der Repräsentativ-Verfassung geben, weil sonst durch diesen §. 4 der §. 1 desselben Gesetzes völlig aufgehoben würde. Denn eine Repräsentation des Volkes d. h. eine Repräsentativ-Verfassung fordert schon nach gemeinstem politischen Denk- und Sprachgebrauch einen weit wichtigern und freiern Wirkungskreis der Volksvertreter als die bloße Berathung. Das Volk repräsentiren, heißt die Rechte des Volkes vertreten. Sie sind aber nicht vertreten, wenn die Repräsentanten über Gegenstände, die Wohl und Weh des Volkes betreffen, sich blos berathen dürfen. Sollen die Rechte des Volks wirklich vertreten d. h. der Regierung gegenüber eine wirkliche Repräsentation des Volkes vorhanden sein, so müssen die Repräsentanten Macht und Mittel haben, die Rechte des Volkes zu schützen, zu vertheidigen, durchzusetzen. Kurz, blos berathende Stände bilden, wie alle Welt weiß, keine Repräsentation des Volkes. Wenn also der §. 4 des Dekretes vom 22. Mai 1815 wirklich blos berathende Stände eingeführt wissen will, so hebt er den 1. § desselben Gesetzes und dadurch das ganze Gesetz auf, weil der §. 1

offenbar den Grund- und Hauptgedanken des ganzen Gesetzes ausspricht. Die Verfügungen dieser beiden Gesetzstellen würden dann ungefähr so nebeneinander stehen: §. 1. „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. — §. 4. Diese Repräsentation soll keine Repräsentation, sondern blos ein berathendes Ständekollegium sein.“ Da es nun gewiß verbrecherisch wäre, der preußischen Gesetzgebung eine solche Begriffsverwirrung zuzumuthen, so ist es Pflicht, den §. 4 so auszulegen, daß er vernünftigerweise neben oder eigentlich unter dem Hauptparagraphen 1 wirksam bestehen könne, ohne den logischen Zusammenhang des Gesetzes aufzuheben. Man muß bei der Erklärung dieses ganzen Gesetzes überhaupt immer den leitenden Hauptgedanken des §. 1 festhalten, daß nämlich eine Repräsentation des Volkes gebildet werden soll. Diesem Hauptgedanken des Gesetzes müssen alle übrigen Verfügungen desselben untergeordnet werden und man darf ihnen nur soviel Bedeutung und Wirksamkeit einräumen, daß jener Hauptgedanke über ihnen und über sie seinem Wesen nach herrschend bleibe.

Behufs einer solchen Auslegung muß man also fest zu Grunde legen, daß im §. 4 unmöglich von blos berathenden Ständen die Rede sein kann, und hierbei kommt der ausdrückliche Wortlaut des Paragraphen entscheidend zu Hilfe. Es heißt nämlich darin: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung ꝛc.“ Diese Worte nun sprechen doch offenbar durchaus nicht von einer Beschränkung der ständischen Wirksamkeit auf die bloße Berathung; und auch in dem Begriff des Wortes „berathen“ liegt eine solche Beschränkung keineswegs, sondern das Gegentheil davon. Nach allgemeinstem politischen und juristischen Sprach- und Amtsgebrauch gehört zu jeder ämtlichen Berathung wesentlich auch eine Beschließung. Die Mitglieder der Verwal-

tungs- und Gerichtsbehörden werden blos Räthe genannt, obwol sie ein entscheidendes Stimmrecht besitzen, und selbst nach constitutionellem Rechtsbegriff heißen die Minister Räthe des Königs, obgleich ihre Zustimmung und Unterschrift zur Giltigkeit eines königlichen Beschlusses wesentlich nothwendig ist. Eine Berathung ohne Beschließung ist ein nichtiges Hin- und Herreden, und da es ein Verbrechen wäre, der preußischen Gesetzgebung zuzumuthen, sie habe unter Repräsentation des Volkes eine solche leere Wortverschwendung verstanden, so muß man annehmen, das Wort Berathung sei im gewöhnlichen praktisch bedeutsamen Sinn genommen, der, wie gesagt, durchaus nicht unconstitutionell und noch weniger anticonstitutionell ist.

Steht nun den Volksrepräsentanten das Recht der vollständigen Berathung zu, nämlich das Recht zu berathen und zu beschließen, so muß diesem Recht, wie jedem andern, gegenüber eine Pflicht correspondiren, nämlich die Pflicht der Regierung, die Beschlüsse der Volksrepräsentanten zu hören und zu beachten. Das gesetzliche Maß dieser Beachtung, der Umfang des mitregierenden Einflusses der Repräsentantenschlüsse ist allerdings durch das Gesetz vom 22. Mai noch nicht bestimmt, weil dies Gesetz überhaupt noch keine Verfassung giebt, sondern nur die Bildung einer solchen verspricht und befiehlt. In den §§. 5 und 6 verfügt es: „Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. Diese Commission soll sich beschäftigen: mit der Organisation der Provinzialstände, mit der Organisation der Landesrepräsentanten und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.“ — Unter diesen aufgestellten Grundsätzen ist aber der oberste: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.“ — Eine solche ist aber nur dann vor-

handen, wenn das Volk durch seine Abgeordneten in seinen Rechten wirklich vertreten ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Repräsentanten des Volkes das Recht haben zu berathen und zu beschließen, und wenn diese Beschlüsse der Regierung gegenüber eine gesetzlich mitregierende Kraft haben. Nach diesen Grundsätzen also sollte die Commission die preußischen Provinzialstände und die Landesrepräsentanten organisiren und die Verfassungsurkunde ausarbeiten; sonst wäre die so feierlich versprochene preußische Verfassung nichts geworden als ein nichtiges kostspieliges das Volk belästigendes Formenwesen. Vergebens stützen sich also die Gegner einer preußischen Constitution auf das Wort „Berathung," vergebens lassen sie dieses Wort mit durchschossener und größerer Schrift drucken. Es ist durchaus irrig, das Wort „Berathung" in dem Sinn als den Hauptbegriff des §. 4 geltend machen zu wollen, daß dadurch eben blos berathende Stände eingeführt werden sollen. Wäre dies der Fall, wie könnte es dann heißen: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung." Die bloße Berathung im unconstitutionellen Sinn ist ja der erste und niedrigste Grad ständischer Wirksamkeit, es wäre also ein offenbarer Unsinn zu verfügen, daß sich die Wirksamkeit der neuen preußischen Volksrepräsentanten auf diesen ersten und niedrigsten Anfangsgrad aller ständischen Thätigkeit erstrecken solle. Offenbar müßte es heißen: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten beschränkt sich auf die Berathung;" und selbst dadurch wäre die gegnerische Ansicht noch immer nicht bewiesen, weil der übrige Wortlaut des Paragraphen, wie wir ihn gleich näher betrachten wollen, deutlich und entschieden entgegen steht.

Sollte der §. 4 blos berathende Stände einführen, so müßte er lauten: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten beschränkt sich auf die bloße Berathung ꝛc." Allein in dieser Fassung würde

er, wie wir gesehen, den Hauptgrundsatz des §. 1 umstoßen und so das ganze Gesetz vernichten. Ist es nun schon deshalb ein höchst unglückliches Beginnen, gedachtem Paragraph einen anticonstitutionellen Sinn unterzulegen, so noch mehr darum, weil die eigentliche Absicht dieser Gesetzstelle deutlich genug ausgesprochen ist. Da nämlich der §. 4 das Wort „Berathung" durchaus nicht näher erklärt oder beschränkt, so muß angenommen werden, daß dieses Wort dem Begriff der Volksrepräsentation gemäß im constitutionellen Sinn, wo es, wie auch im amtlichen überhaupt immer ein rechtskräftiges Beschließen mit bezeichnet, gebraucht worden. Eine solche constitutionelle Berathung räumt nun der §. 4 den preußischen Volksrepräsentanten ein, aber auch nur sie und nicht auch die andern wesentlichen constitutionellen Rechte, und überdies wird dieses Berathungsrecht auf gewisse Gegenstände beschränkt. Der §. 4 gestattet die constitutionelle Berathung, aber er versagt den preußischen Volksrepräsentanten das wichtige Recht der gesetzgebenden Initiative und das noch wichtigere, die Minister zur Verantwortung zu ziehen; er beschränkt ferner das Recht dieser constitutionellen Berathung nur auf die Gegenstände der Gesetzgebung, „welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen," behält also die auswärtigen Angelegenheiten und überhaupt alle Gegenstände der sogenannten höhern Politik der unbeschränkten Willkür der Regierung vor.

Dies und gewiß nur dies ist Sinn und Wille des §. 4, und selbst gegen diese unconstitutionellen Verfügungen kann man bei schärferer Kritik aus dem Grundprinzip des ganzen Gesetzes wichtige Einwendungen machen, die selbst durch den Wortlaut des Paragraphen unterstützt werden. Gewiß fordert der Begriff von „Repräsentation des Volkes" weit mehr, als der §. 4 einräumt, for-

dert wesentlich die Verantwortlichkeit der Minister und die entscheidende Theilnahme der Volksrepräsentanten an allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme. Diese letztere nun läßt sich gegen den Willen der Gesetzverfasser aus dem Wortlaut des Paragraphen heraus beweisen, ohne ihm irgend Gewalt anthun zu müssen. Es läßt sich nämlich durchaus kein Staatsgesetz denken, welches nicht die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger beträfe. Man kann also mit gutem Grund und Recht behaupten, daß der §. 4 durch die Verfügung: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen,“ den Landesrepräsentanten ausdrücklich das Recht constitutioneller Theilnahme an allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme einräume. Für das Recht der Initiative spricht kein ausdrückliches Wort des Paragraphen, aber auch keins dagegen. Man wird also ohne sonderliche Rabulisterei annehmen dürfen, daß unter dem allgemeinen Ausdruck: „Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung,“ auch die Berathung über Gesetzvorschläge verstanden sei, die von den Volksrepräsentanten ausgingen. Die so wichtige und zum Wesen der constitutionellen Verfassung unentbehrliche Verantwortlichkeit der Minister läßt sich aus dem §. 4 weder heraus- noch in denselben hineinkritisiren; dafür aber sind gewiß die Minister verantwortlich, die das Gesetz vom 22. Mai 1815 verfaßt haben.

Unserer constitutionellen Auslegung dieses Gesetzes kommt auch noch der Wortlaut und Gedanke des §. 2 zu Hilfe. Dort heißt es: „Zu diesem Zweck (nämlich zur Bildung einer Repräsentation des Volkes) sind die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten.“ Ausdrücklich

ist hier verfügt, daß die Provinzialstände nicht so bleiben sollten, wie sie waren. Sie waren aber blos berathende Stände und sollten jetzt für den Zweck einer Volksrepräsentation und dem Bedürfniß der Zeit gemäß eingerichtet werden. Blos berathende Stände aber bilden keine Volksrepräsentation, und das Bedürfniß der Zeit fordert nicht blos die Vertretung von einzelnen Rechten einzelner privilegirter Stände, sondern die thatkräftige Vertretung aller Rechte des ganzen Volkes überhaupt.

Über allen Zweifel erhoben wird diese unsere constitutionelle Auslegung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 durch Betrachtung seines vom Gesetzgeber selbst klar ausgesprochenen Zweckes.

Schon die Edikte vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 versprechen der Nation eine „zweckmäßig" eingerichtete Repräsentation. Der Hauptzweck jeder Repräsentation, die wirklich eine solche ist, besteht in der Sicherung und Vertheidigung der Rechte des Volkes. Dieser Zweck kann aber durchaus nur durch eine eigentliche Verfassung und keineswegs durch blos berathende Stände erreicht werden.

Ganz im Einklange mit dieser Überzeugung nun spricht sich das königliche Dekret vom 22. Mai 1815 über den Zweck der einzuführenden Volksrepräsentation folgendermaßen aus:

„Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere

Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Wohl Unsrer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben wir beschlossen: Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden."

Unmöglich kann man bei diesen königlichen Worten die wahrhaft constitutionelle Absicht des Gesetzgebers verkennen. Wer diese leugnet, der beleidigt das Andenken des verstorbenen Monarchen, denn er nimmt an, daß der selige König entweder den Sinn seiner Worte nicht gekannt oder bedacht, oder daß er anders gedacht und anders gesprochen habe.

Gewiß hat Friedrich Wilhelm III. in jenem Edikt seinem Volk eine wahre und wirkliche Constitution verheißen, und er spricht sich über den hohen Zweck und Nutzen einer solchen Verfassung in den angeführten Einleitungsworten ebenso freimüthig als staatsweise aus.

Zuerst wirft er einen Blick auf die Vergangenheit und hebt mit Fug und Recht hervor, daß Preußens Glück und Macht ursprünglich und wesentlich das Werk großer Monarchen gewesen, die durch außerordentliche Eigenschaften Glück und Unglück bezwungen und das Volk zu einem ebenso edelstolzen Staatsbewußtsein als aufopferndem Bürgermuth begeistert. Allein dieser Rückblick auf die ruhmvolle königliche Vergangenheit verleitet den König keineswegs zu dem im Mund der Absolutisten gewöhnlichen Spruche: „So ist es gewesen, so soll es auch bleiben." Während knechtische Lobredner des Absolutismus unaufhörlich behaupten, die Völker brauchten durchaus keine andere Bürgschaft ihres Heiles, als die Weisheit und Güte ihrer von Gott eingesetzten und von Gott aus besonderm Stoff geschaffenen Monarchen; spricht der absolute

König von Preußen das gerade Gegentheil aus und anerkennt öffentlich, daß Preußen zwar bisher durch die Eigenschaften seiner Regenten glücklich gewesen, daß aber dieses Glück eine festere Begründung brauche, als eben die zufälligen Eigenschaften der Monarchen. Schon in diesen Worten spricht der König deutlich seine ehrliche Absicht aus, dem preußischen Staate eine wirkliche volksrechtliche Verfassung zu geben. Denn sollten blos berathende Stände eingeführt werden und die Regierung fortan nach eigenem unbeschränkten Gutdünken schalten und walten können, so wäre ja das Glück des preußischen Staates immer noch lediglich von den Eigenschaften der Regenten abhängig geblieben, in denen doch der weise und gerechte König seiner ausdrücklichen Erklärung nach keine dauernde und sichere Bürgschaft des Staatswohls erkennt.

Allein Friedrich Wilhelm III. erklärte seine durchaus constitutionelle Absicht noch deutlicher. Er sagt ausdrücklich, „er wolle der preußischen Nation ein Pfand seines Vertrauens geben.“ Darunter kann durchaus nur eine wirkliche Constitution, d. h. die Berechtigung des Volkes zur Mitregierung verstanden werden. Sollte nur von dem Recht die Rede sein, seine unmaßgebliche Meinung zu sagen und unterthänigste Bitten und Beschwerden vorzubringen, so war durchaus keine besondere und feierliche Verheißung und Verleihung vonnöthen, weil dies Recht jedem Staatsbürger ursprünglich zusteht. Wenn der König zu dem preußischen Volk sagt: „Ich will dir ein Pfand meines Vertrauens geben,“ so heißt dies offenbar soviel als: „Ich vertraue dir, daß du politisch reif und ehrlich monarchisch gesinnt bist, daß du also deine constitutionellen Rechte mit Besonnenheit, männlicher Vaterlandsliebe und monarchischer Treue ausüben wirst, und in diesem Vertrauen verleihe ich dir das constitutionelle Recht der Mitregierung.“

Allein Friedrich Wilhelm III. sprach seine freisinnig constitutionelle Absicht noch deutlicher aus. Er sagt ausdrücklich: „Ich will die Grundsätze, nach welchen meine Vorfahren und ich selbst die Regierung des Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Wohl der Unterthanen geführt haben, der Nachkommenschaft treu überliefern und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewahren." —

Diesen offenen freimüthigen Worten des Königs wagt knechtische Zudringlichkeit die constitutionelle Absicht abzudisputiren! Es ist wahrlich ein Verbrechen an der königlichen Majestät, diese herrlichen, eine neue politische Zukunft verheißenden Königsworte in despotischem Sinn zu erklären. Wir sagen mit gutem und ehrlichem Bedacht: „im despotischen Sinn," denn zwischen dem reinen Absolutismus und Despotismus ist kein rechtswissenschaftlicher Unterschied, und ob der unbeschränkt absolute Herrscher auch im gewöhnlichen verabscheuten Sinn ein Despot sei oder nicht, hängt eben nur von der persönlichen Eigenschaft des Alleinherrschers, also vom Zufall ab. Es wird hiermit nicht geleugnet, daß ein Despot auch der Wohlthäter seines Volkes sein könne; aber dies ist immer nur ein rein zufälliges Glück und entbehrt schon für die unmittelbar nächste Zukunft jeder rechtskräftigen Bürgschaft.

Diese Ansicht wird durch die angeführten königlichen Worte vollkommen bekräftigt, ist also keine demagogische, sondern eine königliche Ansicht. Friedrich Wilhelm III. hebt zwar hervor, daß Preußen bisher durch die Eigenschaften seiner absoluten Könige glücklich gewesen, er spricht aber zugleich die Nothwendigkeit aus, daß dieses preußische Staatsglück für die Zukunft eine festere Begründung und Sicherung bekommen müsse. Um diese zu schaffen, will der König die Grundsätze einer volksthümlichen Regierung

durch eine schriftliche Urkunde zum Rechtsbesitzthum des preußischen Volkes machen und sie als Verfassung des preußischen Reiches der Nachkommenschaft treu überliefern und dauerhaft bewahren. Der König erklärt hier in Übereinstimmung mit allen freisinnigen Staatsrechtslehrern offen, daß der reine Absolutismus durchaus keine politische Rechtsverfassung sei, daß also Preußen bisher jeder eigentlichen Staatsrechtsgrundlage entbehrt und erst durch Einführung einer Volksrepräsentation eine wahre, rechtliche Staatsverfassung bekommen solle. Diese wichtige Erklärung giebt der König durch die Worte: „Die Grundsätze rc. sollen als Verfassung des preußischen Reiches dauerhaft bewahrt werden." Der König sagt nicht: „als neue, verbesserte oder erweiterte Verfassung," sondern überhaupt: „als Verfassung des preußischen Reiches," und es ist dadurch deutlich erklärt, daß Preußen bis dahin gar keine Verfassung gehabt habe, daß also hier unter Verfassung eine staatsrechtliche Organisirung des Reichs im Sinn der neuen Zeit und der neuen Staatswissenschaft zu verstehen sei.

Die Gegner suchen ihren Beweis ebenfalls aus den königlichen Worten zu führen. Wie sie bei der Erklärung des §. 4 das vereinzelte Wort „Berathung" zu ihrem Schiboleth erkoren, so reißen sie auch von der Einleitung des Dekretes einige Worte aus dem Zusammenhang und bauen darauf ihren volksfeindlichen Beweis. Ihre Worte sind: „die Grundsätze, nach welchen unsere Vorfahren und wir selbst die Regierung unsers Reiches geführt haben." Auf diese Worte wird folgender Beweis gebaut: Die Regenten von Preußen haben bisher immer nach rein absolutistischen Grundsätzen regiert, diese Grundsätze will Friedrich Wilhelm III. der Nachkommenschaft treu überliefert und dauernd bewahrt sehen; also ist in dem Dekret vom

22. Mai 1815 durchaus keine Rede von einer Verfassung im modernen Sinne.

Die Unhaltbarkeit und Unlauterkeit dieses Beweises liegt offen. Einmal beweist schon der Wortlaut des Gesetzes, daß der König nicht das Wort „Grundsätze" für sich allein und besonders betonen wollte, sondern nur in Verbindung mit der Erklärung, die er dazu gegeben, indem er ausdrücklich ausspricht, was für Grundsätze er der Nachkommenschaft treu überliefern wollte, nämlich die Grundsätze, nach denen er selbst und seine Vorfahren die Regierung mit ernstlicher Vorsorge für das Wohl der Unterthanen geführt. Diese volksthümlichen Regierungsgrundsätze, durch deren thatkräftige Ausübung große Monarchen Preußen groß gemacht, diese Grundsätze, nach denen Friedrich Wilhelm III. selbst so wichtige und heilsame demokratische Reformen durchgeführt, diese Grundsätze wollte er fest begründen, wollte sie zum Rechtsbesitzthum des preußischen Volks, zur rechtskräftig gesicherten Verfassung des preußischen Reiches machen.

Die königlichen Worte können nur diesen Sinn haben, weil sie sonst offenbaren Widersinn enthielten. Ein absoluter Monarch sollte seinem Volk zu wiederholtenmalen öffentlich und feierlich eine Verfassung versprechen, und diese Verfassung sollte eben nur darin bestehen, daß der Absolutismus durch eine schriftliche Urkunde befestigt würde! Dies sollte die verheißene, zweckmäßige, den Zeitbedürfnissen entsprechende Verfassung sein, und die Ausarbeitung einer solchen Verfassung wäre so schwierig gewesen, daß sich Preußen wegen der verzögerten Einführung einer solchen Verfassung vor dem Bundestag mit dieser Schwierigkeit hätte entschuldigen müssen!?

Der Absolutismus war damals in Preußen durch die königlichen Haus- und Erbgesetze und besonders auch durch das Königs-

manifest vom 16. Dezember 1700 hinlänglich verurkundet, wozu hätte man nun noch eine kostspielige Commission nach Berlin rufen sollen, um eine Verfassung auszuarbeiten, die eben nichts als den Absolutismus begründen sollte? Der König sagt in den Eingangsstellen seines Dekretes ausdrücklich, daß in dem bisherigen, d. h. in dem absoluten Staatsprinzip keine Bürgschaft für das Staatswohl liegt, und um nun eine solche Bürgschaft zu schaffen, hätte er eben wieder dasselbe Prinzip zur Reichsverfassung erheben wollen, das Prinzip, nach welchem das Heil des Staates von den jeweiligen Eigenschaften, Meinungen und Gemüthsstimmungen des Alleinherrschers abhängt!? Und wenn dies wirklich die Absicht des Königs gewesen wäre, wenn er wirklich die absolutistischen Grundsätze, nach welchem er und seine Vorfahren die Regierung geführt, zur Reichsverfassung hätte erheben wollen, würde er dann zu diesem Zwecke beschlossen und verfügt haben: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden." — Volksrepräsentation und Absolutismus! — Zu solchem Unsinn lassen sich diejenigen zudringlichen Sklaven der Gewalt hinreißen, die den Wortführern der Volksrechte so gern kopflose Übereilung vorwerfen.

Gewiß ist es, das Gesetz vom 22. Mai 1815 verspricht eine wahre Verfassung. Als Hauptgedanken derselben stellt es den Begriff: „Repräsentation des Volkes" auf; die Ausführung sollte durch eine aus „einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen" bestehende Commission geschehen. Diese versammelte sich auch in Berlin und begann ihre Arbeiten — aber unglückliche Ereignisse und Einflüsse arbeiteten bald entgegen. Höchst betrübend mußte es auffallen, daß man schon bei der Zusammensetzung dieser Commission von der ausdrücklichen Verfügung des Dekretes vom 22. Mai 1815, §. 5 abwich. Die Commission wurde nämlich nicht aus Staatsbeamten und Eingesesse-

nen der Provinzen, sondern nur aus Staatsdienern und obendrein nur aus Mitgliedern des unlängst vorher eingeführten Staatsrathes gebildet. Den Beirath der Eingesessenen der Provinzen wollte man dadurch ersetzen, daß drei Mitglieder der Commission, die Minister Altenstein, Beyme und Kleewitz in die Provinzen abgingen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu pflegen. Wie wenig hiedurch der ursprüngliche Sinn und Wille des königlichen Wortes vom 22. Mai erfüllt werden konnte, ist einleuchtend.

Drei Jahre später aber war Preußen noch immer der Hauptsache nach entschieden constitutionell gesinnt. Bei den Bundestagsverhandlungen über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte erklärte der preußische Gesandte in der Sitzung vom 5. Februar 1818, daß seine Regierung noch immer unwandelbar entschlossen sei, eine ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie es das Wohl der Unterthanen fordern und die öffentliche Meinung für angemessen erachten werde.

Daß hier nicht mehr von einer Repräsentation des Volkes, sondern nur von einer ständischen Verfassung gesprochen wird, ist freilich höchst unangenehm auffallend, aber durchaus noch nicht gegen uns entscheidend. Daß Preußen nicht mehr durch und durch so gesinnt und gestimmt war wie 1813, 1814 und 1815 ließ sich der Erklärung des Gesandten allerdings abmerken, aber die Hauptsache war doch noch die alte. Der preußische Diplomat vermied in der Bundesversammlung den Ausdruck „Volksrepräsentation," weil dieser nicht bundesgesetzlich war und überdies an und für sich von einigen hohen Committenten, namentlich von Österreich ungern gehört worden wäre. Daß aber die preußische Erklärung unter der ständischen Verfassung nicht das alte, den Absolutismus nur einigermaßen aufputzende Ständewesen verstand, ist durch die Schluß-

rede des preußischen Gesandten bewiesen. Er sagte: „Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen (?) deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolg gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätigt."

Welche Staaten konnten nun hier unter den vielen gemeint sein, die mit rühmlichster Anstrengung an der Erfüllung des 13. Artikels gearbeitet? Unmöglich Österreich, denn dieses hatte ohne alle Anstrengung lediglich sein altes Ständewesen beibehalten oder wieder hergestellt. Noch weniger konnte der preußische Gesandte Meklenburg als ein constitutionelles Muster aufstellen, denn in beiden Meklenburg waren ebenfalls nur die alten Stände beibehalten worden und am 23. November 1817 blos ein Vertrag zwischen den Fürsten und Ständen geschlossen worden, in welchem die Fürsten versprachen: „bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung deshalb allgemein gültige Einrichtungen getroffen werden möchten, den getreuen Unterthanen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen." — Das Lob des preußischen Bundestagsgesandten konnte sich nur auf die Staaten beziehen, welche damals bereits den 13. Artikel im Sinn des neuen Zeitbedürfnisses erfüllt hatten. Diese Staaten aber waren: Nassau (Verfassungsurkunde vom 2. September 1814), Lippe-Schaumburg (Verfassungsurkunde vom 15. Januar 1816), Waldeck (Verfassungsurkunde vom 19. April 1816), Weimar (Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1816).

Alle diese Staaten hatten den 13. Artikel mehr oder weniger im Sinn des Repräsentativsystems erfüllt, indem nun der preußische Gesandte lobend auf diese Staaten hinwies, erklärte er doch gewiß deutlich, daß seine Regierung dem lobenswerthen Streben dieser Staaten nachfolgen wolle. Auch war damals (im Februar 1818) schon der Entwurf der baierischen Verfassung bekannt, die bald darauf, am 26. Mai 1818, ins Leben trat. Man muß also annehmen, daß sich das Lob des preußischen Gesandten auch auf diese baierische Verfassung bezogen, in welcher König Maximilian Joseph folgende goldene Königsworte spricht: „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Misbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Bewilligung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen — Baiern! dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung.“ — Man darf um so zuversichtlicher annehmen, daß die Erklärung des preußischen Diplomaten sich auch

auf diese baierische Verfassung bezogen, weil die schönen Worte des edlen Maximilian Joseph mit so vielen ebenso herrlichen Worten Friedrich Wilhelms III. vollkommen übereinstimmen.

Unsere Gegner heben aus der Bundestagserklärung Preußens vom 5. Februar 1818 die Stelle hervor, wo der Gesandte mit Nachdruck darauf hinweist, daß die rühmlichen Anstrengungen vieler Bundesstaaten in Betreff der Erfüllung des 13. Artikels nicht immer von einem glücklichen Erfolg gekrönt worden seien. Durch diese Hinweisung — meinen die Gegner — hätte der preußische Gesandte zu verstehen gegeben, daß seine Regierung nicht mehr gesonnen sei, diese Anstrengungen der Bundesgenossen nachzuahmen. Allein diese Ansicht ist irrig. Jene Hinweisung des preußischen Gesandten ist allerdings von Bedeutung, aber durchaus nicht im Sinn der Gegner unsrer Beweisführung.

Jedem mit der Geschichte jener Tage Vertrauten ist nämlich einleuchtend, daß sich die genannte Hinweisung des preußischen Gesandten zunächst und hauptsächlich nur auf einen einzigen deutschen Staat bezog, nämlich auf Würtemberg. Dort kam bekanntlich damals der merkwürdige Fall vor, daß die rühmlichsten, freisinnigsten Verfassungsbestrebungen der Regierung an dem Widerstand der Volksvertreter scheiterten. Die Regierung wollte eine neue constitutionelle Verfassung geben; die Stände aber verwarfen zweimal den Entwurf derselben und verlangten die Wiedereinführung des altwürtembergischen Ständewesens. Darauf wies Preußen hin, offenbar in der Absicht, die öffentliche Meinung zu erinnern, daß nicht immer die Regierungen an der Verzögerung der Erfüllung des 13. Artikels schuld seien. Diese Hinweisung kann aber durchaus nicht für ein Zeichen oder gar für einen Beweis genommen werden, daß die preußische Regierung solcher Hindernisse wegen ihre freisinnige Absicht geändert, denn der Gesandte erklärte

ja zu gleicher Zeit ausdrücklich, daß der gute Wille, den 13. Artikel der Bundesakte aufrichtig und ernst zu erfüllen, bei allen deutschen Regierungen vorausgesetzt werden müsse. Wol aber ging aus jener Hinweisung hervor, daß Preußen bei seinen freisinnigen Verfassungsbestrebungen auf ähnliche Hindernisse zu stoßen fürchtete wie Würtemberg.

So lächerlich nun dies heutzutag scheinen oder vielleicht gar sein mag, so wohlbegründet war es damals. Preußen hatte nämlich schon 7 Jahre früher mit einer altgeistigen Opposition zu kämpfen gehabt. Als man im Jahr 1811 eine Versammlung von Vertretern aller Provinzen und Stände nach Berlin berief, um über verschiedene, namentlich finanzielle Bedürfnisse des Staates zu berathschlagen, fiel dieser Versuch sehr unglücklich aus. Diese erste preußische Reichsversammlung wurde von philisterhaftestem Provinzialismus und hochmüthigem Kastenthum misbraucht, um gegen das ganze volksthümlich neue Regierungssystem die heftigste bitterste Opposition zu machen. Namentlich traten zahlreiche Ritter als Kämpfer für das gestürzte Zopfthum auf und sprachen gegen die Bürgerfreiheit so revolutionär, daß man ihre Stimmführer auf die Festung schicken mußte. Man beachte dies: im Jahre 1811 mußte die absolute preußische Regierung Mitglieder der Reichsversammlung auf die Festung schicken, weil sie gegen die zeitgemäßen Reformen die tollste und frechste Opposition machten!

Solche Erinnerungen und Befürchtungen und allerdings wol auch noch andere Einflüsse bewirkten, daß Preußen in dem Verfassungswerk immer zaghafter und langsamer vorschritt. Entscheidend bedeutsam ist es auch, mit welcher entschlossenen Bestimmtheit die preußische Regierung schon in der Bundestagserklärung vom 5. Februar 1818 jede Einmischung in die Verfassungssache zurückweist und es durchaus nur der eigenen Beurtheilung und

Entscheidung vorbehält, wann und in welchem Umfang sie die verheißene Verfassung geben würde. Dagegen aber ist auch durchaus kein Beweis vorhanden, daß die preußische Regierung ihre ursprüngliche Grundansicht von dem Verfassungswerk geändert hätte. Vielmehr erklärte eine Ministerial-Note öffentlich, es werde beharrlich und im Sinn des Gesetzes vom 22. Mai 1815 an der Verfassung gearbeitet, und als dem König auf seiner Reise durch die Rheinprovinz eine mahnende Adresse der Stadt Koblenz überreicht wurde, war er nicht darüber ungnädig, daß man noch immer auf sein königliches Wort baute, sondern darüber, daß man durch die Mahnung einen Zweifel an diesem Worte verrathen. Die Antwort des Königs auf die Koblenzer Adresse sagt: „Wer den Landesherrn, der die Zusicherung einer zu gewährenden Landesrepräsentation aus freier Entschließung gab, daran erinnert, der zweifelt frevelhaft an der Unverbrüchlichkeit der Zusage."

Mit tiefem Kummer mußten es die Verfassungsfreunde sehen, daß Preußen den Karlsbader Beschlüssen beitrat, welche am 20. September 1819 zum Bundesgesetz erhoben wurden. Die Erklärung nämlich, welche der Präsidialgesandte des Bundestags, Graf Buol-Schauenstein, bei der Bundesberathung über jene Beschlüsse in Betreff des 13. Artikels der Bundesakte abgab, war durchaus der Art, daß sie jede Hoffnung auf eine wahrhaft zeitgemäße Verfassung zu vernichten schien.

Graf Buol-Schauenstein sprach damals folgende noch heutzutag verhängnißvoll wichtige Worte:

„Als die erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkt der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesakte unterzeichneten,

sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfang und gleicher Form würde vollzogen werden können. Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren (?) Worten desselben im Widerspruch standen, gegeben werden oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesakte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins selbst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Prinzip mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Misverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit (?) mit der Existenz monarchischer Staaten, welche (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen*) freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten oder doch in kurzer Zeit offenbar werden mußte. Ebensowenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen. Gleichwol haben sich alle diese schweren Misverständnisse und Irrthümer

*) Mit welcher Miene hörten wol die Gesandten der freien Städte diese Worte des Präsidialgesandten? Warum protestirten sie nicht gegen diesen ungeziemenden Ausdruck ihres Herrn Collegen? Sind die freien Städte dem Bund nicht beigetreten, sondern nur in Gnaden aufgenommen worden?

entwickelt. Die Gründe, welche die Bundesversammlung bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höhern Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkür und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes preis gegeben werden soll, so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Recht und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte zu schreiten."

Allein obwol Preußen den dergestalt bevorworteten Karlsbader Beschlüssen unbedingt beitrat, so durften die Freunde der Verfassung doch nicht alle Hoffnung verlieren.

Diese Beschlüsse verfügten nämlich über die Verfassungsfrage blos, „daß bei Wiedereröffnung der Sitzungen die sämmtlichen Bundesstaaten über eine angemessene Auslegung und Erklärung des dreizehnten Artikels der Bundesakte nach dem Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechterhaltung des Bundesvereins ihre Erklärungen abgeben sollten." Man durfte also noch immer die Hoffnung festhalten, die preußische Erklärung werde we-

nigstens der Hauptsache nach im Sinne jener von 1814 und 1818 lauten; ja man war verpflichtet, diese Hoffnung festzuhalten, weil man sich sonst, wie die Antwort des Königs auf die koblenzer Adresse sagte, „eines frevelhaften Zweifels an der Unverbrüchlichkeit der königlichen Zusage" schuldig gemacht hätte. Diese constitutionelle Hoffnung erhielt überdies selbst durch die Worte des kaiserlichen Bundes-Präsidialgesandten eine bedeutende Unterstützung. Graf Buol-Schauenstein sagte nämlich, die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten sollten eine von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleitete Grundlage bekommen, und man war berechtigt und verpflichtet anzunehmen, daß der Vertreter der ersten deutschen Macht wissen müßte, wie das Wesen der deutschen Begriffe, des deutschen Rechtes und der deutschen Geschichte mit dem unbeschränkten Absolutismus durchaus nicht zu vereinigen sei.

Die frohe Hoffnung der Verfassungsfreunde schien vollkommen gerechtfertigt, als der König von Preußen am 17. Januar 1820, also nur 4 Monate nach der Promulgation der Karlsbader Beschlüsse, das Gesetz über die Staatsschulden erließ und sich darin noch immer unverändert zu vollkommen constitutionellen Grundsätzen bekannte.

Der König verspricht in der Einleitung dieses Gesetzes ausdrücklich, daß er das Staatsschuldenwesen den Reichsständen unterordnen wolle. Der §. 2 dieses Gesetzes lautet: „Wenn der Staat in die Nothwendigkeit kommen sollte, zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." Der §. 14 verfügt: „Die Staatsschuldenverwaltungsbehörde ist verpflichtet, den Reichsständen jähr-

lich Rechnung zu legen." Durch alle diese Verfügungen wurde den Reichsständen ohne Zweifel eine eigentlich constitutionelle Theilnahme an der Regierung zugestanden, und alle Bemühungen politischer Rechtsverdreher, die auch diese königlichen Worte nur von berathenden und unbedingt zahlenden Ständen sprechen lassen wollen, sind fruchtlos, lächerlich und verächtlich.

Sehr bedenklich aber erschien es, daß Preußen schon 4 Monate nach diesem constitutionellen Gesetz, am 15. Mai 1820, die Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen unterzeichnete, die in einem dem constitutionellen Prinzip durchaus feindlichen Geist berathen und verfaßt worden war.

Die Wiener Schlußakte verfügt in ihrem 54. Artikel: „Weil nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen*) in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe**)."

Damit aber aus dieser Verfügung ja nicht etwa ein maß- und fristgebender Einfluß des Bundestags auf die Verfassungen der Bundesstaaten gefolgert werden möchte, verfügt der 55. Artikel der Schlußakte: „Es wird den souveränen Bundesfürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichti-

*) Diese Erklärungen sind zwar durch die Karlsbader Beschlüsse versprochen, aber niemals gegeben worden. In den geheimen Conferenzen mag man sich wol sehr deutlich über den fatalen 13. Artikel geäußert haben, öffentliche Erklärungen aber sind vor der Schlußakte nie und nirgends gegeben worden.

**) In Österreich ist sie im deutsch-adriatischen Küstenland bis zum heutigen Tage noch immer unerfüllt; und auch in Salzburg und Vorarlberg ist die Erfüllung noch immer nicht vollendet.

gung sowol der früherhin bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse*) zu ordnen."

Die Artikel 57, 58 und 59 erklären den 13. Artikel der Bundesakte auf folgende Art: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zu Folge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. — Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. — Wo die Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei den Bekanntmachungen durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden."

Die Artikel 60 und 61 fügen noch hinzu: „Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesgliede**) ge-

---

*) Diese „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" waren es vorzüglich, derentwegen man die würdige und freie Entwickelung Deutschlands für alle Zukunft hemmen zu müssen, hemmen zu dürfen glaubte. Und diese gegenwärtig d. i. vorübergehend obwaltenden Verhältnisse betrachtete man überdies durch die tausendmal vergrößernde schwarz gefärbte Brille einer wahrhaft kindischen Furcht.

**) Bundesglieder sind nur die Fürsten, mit der einzigen „unerheblichen" Ausnahme der in den Bund „aufgenommenen" freien Städte; also dürfen die Völker die Garantie des Bundes nicht suchen.

suchte Garantie des Bundes für die in seinem Staate eingeführte landständische Verfassung zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. — Außerdem ist aber die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken."

Dadurch nun, daß Preußen diese Beschlüsse unterzeichnete, schien es allerdings seinem lang genährten constitutionellen Grundsatz völlig untreu geworden zu sein und sich für das Ständewesen im österreichischen Sinn entschieden zu haben. Allein dessenungeachtet war dies doch noch immer nur Schein, und man war noch immer nicht berechtigt, an der Unverbrüchlichkeit der königlichen Zusage zu zweifeln.

Die Verfügungen der Wiener Schlußakte enthielten nämlich offenbar gar vieles, was ebenso wenig auf einige der schon bestehenden als auf die ungefähr um dieselbe Zeit ins Leben tretenden Verfassungen deutscher Bundesstaaten paßte. Preußen hatte sich also durch Unterzeichnung der Schlußakte keineswegs die Hände gebunden, es mußte so gut wie mehrere kleinere Bundesstaaten das Recht haben, in seinem Reiche mehr und besseres einzuführen, als die Schlußakte vorschrieb. Und gerade Österreich gegenüber konnte Preußen dieses Recht geltend machen, obwol die Schlußakte offenbar das Werk des österreichischen Kabinets war. Denn wenn sich Österreich das Recht vorweggenommen, in seinen Staaten viel weniger als das kleinste Minimum bundesgesetzlicher Freiheiten gelten zu lassen, so konnte es unmöglich einer Macht wie Preußen das Recht streitig machen, sich im freigebig freien Sinn über die

Bundesgesetze hinauszusetzen. Auch bewies die Erfahrung, daß die Verfügungen der Schlußakte in praxi bei weitem nicht so streng waren wie auf dem Papiere. Man fand nämlich für gut, doch auch nach dieser Seite hin die „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" einigermaßen zu berücksichtigen. Zwar äußerte die Schlußakte auf alle Verfassungen Deutschlands einen äußerst nachtheiligen, hemmenden und lähmenden Einfluß, aber es blieben denn doch der Hauptsache nach constitutionelle Staaten in Deutschland; es konnte also um so weniger das mächtige Preußen durch die Schlußakte gehindert sein, constitutionell zu werden. Selbst der klare Wortlaut der Akte erlaubte dies. Man hatte sie mit diplomatischer Kunstfertigkeit schon so verfaßt, daß sie zwar hauptsächlich auf den reinen Absolutismus, aber doch auch nebenher auf einige constitutionelle Volksfreiheit paßte. Auch hierin hatte man den „gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen" in Gnaden etwas nachgegeben.

Ungeachtet der Schlußakte konnte also Preußen immerhin constitutionell werden, aber an seinem Wollen zweifelten seit dem 15. Mai 1820 sehr viele, um nicht zu sagen alle. Verschiedene Ereignisse und Gerüchte verstärkten diesen Zweifel. Man sprach von höchst dringenden Warnungen, die von Österreich und Rußland gekommen, man wollte wissen, daß einige Mitglieder des königlichen Hauses den König mit Bitten bestürmten, seinen Constitutionsplan aufzugeben. Den Austritt der für freisinnig geltenden Minister Beyme, Wilhelm Humboldt und Boyen hielt man für einen deutlichen Beweis, daß für die Sache der Constitution nichts mehr zu hoffen sei. Man erzählte sich mit ausführlichster Genauigkeit von langen tief bewegten und aufgeregten Verhandlungen zwischen dem König und Hardenberg. Dieser habe mit freimüthigster Entschlossenheit den König zur Erfüllung der Zusage

vom 22. Mai 1815 zu bewegen gesucht; der König aber habe mit Kummer und Entrüstung auf die stürmischen Auftritte in einigen deutschen Kammern, auf die Ausschweifungen der Presse, auf die tollen Theorien von einer deutschen Republik, endlich auf die fast drohenden Warnungen der benachbarten Großmächte hingewiesen. Nichtsdestoweniger sei Hardenberg bei seinem dringenden Rathe stehen geblieben und habe für den Fall der Nichtausführung desselben um seine Entlassung gebeten. Hierauf soll der König in tiefster Bewegung das bedeutsame Wort gesprochen haben: „Lieber Hardenberg, jetzt noch nicht; jetzt ist es unmöglich!" — Durch diesen Wink habe sich Hardenberg bestimmen lassen, seine Stelle zu behalten. Aber bald (26. November 1822) wurde er derselben durch den Tod entrissen, und diejenigen, die nach ihm zu besonderem Einfluß gelangten, waren entschiedene Feinde der constitutionellen Regierungsform. In sehr betrübender Weise offenbarte sich dies durch die Untersuchung, die bald nach Hardenbergs Tode gegen Klüber aus Anlaß der zweiten Ausgabe seines Werkes: „Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten" vorgenommen wurde. Klüber war bekanntlich vorzüglich seinem Freund Hardenberg zu Liebe 1817 als wirklicher Geheimer Legationsrath und Beisitzer im Departement des Staatskanzlers und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in preußische Dienste getreten und ungeachtet seiner entschieden constitutionellen Gesinnung und seiner in dieser Gesinnung verfaßten Schriften durch großes Zutrauen geehrt worden. Jetzt nach Hardenbergs Tode unterwarf man die unveränderte zweite Ausgabe des genannten Werkes einer langwierigen inquisitorischen Kritik, ohne den hart angeschuldigten Verfasser, der im Staatsdienst in Frankfurt a. M. verweilte, zu hören. Nach einer fast jährigen Untersuchung brachte der Minister des Auswärtigen, Graf

Bernstorf, ein Verdammungsurtheil über Klübers classisches Werk zu Stande. Klüber verlangte augenblicklich seine Entlassung, erhielt sie aber erst nach vier Monaten. Sein Ausscheiden aus dem preußischen Staatsdienst mußte für die Verfassungssache, der er in seinen Schriften, namentlich in dem vom Ministerium verdammten Bundesrecht, so freimüthig das Wort geführt, von traurigster Bedeutung sein. Wir halten es für unsere Pflicht, die Erklärung, welche Klüber selbst in der Vorrede zur dritten Auflage seines Werkes über jene Untersuchung giebt, hier aufzunehmen, um so die goldenen Worte des Verewigten vielleicht auch in Kreisen zu verbreiten, in die sein Lehrbuch des deutschen Bundesrechts nicht gelangt. Klüber erzählt:

„Kaum erschienen, ward die zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verketzerung des Buchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Berichte und Denunziationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden ingeheim wider beide gerichtet.

Offene und direkte Angriffe erfolgten, zuerst von dem nassauischen Minister, Freiherrn von Marschall, der, wiewol ohne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunziation am berliner Hof endigte; dann von Berlin aus unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorf, mit planmäßiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehrern auf preußischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vorlesungen zum Grund zu legen.

Das Ergebniß einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu demüthigender und ehrwidriger sowol amtlicher als auch publicistisch-lite-

rärischer Stellung, mit Anführung von Entscheidungsgründen auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sechs Anklagepunkten hier nur zwei zur Probe.

Zu schwerer politischer Sünde ward der Grundsatz angerechnet, daß für Lücken im positiven Staatsrecht das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hilfsquelle sei.

Hauptvergehen sollte sein, daß der Verfasser „„kein Bedenken getragen, durchgehends die entschiedenste Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen einiger Bundesländer unverholen an den Tag zu legen, wiewol die neuere Gesetzgebung des Bundes, bekanntlich unter der thätigsten Mitwirkung Preußens, vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, den, diesen in einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verirrung mit so großer Übereilung gestifteten Verfassungen zum Grund liegenden demokratischen Principien entgegenzuwirken.""

Zu Mitschuldigen bei diesem Vergehen hatte der Verfasser jene preußischen Staatsbeamten der höchsten Classe, welche auf dem wiener Congreß unter allerhöchster Genehmigung und Ermächtigung die Einführung des Repräsentativ-Systems in allen teutschen Bundesstaaten mit allbemerktem Eifer und gewichtiger praktisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen war und konnte. Auch waren seine Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand der preußischen Regierung nichts weniger denn unbekannt, als sie ihn nach mehrfachen Anträgen seit 1814 im Jahr 1817 angelegentlich in ihren Dienst rief. — Damals ängstigte keine Gespensterfurcht vor Umtrieben; Mückenstiche der Burschenschaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beschlüsse ward nicht gedacht, die

auf Einen wahrhaft Schuldigen Hunderttausende von Unschuldigen treffen, wol gar den Schein tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politischen Interdict belegen zu sollen. — —

Wenige Wochen nach Erscheinung der zweiten Auflage hatten zwei Augen sich geschlossen; der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, war gegen das Ende des Congresses von Verona zu Genua gestorben. Andern, von andrer Denk- und Handlungsweise waren die Schranken geöffnet.

Misbilligende Einflüsterungen von Außen, vielleicht von einem Einflußreichen, dem wohl aus noch andern Ursachen ein publizistischer Todschlag solcher Art willkommen sein mochte, könnten, sollen in jener Zeit auch mitgewirkt haben."

So standen die Hoffnungen, oder vielmehr die Befürchtungen der preußischen Verfassungsfreunde, als am 5. Juni 1823 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände erschien, welches allen constitutionellen Hoffnungen mit einemmal ein Ende zu machen schien.

Dessenungeachtet machte dieses Gesetz auf die Mehrheit des preußischen Volkes und seiner Stimmführer keinen unangenehmen, oder besser, es machte fast gar keinen Eindruck. Man war auf ein derartiges Gesetz längst vorbereitet, man war durch die äußerst langwierige Verfassungsgeschichte abgespannt, und es muß auch ehrlich anerkannt werden, daß damals in der Menge des eigentlichen Volkes noch keine klare Einsicht in das Wesen der Sache, noch kein constitutionelles Bedürfniß vorhanden war. Es machte sich vielmehr von da an ein mit jedem Jahr auffallenderes wahrhaft patriarchalisches Verhältniß vorwaltend geltend, und die preußische Presse, weit entfernt, nach einer Constitution zu ringen, beschäftigte sich jahrelang damit, das constitutionelle Deutschland hofmeisterlich zurechtzuweisen und misgünstig zu verspotten.

Darauf stützten und stützen nun die Feinde der Constitution das Urtheil: „Das preußische Volk hat kein constitutionelles Bedürfniß; der König hat dies in seiner Weisheit erkannt und daher durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 seinem Reiche diejenige Verfassung gegeben, die dem streng monarchisch gesinnten preußischen Volk und zugleich dem 13. Artikel der Bundesakte entspricht."

Allein dieses Urtheil wurde beim jüngsten preußischen Thronwechsel bündig widerlegt, und jedes Jahr verstärkt diese Widerlegung. Es bestätigte sich auch in Preußen der Erfahrungssatz, daß bei fortschreitender Bildung in jedem Volke constitutionelle Gesinnungen und Wünsche reg werden müssen, daß jedes gebildete Volk ein dringendes constitutionelles Bedürfniß hat, daß dieses Bedürfniß zwar in manchen Zeitläuften weniger dringend ins Bewußtsein tritt oder aus persönlichen Rücksichten nicht laut ausgesprochen wird, daß es sich aber über kurz oder lang sicher geltend macht und Befriedigung zu erringen weiß. War es während der letzten Regierungsjahre des seligen Königs wirklich zweifelhaft, ob denn auch nur die Gebildetsten noch an eine Verfassung dächten; so ist es heutzutag bewiesen, daß die Einführung einer wahren Reichsconstitution der sehnlichste Wunsch, das dringendste Verlangen des ganzen preußischen Volkes ist.

Steht nun diesem allgemeinen Volkswunsch das vielbeklagte Gesetz vom 5. Juni 1823 wirklich, durchaus und für immer feindlich entgegen?

Man kann und muß mit einem entschiedenen **Nein** antworten.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 enthält weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn nach irgend einen Widerruf der Hauptverheißung des Gesetzes vom 22. Mai 1815; wer also einen solchen Widerruf vermuthet oder gar behauptet, der zweifelt frevelhaft an der Unverbrüchlichkeit der königlichen Zusage.

Die ganze Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zeigt deutlich, daß es durchaus kein neues für sich bestehendes Dekret, sondern blos der Anfang und zwar der allererste Anfang der Ausführung des Dekretes vom 22. Mai 1815 ist. Dies ist der einzig richtige Standpunkt zur Beurtheilung genannter Gesetze, ein Standpunkt, welchen einzunehmen und fest zu behaupten man streng verpflichtet ist, wenn man sich, wie gesagt, nicht der Gefahr aussetzen will, eines frevelhaften Zweifels an der Unverbrüchlichkeit der königlichen Zusage bezichtigt zu werden.

Das Gesetz vom 22. Mai 1815 verspricht, daß zu dem Zwecke der Einsetzung einer Repräsentation des Volkes zuerst Provinzialstände gebildet und aus diesen später die allgemeinen Reichsstände gewählt werden sollen. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 führt nun einstweilen die allgemeinen Provinzialstände ein und weist an zwei Stellen ausdrücklich auf die künftigen allgemeinen Reichsstände hin. Eine Zurückweisung auf, — eine ausdrückliche Anknüpfung an das Dekret vom 22. Mai 1815 kommt allerdings nicht vor, aber offenbar nur deshalb nicht, weil sich dieser Zusammenhang der beiden Verordnungen von selbst versteht. Hätte dieser Zusammenhang aufgehoben werden, das spätere Gesetz das frühere entkräften sollen, so wäre es unerläßlich nothwendig gewesen, dies ausdrücklich auszusprechen. Da es nun nicht geschehen, so bleibt das natürliche Verhältniß dieser beiden Gesetze aufrecht, nach welchem das zweite Gesetz nichts ist, als die theilweise Ausführung des ersten. Nach wie vor bleibt also der leitende Hauptgedanke der preußischen Verfassungssache jener schöne königliche Ausspruch des Dekretes von 1815: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden." Als erstes Stadium dieser Bildung nun treten eben die allgemeinen Provinzialstände ins Leben. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 beginnt also durchaus keine neue

Verfassungsentwickelung, noch bringt es die im Mai 1815 verheißene zum Abschluß; nicht jenes, weil es dies ausdrücklich hätte erklären müssen, nicht dieses, weil es zweimal ausdrücklich auf die künftigen Reichsstände hinweist.

Diese Ansicht wird von Freunden und Feinden der Constitution bestritten.

Erstere leugnen den Zusammenhang der beiden Gesetze und behaupten mit tiefem Herzleid, daß durch die Verordnung vom 5. Juni 1823 die constitutionelle Verheißung vom 22. Mai 1815 aufgehoben und vernichtet worden sei.

Diese verzweifelnde Ansicht wird offenbar mehr durch die traurigen Nebenäußerungen und Nebenumstände, mit und unter denen das Gesetz vom Juni 1823 erschienen ist, veranlaßt, als durch dieses Gesetz selbst. Der Wortlaut desselben ist dieser traurigen Behauptung durchaus entgegen, und man ist also durchaus nicht berechtigt anzunehmen, der König habe die Zusage, an deren Unverbrüchlichkeit zu zweifeln er noch 1818 für frevelhaft erklärt, schon 1823 wirklich gebrochen. Am schärfsten widerlegt ist diese trostlose Annahme und am klarsten bewiesen ist der Zusammenhang des Gesetzes vom 5. Juni 1823 mit jenem vom 22. Mai 1815 durch die Erklärung, welche Preußen am 5. Februar 1818 in der Bundesversammlung abgegeben. Damals entschuldigte bekanntlich Preußen die Verzögerung seiner Verfassung mit den großen Schwierigkeiten und hob dabei mit Nachdruck hervor, daß es in dieser wichtigen Sache keineswegs müssig gewesen. Es habe mit Errichtung des Staatsraths den wichtigsten (?) Schritt gethan, sich der ständischen Verfassung zu nähern. Es habe auch eine Commission ernannt, die sich mit der Ausarbeitung einer Verfassung beschäftigte. Drei Mitglieder dieser Commission seien in die Provinzen gesandt worden, um sich mit sachverständigen Männern zu bespre-

chen und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande kennen zu lernen. Die Vorarbeiten seien nun bald so weit gediehen, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten könnten, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein werde. — Hier wird nun ausdrücklich offiziell erklärt, daß die Organisirung der Provinzialstände nichts als ein wesentlicher Schritt zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 sein soll, und dieser Erklärung entspricht auch die ganze Fassung und Stellung des Gesetzes vom 5. Juni 1823, wie wir gleich deutlicher sehen werden.

Die Feinde der Constitution dagegen geben den Zusammenhang der beiden Gesetze gern zu, nur behaupten sie, daß in beiden durchaus nicht von einer Constitution, sondern eben nur von berathenden Landständen die Rede sei. Hätte man dies — sagen sie — nach dem Dekrete vom 22. Mai 1815 vielleicht noch einigermaßen bezweifeln können, so sei es jetzt durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 offen und unwiderleglich bewiesen.

Um diese feindselige Behauptung zu entkräften, ist es nothwendig, den Inhalt des letztgenannten Gesetzes kurz zu kritisiren.

Da der Zusammenhang beider Gesetze klar und auch zugegeben ist, so steht fest, daß die allgemeinen Provinzialstände zu dem Zwecke der Bildung einer Volksrepräsentation organisirt worden sind. Daß aber unter Repräsentation des Volkes keine blos berathenden Landstände verstanden werden können, ist so allgemein bekannt, daß es wahrlich ein Verbrechen wäre anzunehmen, eben nur die preußische Gesetzgebung habe diesen Begriff nicht vollkommen verstanden. Sie gebraucht freilich in dem Dekret von 1823 den Ausdruck „Volksrepräsentation" nicht mehr, aber sie widerruft ihn auch nicht, und dies hätte sie thun müssen,

wenn sie jetzt eine dem Prinzip nach grundverschiedene neue Verfassung beginnen wollte. Aber das wollte sie nicht und konnte es nicht wollen, weil das königliche Wort feststand und stehen mußte. So ist klar, daß die Verordnung von 1823 nur eine Fortsetzung jener von 1815 ist. Damals wurde befohlen: „Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. Diese Commission soll sich beschäftigen: mit der Organisation der Provinzialstände; mit der Organisation der Landesrepräsentanten; mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde." — Diese Commission trat nun wirklich — wenn auch nicht ohne Zeitverlust und auch nicht ohne bedeutende Abweichung von der ursprünglichen Verfügung — in Berlin zusammen und begann ihre schwierige Arbeit. Das Resultat derselben ist das Gesetz über die Einführung der Provinzialstände. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Provinzialstände zuerst gebildet werden mußten, weil aus ihnen erst die „Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt" werden soll. Die Verfassungsurkunde kann natürlich erst zuletzt verfaßt werden. Preußens Aufgabe ist es nun noch, die allgemeinen Reichsstände zu bilden und eine Verfassungsurkunde auszuarbeiten, und auf die Erfüllung dieser Aufgabe weist das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausdrücklich hin. Sie kann aber nur dann für wirklich erfüllt gehalten werden, wenn es im wahrhaft constitutionellen Sinn geschehen ist; denn sie geht von dem Grundsatz der Volksrepräsentation aus und zu dem Ziel allgemeiner Reichsstände hin, Volksrepräsentation aber und Reichsstände sind durchaus constitutionelle Begriffe.

Diesen Hauptbegriffen ist auch der besondere Wortlaut des Gesetzes von 1823 durchaus nicht entgegen, obwol nicht geleugnet werden kann, daß dieses Gesetz noch weniger als jenes von 1815

offen und klar gefaßt ist. Allein diese Mangelhaftigkeit der Fassung läßt sich leicht dadurch erklären und auch entschuldigen, daß beide Gesetze keine eigentlich organische und dauernd wirksame Verfügungen sind, sondern nur erst Aufforderungen zu organischen Bildungen. Das Gesetz von 1823 ist offenbar nur ein provisorisches und weist selbst schon auf künftige „wohlthätige" und „nützliche" Abänderungen hin. Die Gegner volksrechtlicher Verfassungen, die sich doch als so andächtige Verehrer des Königthums beliebt machen wollen, dienen dem Ansehen ihres Idols sehr schlecht, wenn sie es wagen, zu verstehen zu geben, man habe dieses Gesetz deshalb so unbestimmt verfaßt, um so den Bruch eines königlichen Wortes unbemerkt gesetzlich zu machen. Eben aus wahrer und ehrlicher Anhänglichkeit an das Königthum muß man jenes Gesetz, so lang als es nur irgend möglich ist, so auslegen, daß die königliche Zusage aufrecht bleibe.

Die Hauptstütze der Gegner ist hier abermals das Wort „Berathung." Wir haben schon oben den echt constitutionellen Sinn dieses Wortes erklärt und führen hier nur noch ein recht deutlich beweisendes Beispiel an. Im Jahr 1814 sagte der Herzog von Cambridge zu den versammelten hannöverschen Landständen: „Der Prinz-Regent hat Sie berufen, ihm das zu sein, was in Großbritannien das Parlament ist, ein hoher Rath der Nation." — Die preußische Volksrepräsentation wird nun gewiß vollkommen zufrieden sein, wenn sie in dem Sinn wie das britische Parlament ein hoher National-Rath der Krone sein wird.

Allein wir wollen uns nicht rabulistisch an das Wort „Berathung" anklammern und theoretisch den möglichen Wirkungskreis dieses Begriffes darthun. Wir wollen der ehrlichen Gesetzgebung gegenüber ganz offen und ehrlich sein und zugeben, daß die vieljährige provinzialständische Praxis durch das Gesetz vom 5. Juni

1823 auch theoretisch begründet worden sei, daß dieses Gesetz wirklich blos berathende Landstände eingeführt habe. Allein daraus folgt nun und nimmermehr, daß dies der bleibende Charakter der ganzen durch Reichsstände vollendeten preußischen Verfassung sein müsse.

Innere und äußere Schwierigkeiten hinderten die preußische Regierung, ihrer ursprünglichen Absicht gemäß die ganze Verfassung auf einmal und „ohne Zeitverlust" zu geben. Daß es ungemein schwierig ist, für Preußen eine auf Provinzialstände gegründete Reichsverfassung auszuarbeiten, wird jedermann zugeben, der nur einige staatswissenschaftlich nüchterne Begriffe hat. Auch die äußern Schwierigkeiten durch unglückliche Zeitverhältnisse und fremden Einfluß sind bekannt genug und jedenfalls so bedeutend, daß auch stärkere Regierungen als die preußische sie berücksichtigt hätten und berücksichtigen würden. Durch alle diese Schwierigkeiten wurde die preußische Regierung zu dem Entschluß gebracht, die Verfassung nicht auf einmal zu geben, oder eigentlich, sie gar nicht zu geben, sondern sich entwickeln zu lassen. Als Keim dieser Entwickelung gab man die Provinzial-Landtage und später die Kreisversammlungen und Communallandtage. Die Gesetzgebung hatte sich bei Anordnung dieser Provinzstände mit einer sehr ins Einzelne gehenden Genauigkeit bemüht, die Provinzialverfassung überall so viel als möglich den ursprünglichen Einrichtungen der Provinzen anzupassen. Zu dem Ende wurden nebst dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni 1823 noch acht besondere Gesetze für die einzelnen Provinzen erlassen, denen später noch nachträgliche nähere Bestimmungen folgten*). Charakteristisch ist in allen diesen

*) Drei Gesetze vom 1. Juli 1823 für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, für das Königreich Preußen, für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen.

Gesetzen das sorgfältige, fast ängstliche Bestreben, das alte Ständewesen der Provinzen mit den Forderungen und Verfügungen der neuen Zeit so zu verknüpfen, daß nicht ein zu rascher Übergang zu dem eigentlichen System der Volksvertretung gemacht würde. Unverkennbar ist der ängstigende Einfluß der damaligen Ausschweifungen der demokratischen Partei, aber ebenso unverkennbar der ehrliche Wille der Regierung, dem ursprünglich aufgestellten Grundsatz der Volksvertretung langsam, vorsichtig, allmälig und nach innen und außen unvermerkt näher zu rücken. Ob diese Absicht durch die angeführten Gesetze genügend erreicht worden, ob die Provinzialstände ungeachtet aller nothwendigen oder als nothwendig erachteten Rücksichten nicht doch hätten volksthümlicher gestaltet werden können, dies zu prüfen kann nicht die Auf-

---

Zwei Gesetze vom 27. März 1824 für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz und für die Provinz Sachsen.

Zwei Gesetze vom 27. März 1824 für die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen.

Das Gesetz vom 27. März 1824 für das Großherzogthum Posen.

Dazu kamen sehr spezielle nähere Bestimmungen für Schlesien, Glatz und Oberlausitz vom 27. März 1824; für die Kurmark, Neumark und Niederlausitz am 17. August 1825; für Sachsen am 17. Mai 1827; für Westphalen und die Rheinprovinzen am 13. Juli 1827; für das Königreich Preußen am 17. März 1828; für Posen am 15. Dezember 1830.

Durch besondere Gesetze vom 17. August 1825, 18. November 1826 und 17. Mai 1827 wurden die Kreisordnungen und Kreisversammlungen so wie die Communallandtage der Provinzen festgestellt.

Von allen diesen Verfügungen machte Preußen dem Bundestag offizielle Anzeigen.

Man sieht aus dieser reichen Fülle von Gesetzen, daß die berliner Commission wenigstens nicht unthätig, wenn auch nicht besonders glücklich thätig gewesen.

gabe dieser Schrift sein. Die Frage aber, ob man diesen Provinzialständen, die für sich allein ohne allgemeine Reichsstände wirken sollten, ein entscheidend mitregierendes Stimmrecht hätte geben sollen und geben können, diese Frage muß man entschieden mit Nein beantworten, wie sehr man auch für volksrechtliche Freiheit begeistert sein mag.

Ob die innern Schwierigkeiten, die obwaltenden Zeitverhältnisse und die fremden Einmischungen wirklich so wichtig, so unüberwindbar gewesen, daß Preußen deshalb die rasche und vollständige Ausführung seines ursprünglichen Verfassungsplanes vorderhand aufgeben müssen, darüber kann allerdings viel gestritten werden; das aber steht fest, sobald sich Preußen einmal entschlossen hatte, die Verfassung theilweis zu geben, durfte und konnte es nur berathende Provinzialstände einführen.

War, wie gesagt, einmal der Entschluß gefaßt, mit den Provinzialständen für sich allein zu beginnen, so wäre es ein großer höchst gefährlicher Staatsfehler gewesen, den Provinzialständen damals schon ein entscheidendes Recht der Mitregierung einzuräumen. Solche mitregierende Provinzialstände ohne eine vermittelnde und vereinigende Reichsversammlung würden an sich immer und überall höchst bedenklich sein. Immer und überall würden sie die so nothwendige höhere Staatseinheit stören und die Regierungsmacht zersplittern. Dies ist so auffallend wahr, daß man wohl im allgemeinen behaupten muß, solche Provinzialstände wären ein politischer Unsinn. In besonders hohem verderblichen Grade aber würde sich dies in einem Staate offenbaren, der wie Preußen aus so vielen geschichtlich, politisch, nationell und kirchlich verschiedenen Provinzen besteht, die überdies auch örtlich von einander weit getrennt und auch dadurch fremdem Einfluß ausgesetzt liegen. Durch zur Mitregierung berechtigte Provinzialstände ohne einigende Reichs-

stände würde Preußen das gerade Gegentheil seines dringendsten Bedürfnisses erzwecken, es würde seine Zersplitterung befestigen, verewigen, vervielfältigen. Dies gilt für jetzt und für immer, um so mehr aber würde es damals der Fall gewesen sein, wo Preußen eben erst neue Provinzen erworben und zum Theil lediglich kriegsrechtlich erworben hatte.

Solang Preußen also blos Provinzialstände hat, können es nur berathende Stände sein, und insofern haben die Gegner recht, wenn sie sagen, Preußen könne keine Verfassung geben; vollkommen unrecht aber haben sie, wenn sie diese Unmöglichkeit auch auf die Einführung von Reichsständen erstrecken, und sie versündigen sich dadurch offenbar gegen ihr absolut monarchisches Prinzip, indem sie den ausdrücklichen Worten eines Königs widersprechen. Friedrich Wilhelm III. hat selbst im Jahr 1823, wo die Schwierigkeiten weit größer schienen und zum Theil auch wirklich waren als jetzt, nicht an der Möglichkeit einer reichsständischen Verfassung für Preußen gezweifelt, und er hat eine solche Verfassung auch damals ausdrücklich versprochen.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: „So lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, sollen den Provinzialständen auch die Entwürfe allgemeiner Gesetze, soweit sie die Provinz angehen, zur Berathung vorgelegt werden.“ Am Schlusse des ganzen Gesetzes aber sagt der König: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Vorsorge vorbehalten.“

Preußen soll also nach der ausdrücklichen, oft wiederholten und auch durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 bestätigten Verhei-

ßung des Königs eine reichsständische Verfassung bekommen; eine solche kann aber nur eine Verfassung im Geiste des neuern Staatsrechts sein. Reichsstände können ihrem Begriff und Wesen nach nicht auf das Recht eingeschränkt werden, über Gegenstände, die ihnen die Regierung nach willkürlicher Wahl vorlegt, lediglich zu berathen, sondern sie müssen das Recht entscheidender Mitwirkung an der gesammten Regierung haben. Dies ist so sehr der Charakter wahrer Reichsstände, daß er theilweis sogar in despotischen Monarchien geachtet wurde. So oft man in solchen Staaten außerordentlicher Umstände wegen Reichsstände zusammenrief, räumte man ihnen immer für den besondern Fall ihrer Berufung ein mitentscheidendes Recht ein. Reichsstände sollen das Reich, d. i. Volk und Regierung vertreten, das Volk vor der Regierung und die Regierung vor dem Volk; dies können sie aber wahrhaft wirksam nur dann, wenn sie organisch zugleich im Volks- und im Regierungsleben wurzeln und auf beide organischen Einfluß üben. Reichsstände sind wesentlich berufen, die Einheit des Reichs zu erhalten und darzustellen, d. h. vorzüglich auch zu bewirken, daß Regierung und Volk immer einträchtig dieselben Wege gehen. Diesen hohen, für die Regierung und für das Volk gleich heilsamen Zweck können sie aber nicht erreichen, wenn man sie nur versammelt, damit sie über Gegenstände, welche ihnen mitzutheilen man für gut findet, ein unterthäniges Gutachten abgeben. Kurz Reichsstände ohne reichskräftiges Stimmrecht sind ein politisches Puppenspiel, wodurch sich der Despotismus zuweilen den Schein volksthümlicher Rechtswürde geben will. Solche fäschlich sogenannte Reichsstände wären für Preußen ein leeres, nutzlos kostspieliges, das Volk höhnisch täuschendes Institut, welches eben deshalb das schlimmste Gegentheil dessen bewirken würde, was Preußen durch wahre Reichsstände erreichen soll. Solche Reichsstände könnten in

Preußen nicht zweimal versammelt werden, ohne statt der erwünschten Einheit die schlimmste Zwietracht zwischen Regierung und Volk hervorzurufen. Solche Reichsstände werden daher in Preußen niemals erforderlich sein. Wer also behauptet, der König habe in dem Gesetze von 1823 solche Reichsstände versprochen, der nimmt an, der König habe entweder das Wesen einer reichsständischen Verfassung gar nicht begriffen, oder er habe durch jene Verheißung das Volk täuschen wollen und, indem er etwas versprochen, was unerfüllbar, dadurch eigentlich erklärt, daß die preußische Verfassung mit der Einführung der Provinzialstände geschlossen sei. Durch eine solche Annahme aber vergeht man sich doch gewiß freventhaft an dem Charakter eines Königs, der seinen klaren Verstand und guten Willen in den schwierigsten Verhältnissen thatkräftig bewiesen.

Jeder treue und ehrliche Anhänger des Königthums muß also eben im Interesse des Königthums fest darauf bestehen, daß König Friedrich Wilhelm III. eine wahrhaft reichsständische Verfassung, d. i. eine lebendige und belebende Repräsentation des Volkes, verheißen hat; und der Wortlaut des Gesetzes vom 5. Juni 1823 läßt diese Behauptung nicht blos zu, sondern er gebietet sie. Das ganze Gesetz stellt sich deutlich als eine Interimsverfügung dar, durch welche die Entwickelung einer reichsständischen Verfassung begonnen werden soll. Deutlich ist ausgesprochen, daß beim Eintritt der reichsständischen Verfassung und um diesen Eintritt stufenweis zu bewerkstelligen, auch die vorläufige Provinzialverfassung wesentliche Abänderungen (worunter hier nur volksthümliche Verbesserungen verstanden werden können), gewinnen würde. Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von künftig wohlthätigen und nützlichen Abänderungen dieser besondern Provinzialgesetze, und in weiser Voraussicht wird ganz allgemein verheißen, daß die künftigen

allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollten, nicht aber aus diesen, d. i. den damaligen, jetzigen; welche Verfügung also eine fortschreitende Entwickelung der Provinzialstände im Sinn und zum Zweck einer endlichen wahren Reichsverfassung nicht nur nicht ausschließt, sondern vielmehr stillschweigend beredt voraussetzt.

So und nur so und in diesem Zusammenhang mit dem Dekret vom 22. Mai 1815 kann und darf das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausgelegt werden, wenn es dem dringenden Bedürfniß Preußens, wenn es seiner hohen politischen Aufgabe, der Weisheit seiner Gesetzgebung und der Würde seines Königthums entsprechen soll.

Hat man aber auf diese Art den wesentlichen Einklang der genannten zwei Gesetze in ihrem Grund und Zweck festgestellt, dann kann und muß man allerdings auch ihren bedeutenden Unterschied gelten lassen, ja man muß ihn vornehmlich in Bezug auf den neuesten Stand der preußischen Verfassungsfrage mit besonderem Nachdruck geltend machen. Dieser Unterschied der beiden Gesetze ist wirklich ungeachtet ihres wesentlichen Einklangs doch so bedeutend, daß es begreiflich wird, wie so viele Ausleger dieses Unterschiedes wegen die Übereinstimmung in der Hauptsache übersehen konnten.

Der Unterschied zwischen den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und vom 5. Juni 1823 bezieht sich aber blos auf die Art und Weise und auf die Zeit der Einführung einer preußischen Reichsverfassung.

In der Begeisterung des Jahres 1815 verfügte man, daß zum Zweck der Bildung einer Volksrepräsentation „ohne Zeitverlust" eine Commission aus Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen zusammentreten und sich damit beschäftigen sollte, die Provinzialstände und die Reichsstände zu organisiren und dann

die Verfassungsurkunde auszuarbeiten. Regierung und Volk sollten also theoretisch eine Verfassung ausarbeiten, diese sollte als Staatsgesetz verkündet werden und das praktische Leben sich diesem Gesetze anschmiegen und unterwerfen.

Diese Verfügung war gewiß aufrichtig freisinnig gemeint, aber sie war leichter zu geben als auszuführen. Dies muß selbst der feurigste Verehrer der Völkerfreiheit anerkennen, wenn er nicht unter der Freiheit eben nur einem wesenlosen Luftgebild nachschwärmt. Die Verhältnisse Preußens waren damals und sind noch jetzt so eigenthümlich schwierig, daß eine zweckmäßige preußische Reichsverfassung wahrlich alles übertreffen wird, was die Staatskunst aller Zeiten bisher geleistet. In der begeisterten Stunde, wo man den hohen Gedanken des großen Werkes faßte, hatte man freilich nur das vollendete Werk vor Augen und übersah die Schwierigkeiten; aber sie mußten hervortreten, sobald man an die Ausführung des Werkes ging, sie mußten sich natürlich eben im ersten Anfang besonders riesenhaft entgegenthürmen. Der Einfluß, den diese großen innern Schwierigkeiten an und für sich und abgesehen von allen andern Zeitverhältnissen übten, war jedenfalls so groß und wichtig, daß man keineswegs zu der bittern Bemerkung berechtigt ist, der Sieg bei Waterloo habe die preußische Verfassung ins Stocken gebracht.

Es muß ferner anerkannt werden, daß die preußische Regierung bei denen, welche mit ihr die Verfassung ausarbeiten sollten, nämlich bei den „Eingesessenen der Provinzen," durchaus nicht immer und überall solche Erfahrungen machte, die sie zu einem raschen und rastlosen Kampf mit jenen großen Schwierigkeiten ermuntert und gestärkt hätten. Vielmehr lagen eben die meisten Schwierigkeiten in den versessenen Vorurtheilen dieser Eingesessenen der Provinzen. Schon die Erinnerung an den unglücklichen

Versuch einer ersten reichsständischen Versammlung von 1811 mußte entmuthigend auf die Regierung wirken, und es kamen ihr auch seitdem aus allen Provinzen zahlreiche Äußerungen und Zumuthungen zu, die es ihr mehr als zweifelhaft machen konnten, ob so verschiedenartige Elemente „ohne Zeitverlust" und auf einmal durch ein Verfassungsgesetz in organischen Einklang gebracht werden könnten.

Dies verleitete die preußische Regierung, von ihrem ursprünglichen Plan abzugehen, die Verfassungscommission nur aus Staatsbeamten zu bilden, den Beirath der Provinzen blos durch Besprechungen an Ort und Stelle ersetzen zu wollen und überhaupt an der Verfassung mit lässiger Zaghaftigkeit, mit bedeutender Zeitverschwendung zu arbeiten. Dies hätte nun und nimmermehr geschehen sollen, die preußische Regierung hätte ihrer eigenen Würde und Wohlfahrt wegen ihrem ursprünglichen Plan und gesetzlichen Versprechen unverbrüchlich treu bleiben sollen. Die Schwierigkeiten waren allerdings groß, aber sie waren nicht unüberwindlich, und Preußen hätte eben damals diesen innern und äußern Schwierigkeiten mit mehr Selbstvertrauen entgegentreten sollen und können, da es ja eben erst die ruhmvolle Erfahrung gemacht, wieviel es durch kräftig entschlossenes Wollen vermöge.

Diesen Tadel verdient die preußische Regierung, aber völlig unrecht ist es, ihr vorzuwerfen, sie habe gleich nach beschworner äußerer Gefahr ihr Versprechen bereut und sich fortan nur noch Mühe gegeben, über diese ihre Gesinnungsänderung zu täuschen. Wenn Deutsche, wenn Preußen mit solchen Waffen gegen eine deutsche, gegen die preußische Regierung kämpfen müßten, dann wäre es um die deutsche Treue geschehen; und doch kann nur durch diese Treue auch das politische Heil des deutschen Volkes gegründet und dauerhaft befestigt werden. Beim Streben nach einer

Verfassung für Preußen von solchen Voraussetzungen auszugehen, ist geradezu unconstitutionell, weil es das Wesen der constitutionellen Verfassung, die Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen verletzt; es ist ferner ebenso unklug als unrecht, indem es das ängstliche Mistrauen der Regierung zum Theil rechtfertigt und sie in ihrem Vorhaben, mit der Verleihung einer Verfassung noch zu zögern, bestärkt. Wahr ist es freilich, nach beendigtem Krieg erkaltete die Begeisterung der Regierung; aber nicht blos die ihrige, sondern auch die des Volkes. Auch in den verschiedenen Stämmen des preußischen Volkes wich das frühere allgemein preußische Nationalgefühl alsbald wieder der provinziellen Eigenliebe und Eigennützigkeit, und dadurch mußte die Regierung, die eben nur auf jenes begeisterte Gemeingefühl die Möglichkeit einer preußischen Reichsverfassung gebaut hatte und bauen konnte, um so mehr in ihrem Streben zaghaft und schwankend werden, als, wie gesagt, allerdings auch ihre Begeisterung erkaltet war.

Aber eben in dem allen lagen nur die großen Schwierigkeiten der Ausführung eines in poetisch aufgeregter Stunde gefaßten politischen streng praktischen Vorhabens, und es war gewiß keine leere Ausflucht, wenn Preußen im Jahr 1818 sein Saumsal in der Verfassungssache mit den großen Schwierigkeiten entschuldigte. Damals wies der preußische Gesandte in der Bundesversammlung auf die „Schwierigkeiten aller Art hin, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staates nicht entgehen könnten, auf die so dringenden Sorgen für die Gegenwart, auf die mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, auf die Unsicherheit, welche eine Verständigung mit neuen Provinzen und eine Aufnahme des Zustandes derselben begleiten müsse." „Unter solchen Umständen habe sich die preußische Regierung die Schöpfung einer Verfassung, welche nicht durch Zauberworte her-

vorgebracht werden könnte, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und Leben gewinnen könne, in dem bisherigen Zeitraum (von 1815 — 1818) unmöglich als Aufgabe stellen dürfen."

Wer kann auch nur eine einzige dieser angeführten Schwierigkeiten in Abrede stellen, wer kann die hohe Wichtigkeit aller leugnen?

Durch diese Schwierigkeiten war also Preußen schon im Jahr 1818 zu dem Entschluß gebracht, die Verfassung nicht auf einmal und ohne Verzug zu geben, sondern „an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortzuschreiten; zuerst fest zu stellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter zu schreiten, was für das gemeinsame Band aller Provinzen in und zu einem Staate für nöthig und angemessen erkannt werden würde."

Daß die innern in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten wichtig und mächtig genug waren, einen solchen Entschluß zu veranlassen, wird wol überhaupt niemand in Abrede stellen. Der besonnene Politiker wird ferner auch zugeben, daß dieser Entschluß, die Verfassung sich selber organisch entwickeln zu lassen, ein weiser und heilsamer Entschluß gewesen, der, wenn auch langsam, doch sicher zu einem schönern Ziel führen mußte, als die nach englisch-französischem Muster improvisirten Verfassungen. Allein hiermit ist der Regierung gegenüber auch alles zugegeben, was man bei gerechter und besonnener Freiheits- d. i. Rechtsliebe, zugeben kann und darf. Ein stufenweises Entwickeln der Verfassung war allerdings durch die Verhältnisse gerathen; keineswegs aber lag in diesen Verhältnissen eine Nöthigung, die stufenweise Entwickelung der Verfassung auf der tiefuntersten Stufe zu

beginnen und auf dieser tiefen Stufe so lange stehen zu bleiben, daß es den Anschein bekommen mußte, man wolle gar nicht mehr weiter hinan. Dies war durch jene schwierigen Verhältnisse nicht nur nicht geboten, sondern geradezu verboten, denn es hob keine der bestehenden Schwierigkeiten auf, sondern schuf neue, verderblichere.

An diesem verfehlten, verderblichen Beginnen und tödtlichen Erstarren Preußens im Beginnen waren aber auch nicht die innern Schwierigkeiten, sondern die äußern damals obwaltenden Verhältnisse schuld.

Über jene unglückseligen Verhältnisse steht das geschichtliche Urtheil fest. Man irrte sich damals; dies erkennen jetzt selbst diejenigen, die alles das, was in Folge jenes Irrthums geschehen oder unterblieben ist, nicht nur nicht bereuen, sondern sogar preisen. Man hielt das monarchische Prinzip für gefährdet und vermeinte, zum Schutz desselben außerordentliche Maßregeln ergreifen zu müssen und das ganze deutsche Volk für die Übertreibungen einiger Schwärmer büßen lassen zu dürfen. Man irrte sich hierin doppelt. Man überschätzte die Gefahr tausendfach und man wandte zu ihrer Beseitigung Mittel an, welche dem monarchischen Prinzip mehr schadeten als alle Deklamationen der Republikaner. Wie nachtheilig diese Verhältnisse auf die preußische Verfassungsfrage eingewirkt, ist bekannt, und auch die theils ehrlich gemeinten, theils hinterlistig misgünstigen diplomatischen Abmahnungen und Warnungen sollen hier nicht ins Gedächtniß zurückgerufen werden. Nur einen Theil der Rede, in welcher der Bundes-Präsidialgesandte, Graf Buol-Schauenstein, in der Bundesversammlung das ungeduldige Verlangen nach Constitutionen tadelte, wollen wir hier anführen. Der Graf sprach in voller Bundesversammlung Folgendes: „Seine Majestät der Kaiser werden es niemals ange-

messen finden, daß den souveränen Fürsten der Bundesstaaten zur Ertheilung von Verfassungen in ihren Ländern Fristen gesetzt werden. Se. Majestät haben zu allen ihren erhabenen Bundesgenossen das volle Vertrauen, daß dieselben ihren übernommenen Bundespflichten getreulich nachkommen, und Allerhöchstdieselben wissen die Umsicht und landesväterliche Fürsorge zu würdigen, mit welcher diese Angelegenheiten in den Bundesstaaten vorbereitet werden. Wenn es ein so leichtes wäre, Verfassungen zu geben, wie sich dies in den Köpfen mancher neuern Schriftsteller gestaltet, dann würden die Staatsmänner, welchen die Fürsten Deutschlands die Vollziehung jenes großen Werkes in ihren Staaten vertrauensvoll übertragen, um der Verzögerung willen Vorwurf verdienen. Die Beispiele aber, welche die Geschichte des Tages so lehrreich bietet, dürfen wahrlich nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Wir sehen täglich (?!) Constitutionen geben und sehen sie ebenso schnell wieder verschwinden; wir sehen die Völker nach Constitutionen, als dem höchsten Inbegriff irdischer Glückseligkeit haschen, und wir sehen sie in wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie durch eigene Kraft oder fremde Hilfe der ihren Fürsten mit verbrecherischer Hand aufgedrungenen Constitution wieder los und ledig werden. Allerdings kann und wird man uns mit Wahrheit dagegen einwenden, daß derlei Verfassungen, wie sie uns in letzter Zeit ephemer erschienen sind, das frevelhafte Werkzeug frecher Faktionen seien und nur Befriedigung des Ehrgeizes der Koryphäen jener Partei, nicht das wahre Völkerglück zum Ziele ihres Strebens sich vorgesetzt haben. Aber eben darum, damit die landständischen Verfassungen, welcher nach dem 13. Artikel der Bundesakte alle deutschen Bundesstaaten sich zu erfreuen haben sollen, wirklich das Glück der Unterthanen begründen, ist eine sorgfältige Berücksich-

tigung aller hier einwirkenden, so vielseitigen Verhältnisse, die Beseitigung so mannigfacher Schwierigkeiten die große Aufgabe der deutschen Fürsten, welche zu lösen sie sich verpflichtet haben. Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und alles wohl erwägenden Vorgangs seines Fürsten willen nicht Mistrauen in die Reinheit des Willens der Regierung setzen, und der treue Deutsche wird um dieser alle Rücksichten mit landesväterlicher Liebe wohl umfassenden Sorgfalt willen sich nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschließen." — In einer andern Sitzung desselben Bundestags äußerte sich der k. k. österreichische Gesandte über die neue bundesrechtliche Wissenschaft, wie folgt: „Es konnte nicht fehlen und war bei dem vorzugsweis den Deutschen eigenen lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlicher Forschung zu erwarten und verdient wol auch im allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie solches aus der neuen Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben. Es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst vielem Gediegenen auch mancher Irrthum und manche falsche Theorien zu Tage gefördert wurden. Aber eben darum und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instruktionen unsrer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und schwer verantwortlich, solchen Lehren in unsrer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanktioniren."

In Bezug auf die Art und Weise der Verfassungsverleihung und auf den Zeitpunkt derselben verfuhr nun Preußen ganz im Sinn dieser österreichischen Erklärungen. Anstatt dem ursprüng-

lichen Vorhaben gemäß die Verfassung mit dem Volk gemeinschaftlich auszuarbeiten, behielt sich jetzt die Regierung das Werk allein vor und wies jede Theilnahme des Volkes zurück. So sollte die künftige Verfassung gänzlich den Charakter eines Vertrages zwischen Volk und Thron verlieren und durchaus als ein Geschenk der königlichen Gnade erscheinen. Wollte man ursprünglich ohne Zeitverlust die ganze Verfassung auf einmal ins Leben treten lassen, so wurde nun beschlossen, sie stufenweis einzuführen und die Beurtheilung, wann es eine Stufe weiter gehen sollte, abermals ausschließlich der Regierung vorzubehalten. Man führte zuerst blos Provinzialstände mit sehr eingeschränkten Befugnissen ein und schob die Berufung allgemeiner Reichsstände in eine ganz unbestimmte Ferne.

Dies war nun allerdings eine sehr auffallende und wichtige Abweichung von all den constitutionellen Verheißungen der Jahre 1810 bis 1815, aber sie betraf hauptsächlich doch nur Form und Zeit der Verfassungsverleihung, und der König war ungeachtet aller innern und äußern Schwierigkeiten doch von dem Hauptgedanken seines ursprünglichen Planes nicht abgegangen. Noch immer stand der Grundsatz fest: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden;" und obwol es sich von selbst verstand, daß diese durch die Provinzialstände von 1823 noch nicht gebildet war, so erklärte der König dies doch ausdrücklich und wies auf die künftigen Reichsstände hin. Dagegen können all die verschiedenen Nebenäußerungen, es kann selbst die streng absolutistische Ministerialerklärung gegen Klübers Lehrbuch nichts dagegen beweisen. Diese Äußerungen bezeichneten durchaus nur vorübergehende Stimmungen oder sprachen höchstens die individuelle Ansicht irgend eines Ministers aus, die in einer Sache, welche der König ausschließlich seinem eigenen Ermessen vorbehalten, nichts

entscheiden konnte. Zudem muß man wohl bedenken, daß viele dieser Äußerungen offenbar nur gemacht wurden, um einerseits den scheinbar gefährlich zudringlichen Zeitgeist abzuhalten, andrerseits den noch zudringlichern diplomatischen Aufforderungen und Warnungen genug zu thun. Aber der Hauptgrundsatz des preußischen Verfassungswesens blieb unverändert: „Eine Repräsentation des Volkes durch eine aus Provinzialständen hervorgehende Reichsverfassung."

Nimmt man dies — wie man doch kann und muß — als gewiß an, so kann man sich mit dem veränderten Ausführungsplan der preußischen Regierung ziemlich befreunden, man kann wenigstens ohne Bitterkeit eine Sache verhandeln, die nur gedeihen kann, wenn sie mit gegenseitigem Vertrauen gepflegt wird. Die Bitterkeit, mit welcher die Freunde der Constitution für Preußen bisher für diese heilige Volks- und Königssache gestritten, war und ist ein neues Haupthinderniß des Fortbildens und Vollendens der preußischen Verfassung. Es ist durchaus unrecht, unklug, unconstitutionell, daß die Volksmänner — die dies leider häufig nur vermeintlich oder gar nur angeblich sind — daß diese Volksmänner in dem Verfassungsstreite immer von der Annahme ausgehen, die Regierung habe das königliche Wort gebrochen, daß sie nun den neuen König durch ehrenrührige Vorwürfe zwingen wollen, das Wort des alten Königs zu erfüllen, daß sie, die doch die Mündigsten des mündigen Volkes sein wollen, die Constitution durchaus wie ein Geschenk, welches ein Vater seinen Kindern giebt, erhalten, nicht wie eine Bildungsstufe des Volkes entwickeln und entwickelt zur Anerkennung bringen wollen. Sie beweisen dadurch, daß sie den tiefern, wir möchten sagen, den diplomatischen Sinn des Gesetzes von 1823 nicht begriffen haben, daß sie den Wink der Regierung nicht verstehen, daß sie den Antheil an der constitu-

tionellen Entwickelung, den jenes Gesetz dem Volk einräumt, durchaus nicht zu benützen wissen; kurz diejenigen, die am lautesten eine Constitution verlangen, beweisen durch die Art ihres Verlangens einen gänzlichen Mangel an constitutioneller Gesinnung und Befähigung.

Der König hat sein Wort nicht gebrochen, er hat nur die Ausführung desselben dahin abgeändert, daß er statt der Verleihung einer gemachten Constitution von oben herab eine organische Entwickelung derselben von unten herauf beschloß. Hierin liegt selbst in Bezug auf das Versprechen, die Constitution ohne Zeitverlust zu geben, kein Wortbruch; denn sobald es gewiß ist, daß die organische Entwickelung der Verfassung zweckmäßiger und heilsamer ist als die amtliche Verleihung, so ist die natürlich längere Zeit der Entwickelung kein Zeitverlust.

Die preußische Verfassung, deren erster fruchtbarer Keim schon durch die Gemeindeverfassung gegeben war, sollte sich durch die Communal- Kreis- und Provinziallandtage natürlich fortentwickeln, sie sollte so viel als möglich im Geschichtsboden der Vergangenheit wurzeln, die Volkskräfte der Gegenwart in sich aufnehmen und so ein zukunftstarkes preußisches Reich gründen. Das große Werk sollte sich im Volksleben lebendig bilden und dann von oben herab nur die grundgesetzliche Anerkennung und Vollendung erhalten.

Die Beurtheilung, wann und wie dies geschehen sollte, behielt sich allerdings der König vor; allein auch hierin ist die Abweichung vom constitutionellen Hauptgedanken nur scheinbar. Im Gesetz vom 5. Juni 1823 heißt es nämlich ausdrücklich: „Wenn wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen für wohlthätig und nützlich erachten, so werden wir sie nur nach

vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen." Gewiß ist es nun, daß zum Behuf der endlichen Berufung allgemeiner Reichsstände auch die Provinzialstände wesentlich verändert werden müssen; da aber der König durchaus keine Abänderung ohne den vorhergegangenen Beirath der Stände vorzunehmen verspricht, so wird sich die Mitwirkung der Stände auch auf die Organisation der Reichsstände erstrecken.

Über den Zeitpunkt der Zusammenrufung allgemeiner Landstände verfügt das Gesetz von 1823 allerdings nichts bestimmtes; dies ist aber erstlich dem Plan einer organischen Verfassungsentwickelung vollkommen entsprechend, und dann zeigt der Wortlaut des Gesetzes deutlich, daß sich der König eine nicht allzu ferne Zeit gedacht habe und von der Voraussetzung ausgegangen sei, er selber werde noch in den Fall kommen, die Reichsstände zu versammeln.

Daß dies nun nicht in Erfüllung gegangen, daran ist fürwahr weit weniger der König oder die preußische Regierung als vielmehr das preußische Volk schuld.

Der König sagte 1823: „Wann eine Zusammenrufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird u. s. w." Wer sollte nun diese Erforderlichkeit zur Erscheinung bringen? — Offenbar doch nur das preußische Volk durch seine Vertreter auf den Provinziallandtagen und durch seine Stimmführer in der öffentlichen Meinung. Dies lag und liegt nothwendig im Plan einer natürlichen Entwickelung der Verfassung. Das politische Leben des Volkes sollte so weit heranreifen, daß eine grundgesetzliche Berechtigung desselben eben erforderlich würde, dann wollte der König mit dem Beirath der Stände darüber die nähern Bestimmungen erlassen. Der König bewies durch den Ausdruck „erforderlich" deutlich, daß er sich zwar nicht theoretisch, wol aber

praktisch in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen hoffte oder doch erwartete, eine Constitution geben zu müssen; wobei die Nöthigung nach Ursprung und Zweck natürlich nur in Bezug auf den Staatszweck gedacht wird. Eine solche Nöthigung beeinträchtigt auch durchaus nicht das für die Wohlfahrt Europas allerdings unumgänglich nothwendige monarchische Prinzip. Sobald das politische Leben des preußischen Volkes so weit entwickelt ist, daß allgemeine preußische Reichsstände Wunsch und Bedürfniß des preußischen Volkes sind und sich in diesem Wunsch erst recht eigentlich das Dasein eines einigen preußischen Volkes beweist, — sobald dies der Fall ist, verschwinden für die preußische Regierung nach innen und außen all die Befürchtungen und Ängstlichkeiten, welche einer volksrechtlichen Verfassung des preußischen Staates entgegengewirkt. Die preußische Regierung gewinnt dann nach innen die Überzeugung, daß die Monarchie durch eine Verfassung nicht in die Gefahr der Zersplitterung gerathen, sondern eben erst zu einem machteinigen Reich gefestet werden wird; und in der auf solche Weise eingetretenen Erforderlichkeit einer Verfassung findet Preußen den anticonstitutionellen Nachbarn gegenüber die triftigste und unwiderlegbarste Rechtfertigung der Verfassung. Preußen kann dann auf die diplomatischen Vorwürfe mit stolzer Entschiedenheit erwidern: „Ich habe die Verfassung nicht gemacht, sondern sie hat sich im lebendigen Volksleben gebildet, und es ist nun für mich eine politische Nothwendigkeit, sie anzuerkennen und zum gesetzlichen Staatseigenthum zu machen."

Eine solche Gestaltung liegt, halb offen, halb diplomatisch verborgen in der Absicht des Gesetzes vom 5. Juni 1823, und daß sie nicht längst ins Leben getreten, daß Friedrich Wilhelm III. die Erforderlichkeit der Einberufung allgemeiner Reichsstände nicht erlebt, davon liegt die Schuld hauptsächlich darin, daß die Mehr-

zahl des preußischen Volkes die eigentliche Absicht jenes Gesetzes entweder wirklich nicht verstanden hat, oder das Verständniß doch nicht thatkräftig offenbaren gewollt.

Es schien, als ob sich die preußische Verfassung mit dem Gesetze von 1823 nicht vorwärts, sondern rückwärts entwickeln wollte, als ob das preußische Volk selbst für das Leben dieser Provinzialverfassung noch nicht reif wäre und durchaus nur patriarchalisch regiert werden müßte und regiert werden wollte. Wir haben schon oben erklärt, daß dies doch größtentheils nur ein scheinbarer oder nur vorübergehend wirklicher Zustand war, und man muß zu seiner Erklärung nebst der Persönlichkeit des Königs auch die natürliche Abspannung nach der Aufregung des Freiheitskrieges gelten lassen; ebenso wenig aber kann und darf in Abrede gestellt werden, daß sehr viele der damaligen preußischen Wortführer, blos weil sie die Absicht des Gesetzes von 1823 nicht verstanden und deshalb die Verfassung für verweigert hielten, die Scham über eine solche Abfertigung des stolzen preußischen Volkes dadurch verbergen zu müssen glaubten, daß sie, ähnlich dem Thier der Fabel, fortwährend versicherten: „Wir Preußen haben einen guten König, wir brauchen, wir wollen keine Verfassung."

Wir führen dies durchaus nicht aus irgend einer feindlichen Gesinnung gegen das preußische Volk an, sondern nur deshalb, weil es eine Wahrheit ist, die von denjenigen beherzigt werden sollte, welche heutzutag wegen der Verzögerung der Verfassung einzig und allein die Regierung mit bittern Vorwürfen verfolgen. Überhaupt und in allen deutschen Zuständen muß die Opposition auch nach unten gerichtet werden, wenn sie vollkräftig wirken soll.

Preußen erhielt unter Friedrich Wilhelm III. keine Verfassung, nicht weil er sein königliches Wort gebrochen, sondern weil das Volk es nicht erforderlich gemacht, daß dieses Wort erfüllt

würde. Solang Friedrich Wilhelm III. lebte, zeigte sich im politischen Volksleben Preußens durchaus keine Nothwendigkeit, über das Gesetz von 1823 hinaus in der Verfassungssache weiter zu gehen; viel eher konnte die Regierung auf den Gedanken kommen, es sei auch die Provinzialverfassung bei der patriarchalischen Gesinnung des Volkes überflüssig.

Man wird dies vielleicht zugeben, alle Schuld aber auf das Gesetz von 1823 werfen, welches der politischen Thätigkeit des Volkes so wenig Raum vergönne.

Wir haben schon früher erklärt, daß dieses Gesetz allerdings nur einen sehr geringen Grad politischen Volkslebens sanktionirte. Jedenfalls hätte es lebendiger und freier sein können, es hätte dies eben zum Besten der beabsichtigten organischen Entwickelung einer preußischen Verfassung sein sollen. Allein es erweckt keinen günstigen Begriff von der politischen Tüchtigkeit und Reife eines Volkes, wenn die Stimmführer dieses Volkes behaupten, es habe seine politische Mündigkeit nur deshalb nicht offenbaren und beweisen können, weil ein beschränkendes Gesetz im Weg gestanden. Ein so gebildetes Volk wie das preußische hätte selbst bei gänzlichem Mangel einer gesetzlich erlaubten und vorgezeichneten politischen Thätigkeit es der Regierung auf die allerloyalste Weise *erforderlich* machen können, einen würdigen Spielraum politischer Thätigkeit einzuräumen. Darin sollte ja eben die organische Entwickelung der preußischen Verfassung bestehen, daß die Verordnung vom 5. Juni 1823 praktisch als unzureichend dargethan und dadurch die Fortbildung der Verfassung *erforderlich* gemacht worden wäre. Wie — gelind gesagt — sonderbar klingt also die Klage: „wir konnten uns nicht constitutionell äußern, weil das Gesetz von 1823 uns hinderte," da doch diese constitutionelle Äußerung eben darin hätte bestehen sollen, jenes beengende Gesetz abzustreifen!

Und überdies giebt das Gesetz über die Provinzialstände einen weit größern Raum für politische Volksthätigkeit, als das preußische Volk bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. zu benützen in der Stimmung gewesen. Ungeachtet des Grundfehlers, daß es das Grundeigenthum zur Bedingung der Standschaft macht und ungeachtet der sonstigen Unvollkommenheiten räumt dieses Gesetz den Provinzialständen doch Rechte ein, die wahrhaft constitutionell werden und wirken können, sobald sie mit constitutionellem Geist und Muth ausgeübt werden. Es giebt den Ständen freilich nur das Recht der Berathung; aber wenn wir dieses Wort auch in der strengsten unconstitutionellen Bedeutung gelten lassen, so weiß man ja doch, wie mächtig auch eine bloße Berathung wirken kann, wenn sie freimüthig und einig geschieht; man sieht dies ja aus den Berathungen der Provinzialstände, welche jetzt nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. unter demselben Gesetze von 1823 gepflogen werden. Dieses Gesetz gestattet den Ständen das Recht der Bitten und Beschwerden, woraus doch offenbar ohne Veränderung der vorgeschriebenen Form leicht das Recht des Vorschlags und der Klage gemacht werden kann. Diese Rechte sollen den Ständen freilich nur in Betreff solcher Gegenstände zustehen, die das spezielle Wohl der Provinz angehen; aber wo ist hier die Grenze, und wird es nicht leicht sein, zu beweisen, daß sich in einem so eng verbundenen Staate wie Preußen, jedes allgemeinere Gesetz auch auf das spezielle Interesse jeder einzelnen Provinz erstrecke? Das Gesetz von 1823 überläßt ferner die Communalangelegenheiten der Provinzen den Beschlüssen der Provinzialstände, nur unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung und Aufsicht. Hier ist also in einem der wichtigsten Zweige des Volkslebens eine vollständig constitutionelle Thätigkeit gestattet, und hiermit war recht eigentlich der Grund gelegt, auf und aus wel-

chem sich die Verfassung wurzelfest entwickeln konnte. Die Beschlüsse der Provinzialstände sollten freilich nur die Communalangelegenheiten der Provinzen leiten und regeln; aber sind nicht eben die Gemeinden die Wurzeln des Staates und ist daher nicht schon darum jeder wichtigere Gemeindebeschluß auch für den ganzen Staat wichtig? Und welche Bedeutung für das Ganze hätten diese Communalbeschlüsse gewonnen, wenn sie mit stetem Hinblick auf die große Reichsgemeinschaft und in dem stolzen Bewußtsein und Gefühl gefaßt worden wären, zur Befestigung und Verherrlichung des großen Ganzen beizutragen. Eben durch Offenbarung und patriotische Bethätigung eines solchen das Einzelne dem Ganzen unterordnenden Gemeingeistes hätte sich die preußische Verfassung organisch entwickeln sollen, dadurch eben sollte es dahin gebracht werden, daß der preußischen Regierung die endliche Vollendung einer reichsständischen Verfassung nicht nur erforderlich, sondern auch unbedenklich erschienen wäre.

Aber auch neben und außer dem Gesetz von 1823 hätte eine würdig selbstbewußte öffentliche Volksmeinung die Verfassungsentwickelung beschleunigen können und sollen. Man beruft sich hierbei entschuldigend auf die Censur, und leider nicht ganz mit Unrecht; aber ungeachtet der Censurfesseln ist es in Deutschland ja doch zu allen und vorzüglich auch in jenen Zeiten möglich gewesen, ein freimüthig patriotisches Wort auszusprechen, und das Wagniß, diese Möglichkeit wirklich zu machen, wird reich durch die größere Wirkung belohnt, welche ein der Censur abgezwungenes freies Wort immer und überall äußert.

Allein, wie gesagt, bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. herrschte in Preußen das patriarchalische System, und die Feinde der Constitution jubelten und wünschten und weissagten diesem System eine ewige Dauer.

Aber sie täuschten sich. Jene patriarchalische Stimmung war eine vorübergehende, durch besondere persönliche und zeitliche Umstände natürlich veranlaßte; sie mußte enden, sobald Zeiten und Personen wechselten.

Dieser Wechsel trat ein, und plötzlich war Preußen von einem Ende zum andern der Schauplatz der lebhaftesten constitutionellen Aufregung. Es bewies sich, daß das Bewußtsein des constitutionellen Bedürfnisses in Preußen nur geschlummert hatte, daß dieses Kind der neuen Zeit während des Schlummers gewachsen war.

Jetzt erwachte es jugendmuthig, und der neue König selber war unter den Weckern.

Das sicherste Zeichen, daß Preußen für die Verfassung reif sei, war es, daß der volksrechtliche Geist sich nicht blos im Volke, sondern zuerst und am lautesten durch den neuen König aussprach. Die ersten Königsworte Friedrich Wilhelms IV. bewiesen deutlich, daß er von dem lebhaftesten Drange erfüllt sei, ein volksrechtlicher König zu werden. Die Rede, in welcher der Neugekrönte bei der Huldigung des Volkes dem Volksrechte huldigte, rief nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland, Österreich nicht ausgeschlossen, die Hoffnung eines neuen Lebens wach. Der König ruft in der feierlichsten Stunde seines Lebens unter Gottes freiem Himmel und im Angesicht Europas den Beistand seines Volkes auf. Er bekennt dadurch, daß er nicht ein Allein= ein Selbstherrscher im übermüthigen Sinn des frevelhaft göttliche Allwissenheit und Allmacht nachäffenden despotischen Prinzips sein will. Er bekennt, daß der Monarch den Beistand des Volkes brauche, daß er also verpflichtet sei, sich auf diesen Beistand zu stützen und daß die Völker das Recht haben, diesen Beistand zu leisten. Da nun aber dieser Beistand unmöglich durch blinden willenlosen Gehorsam ge=

leistet werden kann, so verspricht Friedrich Wilhelm IV. seinem Volke eine freithätige Theilnahme an der Regierung; ja er verspricht sie nicht nur, sondern er verlangt sie, er bittet sein Volk darum. Wahrlich, nie ist eine herrlichere Thronrede gehalten worden als jene, mit welcher Friedrich Wilhelm IV. den zweiten Thron des deutschen Weltvolkes bestieg; nie und nirgends ist ein edlerer Staatsvertrag geschlossen worden, als durch die königlichen Worte: „Wollt ihr mir beistehen?" und durch das hunderttausendstimmige „Ja!" des Volkes.

Damals war der Hauptsache nach in der That die preußische Verfassung proklamirt, denn der Hauptgedanke der freiesten Verfassung ist ja eben nur, daß der König nicht nur für das Volk, sondern auch mit dem Volk regiere, und zwar hauptsächlich nur deshalb, weil der Monarch ohne das Volk unmöglich für das Volk regieren kann.

Der Gedanke der preußischen Verfassung war also öffentlich und feierlich, mit Berufung auf göttliches und gottmenschliches Recht ausgesprochen, und es war die gegründetste Hoffnung vorhanden, daß es das erste Geschäft des durch den Beistand des Volkes unterstützten Königs sein würde, diesem hochwichtigen Staatsgedanken die lebendige dauernde Form zu geben. Wir sagen, es war die gegründetste Hoffnung vorhanden, denn der König sprach zu den um seinen Thron versammelten Ständen auch folgende Worte: „Nicht unter Schloß und Riegel gehört unsere Verfassung, sondern ins freie öffentliche Leben, damit sie Wurzeln schlage im Volk, und Sonne und Luft sie zu einem kräftigen Baum emportreibe. Ich weiß, daß ich meine Krone nur von Gott zu Lehen trage, aber auch euch soll euer Recht werden."

Diese schönen Worte konnten auf die bestehende Provinzialverfassung von 1823 doch gewiß nur in dem Sinn bezogen wer-

den, daß diese Verfassung eben aufhören und der vollendeten Reichsverfassung Platz machen sollte. Jene provisorische Verfassung stand ja eben unter dem dreifach dreifachen Schloß und Riegel der Kastenstandschaft, Mittelalterthümlichkeit, Heimlichkeit, Furchtsamkeit, Namentödtung, Beamtenherrschaft, Stimmlosigkeit, Redevorzeichnung und Censur. Die neue Verfassung aber sollte aus dem provinzialständischen Versteck hinaus „ins freie öffentliche Leben." Sie mußte daher nothwendig selbst frei und öffentlich sein, denn ein freies öffentliches Leben setzt eine freie Verfassung voraus und umgekehrt. Die Verfassung sollte in „Luft und Sonne" gedeihen; sie durfte also nicht lichtscheu und nicht altmoderig sein. Sie sollte „Wurzeln schlagen im Volk;" sie mußte also eine Volksverfassung, d. i. eine Repräsentativ-Verfassung werden, denn die alten Provinzialstände repräsentiren nicht das Volk, sondern nur gewisse privilegirte Klassen des Volkes. „Der König trägt seine Krone nur von Gott zu Lehen," — gewiß, die höchste und edelste Weihe des monarchischen Prinzips, aber nur dann, wenn der Heiligkeit dieses religiösen Rechtes auch die Strenge der religiösen Pflicht entspricht. Die religiöse Pflicht aber erinnert den Monarchen, daß es ein sündhaftes Selbstvertrauen und Selbstüberheben ist, unter Millionen der einzige höchstweise und allgerechte sein, über Millionen vor Gott gleicher Brüder in unbeschränkter Eigenmacht herrschen zu wollen. Eben die göttliche Weihe des monarchischen Prinzips macht es daher zur strengsten Gewissenspflicht — eine Verfassung zu geben. Der König trägt seine Krone von Gott zu Lehen, also ist er Gott verantwortlich für die richtige Verwaltung dieses Kronrechts. Es ist ihm aber lediglich zu dem Zweck verliehen, in jeder Hinsicht das Beste des Volkes zu fördern und dadurch einen Theil der Weltaufgabe erfüllen zu helfen. Es ist aber aus menschlich natürlichen Gründen

absolut unmöglich, daß ein Monarch für sich allein und nur nach eigener Einsicht und Willensstimmung immer wahrhaft und so viel als möglich das Beste des Volkes besorge, er kann dies in menschlicherweise höchstmöglichem Grad und Umfang durchaus nur unter freithätiger Mitwirkung des Volkes, er ist also vor Gott verpflichtet, diese Mitwirkung zu gestatten und gewissenhaft zu benützen, d. h. das erste und wichtigste Mittel zur Erreichung des Zweckes anzuwenden, um dessentwillen allein ihm seine Krone von Gott zu Lehen gegeben worden ist. Der Lehensträger ist verpflichtet, sein Lehen zur Ehre des Lehensherrn zu verwenden. Die höchste Ehre Gottes auf Erden aber ist die rastlose Entwickelung des zu göttlicher Veredlung berufenen Menschengeistes. Eine solche Entwickelung der Menschheit ist aber nur in einem freien Staate möglich und eine freie Staatsverfassung ist das vornehmste und wirksamste Mittel dieser Menschenbildung. Also ist jeder Monarch, der seine Krone nach göttlichem Rechte tragen will, auch nach göttlichem Lehensrecht verpflichtet, der Ehre seines ewigen Lehensherrn dadurch zu dienen, daß er seinen Staat unter einer volksrechtlichen Verfassung regiere.

Gewiß hat Friedrich Wilhelm IV. in jenen feierlich begeisterten Augenblicken den vollen hochheiligen Sinn seiner Worte klar bedacht und ehrlich empfunden, darum schloß er auch seine Rede mit der Verheißung: „Auch euch soll euer Recht zu Theil werden!" — Freilich waren diese königlichen Worte an die nach dem Gesetz von 1823 berufenen Stände gerichtet, und diese repräsentiren, wie gesagt, nicht das preußische Volk, sondern eben nur einige privilegirte preußische Stände; aber der edle und gewissenhafte König sprach zu edlen und gewissenhaften Ständen, und solche Stände haben das Recht zu verlangen, daß sie nicht fortan eine vereinzelte, vom Volk ausgeschiedene Standschaft bilden müs-

sen, sondern mit dem ganzen Volk in organischen Zusammenhang gebracht werden.

Sollten aber unter jenen Ständen vielleicht einige gewesen sein, welche diese edle Ansicht nicht theilten und daher die künftige Berechtigung nicht auf das ganze preußische Volk, sondern nur auf hochihren eigenen Stand und die andern hohen Mitstände bezogen, so müssen auf sie die königlichen Worte in dem Sinn angewendet werden, wie auf einen Verbrecher, dem mit der Strafe sein Recht zu Theil wird.

Alle Worte und Zeichen rechtfertigten und entflammten damals die Hoffnung, daß die endliche Erfüllung der königlichen Verheißungen von 1810, 1811, 1815, 1818, 1820 und 1823 nun nahe bevorstünde. Das ganze deutsche Volk frohlockte darüber und alle Staaten Europas blickten mit Spannung, einige mit ängstlicher Spannung, auf Preußen. Alle Welt war von der Ahnung ergriffen, daß durch die preußische Verfassung eine neue Entwickelung Deutschlands beginnen und dadurch die Weltgeschichte eine neue Richtung bekommen werde.

Aber jene Hoffnung ging nicht in Erfüllung.

Die Ursachen davon sollen hier nicht näher erörtert werden. Die übertrieben wichtig geschätzten Übertreibungen einer gewissen Partei sind bekannt, und diplomatische Einwirkungen werden mit gutem Grund für sehr entscheidend thätig gehalten. Auch die Minister und andere Staatsmänner sollen dem König Gegenvorstellungen gemacht, und selbst in der königlichen Familie sich eine mächtige Opposition gebildet haben.

Statt der ersehnten Reichsverfassung wurden einige Erweiterungen des bisherigen Ständewesens und eine geringe Milderung des Censurzwanges gegeben und alle weitern Hoffnungen abermals in unbestimmte Fernen hinausgeschoben. Auf einige ungeduldig

drängende Mahnungen erfolgten strenge und immer strengere königliche Antworten und Verweise, und durch den Entwurf des neuen Strafgesetzes schien endlich die Hoffnung der Verfassungsfreunde gänzlich und für immer vernichtet zu sein.

Dieser Entwurf ist eben in der Verfassungsfrage Preußens von so verhängnißvoller Bedeutung, daß wir hier einige seiner bezüglichen Stellen näher betrachten müssen*).

Abgesehen davon, daß man dem neuen preußischen Strafgesetz in rein strafrechtswissenschaftlicher Hinsicht mit gespanntester Erwartung entgegensehen mußte, daß man dieses Gesetz schon in voraus als einen entscheidenden Beitrag zur Lösung der die Gegenwart so tief bewegenden Strafrechtsfrage begrüßen zu dürfen glaubte, daß man sich der schönen Hoffnung hingegeben, Preußen würde mit diesem seinen neuen Strafgesetz ein Muster für die so dringend nothwendige Reform des deutschen Strafrechts aufstellen; abgesehen von dem allen durfte und mußte man von einem neuen Strafgesetz, welches für alle Provinzen der preußischen Monarchie gelten sollte und in einer Zeit veröffentlicht wurde, wo nicht nur ganz Preußen, sondern ganz Deutschland und ganz Europa einer neuen weltgeschichtlich bedeutsamen Epoche des preußischen Staatslebens entgegensah — man durfte und mußte von einem solchen Gesetze die höchsten politischen Erwartungen hegen. Da durch eine Verfassung zunächst und vorzüglich das Strafwesen volksthümlich reformirt werden muß, und da niemand zweifeln zu dürfen glaubte, daß Preußen ehestens eine Verfassung bekommen würde, so mußte man hoffen, in dem neuen Strafgesetz bereits alle verfassungsmäßigen Reformen vorzufinden, weil man doch unmöglich annehmen

*) Man vergleiche auch: „Beitrag zur Beurtheilung des preußischen Strafgesetzentwurfs in seinem allgemeinen und politischen Theile.“ Jena 1843. Carl Hochhausen.

Bayerische Staatsbibliothek München

konnte, daß Preußen ein allgemeines neues Strafgesetz nur als ein Provisorium für den kurzen Zeitraum geben sollte, den man bis zur Einführung einer Verfassung noch für möglich hielt.

Der Entwurf des neuen Gesetzes erschien, und die Erwartungen der Strafrechtswissenschaft wie der volksrechtlichen Politik waren gleich bitter getäuscht. Das neue Gesetz stellte sich nicht nur in rein strafrechtlicher Hinsicht fast durchaus als eine traurige Nachgeburt einer längst verklungenen alten Zeit dar, sondern es war namentlich in seinem politischen Theil so abgefaßt, als ob nie ein Gesetz vom 22. Mai 1815, ja nicht einmal eins vom 5. Juni 1823 gegeben worden, als ob kein Huldigungstag Friedrich Wilhelms IV. gewesen wäre, als ob Preußen eine ebenso despotische Monarchie wäre und sein und bleiben sollte, wie die Türkei, China und Rußland.

Wir müssen dieses harte Urtheil durch Anführung der bezüglichen Gesetzstellen beweisen.

Die §§. 216, 226, 227 No. 2. verfügen:

„Wer bei Volksversammlungen oder Volksfesten, es mögen dieselben erlaubte sein oder nicht, öffentliche Reden hält, welche auf Veränderungen in der Verfassung des preußischen Staates, des deutschen Bundes oder deutscher Bundesstaaten abzielen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wer in dergleichen Volksversammlungen Adressen oder Beschlüsse solchen Inhalts in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen."

„Wer an einer Verbindung Theil nimmt, zu deren Zwecken und Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen in der Verfassung des preußischen Staates, des deutschen Bundes oder eines der deutschen Bundesstaaten zu berathschlagen, hat Gefängniß-

Bayerische Staatsbibliothek München

strafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn er Stifter, Vorsteher oder Beamter der Verbindung ist, Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt. Gegen die Stifter und Vorsteher soll jederzeit, gegen die sonstigen Theilnehmer kann nach Umständen zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Öffentliche Beamte, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, haben außerdem Amtsentsetzung verwirkt."

„Diese Strafen sind um die Hälfte zu schärfen, wenn die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eidesstatt oder auf Ehrenwort angeloben."

Zur nähern Charakterisirung dieser neuesten preußischen Strafgesetze fügen wir nur bei, daß sie weit strenger sind, als die Verfügungen des österreichischen Strafgesetzes von 1803! Dort sagt der einzige hierher bezügliche §. 56 des Gesetzes über Verbrechen:

„Wer boshafter Weise durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen seinen Mitbürgern Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die regierende Familie, gegen die Verfassung und Verwaltung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe."

Nach diesem alten, noch im vorigen Jahrhundert verfaßten österreichischen Gesetz begeht man also durch eine Rede über eine Veränderung in der Verfassung der österreichischen Monarchie nur dann ein Verbrechen, wenn man seinen Mitbürgern boshafter Weise Abneigung gegen die bestehende Verfassung einflößen will; nach dem neuesten preußischen Gesetz aber wird schon derjenige zum Verbrecher, der in der ehrlichsten und loyalsten Absicht über Veränderungen in der preußischen Verfassung eine Rede hält,

um etwa aufzufordern, den König um diese für wohlthätig gehaltene Veränderung allerunterthänigst zu bitten.

Wir machen diesen Vergleich keineswegs in der Absicht, um das citirte österreichische Gesetz zu loben. Es ist in seiner unbestimmten weiten Fassung: „wer Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung entstehen kann, begeht das Verbrechen" — ein wahrhaft drakonisches Gesetz; aber das um fast ein halbes Jahrhundert jüngere preußische Gesetz ist noch strenger!

Man wende dagegen nicht etwa in vielbeliebter Spottsucht ein, Österreich brauche gar keine ähnlichen Strafgesetze, weil in Österreich ohnehin niemand an eine Veränderung der Verfassung denke. Als jenes Gesetz verfaßt wurde, waren nicht nur die Schrecknisse der französischen Revolution noch in ganz frischem Angedenken, sondern man hatte eben kurz vorher in Österreich selbst, in Wien und Ungarn weit verzweigte Verschwörungen entdeckt, die von Hof- und Staatsbeamten und von hohen Geistlichen geleitet wurden und auf nichts geringeres ausgingen, als die kaiserliche Familie auszurotten und durch Waffengewalt eine republikanische Regierung einzuführen. Daß aber auch in neuester Zeit in Österreich sehr laute Gedanken über mancherlei Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung sich geltend machen, und daß dessenungeachtet nicht nur keine neuen, den neuesten preußischen ähnliche Strafgesetze erlassen, sondern auch bisher nicht einmal der oben citirte alte Paragraph in Anwendung gebracht worden, davon kann sich jeder Deutsche und beziehungsweise Preuße überzeugen, der es der Mühe werth findet, den österreichischen Zuständen wenigstens dieselbe Aufmerksamkeit zu widmen wie den otaheitischen u. a. —

So viel ist gewiß, es war kein Wunder, daß aus jenen ebenso furchtsam als furchtbar strengen Gesetzen sowol die Freunde als die

Feinde der Constitution den Schluß zogen, die preußische Regierung wolle wenigstens in einem so langen Zeitraum, für welchen allgemeine Strafgesetze gewöhnlich berechnet werden, durchaus keine Weiterbildung der Verfassung, um so weniger also die Vollendung derselben gestatten. Erst jetzt glaubten die Freunde des politischen Fortschritts völlig verzweifeln zu müssen. „Erst jetzt sind die frühern königlichen Verheißungen völlig aufgehoben," klagte man; und der Schmerz darüber war um so größer, je zuversichtlicher die frohe Hoffnung gewesen, welche die Thronbesteigung des neuen Königs angeregt hatte. Die Feinde des Fortschrittes aber hielten sich erst jetzt für vollkommen sicher, und getreu dem Grundsatz: „Wer nicht vorwärts schreitet, geht zurück," begannen sie sogleich in den verschiedensten Richtungen das finstere Werk der finstersten Reaktion.

Aber so tief traurig diese Erscheinung, so hoch erfreulich ist auch die überwiegend mächtige Gegenwirkung des Volkes.

Jene strengen Verfügungen haben das gerade Gegentheil von dem bewirkt, was man in unglückselig irriger Berechnung von ihnen erwartet hatte. Auf verfassungsmäßigem Wege und durch das einstimmige Verwerfungsurtheil der öffentlichen Volksmeinung wurde das rechtskräftige Inslebentreten jenes unglücklichen Strafgesetzentwurfs auf unbestimmte Zeiten hinausgeschoben, und die dadurch gerettete Freiheit, über die Verfassung zu berathen, zu sprechen, zu schreiben und zu petitioniren, wurde und wird in allen Theilen und Ständen Preußens und bei allen Gelegenheiten rastlos und muthig benützt. In dem kurzen Zeitraum von drei Jahren entwickelte sich in ganz Preußen eine so lebhafte und stolzbewußte constitutionelle Gesinnung, daß die kurz vorher noch so patriarchalischen Preußen gar nicht mehr zu erkennen sind. Jetzt ist das preußische Volk mündig; nicht in Folge der Mündigkeitserklä-

rung durch das Gesetz vom 22. Mai 1815, sondern weil es sich mannhaft mündig benimmt. Es ist mündig, weil es mündig sein will. Ein mündiges Volk aber muß eine volksrechtliche Verfassung bekommen, auch wenn sie ihm nicht versprochen ist; deshalb ist jetzt die Verfassungsfrage wirklich und wahrhaft eine Sache des preußischen Volkes.

Dem gegenüber nun scheint die preußische Regierung unabänderlich bei ihrer anticonstitutionellen Ansicht und Entschließung verharren zu wollen, und dadurch ist in den preußischen Verfassungskampf eine Bitterkeit gekommen, der die wesentlichste Bedingung des Gedeihens einer vertragsmäßigen Verfassung, das Vertrauen zwischen Regierung und Volk völlig aufzuheben droht.

Allein dieser an sich allerdings höchst traurige und schädliche Zustand ist zum Glück für Preußen und Deutschland doch großentheils nur ein scheinbarer und, so weit er wirklich ist, doch nur vorübergehend. Die öffentliche Meinung muß sich bald über diesen für ganz Deutschland verhängnißvoll wichtigen Gegenstand aufklären, reinigen und einigen; und dazu nach Kräften beizutragen ist die Pflicht nicht nur jedes Preußen, sondern jedes Deutschen überhaupt.

Friedrich Wilhelm IV. hat auf wiederholte Berufungen auf das Dekret vom 22. Mai 1815 erwidert, er halte sich durchaus nicht an dieses Gesetz gebunden, denn es sei jenes vom 5. Juni 1823 an dessen Stelle getreten. Hieraus können nun nur diejenigen auf eine völlige Verweigerung einer reichsständischen Verfassung schließen, die das Gesetz von 1823 für einen Widerruf des Dekretes von 1815 halten. Uns ist aber oben hinlänglich klar geworden, daß diese beiden Gesetze im lebendigsten unzertrennlichen Zusammenhang stehen, und wir haben diese Überzeugung sogar durch eine offizielle Erklärung der preußischen Regierung in der

Bundesversammlung des Jahres 1818 bestätigt gesehen. Das Gesetz von 1823 ist also nur insofern an die Stelle jenes von 1815 getreten, daß es den wesentlichen Hauptinhalt und Zweck desselben in sich aufgenommen, zur Erreichung dieses Zweckes die ersten Schritte angeordnet und die weitere Ausführung in naher Zukunft in Aussicht gestellt. Durch Berufung auf dieses Gesetz hob also Friedrich Wilhelm IV. das königliche Versprechen einer reichsständischen Verfassung ebenso wenig auf wie sein Vorgänger durch Erlassung dieses Gesetzes. Noch immer soll eine Repräsentation des Volkes durch eine reichsständische Verfassung gebildet werden; wann aber diese Verfassung durch Berufung der allgemeinen Landstände zu vollenden erforderlich sein würde und wie diese allgemeinen Reichsstände dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollten, dies behält Friedrich Wilhelm IV. so wie sein Vorgänger laut des Gesetzes von 1823 höchsteigenem Ermessen vor. Seine Erklärung, daß er an das Gesetz von 1815 nicht gebunden sei, bezieht sich also durchaus nur und kann sich auch einzig und allein nur auf die Verfügung jenes Gesetzes beziehen, daß „ohne Zeitverlust" eine vollständige Verfassung durch Provinzial- und Reichsstände und durch eine Verfassungsurkunde gebildet werden solle. Dies wurde 1823 dahin abgeändert, daß man unter „ohne Zeitverlust" nicht „sogleich, ohne Aufschub" verstanden wissen wollte, sondern jenen unbestimmten Zeitraum, der zu einer allmäligen organischen Entwickelung der preußischen Verfassung nothwendig sein würde. Hierauf allein beruft sich König Friedrich Wilhelm IV. Er will nicht gedrängt, will durch die allerdings anerkannte königliche Verheißung nicht gezwungen sein, sogleich eine Verfassung machen und verkünden zu lassen.

Dies und nur dies ist der Sinn aller königlichen Erklärungen.

Wie streng sie auch immer lauten mögen, alle sagen der Hauptsache nach doch nur, daß eine Verfassung für Preußen jetzt noch unmöglich sei.

Hierin nun ist König Friedrich Wilhelm IV. offenbar im Widerspruch mit der öffentlichen Stimme seines Reiches und wol auch einigermaßen mit der anfänglichen Überzeugung und Absicht, mit der er den Thron bestiegen. Das preußische Volk ruft durch hunderttausend Organe: „Wir sind politisch reif; der treueste Gemeinsinn beseelt uns; wir werden durch eine Verfassung Preußen erst wahrhaft zu einem Reiche machen!" — Der König und noch mehr seine Minister sind dagegen der Meinung, das politische Leben Preußens als einer Gesammtmonarchie sei noch nicht so weit entwickelt, daß es eine Verfassung tragen und vertragen könnte. Daher beschloß man, die 1823 beliebte allmälige Entwickelung der Verfassung sich eben fortentwickeln zu lassen, und um sie einigermaßen zu befördern, erweiterte man den Wirkungskreis der Provinzialstände, führte als Vorbereitung auf die künftigen Reichsstände das Institut der Ausschüsse ein und gestattete der Presse einige politische Freiheit.

So gering nun diese Begünstigungen des verfassungsmäßigen Elementes an sich und in Vergleich mit dem sind, was man erwartet, so muß doch anerkannt werden, daß seitdem in auffallend kurzer Zeit die Entwickelung der preußischen Verfassung große Schritte vorwärts gemacht hat; was freilich weit weniger die Folge dieser kleinen Zugeständnisse, als vielmehr der politischen Reife des Volkes ist, welches selbst aus diesen kleinen Befugnissen großen politischen Nutzen zu ziehen weiß.

Allein nicht nur dadurch sind diese kleinen Zugeständnisse in der preußischen Verfassungsgeschichte von Bedeutung, sondern noch wesentlicher dadurch, daß sie unwiderlegbar beweisen, daß Friedrich

Wilhelm IV. nicht den Stillstand, sondern den Fortschritt und daher das Anszielgelangen der Verfassungsentwickelung will.

Der König, der bei seiner Thronbesteigung die Erfahrung machte, wie mächtig das constitutionelle Element selbst unter dem Druck und Zwang des alten Ständewesens angewachsen war, mußte nothwendig voraussehen, daß durch Erweiterung und Befreiung der Ständebefugnisse der constitutionelle Lebensdrang sich rasch und mächtig steigern werde. Da nun Friedrich Wilhelm IV. dessenungeachtet diese Erweiterungen des öffentlichen Lebens verfügte, so bewies er dadurch deutlich, daß er das rasche Heranrücken des Zeitpunktes der volksrechtlichen Constituirung seines Staates voraussehe und wünsche.

Dagegen beweist keine der neuern königlichen Erklärungen, und man muß so gerecht sein anzuerkennen, daß die strenge Fassung einiger derselben keineswegs eine Abneigung gegen das constitutionelle Prinzip überhaupt verräth, sondern nur die Besorgniß, dieses Prinzip würde für einseitig provinzialen Eigennutz misbraucht werden. Daß diese Besorgniß aber nicht gänzlich ungegründet ist, das haben mehrere Fälle traurig genug bewiesen. So ist namentlich die viel besprochene Antwort an die Stände von Posen hauptsächlich nur mit Rücksicht darauf zu erklären, daß die Adresse dieses Landtags in sehr separatistisch slavischem, der deutschen Staatsverbindung feindseligem Geist verfaßt war.

Gegen die wesentlich durchaus constitutionelle Gesinnung Friedrich Wilhelms IV. beweisen auch die oben angeführten Paragraphe des neuen Strafgesetzes durchaus nichts. Sie verrathen keineswegs, daß man den Verfassungsplan überhaupt aufgegeben, sondern nur, daß man ihn nicht als eine Angelegenheit oder gar als ein Werk des Volkes betrachtet wissen wolle. Hier wirkt hauptsächlich wieder dieselbe Ursache, die schon vor dreißig Jahren der

preußischen Verfassung entgegen gewesen. Es ist die Furcht vor dem demokratischen Element. Um es nicht über das monarchische Prinzip mächtig werden zu lassen, will man die Verfassung eben dann nicht geben, wenn das Volk sie allgemein verlangt, will man sie ferner nicht gemeinschaftlich mit dem Volk bilden, durchaus nicht in Form eines Vertrags geben, sondern völlig als Gnadengeschenk des Monarchen erscheinen lassen. Zum Schutz des monarchischen Prinzips nun glaubte man es für ein Verbrechen erklären und mit Schanzarbeit bedrohen zu müssen, wenn jemand, der, wie man zu sagen pflegt, nicht dazu berufen ist, an der Entwickelung der preußischen Verfassung theilnehmen wollte. Wie zweckwidrig dies war, wie sehr es selbst den gemeinsten Grundsätzen der Strafpolitik widerspricht, in einer Zeit, wo in Preußen vom Königspalast bis hinab in die letzte Bauernhütte überall von der Verfassung gesprochen wird, dieses Sprechen unter crimineller Drohung zu verbieten, ist jetzt wohl schon allen klar geworden.

Die überflüssig ängstliche Sorgfalt aber, die man bei Vermälung des demokratischen und monarchischen Prinzips zur Aufrechthaltung der Übermacht des letztern anwendet, verräth sehr zum Nachtheil eben dieses hochwichtigen Prinzips noch gar sehr jenen alterthümlichen Geist, den auch Ludwig XVIII. von Frankreich wieder heraufbeschwören zu können glaubte, als er am 4. Juni 1814 dem Senat und den Deputirten die constitutionelle Charte vorlegte, die vom 19. Jahre seiner Regierung datirt war. Damals erklärte der Kanzler d'Ambray: „Der König habe im Jahre 1795 unmittelbar nach dem Tode des Dauphins den Thron von Frankreich bestiegen, und das allerchristlichste Königreich sei jetzt durch so langes Unglück zu der Regierungsform zurückgekommen, welche 14 Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück befördert hätte. Frankreich habe nun die unerschütterlichen Pfeiler

seiner alten Monarchie wiedergefunden, auf diesen geheiligten Grundlagen müsse jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergestellt werden. Allein der König, im vollen Besitz aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte, wolle der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht selbst Grenzen setzen. Deshalb gebe er den Franzosen eine Verfassung, welche ihren Wünschen und Bedürfnissen passe." —

Solche und ähnliche Worte, zu reifen Völkern gesprochen, welche die neue Geschichte mit durchlebt und mit gemacht haben, können dem monarchischen Prinzip nur schaden. —

Es ist also — um von der kleinen französischen Abschweifung wieder zur Sache zu gelangen — der gegenwärtige und, ungeachtet mannigfacher Gerüchte und etwaiger Neuerungen in den bevorstehenden Landtagsabschieden, wol auch noch der nächst zukünftige Stand der preußischen Verfassungsfrage dieser:

Das königliche Versprechen ist durchaus nicht widerrufen. Noch immer soll eine Repräsentation des Volkes durch Provinzialstände und aus diesen hervorgehende allgemeine Reichsstände gebildet werden.

Die Stellung der Regierung ist folgende:

Sie will die Verfassungssache durchaus nur als eine Angelegenheit des Thrones betrachtet wissen. Sie will durchaus nicht gemahnt, gedrängt, oder gar moralisch gezwungen werden. Sie behält es in Gemäßheit des ausdrücklich citirten Gesetzes vom 5. Juni 1823 durchaus ihrem alleinigen höchsteigenen Ermessen vor, zu bestimmen, wann und wie die Einführung allgemeiner Landstände erforderlich sein werde.

Es ist also heute wie vor zwanzig Jahren die Aufgabe des preußischen Volkes, der Regierung die Einführung der Verfassung erforderlich zu machen.

Um dies sicher und bald zu bewerkstelligen, müssen erstlich die preußischen Provinzialstände rastlos so fortfahren, wie sie seit kurzem begonnen. Wenn sie mit so würdigem Freimuth, treu monarchischer Gesinnung und großartigem allgemein preußischen Patriotismus fortwirken, so werden sie gewiß sehr bald die Bedenklichkeiten verscheuchen, die jetzt noch der Verfassung entgegenwirken.

Die Presse aber muß aufhören, immer nur mit dem grundlosen Vorwurf eines Wortbruchs für die Verfassung zu kämpfen. Sie muß von der Thatsache ausgehen, daß das königliche Versprechen einer reichsständischen Verfassung dem Wesen nach unverändert besteht, daß aber die Regierung der Meinung ist, dies Versprechen noch immer nicht erfüllen zu können, ja des allgemeinen Staatszwecks wegen nicht erfüllen zu dürfen. Diese Meinung gründlich zu widerlegen, ist die nächste und dringendste Aufgabe der Presse. Zu dem Ende soll sie die hohen Vortheile hervorheben, welche das monarchische Prinzip aus einer volksrechtlichen Staatsverfassung schöpft, sie soll vorzüglich den wichtigen Nutzen, die dringende Nothwendigkeit einer solchen Verfassung gerade für Preußen zur Überzeugung bringen. Sie soll aber nach der andern Seite hin der Constitution dadurch vorarbeiten, daß sie einen allgemeinen das große Ganze des preußischen Staates und dessen hohen Weltberuf erfassenden Patriotismus zu wecken und zu begeistern strebt, sie soll das Volk über die strengen constitutionellen Pflichten belehren, kurz sie soll anstatt nichts als Erbitterung über den angeblichen königlichen Wortbruch zu predigen, wahrhaft constitutionelle Bildung verbreiten. Dann wird sie gewiß recht bald die Verfassung nicht nur erforderlich, sondern auch erwünscht machen und dadurch sich selber die heiß ersehnte ehrenvolle Freiheit erringen.

Wir erlauben uns, zur Lösung dieser großen allgemein deutschen Aufgabe auch unsern wohlgemeinten Beitrag zu liefern.

Die volksrechtliche Verfassung überhaupt.

Man hat durchaus unrecht, wenn man von der Repräsentativ-Verfassung einen Nachtheil für die Festigkeit und Würde des monarchischen Prinzips fürchten zu müssen glaubt. Diejenigen, welche eine solche Gefahr behaupten und abschreckend verkünden, beweisen, daß sie weder das Wesen der Monarchie, noch den Zweck der Volksvertretung begreifen.

Die staatsrechtliche Volksvertretung ist weit weniger ein Sieg des demokratischen Prinzips über das monarchische, als vielmehr umgekehrt der glänzendste und folgenreichste Sieg der Monarchie über die Demokratie.

Die Geschichte liefert den Beweis. Allerdings war in Folge der neuen Bildung, war als nothwendige Wirkung des Christenthums das demokratische Prinzip zum Bewußtsein gekommen, und da es allenthalben in den Fesseln des Despotismus lag, d. h. da überall die Monarchie in Despotismus ausgeartet war, so entstand allerdings ein Kampf auf Leben und Tod, aber nicht zwischen Demokratie und Monarchie, sondern nur zwischen Demokratie und Despotie.

In diesem Kampfe nun hat allerdings das demokratische Prin-

zip den Despotismus überwunden, aber diesen Sieg hat es nicht blos für sich, sondern in noch höherm Grade zugleich für die Monarchie errungen. Durch diesen Sieg des demokratischen Prinzips wurde das monarchische vom völligen Untergang in der Entartung des Despotismus gerettet, es wurde nicht geschwächt, sondern erst zu seiner vollen Kraft erhoben, es wurde nicht beschimpft, sondern ruhmvoll verherrlicht und recht eigentlich erst zum Bewußtsein der hohen Würde gebracht, die in seinem reinen Wesen liegt.

Eigentlich existirt die wahre Monarchie erst, seitdem sie mit der Demokratie in organische Verbindung getreten. Es ist ein arger und schädlicher Misverstand, unter der reinen Monarchie diejenige zu verstehen, wo die unbeschränkte Willkür des Monarchen herrscht. Dies ist die allerunreinste Ausartung des so wohlthätigen und weisen monarchischen Prinzips in die völlige Rechtslosigkeit des Despotismus. Durch diese Ausartung eben ist das monarchische Prinzip so in Verruf und Verachtung gekommen, daß es eine Zeit lang den Anschein hatte, als wollte die europäische Menschheit die Monarchie überhaupt abschütteln, und als thäte sie hieran recht und klug. Wer ein aufrichtiger Verehrer der Monarchie ist, der muß gegen ihre Unbeschränktheit kämpfen, weil diese Schrankenlosigkeit naturnothwendig Ausschweifungen veranlaßt, in welchen das edle Wesen der Monarchie, ihre Kraft und moralische Würde zugrundgeht.

Unter Monarchie die unbeschränkte Alleinherrschaft eines Menschen zu verstehen, hat durchaus keinen andern Grund für sich als die wortgetreue Übersetzung aus dem Griechischen. Wenn aber dieser Wortlaut gelten soll, so müssen es sich die absoluten Monarchen fortan auch gefallen lassen, daß man sie griechisch wortgetreu Despoten und Tyrannen nennt.

Die Alleinherrschaft im staatsrechtlichen Sinn bezieht sich nicht

auf den Monarchen als Menschen, so daß er nach menschlichem Gut- oder Schlechtdünken schalten und walten könnte, wie es ihm eben beliebte. Die Alleinherrschaft im staatsrechtlichen und auch im christlichen Sinn ist keineswegs ein Privatrecht, welches einem Menschen und seiner Familie zu höchsteigenem Nutzen und Vergnügen zustünde, sondern sie ist eben ein staatsrechtliches Prinzip, welches die zur Erreichung des Staatszweckes dienlichste Form feststellt. Da nun nach bisheriger theoretischer und praktischer Überzeugung diejenige Staatsform die zweckdienlichste ist, in welcher alle Nerven des Staatslebens in einem einzigen Haupte ihren Aus- gangs- und Vereinigungspunkt haben, so ist für die praktische Erscheinung dieses Staatsgedankens ein Mensch nothwendig, der den Mittel- und Höhenpunkt des ganzen Staatslebens darstellt. Nur in diesem Sinn ist der Monarch das Haupt des Staatsorganismus, und eben dieser allein richtige und rechtliche Sinn schließt es nicht nur nicht aus, sondern setzt als nothwendig voraus, daß alle Theile des Staatsorganismus ein selbständiges Leben führen. Der Staatsorganismus besteht aber eigentlich nur aus zwei lebendigen Theilen, aus Volk und Regierung. Die in der Vielheit des Volkes zerstreut wirkenden Staatskräfte für einen allgemeinen Hauptzweck zu einigen, ist die Aufgabe der Regierung, und da diese Einigung am sichersten, schnellsten und fertigsten vor sich geht, wenn die gesammte Staatsgewalt in einem einzigen allerhöchsten Träger zusammenläuft, so ist die monarchische Staatsform die anerkannt zweckmäßigste. Der Monarch repräsentirt also nicht seine höchstpersönlichen Ansichten, nicht seinen Eigenwillen, sondern die für den Staatszweck vereinigte geistige und Willenskraft des Volkes, und er ist durchaus nur insofern und insoweit Alleinherrscher, als er eben den Gedanken des einigen Gesammtwillens verkörpert.

Der constitutionelle Monarch ist also nur in dem Sinn und

zu dem Zweck beschränkt, daß er über den Staatsorganismus nicht hinaus, daß er nichts ohne das Volk thun kann. Dieser Beschränkung des Regenten entspricht die gleiche des Volkes, dessen politisches Leben ebenfalls an die entscheidende Mitwirkung des Regenten gebunden ist. Man muß auf den ersten Blick erkennen, daß dies höchst uneigentlich und unpassend eine Beschränkung der Monarchie genannt wird, da es in der That nur das natürliche Wesen einer vernünftigen Monarchie ist. Der Monarch als solcher ist durch die Verfassung durchaus nicht beschränkt. Er kann alles thun, was der Staatszweck fordert, und mehr oder weniger soll er ja auch nicht thun. Der Staatszweck fordert aber zuoberst, daß nichts staatswichtiges ohne Einwilligung des Volkes geschehe. Der Monarch ist also schon natürlich an diese Einwilligung des Volkes gebunden, und wenn in der constitutionellen Monarchie diese natürliche Verpflichtung des Monarchen grundgesetzlich ausgesprochen wird, so ist dies keineswegs eine Beschränkung der Monarchie, sondern nur eine feierliche Anerkennung und gesetzliche Verbürgung ihres natürlichen Wesens.

Der Monarch ist durch die Verfassung keineswegs beschränkt, sondern nur der Mensch, und auch diese Beschränkung erstreckt sich durchaus nicht auf den guten Gebrauch der monarchischen Gewalt, sondern nur auf Verhinderung des menschlich möglichen Misbrauchs derselben. Durch diese Beschränkung wird aber das monarchische Prinzip offenbar nicht geschwächt, sondern gestärkt. Der constitutionelle Monarch erhält nämlich eben dort, wo Schrankenlosigkeit so verderblich ist, in der Verirrung und Ausartung, die unumgänglich nothwendige Beschränkung; dort dagegen, wo jeder Monarch als Mensch nothwendig auf eine den Staatszweck gefährdende Art beschränkt ist, nämlich im Erkennen und Wollen des wahrhaft Guten, erlangt der constitutionelle

Monarch die möglichste Aufhebung der natürlichen Beschränktheit, indem seiner menschlich beschränkten Einsicht und Willenskraft die mächtige Unterstützung der öffentlichen Meinung*) zu Hilfe kommt. Da es nun historisch triftig bewiesen ist, daß Monarchen in Despoten ausarten können; da dieser Vorwurf nicht das Monarchenthum, sondern die Menschheit trifft, indem es nur zu gewiß ist, daß in dem Besitz der Gewalt ein wahrhaft dämonischer Reiz zum Misbrauch derselben liegt**); da man ferner von jedem christlichen Monarchen voraussetzen muß, daß er nur das wahrhaft Gute d. i. den Staatszweck wolle: so muß auch jeder gebildete und christliche Monarch die Beschränkung im Schlimmen und die mächtige Förderung im Guten, die ihm eine constitutionelle Verfassung bietet, sehnlichst wünschen, so ist es jeder annoch absolute Monarch sich selber, seinem Volk und Gott schuldig, unverzüglich an der Einführung einer solchen Verfassung zu arbeiten.

Aber noch aus einem andern lebenswichtigen Grunde ist es die dringendste Aufgabe aller absoluten Monarchen, aus den Fesseln des Absolutismus in die Freiheit der volksrechtlichen Verfassung zu streben.

Durch eine solche Verfassung und nur durch sie erhält nämlich das monarchische Prinzip erst seine rechtliche Bedeutung, Grundlage und Würde.

*) „Ich kenne Jemand, der mehr Verstand hat als Voltaire, mehr Verstand als Bonaparte, mehr Verstand als die sämmtlichen Weltpiloten oder Weltkutscher, und selbst mehr Verstand als alle Minister, die waren, sind und sein werden, nämlich die öffentliche Meinung." So ungefähr sprach der Erfinder der Legitimität, Talleyrand, in demselben Jahr 1821, wo Frankreich im Dienst der Legitimität das demokratische Prinzip bekämpfte.

**) „C'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir, est porté à en abuser."

Montesquieu: „L'esprit des loix" XI. 5.

In der Despotie gehorcht der herrschenden Willkür die knechtische Furcht der Menge, und die Herrschaft der Willkür erstreckt sich nur so weit und dauert nur so lang als sie die Gewalt hat, Furcht zu erzwingen.

Da nun jede absolute Monarchie dem Wesen nach eine Despotie ist und wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur auch die beständige Gefahr vorhanden ist, daß diese Monarchie wirklich praktisch zur Despotie werde, ja da dies eben wegen der menschlichen Schwäche in einzelnen Fällen fortwährend wirklich eintritt, so ergiebt sich klar, daß die absolute Monarchie ihrem Wesen nach gar kein Rechts- sondern nur ein Gewaltverhältniß ist.

In einer solchen Monarchie kann allerdings zufällig vorübergehend das Recht regieren, allein das ist kein dauerhaft begründeter Zustand und es droht beständig die Gefahr, daß bei irgend einem Wechsel der Personen, ja nur der Ansichten der Personen die Gewalt das Recht zertrete.

Dadurch ist nun aber nicht etwa blos das Volk beständig bedroht, sondern in noch höherm Grade auch der Thron. Denn wo die Gewalt herrscht, da hat sie beständig die Auflehnung der Gewalt zu fürchten. Die Geschichte beweist es, daß in absoluten Monarchien bei jedem menschlicherweise unvermeidlichen Zwiespalt zwischen Volk und Regierung die Entscheidung nicht dem Recht, sondern der Gewalt anheimgestellt wird; während in constitutionellen Monarchien der Kampf sich blos geistig und gesetzlich entwickelt und vollendet, wodurch das Staatsleben nicht geschwächt und gefährdet, sondern gestärkt und befestigt wird. Hätte irgend eine der noch vorhandenen absoluten Monarchien ein Irland, so würden entweder schon die Kerker und Galgen voll sein oder der blutigste Bürgerkrieg wüthen. Die fürchterlichsten Verschwörungen und Volksaufstände, die als vielbenützte Schreckbilder in der

Geschichte Europas stehen, sind nicht in constitutionellen, sondern in absoluten Monarchien vorgekommen, und wenn irgend ähnliches, obgleich weit milderes in volksrechtlichen Monarchien vorgefallen, so geschah es eben nur, um despotische Angriffe auf die Verfassung zurückzuweisen. Das treue Festhalten am constitutionellen Prinzip verbürgt jedem Monarchen eine dauernde und ruhmvolle Herrschaft, das blinde Erstarrtsein im hochmüthigen absoluten Prinzip aber hat gekrönte Häupter unter das Beil des Henkers gebracht.

Unsinn und Lüge ist es daher zu behaupten, durch die Constitution werde die Machtherrlichkeit der Monarchie geschwächt. Welch eine traurige Herrlichkeit, die sich auf die Furcht des Volkes stützt und fortwährend von der Furcht vor dieser knirschenden Furcht getrübt wird! Der empörend widerliche, trostlos traurige Charakter der absoluten Monarchien ist ein ewiges Mistrauen, ein ununterbrochener heimlicher Krieg zwischen Regierung und Volk. Man wende nicht ein, dies sei nur unter der Herrschaft unbeliebter, ungerechter Selbstherrscher der Fall; es kommt mehr oder weniger auch unter den besten vor, weil auch die besten eben nur Menschen sind. Und wer bürgt dann dafür, daß der Nachfolger eines solchen besten Selbstherrschers, daß sogar alle Nachfolger desselben auch wieder und immer die besten sein werden?

Durch die Constitution wird die Monarchie vielmehr gehoben und verklärt. Sie bekommt erstlich die Sicherheit eines wahrhaften Rechtsbodens, sie hört auf, lediglich von den Zufälligkeiten und Hinfälligkeiten einzelner Personen abhängig zu sein, sie kommt aus dem finstern Treiben heimlicher Staatslisten, aus den unwürdigen politischen Taschenspielereien, aus der traurigen Nothwendigkeit, jeden Befehl gleichsam vom Kerkermeister, Prügelknecht und Henker mit unterzeichnen zu lassen, und die eine Hälfte der Untertha-

nen stets in Waffen, um die andere stets in Schrecken zu halten, sie kommt aus diesen unwürdigen und verderblichen Zuständen in die freie Öffentlichkeit, zu einer natürlich organischen Entwickelung des Staatslebens und zu jenem schönen und heilsamen Einklang mit dem Volk, der den Verfügungen der Regierung die allmächtige Weihe der öffentlichen Zustimmung und des freiwilligen Gehorsams giebt.

Wie kann man es wagen zu behaupten, die volksrechtliche Verfassung schwäche das Ansehen des Monarchen, da doch eben diese Verfassung es ist, die den Herrscher, der in der absoluten Monarchie recht eigentlich der Sündenbock der Beamten, ja des ganzen Volkes ist, über alle menschliche Verantwortung erhebt, ihn hoch über alle Parteien stellt, so daß er recht wie ein Stellvertreter Gottes die freien Handlungen der Menschen lenken kann, ohne ihre Freiheit zu stören und selber in Unfreiheit gefangen zu sein!

Mit dieser Hinweisung auf Gott sind wir zu dem Hauptgedanken gekommen, mit welchem die Feinde des Volksrechts für die absolute Monarchie streiten. „Die Monarchie" — sagen sie — „ist göttlicher Einsetzung; der Monarch ist ein Stellvertreter Gottes, ein Gott auf Erden; in dieser Würde kann und darf er keine Beschränkung leiden."

Auf diese hochmüthige Gleichstellung eines Menschen mit Gott*) zu erwidern, daß selbst der allweise und allmächtige Gott den freien Willen des Menschen achte, wäre zu trivial. Dieser so traurig ins Leben der Völker eingreifende Irrthum muß ernster berichtigt werden.

Immerhin kann die monarchische Staatsverfassung als Ein=

*) Sogar Mohamed erklärt für das größte aller Verbrechen: „Gott seines Gleichen zu setzen."

setzung Gottes gepriesen werden; aber dadurch ist erstlich durchaus nicht bewiesen, daß das demokratische Prinzip vom Teufel gestiftet sei, und auch nicht dargethan, welche monarchische Verfassung und wie weit, wodurch und wozu sie göttlich sei.

Der Sinn, in welchem das monarchische Prinzip göttlich ist, kann nur folgender sein:

Gott will als Zweck und Ziel des ganzen Erdenlebens die immer vollkommnere Entwickelung der Menschheit zur Gottähnlichkeit.

Ein vorzügliches Mittel dieser Entwickelung ist die monarchische Staatsverfassung; also hat Gott dieses Mittel gewollt.

Vernunft und Geschichte beweisen aber, daß die Monarchie durchaus nur dann ein taugliches Mittel für die göttliche Absicht der Menschenbildung ist, wenn sie in der Art, wie wir oben entwickelt, in organischer Verbindung mit dem demokratischen Prinzip ist. Es kann also nur die volksrechtliche Monarchie göttlicher Einsetzung sein.

Folglich können sich nur die constitutionellen Monarchen mit Fug und Recht vor Gott und der Welt Herrscher von Gottes Gnaden nennen. —

Sollte die Monarchie in dem Sinne göttlich sein, wie ihn die Lobredner des Absolutismus behaupten, so müßte Gott eigene durchaus göttlich begabte Monarchengeschlechter geschaffen und zugleich der gemeinen Menschheit den freien Willen und die Würde der Selbständigkeit versagt haben. —

Nach diesen Hauptbetrachtungen über das Wesen der volksrechtlichen Staatsverfassung wollen wir die übrigen Gründe, welche für sie sprechen, nur des Zusammenhanges wegen kurz ins Gedächtniß rufen.

Wir heben zuerst, als mit dem letzten Hauptgrund zunächst in

Verbindung stehend, die allgemein menschliche Pflicht der Gewissenhaftigkeit hervor, welche den Monarchen gebietet, sich nicht das Unmögliche zuzutrauen, sich nicht dem Wahn hinzugeben, unter Millionen die weisesten und besten zu sein. Ein wahrhaft frommer Monarch muß eben aus Frömmigkeit eine Verfassung einführen, damit er sein Gewissen beruhige und sich die Last seiner ungeheuern Verantwortlichkeit erleichtere. Für einen wahrhaft religiösen Fürsten ist es die erste und wichtigste Religionspflicht, eine Verfassung zu geben, und wer es ihm widerräth, hindert ihn recht eigentlich an der Erreichung seines zeitlichen und ewigen Heiles.

Wenn man vorspiegelt, der absolute Monarch sei frei, der constitutionelle dagegen abhängig, so lügt man der ganzen Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart ins Angesicht. — „Die Unumschränktheit der Könige ist für die meisten derselben nach dem Maße ihres Geistes nur eine Form der Unterwürfigkeit unter den Willen ihrer Diener geworden," sagt geschichtswahr der gewiß treu monarchisch gesinnte preußische Geschichtschreiber der deutschen Reformation; und wir fügen nur noch hinzu: nicht blos für die meisten, sondern mehr oder weniger für alle ohne Ausnahme.

Die Consequenz des erblich monarchischen Prinzips hat es nothwendig gemacht, naturwidrig die Kindheit und Jugend der Thronberechtigten zu kürzen und ihnen das Scepter zu einer Zeit in die Hand zu geben, wo sie lieber nach einem Spielzeug langen möchten, oder wo ihnen doch die Fähigkeit für den heiligen Ernst des Regentenlebens naturnothwendig noch fehlen muß. In absoluten Monarchien herrschen in solchen Fällen neben kindischen Launen und Ungezogenheiten, neben flegeljährigem Jugendübermuth die Leidenschaften und Begierden derjenigen, die sich des gekrönten Kindes oder Jünglings zu bemeistern wissen. Sollen wir geschichtlich nachweisen, wie viel unaussprechliches Elend dadurch nicht

blos über Völker, sondern auch über regierende Familien gekommen, mit wieviel Fluch und Schande dadurch die Geschichte des monarchischen Prinzips bedeckt worden ist? — In einer constitutionellen Monarchie dagegen ersetzt in einem solchen Fall das Volk durch seine Vertreter dem Kind die Jahre, dem Jüngling den Mangel des Ernstes und der staatsmännischen Bildung. In der Schule des Volksrathes reift der junge Regent glücklich zu selbständiger Wirksamkeit heran; das Volksleben bleibt ungetrübt und das monarchische Prinzip fleckenlos.

Und wie tieftraurig ist in der absoluten Monarchie das Loos derjenigen, welche durch die nothwendig ausnahmslose Erbfolgstätigkeit des monarchischen Prinzips zum Thron berufen sind, ohne daß ihnen die Vorsehung die zu diesem schwierigsten und verhängnißvollsten Erdenberuf nothwendigen Eigenschaften verliehen. Welch ein unglückseliges Dasein führen solche Arme! welcher Knechtung von Seite übermüthiger und doch unentbehrlicher Diener, welchen Beängstigungen des eigenen Bewußtseins, welchen bittern Vorwürfen und rücksichtslosen Verhöhnungen von Seite der Öffentlichkeit sind sie ausgesetzt! Wie sehr kommt unter der Regierung solcher Bedauernswerther das Staatsleben in Schwankung, Verwirrung und Stockung und welche Gefahren entstehen dadurch nicht nur für das Volk und für die regierende Familie, sondern auch für das monarchische Prinzip, welches durch solche Regierungen unheilbar verletzt und verwundet, welches geradezu lächerlich wird! — Auch für diese bei der nothwendig strengen Durchführung des monarchischen Prinzips unvermeidlichen Fälle bietet die volksrechtliche Constitution und auch nur sie genügende Aushilfe. Mit dem berechtigten Volksrath kann sogar ein minder begabter Monarch seinen Beruf besser und ruhmvoller erfüllen als in der absoluten Monarchie der begabteste. Hier zeigt es sich unwiderleglich,

daß nicht die absolute, sondern die constitutionelle Monarchie der Wille Gottes ist; weil man sonst an der göttlichen Weisheit und Güte verzweifeln müßte.

Die Gegner der volksrechtlichen Verfassung weisen gewöhnlich auf jene einsamen Monarchen hin, die durch außerordentliche Vorzüge des Geistes und Herzens das absolut monarchische Prinzip durchaus und für immer zu Ehren gebracht haben sollen. Allein wie viel solche Monarchen zählt denn die ganze Weltgeschichte? — Und wenn heute irgendwo einer regierte, so ist seine nächste und höchste Aufgabe eben die Verleihung einer Verfassung. Dadurch wird er vor allem die Größe seines Geistes, die Reinheit seines Willens, die Liebe zu seinem Volk beweisen, und zugleich das Gute und Große seines Tagewerks verewigen. Alle großen absoluten Monarchen haben den Mangel solcher die Errungenschaft einer ruhmvollen Regierung bleibend sichernden Institutionen bitter empfunden. Mit welchem bangen, verzweifelnden Gefühl dachten diese Männer an den entsetzlichen Augenblick, wo sie ihre Augen schließen würden und das mühvolle Werk ihrer Regierung der Willkür und dem Unverstand der Nachfolger preisgegeben sein sollte. Und wie selten folgt auf einen großen Vater ein großer Sohn! Welche Gräuel sind dieses unseligen Misverhältnisses wegen verübt worden! Peter I. belud seine Seele mit fürchterlichster, unmenschlichster Blutschuld, um das Werk seines Geistes für die Zukunft zu sichern. Und wenn die Schöpfungen Friedrichs des Großen und Josephs des Einzigen durch volksrechtliche Verfassungen ein Rechtsbesitzthum der Völker geworden wären, dann hätte Preußen nicht die Schmach von Jena und Tilsit erlitten, dann dürften in Österreich nicht heutzutag wieder Liguorianer, Jesuiten und anderes Pfaffengezücht das Andenken des großen Volkskaisers beschimpfen und die letzten Früchte seines heiligen Wirkens verderben.

Dies alles hatte Friedrich Wilhelm III. erkannt und beherzigt, als er 1815 öffentlich verkündigte: „Damit der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewahrt werden, haben Wir beschlossen, eine Repräsentation des Volkes zu bilden."

Wir sind auch fest überzeugt, daß die absoluten Monarchen, an die wir in diesem Theile unsrer Schrift zunächst und vorzüglich denken, persönlich derselben Überzeugung sind. Nicht diese Monarchen sind dem freien Volksrecht entgegen, sondern die Herrschsucht, der Eigensinn und Eigennutz und vor allem die Bequemlichkeit der Büreaukraten. Und wahrlich, nicht dem Herrscherrecht der Monarchen droht der Sieg des Volksrechts Gefahr, wol aber dem papiernen Reich der Kanzeleimaschinen. Aber auch ihnen droht eine Gefahr nur insofern, daß sie eben unter einer Constitution werden aufhören müssen das und so zu sein, was und wie sie jetzt sind. Sie werden wider Willen veredelt werden, und zwar innerlich und äußerlich. Das edle Beamtenansehen aber leidet durch die Constitution nicht nur nicht, sondern gewinnt. Wie die constitutionelle Königin Viktoria im Weltrang gewiß nicht unter dem unbeschränkten Selbstherrscher aller Reußen steht, so nimmt auch ein brittischer Minister gewiß eine würdigere und ruhmvollere Stellung ein, als der Favoritdiener irgend eines Despoten.

Aber der Widerstand der Büreaukraten wird um so sicherer und schneller überwältigt werden, als das Licht der neuen Zeit täglich mächtiger selbst in das Dunkel der Kanzeleien, ja selbst in die Zwinger und Zwingburgen der Kasernen einbricht.

Die Zeit ist nicht mehr fern, wo es im gebildeten Europa für

jeden Monarchen eine Ehrensache sein wird, ein constitutioneller Monarch zu sein. Ja diese schöne Zeit ist in vieler Hinsicht bereits eingetreten. Die allgemeine Überzeugung, das öffentliche Ehrgefühl ist entschieden gegen die unbeschränkte Herrschaft eines Einzelnen über Millionen; und nicht nur die gebildeten Völker, sondern auch ihre Monarchen protestiren eifrig und feierlich gegen die Zumuthung des Despotismus. In der That ist auch keiner dieser absoluten Monarchen mehr ein Despot, obwol er es sein könnte. Es erübrigt also nur noch, daß die bessere Überzeugung auch offen und ehrlich bekannt und der Despotismus auch grundgesetzlich abgeschafft werde.

Daß wir diesem schönen Ziel immer näher rücken, daß die volksrechtliche Verfassung immer fester wurzelt und weiter im gebildeten Europa vordringt, ist unverkennbar. In diesem mächtigen Drange der Zeit wird sich das absolute System nicht mehr lange erhalten können. Schon haben deutsche Monarchen öffentlich erklärt, sie wollten lieber gar nicht, als ohne Constitution regieren; ja selbst Zar Nikolaus soll bekannt haben, daß er recht gern an der Spitze eines gebildeten und freien Volkes stünde, wenn es ihm nur möglich wäre.

Absolute Monarchen waren es ja auch, welche zuerst den Keim des demokratischen Prinzips in das europäische Staatsleben gelegt, der jetzt zum mächtigen Baum herangewachsen ist. Deutsche unumschränkte Herrscher waren es namentlich, welche lange vor der französischen Revolution den Ideen des neuen Staatsrechts praktische Geltung verschafften; und hätten sie ihre volksthümlichen Schöpfungen durch constitutionelle Institutionen gesichert, so stünden jetzt ihre Reiche, so stünde Deutschland besser.

Wenn Joseph II. bei seinem Regierungsantritt erklärte, daß fortan die Philosophie und das allgemeine Menschenrecht das Grund-

gesetz seiner Reiche sein solle, so verkündigte er dadurch den Hauptgedanken der freiesten Constitution. Man erinnere hierbei nicht etwa spöttisch widerlegend, an die Angriffe Josephs auf die ungarische Constitution, denn diese ist eben dem allgemeinen Menschenrecht und gesunden Staatsbegriffen überhaupt viel feindlicher entgegen als der russische Despotismus.

Wenn Friedrich der Große öffentlich erklärte, der Monarch sei nichts als der erste Diener des Staates, so ging er in Verehrung des demokratischen Prinzips weiter, als die freieste Constitution für nothwendig findet. Merkwürdig sind auch die Äußerungen des absoluten Königs über die Verfassung von Neufchatel. Friedrich schrieb darüber an Voltaire folgendes: „Die Conventionen, auf welche das Volk des Fürstenthums Neufchatel seine Freiheit und seine Privilegien gründet, sind mir ehrwürdig und ich schließe meine Macht gern in die Grenzen ein, die es selbst bestimmt hat, als es sich meinem Hause unterwarf." —

Warum sollten nun die Nachfolger Josephs und Friedrichs immerdar hartnäckige Feinde des demokratischen Prinzips sein wollen, oder — wie man geltend machen will — gar sein müssen? —

Hören wir, was sogar die Selbstherrscherin aller Reußen, Katharina II. 1770 erklärte, als sie eine Commission zur Verfassung eines Gesetzbuches berief: „Die Unterthanen sind unter einem Monarchen nur den Gesetzen unterworfen. Der Zweck der souveränen Regierung ist keineswegs, die Menschen ihrer natürlichen Freiheit zu berauben, sondern die Handlungen derselben zur Erreichung der höchsten Wohlfahrt anzuleiten. Diejenige Regierung kommt daher am besten mit dem Zwecke vernünftiger Geschöpfe und mit der Errichtung bürgerlicher Gesellschaften überein, welche sich auf eine vorzügliche Weise bestrebt, diesen Zweck zu errei-

chen und zugleich die natürliche Freiheit so wenig als möglich zu beschränken." — Erinnern wir uns und andere hier zugleich an die Rede, welche Kaiser Alexander bei Eröffnung des polnischen Landtags am 27. April 1818 zu Warschau gehalten, und die zur Gegenwart in so tieftraurigen Beziehungen steht. Der Selbstherrscher aller Reußen sprach zu den Polen: „Repräsentanten des Königreichs Polen! Eure Hoffnungen und meine Wünsche sind erfüllt. Das Volk, als dessen Repräsentanten ihr berufen und hier versammelt seid, erfreut sich endlich eines volksthümlichen Daseins, verbürgt durch Einrichtungen, welche die Zeit reifte und heiligte. Beweiset euern Zeitgenossen, daß die liberalen Institutionen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzenden Lehren, welche in unsern Tagen die gesellschaftliche Ordnung mit einer fürchterlichen Katastrophe bedrohten, zu verwechseln sucht, kein gefährliches Blendwerk sind, sondern daß sie, mit Redlichkeit ins Werk gesetzt und vor allem mit reiner Absicht nach einem erhaltenden und für die Menschheit wohlthätigen Ziel geleitet, sich vollkommen mit der Ordnung vertragen und in Gemeinschaft mit dieser die wahre Wohlfahrt der Völker bewirken." —

Wenn es nun selbst in Rußland schon einmal so licht gewesen ist, warum sollte es in Deutschland nicht noch lichter werden und licht bleiben können? —

Ein Haupthinderniß dieser Lichtwerdung müssen wir hier noch besonders hervorheben. Es ist die Furcht vor der Preßfreiheit. Man fürchtet in der That weniger die Erleuchtung als das unumgänglich nothwendige Mittel derselben. Wir sprechen gewiß eine Wahrheit aus, wenn wir behaupten, daß unsre Monarchen weit weniger oder gar nicht abgeneigt wären, Verfassun-

gen einzuführen, wenn nur mit diesen nicht die gefürchtete Preßfreiheit unzertrennlich verbunden wäre*).

Die Preßfreiheit wird nun einmal in Deutschland als für Deutschland durchaus verderblich verschrien. „In Deutschland ist Preßfreiheit unmöglich!" wird unaufhörlich behauptet, wird sogar von sonst ehrenhaft freisinnigen Männern bestätigt und von der gedankenlosen Menge gläubig nachgesprochen.

Man sagt gewöhnlich: „Die jetzigen Zustände Deutschlands können keine Preßfreiheit vertragen." — Welch ein trauriges, tief beschämendes, Deutschland beschimpfendes Geständniß! Was müssen das für Zustände sein, die das Licht der Öffentlichkeit so sehr zu scheuen haben? Und wenn diese deutschen Zustände so beschaffen sind, daß sie schon durch das freie Wort erschüttert werden würden, wie sollen sie dann den Schicksalsstürmen widerstehen, die von allen Seiten auf Deutschland herandrohen? Wenn die deutschen Zustände so schwach und so schlecht sind, wie konnte dann der hohe Bundestag erklären, diese Zustände seien keine provisorischen, sondern bleibend und vollendet! Wie muß sich das deutsche Volk, wie muß sich die gebildete Welt offizielle Erklärungen der deutschen Bundesbehörde deuten, die einen so furchtbar grellen Widerspruch enthalten? Die jetzige Gestaltung der deutschen Verhältnisse ist für die Wohlfahrt, Unabhängigkeit und Ehre des deutschen Volkes die zuträglichste, sie ist überhaupt die allerbeste, die nur irgend möglich; aber es wäre höchst gefährlich, wenn das deutsche Volk über diese seine außerordentliche Glückseligkeit frei sprechen dürf-

*) „Ohne Preßfreiheit giebt es keine repräsentative Regierung," sagt Talleyrand. Unsere Fürsten haben sich von ihm gar manche Lehre geben lassen, möchten sie doch auch folgende beherzigen: „Eine Regierung, welche sich zu lange der Preßfreiheit widersetzt, stellt sich großen Gefahren bloß."

te! — Man muß aus diesen hohen Äußerungen den Schluß ziehen, daß unsere Zustände sehr schlecht sind, denn wären sie gut, so könnte und würde die freie Presse sie doch nur loben; und wenn auch vielleicht einzelne Böswillige sie tadelten, würden diese Lügner nicht vor der allgemeinen Überzeugung, vor dem allgemeinen Glückseligkeitsgefühl unfehlbar zu Schanden werden? Sind aber unsre Zustände wirklich schlecht, so ist man gerade verpflichtet, Preßfreiheit zu gestatten, denn wenn unsre Zustände die Preßfreiheit nicht ertragen können, so wird umgekehrt auch die Preßfreiheit unsre Zustände nicht ertragen und wird bessere Zustände schaffen helfen.

Doch wir wollen keine Abhandlung über Preßfreiheit schreiben. Was man auch gegen sie überhaupt und gegen eine deutsche Preßfreiheit insbesondere vorbringen mag, es ist und bleibt ausgemacht: Preßfreiheit ist ein unveräußerliches Recht der Völker, und gerade für die besondern, schwierigen Verhältnisse Deutschlands ist Preßfreiheit unumgänglich nothwendig.

Damit dies aber zur allgemeinen Volksüberzeugung werde, ist dringend nothwendig, das Volk im Allgemeinen über das Wesen der Preßfreiheit zu belehren. Die große Menge des deutschen Volkes versteht unter Preßfreiheit noch allzu häufig Zügellosigkeit, das ist, gänzliche Unverantwortlichkeit der Presse. Man sieht die einzelnen auffallenden Nachtheile der Preßfreiheit, hat aber kein klares Bewußtsein von dem tausendfach größern Verderben, welches die Censur in dem ganzen geistigen und politischen Leben der Völker anrichtet. Deshalb hat die Preßfreiheit noch immer keine allgemeine Sympathie des deutschen Volkes für sich. Solang hauptsächlich nur die Schriftsteller Preßfreiheit verlangen, wird man sie leicht verweigern können; ist sie aber einmal wahrhaft der Wunsch des Volkes, dann muß sie uns gegeben oder eigentlich gelassen werden.

In dem heiligen Kampf um dieses höchste Gut eines Volkes aber sei fortan das Hauptlosungswort die Ehre. Rotteck hat dies in einer seiner letzten öffentlichen Reden mit Thränen in den Augen ausgesprochen. Die deutsche Presse wiederhole es immer und immer wieder mit Schmerz und Zorn. Daß das anerkannt gebildetste, sittlichste und rechtlichste Volk der Erde noch immer wie ein Kind unter Vormundschaft, wie ein Schelm unter polizeilicher Aufsicht steht und wie ein zur Schandarbeit verurtheilter Sträfling sein Haupt der Schere der Censur hingeben muß, das ist eine Schande, eine Schande für das deutsche Volk, eine Schande für die deutschen Fürsten. —

Diesem fügen wir noch bei, was zwei merkwürdige Preußen über Preßfreiheit und Censur gesagt.

Friedrich der Große schrieb: „Wenn man bis zum Ursprung der Gesellschaft hinaufsteigt, so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig sein, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu einem Ihresgleichen gesagt hätten: „Wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven sein wollen, und wir geben dir die Macht, unsre Gedanken nach deiner Willkür zu leiten. Sie haben vielmehr gesagt: Wir bedürfen deiner, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden und uns zu vertheidigen. Übrigens verlangen wir von dir Achtung für unsere Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung statt finden kann, und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaft, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates bewirkt."

Und diese wahrhaft königlichen Worte schrieb Friedrich nicht etwa als jugendlich schwärmender Brausekopf, sondern im 69. Jahre seines Lebens.

Die andere merkwürdige Äußerung ist folgende:

„Von allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch weil er unmittelbar das Böse befördert. Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn nicht neben einem jeden solchen Gesetz ein wahres Inquisitionstribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehn zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist so groß, daß jede Maßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern, und das ist eben das Verderblichste, daß sie erbittern ohne zu schrecken. Sie reizen gerade diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zu einem Widerstand, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die armseligsten Produkte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft zu sein scheint. Die nüchternsten Scribenten fangen an, für helle Köpfe zu gelten, und die feilsten erheben sich zu Märtyrern der Wahrheit. Tausend bösartige Insekten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volkes und setzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Produkte der bessern Schriftsteller, verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzu leicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwech-

selt, welcher die ungerechten gut heißt. Nicht also weil der Staat oder die Menschheit dabei interessirt wäre, ob in diesem von Büchern umfluteten Zeitalter tausend Schriften mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern weil Euer Majestät zu groß sind, um einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinern Gegnern zu kämpfen, darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Prinzip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse jeder verantwortlich, streng verantwortlich sein; aber die bloße Meinung finde keinen andern Widersacher als die entgegengesetzte, und, wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bringen, nie hat es einem solchen Staat geschadet. Wo es verderblich ward, da war die Zerstörung schon vorhergegangen."

Wer schrieb diese merkwürdigen Worte? — Diese Worte schrieb Friedrich Gentz zur Zeit, als er noch preußischer Liberaler war in einer Adresse an den König Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung im Jahr 1797!

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über Volksrecht und Volksfreiheit wollen wir untersuchen, in welcher Beziehung das, was die edelsten Männer der Throne und Völker, was selbst verrückte, verdorbene und verkaufte Politiker in ihren lichten guten und freien Stunden als das höchste Gut der Staaten gepriesen, in welcher Beziehung dieses höchste Völker- und Fürstengut zur preußischen Monarchie steht.

Nutzen und Nothwendigkeit einer Verfassung für Preußen.

Unter den deutschen Regierungen hat zuerst die preußische den Gedanken der neuen Volksvertretung aufgefaßt und dessen praktische Durchführung gesetzlich verheißen. Preußen hatte ein vollkommenes Recht, sich dessen in der Bundesversammlung von 1818 öffentlich zu rühmen; obwol es an und für sich eben keinen außerordentlichen Gedanken gefaßt und ausgesprochen, sondern recht eigentlich einen ordnungsgemäßen, einen durch die ganze Geschichte Preußens und durch die allgemeine Weltlage nothwendig gegebenen.

Preußen war erstlich nur dadurch groß und bedeutend geworden, daß es immer zur rechten Zeit den Zeitgeist begriffen und die Zeit in jedem Sinn zu benützen verstanden hatte. Preußens vergangene Entwickelung war mit wenigen vorübergehenden Ausnahmen eine zeitgemäße und volksthümliche, und es war und ist ihm also dadurch auch für alle Zukunft die Richtschnur gegeben.

Preußens bisherige Entwickelung war aber keine nach Art eines natürlichen Organismus regelmäßig fortschreitende, es war keine gewordene, sondern eine gemachte Entwickelung. Preußen war durch außerordentliche Persönlichkeiten, durch günstige und

misliche Zeitumstände in einzelnen Sprüngen entwickelt, es war gewaltsam ruck- und stoßweis großgezogen und vorwärts getrieben worden. Eine solche rhapsodische Entwickelung bildet aber eben ihrer Natur und Wesenheit wegen kein natürlich gegliedertes und dauernd lebensfähiges politisches System. Sie ruft nur einzelne politische Lebensäußerungen hervor, aber sie schafft kein organisch selbständig fortwirkendes Leben. Die Wirkungen einer solchen Entwickelung gleichen allzu sehr vorübergehenden Aufwallungen, in die man oft bewußtlos geräth, in denen man nur mit halbem Bewußtsein wirkt, aus denen man daher ohne bleibendes Kraftbewußtsein und Kraftgefühl hervorgeht. Sie gleichen auch nicht selten künstlichen Aufregungen, denen gewöhnlich natürliche Abspannung folgt. Dies alles hat sich mehr oder minder in der preußischen Geschichte bewiesen, obwol nicht zu leugnen ist, daß die Würfe und Sprünge der preußischen Entwickelung größtentheils wohl gelungen sind. Aber es fehlt doch durchaus an aller Bürgschaft des Gelingens; die Sprünge können zu kurz oder zu weit ausfallen, oder der Springer kann auch so heftig an das Ziel anprallen, daß er entweder weit zurückgeschleudert wird oder mit dem Ziel zu Boden schlägt und in beiden Fällen gewöhnlich für lange Zeit Lust und Muth verliert, den Sprung wieder zu versuchen. Allein wenn auch dies alles nicht zu fürchten, wenn es im Gegentheil gewiß wäre, daß eine solche Entwickelung immer und durchaus glücken müsse, so hängt sie doch von Willkür und Zufall ab und ist daher eines gebildeten Volkes gänzlich unwürdig. Das preußische Volk zumal war in Folge jener glücklichen Sprünge so weit gekommen, daß es mit seiner Ehre nun durchaus nicht mehr vereinbar wäre, sich bewußtlos vorwärts treiben und stoßen zu lassen, daß es also für Preußen eine strenge Ehrenpflicht geworden, freithätig vorwärts zu schreiten.

Und das preußische Volk hat diese Ehrenpflicht auch bereits einmal erfüllt. Die letzte Entwickelung Preußens ging nicht mehr einseitig von der Regierung aus, sie war keine gemachte, sondern aus dem innersten ureigenen Geist des Volkes geworden. Die Thätigkeit der Regierung bestand diesmal hauptsächlich nur darin, daß sie diesen Volksgeist an- und aufrief und ihn frei walten ließ. Auch diese letzte Entwickelung Preußens war allerdings wieder ein gewaltiger und glücklicher Sprung, aber bei diesem Sprunge trug nicht mehr die Regierung das Volk, sondern umgekehrt das Volk die Regierung mit vorwärts und hinan.

Nachdem dies einmal geschehen war, konnte man unmöglich mehr zu den alten Zuständen zurückkehren. Das preußische Volk war ins selbständige Leben eingetreten und aus diesem tritt ein Volk nur mit dem Tode wieder aus. Das preußische Volk war zum Bewußtsein seiner Kraft und Würde, seiner politischen Bedeutung gekommen, und andrerseits hatte die Regierung die Überzeugung erlangt, daß dieses Volk ein männlich reifes, tüchtiges, tapferes und treu monarchisches Volk ist. Also konnte, also mußte die Regierung fortan mit ihrem Volk Hand in Hand gehen; was mit andern Worten so viel heißt als, es war in Preußen die Möglichkeit und die Nothwendigkeit einer volksrechtlichen Verfassung eingetreten.

Die preußische Regierung trug auch das Bewußtsein dieses schönen, eine glänzende Zukunft verbürgenden Verhältnisses in sich, ja sie sprach dieses Bewußtsein schon früher aus, bevor noch der herrliche Geist des preußischen Volkes sich in unsterblichen Thaten geoffenbart. Alle damaligen Proklamationen geben Zeugniß dafür, vor allen der herrliche Königsruf vom 17. März 1814. Wird auch in diesen denkwürdigen Aktenstücken nicht eben mit deutlichen und dürren Worten eine Constitution versprochen, so sind sie doch

durchaus in einem Geiste verfaßt, der unverkennbar den Anfang eines neuen Staatslebens bezeichnen soll, eines Lebens, für dessen Dienste und Lasten das Volk nicht mehr wie früher rein militärisch kommandirt werden und alle Frucht, Lust und Ehre einzig den Kommandanten zukommen sollte. Der Sinn aller damaligen Proklamationen verspricht dem preußischen Volk ein selbständiges, freithätiges Leben, eine berechtigte Mitwirkung an der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe.

Und was in jener drängenden und bedrängten Zeit nur dem allgemeinen Geist nach ausgesprochen worden, das gab nach errungenem Sieg der König dem Volk als ein feierliches Versprechen, welches, wie wir gesehen haben, der wesentlichen Hauptsache nach noch immer aufrecht ist.

Wir haben die Hindernisse hervorgehoben, welche der Erfüllung dieses königlichen Versprechens in den Jahren 1815—1823 entgegenstanden, wo es „ohne Zeitverlust" erfüllt werden sollte, und seither noch immer entgegen stehen, wo diese Erfüllung nach dem königlichen Urtheil der Erforderlichkeit eintreten soll.

Hier wollen wir uns nun überzeugen, daß Preußen gerade ohne Constitution allen den Übeln und Gefahren ausgesetzt ist, die man von der Constitution fürchten zu müssen glaubt.

Das demokratische Prinzip.

Eines der wichtigsten Hindernisse der volksrechtlichen Constituirung Preußens war und ist zum Theil noch immer die Furcht vor dem demokratischen Prinzip.

Die Feinde des Volksrechts behaupten immerdar mit Gentz: „Repräsentativverfassungen haben die beständige Tendenz, das

Phantom der sogenannten Volkssouveränetät, d. h. der allgemeinen Willkür an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder — was um nichts besser ist — allgemeiner Gleichheit vor dem Rechte an die Stelle der unvertilgbaren von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen." — Dieses feindselige Vernünfteln findet leider auch bei manchen ehrlichen, aber furchtsamen oder bequemen Volksfreunden Wirkung, und so gewinnt es für viele den Anschein, als ob man nur aus freundlicher Sorgfalt für das Volk, dessen Wohl durch die Aufregungen des demokratischen Prinzips gefährdet wäre, der Constitution entgegen arbeitete.

Die bündigste praktische Widerlegung dieser Meinung und Vorspiegelung wäre nun gewiß die Hinweisung auf England. Dort steht neben, oder eigentlich über der lebendigsten Berechtigung des demokratischen Elementes die Monarchie in einer Festigkeit, Würde und Erhabenheit wie in keinem einzigen der absoluten Staaten. Und diese herrliche Stellung der britischen Monarchie stützt sich nicht auf geheime Polizei und Justiz, nicht auf Censur und stehende Heere, sondern auf die freiwillige Ergebenheit und Ehrfurcht des Volkes. An dem Beispiel Englands könnten sich nicht nur unsere Regierungen, sondern auch sehr viele unsrer Oppositionsmänner eine schöne und heilsame Lehre nehmen. Unsere Fürsten könnten einsehen lernen, wie wohlthätig die Vereinigung des demokratischen und monarchischen Prinzips im Staate ist, wie der constitutionelle Thron auch vor den heftigsten Aufregungen des demokratischen Prinzips nicht zittert, wie es sich da immer nur um das Amt dieses oder jenes Ministers handelt, während in der absoluten Monarchie bei jedem ernstern Zwist immer der Thron selbst unmittelbar angegriffen und bedroht ist; wie in der constitutionellen Monarchie selbst die kühnsten und mächtigsten Volksführer sich voll Ehrfurcht vor

dem monarchischen Thron beugen, während der absolute Monarch fortwährend die Zielscheibe des Hasses und Spottes der Demagogen und der Aristokratie ist. Gar viele der lautesten unsrer Oppositionsmänner aber könnten und sollten an dem Muster der englischen Opposition lernen, daß demokratisches Freiheitsstreben gar wohl mit aufrichtig monarchischer Gesinnung vereinbar, daß die Hoch= und Heilighaltung des monarchischen Prinzips die wesentlichste Bedingung wahrhaft constitutioneller Freiheit ist.

Aber abgesehen von allen praktischen Beispielen liegt in der Natur der Sache selbst eine so klare und gewaltige Lehre, daß man ihr unmöglich lange noch Sinn und Herz wird verschließen können. Das demokratische Element ist nun einmal im Staat vorhanden. Man kann es nicht wegleugnen, weil man sonst das Dasein des Volkes leugnen müßte. Ebenso wenig wird wol irgend jemand in Abrede stellen, daß im demokratischen Element, eben weil es das Element des Volkes ist, die wesentlichste Lebenskraft, ja der Hauptinbegriff aller Kräfte des Staates enthalten ist.

Alle Regierungen, auch die völlig despotischen, erkannten und erkennen dies. Die despotischen aber bemühten und bemühen sich fortwährend, das allgewaltige demokratische Element nicht zum Bewußtsein kommen zu lassen. Sie behandeln das Volk nicht als freien Selbstzweck, sondern durchaus nur als Mittel für die Zwecke der despotischen Willkür. Auf solche Staaten paßt das in politischen Dingen nur allzu beliebte Gleichniß vom Kutschiren. Der Despot sitzt im Staatswagen, um Geschäfts= Lust= oder Triumphfahrten zu machen; bei ihm sitzen seine Günstlinge, vorn und hintenauf und nebenher die goldverbrämten Diener; die Völker aber sind die Zugthiere, welche der Despot selbst oder sein Leibkutscher mit Zügel und Peitsche willkürlich lenkt. Eine solche Auffassung und Darstellung des Staates ist aber nicht nur im höchsten

Grade unwürdig, unchristlich, unmenschlich, sondern auch eben für den Despoten und seine Diener, die gewöhnlich Despoten des Despoten sind, fortwährend äußerst gefährlich. Wenn man nämlich ein Volk im thierischen Zustand erhält, um es wie ein Thier benützen und behandeln zu können, so benimmt es sich auch wie ein Thier, d. h. es erträgt seinen Zustand wol längere Zeit in stumpfsinnigem Gehorsam, aber es hat auch seine thierischen Wuthmomente. Der Stich einer bösen Fliege, ein unzeitiger Peitschenhieb, irgend ein Schreckensphantom oder ein knallendes leuchtendes Signal, und die Staatsrosse werden scheu und wild, gehen mit dem Regierungsprunkwagen durch, entreißen die Zügel ohnmächtig zitternden Händen, zerschmettern und zerstampfen den Wagen. Was in einem solchen, keineswegs seltenen Fall das Schicksal der Insassen des Staatswagens ist, namentlich derer, die auf dem hohen Bocke sitzen, das hat die Geschichte einer nicht fernen Zeit in fürchterlichen Beispielen bewiesen und beweist es in kleinern Vorkommnissen alle Tage. Selbst in Asien erwacht das demokratische Element von Zeit zu Zeit zu einem fürchterlich rächenden Wuthleben; kurz auch der geschickteste und glücklichste Despot ist wie selbst der geschickteste und glücklichste Reiter und Wagenlenker in keinem Augenblick seines Lebens sicher.

Dies ist also die beständige Gefahr selbst des geschickten und glücklichen Despotismus, d. h. desjenigen, dem es lange Zeit und größtentheils gelingt, das demokratische Element gänzlich niederzuhalten. Nun ist es aber eine Unmöglichkeit, die Völker immer und überall in Bewußtlosigkeit zu erhalten. Diese Unmöglichkeit hat sich in Europa thatsächlich bewiesen. Vielleicht mit alleiniger Ausnahme der Russen und Türken, sind alle europäischen Völker mehr oder weniger zum Bewußtsein ihrer politischen Rechtsansprüche gekommen; und es geschah dies keineswegs in Folge der als gottlos

verschrienen Aufklärung, sondern recht eigentlich als nothwendige Folge der christlichen Bildung.

Will nun irgend eine europäische Regierung diesem starken und täglich mehr erstarkenden Völkerbewußtsein gegenüber dem demokratischen Element die freithätige Theilnahme am Staatsleben verweigern, so bleibt ihr dafür kein anderes Mittel als die Gewalt. Fortan ist das Leben eines solchen Staates nichts mehr als ein fortdauernder theils heimlicher, theils offener Kampf zwischen Regierung und Volk. Der Ausgang dieses Kampfes aber kann nicht zweifelhaft sein und ist durch mehrfache historische Beispiele bewiesen.

Auf diese traurigen und schrecklichen Beispiele nun weisen die Gegner hin und benützen sie als Beweis für die Gefährlichkeit des demokratischen Prinzips. Kann es aber in politischen Dingen ein befangeneres oder unredlicheres Urtheil geben als dieses?

Allerdings liegt im demokratischen Element eine große Gefährlichkeit, aber keineswegs für die Monarchie, sondern für die unselige, verabscheuungswürdigste Ausartung derselben, für den Despotismus. Nicht durch Anerkennung des demokratischen Elementes setzt man sich Gefahren aus, sondern durch Unterdrückung desselben.

Das demokratische Element ist nun einmal die wichtigste Hauptkraft des Staates, eben weil es das Element des Volkes und weil das Volk der Staat ist. Wird die natürliche Entwickelung und Wirksamkeit dieser wichtigsten Lebenskraft des Staatsorganismus gestört, gehemmt oder gar unterdrückt, so muß sie naturnothwendig wie jede Lebenskraft überhaupt ausarten, erkranken, krankhaft wirken. Daß dies so ist, das liegt wahrlich nicht im Wesen des demokratischen Lebenselementes als solchen, es liegt in den Lebensgesetzen der Natur. Wer also gegen die freie Wir-

kung der demokratischen Staatskraft ist, wirkt gegen die Natur und muß darauf gefaßt sein, daß die Natur sich räche.

Kann sich dagegen das demokratische Element natürlich frei entwickeln, so bildet es das wichtigste Gesundheits- und Kraftelement des Staatsorganismus, das eigentliche Leben desselben. Und die Entwickelung eines solchen demokratischen Staatslebens ist durchaus nicht antimonarchisch, wie die Gegner der Volksberechtigung glauben machen wollen. Es ist das gerade Gegentheil wahr. Wo sich das demokratische Element frei und naturgemäß entwickelt, da strebt es naturnothwendig nach Einheit des Staatslebens, d. i. nach der monarchischen Staatsform hin. So naturgemäß aber entwickelt sich das demokratische Element immer und überall, wenn und wo man ihm diese freie Wirksamkeit ungestört gönnt. Im Begriff des demokratischen Prinzips liegt durchaus kein Widerspruch mit der Monarchie, sondern nur mit der Despotie. Das volksrechtliche Prinzip in seiner Anwendung auf die Bildung der Staatsform widerstrebt der Monarchie nicht nur nicht, sondern entwickelt sie als höchste Vollendung des Staatsorganismus. Nur damit die Monarchie dies wirklich sei und dauernd bleiben könne, umgiebt das volksrechtliche Element sie mit wohlthätigen Schranken, unterwirft sich aber zugleich zur Sicherung vor eigener Ausartung willig der monarchischen Beschränkung. In dieser gegenseitigen Beschränkung der beiden Hauptkräfte des Staates aber besteht das Wesen der vernunftrechtlichen, der constitutionellen Monarchie.

Vergebens will man abschreckend die einzelnen Revolutionen anführen, in denen das entfesselte demokratische Element die Monarchie gestürzt. Diese Fälle beweisen gerade das Gegentheil. Selbst in diesen Fällen, wo sich das lang unterdrückte demokratische Element im wüthenden Empörungskampf gegen den De-

spotismus erhob und ihn stürzte, selbst in diesen Fällen wurde nur selten und nirgends auf die Dauer das monarchische Prinzip gänzlich aufgehoben*). Überall begnügte sich das demokratische Element damit, die Wiederkehr des Despotismus unmöglich zu machen, und beugte sich dann um so lieber und treuer vor der gereinigten und in ihrem edlen Wesen hergestellten Monarchie.

Nicht die constitutionellen Monarchien, sondern die Despotien müssen fortwährend vor republikanischen Verschwörungen oder wenigstens Gespenstern zittern. Warum ist ein britischer Republikaner geradezu lächerlich? — Weil das britische Volk es lebhaft empfindet, daß die **constitutionelle Monarchie in der That die beste Republik ist.**

Aber man übergeht hier, wie gewöhnlich, das Beispiel Britanniens und weist auf die allerdings nicht sehr einladenden Verhältnisse Frankreichs hin. Abgesehen nun von der böswilligen Übertreibung, mit der man die dortigen Zustände so schildert, als ob sich gar niemand mehr mit Sicherheit schlafen legen könnte, abgesehen davon, daß die demagogische Partei auch in Frankreich nicht sehr bedeutend ist und gewiß weit weniger Hoffnung auf dauernde Erfolge hat als die dynastisch-legitime, so muß man die in Frankreich vorhandene Gährung als das betrachten, was sie ist, nämlich als traurige aber natürlich nothwendige Nachwirkung des fürchterlichen Wuthkampfes gegen den Despotismus, zu welchem das in Frankreich jahrhundertelang so arg mishandelte demokratische Prinzip gezwungen worden war. Frankreich hat die Aufregung dieses Kampfes noch nicht überwunden, ja der Kampf selbst ist noch nicht beendigt. Das de-

*) Man verweise nicht etwa auf Amerika. Die dortigen Naturzustände können mit den historisch gewurzelten und wissenschaftlich belebten Staatsverhältnissen Europas nicht verglichen werden.

mokratische Element ist in Frankreich noch nicht zur natürlichen Ruhe, noch nicht zum Vertrauen gekommen; deshalb ist Frankreich noch immer keine echt constitutionelle Monarchie. Fürchten also andere, fürchten namentlich deutsche Regierungen den französischen gleiche oder auch nur ähnliche Gefahren, so haben sie eben nichts wichtigeres und angelegentlicheres zu thun, als dem demokratischen Element die freie naturgemäße Thätigkeit zu gestatten. Nur wenn dies nicht geschieht, ist Gefahr vorhanden, daß auch in Deutschland die Volkskraft krankhaft ausarte, und diese Krankheit kann allerdings so schlimm werden, daß die Zerstörung des ganzen Organismus erfolgt. Aber dem Ausbruch der Krankheit vorbeugen, ist auch in politischer Hinsicht die beste Heilart.

Wenn nun dies alles, wie unwiderlegbare geschichtliche Thatsachen beweisen, im allgemeinen für alle Welt gilt, warum sollte es blos auf Preußen, auf Deutschland überhaupt keine Anwendung finden dürfen, warum sollte gerade in Preußen die Verbindung des monarchischen und demokratischen Prinzips zu freithätiger Wechselwirkung staatsgefährlich, unmöglich sein?

Eine tausendjährige Geschichte hat bewiesen, daß die deutschen Völker mit Herz und Verstand dem monarchischen Prinzip treu ergeben sind. Das monarchische Prinzip wurzelt so fest in der Überzeugung und im Gemüthe des deutschen Volkes, daß selbst arge despotische Ausartungen keine dauernde und folgenreiche Auflehnung des demokratischen Elementes bewirken konnten, wodurch doch gewiß klar bewiesen ist, daß von dem Augenblick an, wo in ganz Deutschland die Monarchie durch volksrechtliche Verfassungen vor despotischer Ausartung gesichert wäre, auch in ganz Deutschland jede Spur von demagogischen Umtrieben verschwinden würde.

Überhaupt waren und sind besonders heutzutag die demagogischen Umtriebe so wenig bedeutend, daß sie am besten unterdrückt würden, wenn man sie gänzlich ignorirte. Namentlich in Preußen sind die einzelnen antimonarchischen Äußerungen der Gegenwart so gänzlich unpopulär und obendrein von den Urhebern selbst so wenig praktisch ernst gemeint, daß es wahrlich ein Verbrechen gegen den gesunden Menschenverstand wäre, dieser Äußerungen wegen die so nothwendige und weltwichtige Entwickelung des preußischen Staates zu verzögern. Nur durch hartnäckige Misachtung und fortdauernde Knechtung könnte das demokratische Element in Deutschland überhaupt gegen die Monarchie gefährlich erbittert werden; gegenwärtig aber, wo doch das Volkselement mehr oder weniger überall in Deutschland noch Fesseln trägt, steht dennoch das monarchische Prinzip in seinem Wesen fest und unangefochten da, und es ist nun nur die dringende Aufgabe, diese feste Stellung für alle Zukunft zu sichern. Dies kann man aber nur durch Entfesselung des demokratischen Elementes. Freigegeben, wird es sich freiwillig der nothwendigen gesetzlichen Beschränkung unterwerfen. Wäre in Preußen namentlich eine so gefährliche Aufregung des demokratischen Elementes vorhanden, wie die Feinde des Volksrechtes behaupten, so läge eben das einzige unfehlbare Mittel, diese Gefahr zu beschwören, in der unverzüglichen Verleihung einer Constitution; denn, noch einmal sei es gesagt, nicht die constitutionelle, sondern die absolute Monarchie hat vor feindseliger Auflehnung des demokratischen Elementes zu zittern.

Doch dies alles ist so klar, daß man wol mit Bestimmtheit annehmen darf, heutzutag sei die Furcht vor dem demokratischen Element in Preußen weit weniger einflußreich gegen die Constitution als wichtige andere Besorgnisse.

Die bedeutendste Rolle darunter spielt die Besorgniß für die

Staatseinheit.

Nicht nur die Gegner des Volksrechts, sondern selbst ehrenhaft freisinnige Männer behaupten, Preußen könne seiner eigenthümlichen Zusammensetzung und Entstehungsgeschichte wegen entweder überhaupt nie oder doch jetzt noch nicht constitutionell werden. Noch sind in Preußen — sagt man — zu viele Sonderinteressen lebendig und vielfach in Widerstreit. Die politische Freiheit würde also nur dem provinziellen Eigensinn und Eigennutz dienen, um sich recht schroff geltend zu machen. Statt des so dringend nothwendigen allgemein preußischen Staatsbewußtseins würden alte feindselige Erinnerungen erweckt und genährt werden. Endlose Verwirrung aller Verhältnisse, Zersplitterung der Staatskräfte, Lähmung der obersten Gewalt würde die nothwendige Folge sein. In einem solchen unsichern Zustande aber wäre Preußen nicht im Stande, seine schwierige politische Stellung zu behaupten und im Namen Deutschlands seine europäische Aufgabe zu erfüllen. Es sei daher unerläßlich nothwendig, daß sich, bevor an eine preußische Constitution gedacht werden könnte, erst die einzelnen Theile der Monarchie allmälig und so viel als möglich unvermerkt zusammenleben. Die feindseligen Erinnerungen der Vergangenheit müßten nach und nach verlöschen und verlöscht werden, die noch immer auf ihre Selbständigkeit und separirte Nationalität pochenden Provinzen müßten allmälig daran gewöhnt werden, eben nichts als Glieder eines großen Reichsorganismus zu sein, jede Generation müßte mehr und mehr dahin gebracht werden, sich durchaus nur preußisch zu denken und zu empfinden. Dies alles aber — behauptet man — könne durchaus nur durch die absolute Monarchie bewirkt wer-

den; wer also vor dem Eintritt dieser nothwendigen Lebensbedingungen eine preußische Constitution verlangt, der verlangt etwas verderbliches, unmögliches.

Diese Vorstellungen nun, die an und für sich jedenfalls einigen Wahrheitsschein für sich haben, werden gewöhnlich mit so viel Salbung vorgetragen, daß sie in der That bei vielen zum politischen Dogma geworden sind. „Preußen kann nicht constitutionell werden," hört man allenthalben sagen und nachlallen, und je ernsthafter und besorglicher man bei dieser Behauptung aussieht, je geheimnißvoller man dabei auf die sogenannten höhern Staatsinteressen hinweist, je verächtlicher man von den in diese höhere Geheimnißkrämerei nicht eingeweihten Volksmännern spricht: desto mehr Glauben findet man nicht nur bei der gaffenden Menge, sondern auch bei solchen Staatsgelehrten, welche sich gern den Schein geben, zu den Geheimwissenden zu gehören, oder gar den geheimen Wunsch haben, aus der verachteten und verfolgten kleinen Schaar der freien, d. i. — wie man höhern Orts zu sagen beliebt — unberufenen Staatsmänner in die stolzen Reihen der privilegirten, salarirten, fundirten, dekorirten und nobilitirten Staatskünstler aufgenommen zu werden.

Allein gegen dieses Unmöglichkeitsdogma, gegen die Orakelsprüche der geheimen Kabinette muß jeder aufrichtige und unbefangene Staatsmann behaupten, daß Preußen durch seine eigenthümliche Lage, Entstehung und Zusammensetzung nicht nur nicht gehindert ist, sich volksrechtlich zu constituiren, sondern daß eben in diesen besondern Verhältnissen die dringendste Aufforderung und Nöthigung zur Constitution liegt.

Friedrich der Große sagte bei seiner Thronbesteigung: „Meine Monarchie ist ein Zwitterding von Kurfürstenthum und Königreich, jedoch mehr jenes als dieses, so daß Ehre dabei zu gewin-

nen ist, dieses zweifelhafte Geschöpf näher zu bestimmen." — Friedrich der Große hat diese nähere Bestimmung des zweifelhaften preußischen Staatsgeschöpfes unternommen und mit dem Schwerte wie mit den Waffen des Geistes glücklich bis zu einem ehrenvollen Ziel geführt. Aber Friedrich hat diese nähere Bestimmung seines Staates nicht vollendet. Preußen blieb auch nach Friedrich in wesentlichen Beziehungen ein zweifelhaftes Geschöpf und durch spätere Ereignisse wurde diese Zweifelhaftigkeit noch vergrößert.

Friedrich Wilhelm IV. hätte bei seiner Thronbesteigung die triftigsten Gründe gehabt, zu sprechen: „Meine Monarchie ist ein Zwitterding zwischen einem fest und lebendig gegliederten politischen Organismus und einem zufälligen Gehäufe und Gemengsel von zerrissenen Landstücken, jedoch mehr dieses als jenes, so daß Ehre dabei zu gewinnen ist, dieses zweifelhafte Geschöpf näher zu bestimmen." Friedrich Wilhelm IV. dachte und denkt auch wirklich an diese nähere Bestimmung der preußischen Monarchie, und es ist dabei für den König und für das Königreich nicht nur Ehre und Ruhm, sondern auch unermeßlicher Nutzen, und nicht nur dieses, sondern auch Sicherung vor großen Gefahren zu gewinnen.

Preußen ist in seiner gegenwärtigen Lage durchaus kein natürlich belebter Staatsorganismus, sondern eine künstlich, gewaltthätig und ziemlich abenteuerlich zusammengesetzte politische Figur, die durch eine kostspielige Bureaumaschinerie mühsam in erkünstelter scheinbarer Lebendigkeit erhalten wird.

Kein Staat Europas befindet sich fortwährend in einer so schlimmen Gefahr des Verlustes wichtiger Theile wie Preußen in seiner gegenwärtigen Verfassung. Bei der Betrachtung der jetzigen Gestalt der preußischen Monarchie gewinnt es unabweis-

lich den Anschein, als ob die wichtigsten Provinzen an Preußen eben nur einstweilen zur Benützung überlassen wären und bei der nächsten neuen Weltgestaltung in natürlichere Verbindungen treten müßten. Allerdings könnten dann vielleicht wieder irgend andere Stücke und Stückchen an Preußen kommen; allein einmal ist dies nicht gewiß, und wenn dann diese Stücke wieder nicht organisch an Preußen anwachsen, sondern nach jetziger Art nur mit Diplomaten- und Bureaukratentinte an die Monarchie angeklebt werden, so bleibt wieder und immer wieder dieselbe Zweifelhaftigkeit des Besitzstandes, also dieselbe Gefahr der Degradirung. Preußen kann sich selbst bei seinem jetzigen Besitzthum nur mit großer Anstrengung neben den andern Großmächten als Weltmacht behaupten; jeder Verlust bedroht also die Weltstellung Preußens. Nun sind aber bei und wegen der jetzigen Verfassung gerade die für die Weltstellung wichtigsten Provinzen unsicher, Preußen daher beständig in Gefahr, zu einer Macht zweiten Ranges herabzusinken; denn der eigentliche Kern der Monarchie, in welchem sie einigermaßen eine feste historische und volksthümliche Grundlage hat, ist für sich allein nicht im Stande, eine Weltmacht ersten Ranges darzustellen. Durch diese fortwährende Gefährdung Preußens ist aber auch Deutschland überhaupt beständig gefährdet, denn ein weltmächtiges Preußen ist für ganz Deutschland eine dringende Nothwendigkeit.

Es ist also für Preußen seines eigenen Heiles und seiner deutschen Pflicht wegen die dringendste Aufgabe, den gegenwärtigen Besitzstand fest zu einigen, natürlich zu beleben, daraus einen wirklichen Staat, ein wahres Reich zu machen.

Diese lebenswichtige Aufgabe wird von der preußischen Regierung nicht verkannt, aber als Mittel zur Lösung derselben glaubt man die absolute Regierungsgewalt und die bureaukratisch

centralisirende Maschinenhaftigkeit beibehalten zu müssen. Durch sie will man allmälig die Staatseinheit herstellen, und dann erst — sagt man — könnte an eine Constitution gedacht werden.

Man sucht dieses Verfahren durch das Beispiel des alten Frankreichs zu rechtfertigen. In Frankreich habe die unbeschränkte Königsgewalt alle provinziellen und kirchlichen, ja selbst nationelle Unterschiede und Widersprüche ausgeglichen und dadurch eine Machteinheit gebildet, welche alsbald den ersten Rang in Europa erstrebte und Jahrhunderte hindurch behauptete. Deutschland dagegen — sagt man — sei damals eine constitutionelle Monarchie gewesen und eben dadurch in ewiger Uneinigkeit und Zersplitterung geblieben und vor dem absoluten, aber eben dadurch machteinigen Frankreich so schmählich erlegen.

Es ist nun allerdings wahr, daß Frankreich, und zwar nicht blos das alte, durch rücksichtslosesten Despotismus zu einer weltgebietenden Machteinheit zusammengeknechtet worden ist. Bis zur Revolution thaten es die despotischen Könige oder Minister, nach der Revolution ahmten zuerst die Demagogen und dann der korsische Korporal den allerchristlichsten Despotismus der Majestäten und Eminenzen nach, und heutzutag versucht dasselbe nicht ohne Glück der Napoleon des Friedens. Frankreich ist immer ein besserer Boden für Kommandostäbe und Blutgerüste als für Freiheitsbäume gewesen; dies ist und bleibt wahr, man mag dies- und jenseits des Rheines auch noch so viel von französischer Freiheit singen und sagen.

Dasselbe gilt aber durchaus nicht von Deutschland. Auf deutschem Boden war der Despotismus urspünglich durchaus nicht heimisch, er ist erst sehr spät von Italien und Frankreich bei uns eingeschleppt worden. Aber nie hat er in Deutschland so feste Wurzeln geschlagen wie in jenen Ländern, immer ist er

in Deutschland als etwas fremdes, dem deutschen Charakter zuwideres verachtet worden. Deutschland konnte durchaus nicht auf französische Art zu einer Einheit zusammengeknechtet werden. Die ganze Geschichte Deutschlands ist in der einen ihrer Hauptrichtungen ein ununterbrochener Kampf gegen Centralisirung und Uniformirung durch französischen Despotismus. Viele und große deutsche Kaiser haben nach absoluter Gewalt nach Art der französischen Könige gestrebt; keinem ist dies Streben gelungen. Mit gutem Recht konnte Max I. sagen: „Der König von Frankreich ist ein König der Esel, die alles tragen, was er ihnen auflegt; wir aber sind ein König von Königen." Und in dem Kampf gegen kaiserliche Alleingewalt spielte Preußen vom Anfang seines Machtdaseins bis in die letzten Zeiten des deutschen Reiches eine sehr bedeutende und oft den Sieg der deutschen Provinzialfreiheit entscheidende Rolle. Wie sollte es nun von dem entgegengesetzten Prinzip Heil erwarten können, da es doch nichts anderes ist als ein Stück des großen Deutschlands, aus denselben Elementen zusammengesetzt, welche im deutschen Reich eine Einigung durch absolute Herrschergewalt unmöglich gemacht, und zwar unter eifrigster Mitwirkung Preußens unmöglich gemacht? Wenn also Preußen die Staatseinheit durch Absolutismus erzwingen will, so handelt es gegen seine eigene Geschichte als deutscher Staat und gegen den deutschen Volkscharakter und kann aus der tausendjährigen Geschichte Deutschlands die Gewißheit schöpfen, daß dieses naturwidrige Streben mislingen muß.

Der altdeutsche Provinzialismus, der in seinem ursprünglichen Wesen edle und stolze, in seiner Ausartung aber kleinlich philisterhafte Unabhängigkeitssinn aller Stämme und Zweige des deutschen Volkes bildet für die Reichseinigung Preußens allerdings eine Schwierigkeit, die überwunden werden muß; aber

diese im Wesen des deutschen Volkscharakters gegründete Schwierigkeit kann nun und nimmermehr durch den undeutschen Absolutismus überwältigt werden. Dieser kann, wie die Geschichte aller deutschen Staaten und Deutschlands überhaupt lehrt, die Schwierigkeit der Einigung nur vergrößern, weil er eben die Opposition des Provinzialismus aufreizt und fortdauernd wach hält.

Das einzige unfehlbare und dauernd wirksame Mittel, die Hindernisse zu beseitigen, welche der altdeutsche Provinzialismus jeder deutschen Reichseinigung in den Weg legt, ist die Gestattung politischer Freiheit im neuen Sinn des Wortes.

Wir sagen, politische Freiheit im neuen Sinn, um vor allem den beinahe lächerlichen Einwurf derjenigen zu entkräften, die da sagen, das alte deutsche Reich sei eben wegen der constitutionellen Freiheit der Reichsglieder immerdar zersplittert geblieben, nie ein wirkliches Reich geworden; Preußen würde sich also durch politische Berechtigung seiner Staatstheile einer gleichen Gefahr aussetzen. Wenn man heute eine Constitution verlangt, so denkt man ja gewiß nicht an die alte Reichsconstitution, und unter Freiheit wird heutzutag auch in Deutschland etwas ganz anderes verstanden, als was die Kurfürsten und Stände des heiligen römischen Reiches deutscher Nation mit dem viel gebrauchten und misbrauchten Ausdruck: „deutsche Freiheit" bezeichneten.

Ehmals verstand man in Deutschland unter Freiheit eben nichts anderes, als einen eigenen politischen Haushalt, und für diesen kämpften deutsche Fürsten, Völker und Städte rastlos und zum lebensgefährlichen Nachtheil für das Reich gegen die Kaisergewalt. Der damalige politische Freiheitsstolz war befriedigt, wenn man in seinem heimischen Dorfe oder Flecken einen eigenen Thron und Hof, eigene Minister und Kanzler hatte. Um

dieser politischen Güter willen schloß man sich kleinlich hoffärtig vom großen National= und Weltleben ab und ließ sich gern zu Hause nach französischer Art drücken und knechten, wenn man dafür, wie gesagt, nur ein französelndes Hofwesen begaffen konnte. Auch die Freiheit der alten Reichsstädte bestand größtentheils nur in kleinstädtischer Absperrung, in knauserischer Zurückziehung vom politischen Gesammtleben, im größtmöglichen Ungehorsam gegen Kaiser und Reich.

Das Freiheitstreben der neuen Zeit aber ist in seinem Grund und Zweck von jener Gau= und Weichbildfreiheit wesentlich verschieden. Auch die deutschen Völker verstehen heutzutag unter politischer Freiheit die selbständige, staatsrechtlich gesicherte Theilnahme an der Leitung ihres innern und äußern Gemeinwesens. Das Streben nach dieser d. i. nach constitutioneller Freiheit ist der bewegende Hauptgedanke unserer Zeit. Verrostete und verschimmelte Diplomaten mögen spotten, schmähen und orakeln, so viel sie wollen, dennoch bleibt constitutionelle Freiheit das höchste politische Gut, nach welchem alle gebildeten Völker der Gegenwart streben. Diesem höchsten politischen Gut opfert man gern vieles von dem, was sonst in kleinern, ichsüchtigern Beziehungen Völkern und Volksstämmen am Herzen liegt, ja selbst das hohe Nationalgefühl ist nicht so mächtig, daß es nicht jenem höchsten und heiligsten Völkergut untergeordnet würde. Es bedarf gewiß keiner weitern Auseinandersetzung, daß dieses constitutionelle Freiheitsstreben schon jetzt das vornehmste Kraftelement unserer Zeit ist und von Jahr zu Jahr mächtiger die Zeit beherrschen wird. Darin besteht eben das Wesen der neuen Zeit, und wer dieses Wesen hartnäckig verkennt, weil er sich gewaltsam in Träume der alten Zeit versetzt, der muß es seiner Verblendung, seiner Traumtrunkenheit zuschreiben, wenn er endlich aus dieser

neuen Zeit gänzlich herausfällt oder als widerwärtiges Gespenst herausgeworfen wird. Was man auch sich selber und andern Gläubigen vorspiegeln mag, es ist dennoch gewiß, daß man mit dem im alten Sinn sogenannten göttlichen Recht und mit der bloßen Anhänglichkeit an die regierenden Familien nicht mehr auskommt. Wer über gebildete Völker herrschen will, der muß fortan sein Herrscherrecht volksrechtlich begründen. Jeder Thron, der für die nächste und fernere Zukunft feststehen will, muß sich auf eine volksrechtliche Verfassung stützen.

Die Einführung solcher Verfassungen ist also die dringendste Lebensaufgabe jeder gebildeten Regierung überhaupt, besonders aber derjenigen, die verschiedenartige Staatstheile zu einem einigen Ganzen verbinden soll. Dies kann bei allen gebildeten oder auch nur nach Bildung strebenden Völkern nur durch Verleihung politischer Freiheit gelingen. Daß der Absolutismus dazu gänzlich untauglich, ja geradezu entgegengesetzt wirksam ist, braucht nicht durch viele Worte, sondern blos durch Hinweisung auf die Erfahrung Preußens, auf die noch längere Österreichs bewiesen zu werden. Österreich ist seit Jahrhunderten mühselig und ängstlich beflissen, durch strengen und milden Absolutismus die verschiedenen Bestandtheile seiner Monarchie zu einer Machteinheit zu verschmelzen; wie wenig dies aber bisher gelungen ist, das offenbart sich eben jetzt auf eine wahrhaft traurige, ganz Deutschland bedrohende Weise. Durch staatsrechtliche Freiheit aber würde es in weniger als einem Menschenalter vollkommen vollbracht sein. Denn die staatsrechtliche Freiheit ist ja für alle nationellen, provinziellen, kirchlichen und sonstigen Spezialitäten eine und dieselbe und für alle das höchste politische Gut; also für alle der sicherste, schönste und bleibendste Grund und Zweck der Vereinigung.

Am großartigsten hat sich diese Wahrheit in Britannien bewiesen. Dort haben sich durch und für volksrechtliche Freiheit Königreiche zu einem Ganzen vereinigt, die Jahrhunderte lang selbständig und miteinander im leidenschaftlichsten Kampf gewesen; dort haben die mannigfaltigsten Nationalitäten, Provinzialismen und Glaubensbekenntnisse in dem freien britischen Bürgerthum ihre stolze und unerschütterlich feste Vereinigung gefunden. — Aber dieses großartige britische Beispiel leuchtet schon Jahrhunderte lang vergebens.

Daß aber, was in dem germanischen Britannien gelungen, auch in Deutschland gelingen würde, daß die volksrechtliche Freiheit wirklich im Stand ist, die altdeutsche provinzielle Absonderungssucht zu überwältigen, das ist durch ein für Deutschland tieftrauriges und beschämendes Beispiel bewiesen.

Die deutschen Elsässer opfern ihre Nationalität, ihre Muttersprache, ihre historische Erinnerung, ihre Heimatliebe, sie opfern in vieler Beziehung den geistigen und materiellen Nutzen ihres Landes, ihre kirchliche Freiheit und den ganzen Stolz und Ruhm eines eigenthümlich selbständigen Daseins auf, um der staatsrechtlichen Freiheit Frankreichs theilhaft zu sein; sie bringen diese großen Opfer mit freudigem Stolze, obwol die allgemeine französische Freiheit im Elsaß bedeutende Ausnahmen erleidet, welche die Elsässer in vielen Stücken drücken und beschimpfen. — Und wer weiß es nicht, daß in den an Elsaß grenzenden deutschen Ländern, daß selbst im Herzen Deutschlands tausende leben, die geneigt wären, das Beispiel der Elsässer nachzuahmen!

Ist nun der Wunsch nach, die Liebe zu volksrechtlichem Staatsleben so mächtig, daß dadurch die Unterwerfung unter einen fremden Staat, die Wegwerfung aller ursprünglichen Charakterwesenheit möglich, leicht und angenehm gemacht wird; wie

mächtig würde dann die Erfüllung dieses Völkerwunsches in Preußen wirken, wo mit sehr geringen Ausnahmen doch nur deutsche Volksstämme zu einem großen deutschen Gemeinwesen vereinigt werden sollen.

Doch wir wollen über diese klare Wahrheit nicht mehr Worte machen; nur eins wollen wir noch mit Nachdruck hervorheben. Wie kann man auch heutzutag noch die Behauptung wagen, Preußen würde durch eine Constitution seine Staatseinheit gefährden, da doch eben jetzt alle preußischen Provinzen die Constitution einstimmig und ausdrücklich hauptsächlich deshalb verlangen, um durch sie aus dem unbehaglichen und verwirrenden Provinzialismus herausgerissen und zu einem Ehrfurcht gebietenden lebendigen Ganzen verbunden zu werden?

Dadurch ist wol unwiderleglich bewiesen, daß Preußen ohne Gefährdung seiner Staatseinheit eine Constitution geben **kann**; daß es dies aber eben der Staatseinheit wegen unverzüglich thun **soll**, geht aus den besondern Verhältnissen dieses Staates hervor.

Die Gegner und Neider Preußens pflegen ihm gewöhnlich die Art seiner Entstehung und Vergrößerung vorzuwerfen. An und für sich ist dies nun allerdings sehr ungeschickt, weil sich bei genauer Betrachtung zeigt, daß sich alle Staaten hierin eben nichts vorzuwerfen haben, daß das gemeinhin sogenannte göttliche Recht ursprünglich überall sich auf Willkür und Gewalt gründet. Aber bei Preußen hat diese allgemeine geschichtliche Wahrheit dennoch eine besonders nachtheilige Wirkung. Bei andern Staaten ist die Erinnerung an den oft sehr unrühmlichen Anfang in der Länge von Jahrhunderten untergegangen, und man kann in diesen Staaten immerhin mit Wirkung von dem göttlichen, urangestammten Regierungsrecht sprechen. Preußen

aber als Großmacht ist zur Hälfte von vorgestern und zur Hälfte von gestern. Preußen hat vor den Augen einer noch lebenden Generation Erwerbungen gemacht, die rein kriegsrechtlicher oder doch nur diplomatischer Art sind. Es muß also für Preußen ein nachtheiliges Unternehmen sein, wenn es seine Königskrone nach Art der andern Großmächte mit einem Altersnimbus umgeben und dadurch Ehrfurcht vor derselben und Anhänglichkeit der Völker erzwingen will. Preußen kann in bedeutenden und für die politische Weltstellung vorwiegend wichtigen Theilen seines Gebietes den Thron unmöglich auf göttliches, urväterlich angestammtes Recht gründen, und wenn also volksrechtliche Verfassungen schon überhaupt für alle civilisirten Staaten die edelsten und festesten Bindungsmittel sind, so stellt sich eine solche Verfassung für den preußischen Königsthron eben in den wichtigsten Provinzen geradezu als die einzig mögliche dauernde Stütze dar. Sprechen wir noch deutlicher. Es ist die dringendste Aufgabe Preußens, eben die Rheinlande recht innig mit der Monarchie zu befreunden und zu einem untrennbaren Glied des Staatsorganismus zu machen. Von der glücklichen Lösung dieser Aufgabe hängt es vorzüglich ab, ob Preußen eine deutsche, eine europäische Großmacht bleiben soll. Kann aber heutzutag irgend ein staatsverständiger und ehrlicher Mann noch daran zweifeln, daß eine wahrhaft innige und lebendige Einigung der Rheinprovinzen mit Preußen nur durch staatsrechtliche Volksfreiheit möglich sei? Wer dies leugnet und die preußische Regierung des Gegentheils überreden will, der ist wahrlich der schlimmste Feind Preußens und des preußischen Königshauses. — Und wie soll die Provinz Sachsen, wo so frische widerwärtige Erinnerungen zu versöhnen sind, sich mit dem neuen Staatsverband befreunden, solang die Sachsen als Preußen die staatsrechtliche Freiheit

entbehren müssen, die ihnen als Unterthanen ihres angestammten sächsischen Herrscherhauses zu Theil geworden wäre? Und wie sollen die preußischen Polen ihre traurigen Erinnerungen und den nationalen Widerwillen gegen den deutschen Staatsverein überwinden, solang ihnen nicht der mächtige Reiz der politischen Freiheit geboten wird?

Auf dies alles entgegnet man gewöhnlich, es müsse den sämmtlichen Provinzialen Preußens vollkommen genügen, Genossen des preußischen Ruhmes, Unterthanen einer Großmacht zu sein, welche unter den Reichen der Erde in erster Reihe steht und in der Weltgeschichte eine entscheidende Hauptrolle spielt.

Allerdings ist es ein hohes politisches Gut, einem als Großmacht respektirten, in den Weltgeschicken selbständig waltenden Staat anzugehören. Der Reiz und Ruhm eines solchen Staatsbürgerthums ist so mächtig, daß alle gebildeten Völker darnach streben, daß sich die kleinern Stämme denselben durch Bündnisse und Vereine zu ersetzen suchen. Aber dieses hohen politischen Gutes werden die Völker erst dann wahrhaft theilhaftig, wenn sie bei der Weltrolle ihres Staates staatsberechtigt und freithätig mitwirken. Ein solches Staatsleben fesselt die verschiedenartigsten Individualitäten innig und unauflöslich an einen Staatsverein und überwältigt die mächtigsten widerstrebenden Elemente. Ein Beispiel geben abermals die Elsässer. Sie opfern ihre Volkseigenthümlichkeit auf, um freiberechtigte Theilnehmer einer Staatsmacht zu sein, die mit an der Spitze der Weltregierung steht; sie machen sich mit Stolz als Franzosen geltend, weil der Franzose das stolze Bewußtsein hat, nicht als willenlose Maschine, sondern als freithätig einwirkender Staatsgenosse eine Weltmacht ersten Ranges zu bilden. Wenn nun der Genuß dieses freien Staatslebens so mächtig wirkt, daß dadurch selbst

das mächtige Nationalgefühl überwältigt wird, darf man dann noch zweifeln, daß sich deutsche und auch slavische Stämme freudig und stolz als Preußen bekennen würden, wenn sie als Preußen dieselben politischen Güter besäßen, wie die Elsässer als Franzosen? Und eben erst wenn dies der Fall, d. h. wenn Preußen constitutionell und dadurch innerlich gefestet und dauernd gesichert wäre, erst dann könnte es eine recht glänzende Großmachtpolitik ausüben, und es würde sich dann ein immer stolzeres preußisches Staatsbewußtsein bilden, welches das edelste und festeste Band der preußischen Staatseinheit wäre.

Dies alles ist so sonnenklar, daß es wahrlich unbegreiflich erscheinen muß, wie man noch immer aus vermeintlich oder angeblich nothwendiger Besorgniß für die Staatseinheit Preußens gerade das einzige unfehlbar wirksame Mittel zur Herstellung und Verewigung dieser Einheit hartnäckig vernachlässigen kann und dabei gänzlich übersieht, daß man durch die gegenwärtige Staatsverfassung das Übel, welches man fürchtet, geradezu hervorruft und verewigt. Man fürchtet Zersplitterung der Staatskraft durch Eigensinn und Eigennutz der Provinzen; aber eben durch die jetzige Provinzialverfassung ohne einigende Reichsstände reizt man diesen Eigensinn auf, verführt und zwingt diesen Eigennutz, sich im Gegensatz zum Ganzen vorzudrängen. Die Provinziallandtage, die sich durchaus nur mit untergeordneten vereinzelten Zuständen beschäftigen dürfen und von der Theilnahme an dem höhern und höchsten Gesammtleben des Staates gänzlich ausgeschlossen sind, müssen nothwendig in einseitig und kleinlich provinzielle Absonderungssucht gerathen. Da sich ihnen das Ganze hemmend, drückend, despotisch bezwingend entgegenstellt, da man sich nicht entblödet, den versammelten Repräsentanten der gebildetsten Provinzen öffentlich ins Angesicht

zu sagen, das Ganze des Staatslebens sei für ihre beschränkten Fähigkeiten zu hoch; so müssen sie nothwendig durch solche kränkende Zurücksetzung hingerissen werden, sich auch ihrerseits dem Ganzen feindselig entgegenzustellen. Die Oppositionselemente, die in jedem lebendigen Staate vorhanden sind und überall, wo sie naturgemäß wirken können, nur wohlthätig wirken, arten bei despotischer Unterdrückung in Erbitterung aus, und je weniger Gelegenheit zur Äußerung sie haben, desto hartnäckiger benützen sie jede geringste. Unter einer Verfassung wie die jetzige preußische aber hat die Opposition keinen andern einigermaßen gesetzlich sichern Wirkungskreis als den Provinzialismus. Daher warf sich auch die preußische Opposition bisher vorzugsweis auf provinzielle, nationelle, kirchliche Spezialitäten, um der Regierung Verlegenheiten zu bereiten.

Friedrich Wilhelm IV. erkannte diesen Übelstand und wollte ihn durch Einführung der Ausschüsse beseitigen. Allein die Unzulänglichkeit, ja Zweckwidrigkeit dieser Maßregel bewies sich beim ersten Versuch ihrer Wirksamkeit. Halbe politische Maßregeln taugen nirgends, am wenigsten aber dort, wo eine gänzliche Regeneration des politischen Lebens dringend nothwendig ist. Die Ausschüsse aber sind nicht etwa blos ein halb gelungenes, sondern ein ganz mislungenes Institut. Sie sind durchaus kein Zeichen des Vertrauens der Regierung zum preußischen Volk, sondern ein Beweis von dem fortdauernden Zweifel an der Verstandes- und Herzenstüchtigkeit dieses Volkes. Dadurch aber muß ein gebildetes und politisch gereiftes Volk gekränkt und beleidigt werden.

Die politische Reife des preußischen Volkes ist aber auf eine alle Besorgnisse der Regierung glänzend widerlegende Art dadurch bewiesen, daß eben jetzt die sämmtlichen Provinziallands-

tage offen und freimüthig bekennen, wie unbehaglich und widerlich ihnen der einseitige und enge provinzielle Wirkungskreis ist, daß sie die Constitution ausdrücklich deshalb erbitten, um aus dem Provinzialismus heraus zu einem großartig politischen Gesammtstaatsleben zu gelangen.

Die höchst erfreuliche Bedeutung dieser Volksbitte kann unmöglich verkannt werden, und sie ist so groß, daß kein Hinderniß der Erfüllung dieser Bitte größer sein kann.

Eine Hauptrolle unter diesen Hindernissen spielen

Fremde Einwirkungen.

Ziemlich allgemein steht die Überzeugung fest, daß es vorzüglich fremde Einflüsse sind, welche die preußische Regierung bestimmen, entweder den Gedanken an eine Constitution ganz aufzugeben oder doch die Einführung derselben in eine unbestimmte Zukunft zu verschieben.

Das öffentliche Urtheil nennt hier Österreich und Rußland als diejenigen Mächte, welche allen Einfluß aufbieten, eine volksrechtliche Verfassung Preußens zu hintertreiben. Von diesem fremden Einfluß müssen wir dem besondern Zweck dieser Schrift gemäß in besondern Abschnitten ausführlicher handeln und werden dort das Verhältniß Österreichs und Rußlands zur preußischen Verfassungsfrage prüfen.

Aber es giebt noch andere fremde Einflüsse, welche der preußischen Constitution entgegen sind.

Man fürchtet die Constitution überhaupt, weil man sich gewaltsam überredet hat und überreden läßt, die constitutionelle Staatsform sei durchaus neufranzösisch und der Wunsch nach ihr lediglich durch französische Einwirkung in Deutschland angeregt

und genährt. Daher wird dem deutschen Volk salbungsvoll vorgepredigt, es wäre mit dem deutschen Nationalruhm gänzlich unverträglich, die dem deutschen Wesen fremde Staatsform des französischen Volkes, Deutschlands schlimmsten Feindes, nachzuahmen; es würde durch willkürlich künstliche Aufpfropfung dieser fremden Staatsform das deutsche Volksleben in seinen Grundzügen verstümmelt werden; für Deutschland sei die monarchische Staatsform unerläßliche Lebensbedingung, die französische Repräsentativform dagegen wirke offenbar auf Untergrabung des monarchischen Prinzips hin u. s. w.

Wir können uns bei Widerlegung dieser Angaben ganz kurz fassen. Die urgermanische Volksverfassung kennen sogar unsere Schüler aus Tacitus. Für die spätern Zeiten haben Pfizer, Unger u. A. durch gründlichste historische Nachweise gezeigt, daß die altdeutsche Ständeverfassung von derjenigen, die heutzutag den 13. Artikel der Bundesakte erfüllen soll, gänzlich und durchaus im Sinn der Volksfreiheit verschieden war. Die deutschen Landstände des Mittelalters hatten sogar weit wichtigere Rechte als die heutigen Parlamente Frankreichs und Englands. Sie entschieden über Krieg und Frieden, über Staatsverträge und Verbindungen der Regentenfamilien; sie hatten das Recht, nach eigenem Ermessen, wann und wo es ihnen beliebte, zusammen zu treten und das Wohl des Landes zu berathen; sie konnten sogar eigenmächtig Bündnisse mit fremden Mächten schließen und Gesandte schicken und empfangen. Die Minister der Monarchen waren den Landständen nicht nur verantwortlich, sondern wurden von ihnen geradezu ein- und abgesetzt. Die damaligen Landstände repräsentirten nicht blos einzelne Stände oder Kasten des Volkes, sondern selbst dort, wo der dritte und vierte Stand entweder gar nicht oder nicht vollständig persönlich landtagte,

recht eigentlich das ganze Land. Diese großen Ständerechte sind für ganz Deutschland und namentlich für alle preußischen und österreichischen Provinzen bis gegen die Mitte des 17. Jahrhundertes urkundlich bewiesen. Constitutionelle Volksfreiheit war also in Deutschland, in Preußen und Österreich ureinheimisch, und wenn man heutzutag eine aus dem „ureigenen Geist" des deutschen Volkes hervorgehende ständische Verfassung bilden will, so muß dies geschichts- und volksgemäß eine freie Repräsentativ-Verfassung sein. Nicht diese, sondern die unbeschränkte Herrschergewalt ist dem deutschen Volkscharakter und der deutschen Geschichte ursprünglich und wesentlich fremd und nichts als eine Nachahmung des französischen Despotismus. Dieser widerstrebt dem deutschen Nationalruhm, hat das deutsche Volksleben geschändet und verstümmelt und verleitet es noch heutzutag zu schmählicher und gefährlicher Nachäffung fremden Lebens. Ist man aber aufrichtig um das heilsame monarchische Prinzip besorgt, so bedenke man, wie lebensgefährlich der französische Despotismus, den man in Deutschland nachgeahmt hat und noch nachahmt, zuletzt der Monarchie geworden ist. Nicht durch Abschaffung aller Überreste dieses undeutschen Despotismus, sondern durch Beibehaltung desselben gefährdet man also die Monarchie.

Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß die französische Verfassung, wie sie ist, dem deutschen Volks- und Staatswesen in vielen Stücken zuwider und nachtheilig wäre, und daß gleichwol in Deutschland Sympathien für diese französische Staatsform walten, daß viele der deutschen Entwickelung verderbliche Bewegungen Deutschlands durch französischen Einfluß angeregt sind. Fürchtet man dies, nun so ergreife man doch unverzüglich das einzige gewisse Sicherungsmittel dagegen. Man bilde die dem „ureigenen Geiste des deutschen Volkes" entsprechende Ver-

fassung, und alle Sympathien für Frankreich werden enden, dem verderblichen Einfluß der französischen Propaganda wird für immer gesteuert sein. Wer da behauptet, eine freie deutsche Presse und eine wahrhaft freie deutsche Volksvertretung werde in französischem Geiste gegen Deutschland wirken, der sündigt vermessentlich an dem Genius des deutschen Volkes und verräth zugleich politische Blindheit. Wenn Preußen namentlich die Rheinlande dem französischen Einfluß für immer verschließen will, so gebe es ihnen zugleich mit dem ganzen Staate die ersehnte politische Freiheit. Solang diese in Preußen fehlt, hat das französische Gelüste nach der Rheingrenze fortwährend eine gegründete Hoffnung und einen mächtigen Anreiz. Durch eine preußische Constitution würde nicht nur diesem drohenden Zustand ein Ende gemacht, sondern das Verhältniß würde sich zum Vortheil Deutschlands völlig umkehren. Jetzt zittert Deutschland am Rhein vor Frankreich, weil die französische Freiheit deutsche Sympathien anzieht. Man entwickele aber am Rhein ein recht freies deutsches Leben, und es werden sich jenseits der französischen Grenze deutsche Sympathien für Deutschland regen und geltend machen. Hätten die Elsässer schon 1814 hoffen dürfen, in Vereinigung mit Deutschland eines freien und weltmächtigen Staatslebens theilhaftig zu werden, dann hätten sie sich gewiß nicht so wüthend französisch, so grimmig feindselig gegen Deutschland benommen; und wenn sie jetzt und künftig eine würdige Freiheit der deutschen Brüder und Nachbarn sähen, so würden sie aufhören, ängstlich und höhnisch nach Deutschland herüberzublicken, ihr deutsches Nationalbewußtsein würde erwachen, sie würden den Druck und die Unehre ihrer Stellung zu Frankreich zu empfinden anfangen, materielle, geistige und gemüthliche Interessen würden sie zu Deutschland hinziehen, und vorderhand wä-

ren ihre Sympathien wenigstens eine Schutz- und Trutzwaffe für Deutschland gegen Frankreich.

Preußen fürchtet ferner zumeist in den Rheinlanden den römisch-jesuitischen Einfluß, fürchtet, daß dieser die politische Freiheit und besonders die freie Presse benützen würde, um sich störend geltend zu machen, Furcht und Haß des Protestantismus aufzuregen und so die Stellung Preußens nach innen und außen schwankend zu machen.

Es liegt nicht zunächst im Zweck dieser Schrift, die katholischen Verhältnisse und Misverhältnisse Preußens zu betrachten. Über sie nur folgendes: Anerkannt muß werden, daß die Stellung Preußens dem Katholizismus gegenüber allerdings der Natur der Sache wegen eine sehr schwierige ist; aber gewiß ist es auch, daß Preußen diese Schwierigkeit durch Misgriffe und wankelmüthige Schwäche selbst ohne Noth bedeutend vergrößert hat.

Höchst befremdend ist es gewiß, daß eine protestantische Großmacht weit fügsamer gegen Rom ist, weit unwürdigere Kapitulationen mit dem Papst gemacht hat, als das erzkatholische Österreich, daß die katholischen Bischöfe Preußens weit kühner einen Staat im Staate bilden dürfen als die österreichischen.

Aber warum hat sich Preußen zu solchen, einem gesunden Staatsrecht überhaupt und dem Recht eines protestantischen Staates besonders widerstrebenden Verfügungen verleiten und zwingen lassen? — Weil es die schwierigen Rheinlande, an deren Besitz ihm so viel gelegen ist, beschwichtigen mußte. — Aber warum sind diese Rheinlande so schwierig und äußern diese Schwierigkeit vorzüglich durch römisch-katholische Auflehnung? — Weil ihnen die politische Freiheit fehlt, an die sie sich unter französischer Herrschaft zum Theil gewöhnen konnten, von der ihnen aus jener Zeit einige Reste geblieben sind, die ihnen von Frankreich aus fortwäh-

rend als Lockung und Aufreiz vorgehalten wird. Deshalb ergreifen die Rheinländer den heiligen Oppositionsschild der Religion, wohl wissend, daß sie unter diesem Schilde am sichersten sind und die protestantische Regierung am empfindlichsten verwunden können. Weil die Rheinländer mit gutem Grund politisch unzufrieden sind, feiert Rom und die Finsterniß des Mittelalters in den schönen Rheinlanden so traurige, Deutschland tief beschämende und schmerzlich zerreißende Triumphe.

Alles, was also Preußen in Betreff der römisch-jesuitischen Opposition von der politischen Volksfreiheit fürchtet, ist eben wegen des Mangels dieser Freiheit bereits verderbend eingetreten und kann eben nur durch diese Freiheit beseitigt werden. — Wie konnte man auch einen glücklichen Erfolg hoffen, wenn man der jesuitischen Propaganda die Freiheit der Presse versagte, da man ihr doch die Beichtstühle nicht verschließen konnte. Man hat das Werk der Finsterlinge befördert, da man das politische Leben des Volkes in die Finsterniß bannte und zum Geheimniß und Trug zwang. —

Preußen fürchtet ferner auch die Einwirkung der slavischen Propaganda, fürchtet, daß sich diese unter dem Schutz der politischen Freiheit rücksichtsloser und feindlicher vordrängen und an der östlichen Grenze des Reichs Verwirrung anrichten würde, welche preußische Ostgrenze nicht minder gefährdet ist als die westliche.

Gegen diese Furcht kann verhältnißmäßig alles das angeführt werden, was in Betreff der römisch-jesuitischen Propaganda eben gesagt worden; und wenn es auch gewiß ist, daß die slavische Nationaleifersucht durch politische Freiheit nicht gänzlich beschwichtigt werden kann, so würde sie sich doch bei dieser Freiheit offen und ehrlich und darum für das starke deutsche Element ganz ungefährlich äußern, während sie jetzt gezwungen ist, im Finstern zu schleichen und dadurch gereizt wird, mit feindseliger Erbitterung zu wirken. —

Was endlich die diplomatischen Einwirkungen betrifft, durch welche Preußen von österreichischer und russischer Seite her offenbar selbst in seinem innern Staatsleben bestimmt und geleitet wird, so muß darüber folgendes Urtheil gesprochen werden: Solang Preußen selbst in seinem innern Staatsleben solchen fremden Einwirkungen Raum und Folge giebt, gehört es nicht wahrhaft unter die Großmächte ersten Ranges.

Kein anderer Großstaat würde eine solche Einmischung in seine innern Angelegenheiten dulden und noch weniger würde irgend einer sich durch solche Einwirkungen in seiner Entwickelung hindern lassen. Rußland hat gewiß nicht in Preußen angefragt, bevor es den hochwichtigen Ukas über die Befreiung der Bauern erlassen, und ebenso wenig würde Österreich die Zustimmung Preußens einholen, wenn es die Verfassung seiner Monarchie ändern wollte.

Solang Preußen nicht dieselbe Selbständigkeit erringt und behauptet, steht es unter einer Art von Vormundschaft, was mit der Stellung und Würde einer Großmacht unverträglich ist und die Staatsverhältnisse Preußens noch schwieriger macht, als sie schon an und für sich sind. Daß dies in Preußen gefühlt wird, ist offenbar; aber es ist außerordentlich schwer, aus dieser gedrückten Stellung herauszukommen, weil sie eine durch die eigenthümliche Geschichte Preußens aufgenöthigte ist. Nicht jeder König ist nun ein Friedrich der Große, daher ist es für die preußische Regierung, solang sie eine autokratische ist, äußerst schwierig, plötzlich über die hergebrachten Verhältnisse hinauszugehen und sich Einwirkungen zu entziehen, die beinahe den Charakter von historischen Rechten haben. Man mag sagen, was man will, es äußert doch noch immer auf die preußischen Verhältnisse einen drü-

ckenden Einfluß, daß Preußen vor hundert Jahren noch wirklich und wahrhaft ein Reichsunterthan des österreichischen Kaiserhauses gewesen, daß es damals erst die Königswürde als eine kaiserliche Gnade empfangen und sich damals verpflichtet hat, den Titel Majestät dem Kaiserhaus gegenüber nie zu führen und nie zu verlangen. Zu Rußland aber ist Preußen durch widrige Verhältnisse und noch mehr durch eigenes Verschulden in eine äußerst unbehagliche, unwürdige und schädliche Schützlingsstellung und Dankverpflichtung gerathen. Der Druck, die Nachtheile dieser Misverhältnisse werden in Preußen gewiß lebhaft empfunden, aber wenn ein preußischer König als Alleinherrscher plötzlich eigenmächtig aus diesen Misverhältnissen heraustrâte, so würde dies beinahe einem Bruch mit den betroffenen Mächten gleichkommen. Das sicherste indirekte Mittel aber, sich aus dieser schlimmen Lage für immer zu befreien, ist die Verleihung einer Constitution, denn eine fremde Einwirkung, wie sie die jetzige sogenannt unbeschränkte preußische Regierung erleiden muß, wäre bei der constitutionellen Regierung absolut unmöglich.

Man wird es vielleicht befremdend, vielleicht sogar strafbar finden, daß ein Österreicher darauf dringt, Preußen solle sich von dem österreichischen Einfluß frei machen. Aber der echte Österreicher ist nicht nur Österreicher, sondern auch Deutscher, und für Deutschland ist es nothwendig, daß Preußen sich kräftig und deutsch volksthümlich entwickle. Und zudem verliert Österreich durchaus nichts, wenn sich Preußen in den Beziehungen, von denen hier die Rede ist, von dem Einfluß des österreichischen Kabinettes befreit; ja Österreich gewinnt dadurch, wie wir unten bei Betrachtung des Verhältnisses Österreichs zu Preußen zu beweisen uns bemühen werden. — Aber auch gegen Rußland ist es nicht feindselig, wenn man seine Einmischung in die preußischen und allge-

mein deutschen Angelegenheiten zurückzuweisen sucht, denn vor allen andern Staaten thut es dem Zarenthum dringend noth, bei sich selber einzukehren und nicht über der Einmischung in aller Welt Schicksale die hohe Aufgabe zu vernachlässigen, die es auf seinem weiten Gebiete zu erfüllen hat. —

Fast zu derselben Betrachtung wie über die fremden Einwirkungen fordert ein anderes wichtiges Hinderniß der preußischen Constitution auf, nämlich die

Sympathien.

Insofern es sich hier nur um die Furcht handelt, daß unter einer freien Verfassung in Preußen die französischen und slavischen Sympathien sich störend vordrängen würden, gilt dagegen alles, was wir bei der Staatseinheit und den fremden Einwirkungen angeführt. Aber die Sympathien spielen in der preußischen Verfassungsangelegenheit eine ganz eigenthümliche und höchst bedeutende Rolle.

Man führt nämlich gegen eine preußische Constitution folgendes Argument an: Macht sich Preußen constitutionell, so verliert es mächtige, für seine Stellung unentbehrliche Sympathien, ohne darum auf andern Seiten entsprechenden Ersatz zu gewinnen; d. h. Österreich und Rußland würden sich von dem constitutionellen Preußen entschieden abwenden, England und Frankreich aber ein constitutionelles Preußen gewiß nicht günstiger, ja wahrscheinlich noch misgünstiger ansehen, als das jetzige absolute.

Dieses letztere nun ist allerdings vollkommen richtig. Von England ist es ohnehin allgemein bekannt, daß es aus der politischen Freiheit überhaupt kein Apostelthum macht. England sieht den fortschreitenden Sieg des volksrechtlichen Staatssystems durch-

aus nicht gern, weil dadurch die Völker des Festlandes mehr und mehr zum Bewußtsein ihrer Abhängigkeit von England und zur Kraft gelangen, sich von dieser Abhängigkeit zu befreien. Preußen namentlich ist schon in seiner gegenwärtigen durchaus nicht glänzenden Machtstellung für England ein Gegenstand der feindseligsten Misgunst und Bekämpfung; dieses Preußen nun, welches durch den Zollverein dem britischen Staatsgroßhandel so arge Drohungen bereitet, noch durch eine Constitution erstarken und entschiedener an die Spitze des geeinigten Deutschlands treten zu sehen, würde die britischen Weltkrämer zum Verzweiflungskampfe treiben. — Frankreich macht allerdings mit politischer Freiheit Propaganda, aber durchaus nur zu höchsteigenem, nie zum Nutzen anderer Völker. Namentlich benutzt Frankreich den Freiheitsgedanken nie zur Stärkung und Einigung, sondern immer nur zur Schwächung und Zerreißung Deutschlands. Preußen vorzüglich ist wegen der Rheinlande für die Franzosen ein Gegenstand des Neides und Hasses. Da nun eben die Rheinlande durch eine Constitution bleibend und innig mit Preußen vereinigt würden, so ist als gewiß vorauszusetzen, daß die Franzosen dem constitutionellen Preußen mit gesteigerter Feindschaft entgegen stehen würden.

Es ist also zweifellos, daß Preußen durch eine volksrechtliche Verfassung nicht nur nicht die Sympathien der constitutionellen Großmächte gewinnen, sondern vielmehr ihre Antipathien steigern würde.

Aber soll Preußen deshalb seine naturnothwendige Entwickelung verzögern oder gar aufgeben? Soll Preußen in seinem jetzigen schwierigen und schwankenden Zustand bleiben, weil England und Frankreich auf diese Schwäche spekuliren und es übel nehmen würden, wenn Preußen diese Spekulation vereitelte? Auch das absolute Preußen hat Frankreich und England zu Gegnern, und

sie äußern ihre Feindschaft nur deshalb nicht offener und stärker, weil sie es dem durch Absolutismus schwachen Preußen gegenüber nicht für nothwendig, nicht der Mühe werth finden. Wäre es nun nicht im höchsten Grad unrühmlich, aus Furcht vor einer möglichen größern Feindseligkeit die wirkliche kleinere zu erdulden, wenn man doch das ehrenhafteste und sicherste Mittel vor der Hand hat, sich vor aller wirklichen und möglichen Unbill zu bewahren? Im jetzigen Zustand kann Preußen nicht einmal die kleinen Neckereien Frankreichs und Englands zurückweisen; wenn es sich aber durch politische Freiheit einigte und zu einer wahren Großmachtspolitik erkräftigte, würde es den Gegnern entweder den Muth zu Feindseligkeiten nehmen oder diese mit Würde und Erfolg bekämpfen können.

Dies bezweifelt man nun aus dem Grunde, weil das constitutionelle Preußen die Freundschaft Österreichs und Rußlands verlieren würde.

Allein wenn man diesen Verlust auch als gewiß und in Bezug auf beide der genannten Mächte als einen wirklichen Verlust für Preußen voraussetzt, so folgt daraus doch immer noch keine gegründete Besorgniß für die Stellung und Behauptung der preußischen Großmacht. Preußen hat in viel schwierigern Verhältnissen, mit einer viel geringern Macht, als noch die Reichsunterthänigkeit auf ihm lastete, als es sich erst den Eintritt ins politische Weltleben erkämpfen mußte, dem gesammten Europa siegreich Widerstand geleistet; um wieviel leichter würde es nun, wo es als eine politische Nothwendigkeit im Staatensystem Europas anerkannt ist, auch ganz allein jeden Weltkampf bestehen können, wenn es die reiche Fülle seiner jetzigen Machtelemente volksthümlich einigte und geistig belebte!

Aber das constitutionelle Preußen würde nie allein stehen.

Immer wäre das ganze constitutionelle Deutschland, wäre die Sympathie der Völker des absoluten Deutschlands für es und mit ihm.

Diese deutschen Sympathien aber sind für Preußen die wichtigsten. Von ihnen hängt die Behauptung, die Befestigung, die Erhöhung der Stellung Preußens, die Erfüllung der großen Aufgabe ab, welche Preußen in und für Deutschland zu vollbringen hat. In seinem jetzigen Zustand aber hat Preußen in Deutschland nicht nur wenig Sympathien, sondern überall, selbst in den eigenen Ländern mächtige Antipathien. Wodurch allein sie besänftigt werden können, das sagt die öffentliche Stimme in ganz Deutschland laut genug. Man tröstet sich in Preußen über die Zerrissenheit des heutigen Staatsgebiets häufig und allzu laut damit, daß bis jetzt nur die Grenzen ausgesteckt seien, die sich abrunden und innerlich ausfüllen müßten, um die künftige preußische Monarchie darzustellen. Solche Vorhersagungen des absoluten Preußens werden in Deutschland mit Furcht und Erbitterung gehört, und zwar um so mehr, je unläugbarer die Nothwendigkeit ist, daß Preußen in Deutschland noch wachse. Man würde sich aber mit dieser politischen Nothwendigkeit überall und selbst in den zunächst betroffenen Gegenden Deutschlands viel leichter befreunden, wenn Preußen in volksthümlicher Freiheit an der Spitze Deutschlands ruhmwürdig vorwärts ginge. Es ist aber für Preußen höchst wünschenswerth, daß man sich in Deutschland mit der preußischen Zukunft und ihren Ansprüchen aufrichtig befreunde, denn wenn künftige Vergrößerungen Preußens den jüngsten glichen, so würden sie nur einen scheinbaren Machtzuwachs bilden, in der That aber durch Vermehrung der Antipathien die preußische Macht schwächen. —

Aber auch Österreich würde und könnte einem constitutionellen Preußen die Bundesgenossenschaft nicht aufkünden. Die dringendste politische Nothwendigkeit wäre dagegen. Preußen und

Österreich sind durch die bittersten Erfahrungen zur Überzeugung gebracht worden, daß sie sich wechselseitig dringend nothwendig brauchen, und beide Theile haben diesem Bedürfniß bereits bedeutende materielle und prinzipielle Opfer gebracht. Österreich hat sich übrigens, wo die politische Nothwendigkeit es forderte, schon mit Revolutionen befreundet, wenn sie eben geschehen und nicht mehr zu ändern waren, es würde also um so gewisser auch mit einem constitutionellen Preußen Hand in Hand gehen. Die Politik der Interessen überwiegt heutzutag auch in Österreich bei weitem die Politik des Systems. Daß überdies Österreich auch bei alleiniger Rücksicht auf das System durchaus nicht Ursache hat, einer preußischen Constitution entgegen zu wirken, werden wir im nächsten Abschnitt ausführlicher ins Licht stellen. —

Was endlich Rußland betrifft, so könnte Preußen durch eine Constitution höchstens persönliche russische Sympathien verlieren, denn politische Sympathien hat es in Rußland durchaus nicht. Rußland muß auf dem Standpunkt seiner jetzigen Politik gegen Preußen sein. Durch Preußen ist Rußland in den fernen Winkel der Ostsee hineingedrückt, da es doch in seinen stolzen Plänen liegt, bis an das Thor des baltischen Meeres vorzudringen, um dieses Thor eigenmächtig benützen und beherrschen zu können. Von Rußland hat Preußen durchaus keine Hilfe bei seiner Entwickelung zu hoffen, denn nicht die Erhebung, sondern die Niederhaltung Preußens paßt zu den Plänen der russischen Politik. Schon die jetzige Macht Preußens ist Rußland zu groß, ist ihm ein wahrer Stein des Anstoßes; wenn also Preußen durch die Constitution seine Macht erhöhte, so würde es in Rußland durchaus keine politische Sympathie verlieren, sondern nur die schon wirksame politische Antipathie vergrößern. Aus Furcht vor dieser Antipathie aber die nothwendige Entfaltung seiner Macht zu vernachlässigen, wäre für Preußen Rußland gegenüber noch

weit unrühmlicher als ein ähnliches Verhalten im Gegenverhältniß zu Frankreich und England. Es handelt sich auch hierbei durchaus nicht um eine direkte Kränkung und Verletzung Rußlands, sondern um Abwendung einer lebensgefährlichen Verletzung Preußens. Wenn sich Preußen an der Ostsee so entwickelt, wie es soll und durch constitutionelle Belebung kann, so werden freilich die stolzen Hoffnungen der russischen Ostseepolitik vereitelt; wenn aber Rußland an der Ostsee das wird, was es werden will und ohne kräftiges Dazwischentreten Preußens werden kann, so wird nicht etwa blos eine stolze Hoffnung Preußens zertrümmert, sondern seine Lebensfähigkeit aufgehoben.

Was aber die persönlichen Sympathien betrifft, so darf und soll es Preußen damit doch gewiß nur eben so halten wie Rußland. Die russische Grenzsperre und was damit zusammenhängt, widerspricht doch gewiß greller den freundschaftlichen Verhältnissen der beiden Regentenhäuser, als es die Einführung einer Constitution von Seite Preußens irgend im Stande wäre; und wenn Preußen durch constitutionelle Freiheit auf die deutsch-russischen Ostseeländer indirekt einen gewissen Anziehungsreiz ausüben würde, so wäre dies doch gewiß nicht den direkten Angriffen gleichzustellen, welche Preußen fortwährend durch die panslavistische Propaganda erleiden muß.

Aber ist es nicht die heiligste, von den Monarchen selbst laut anerkannte Monarchenpflicht, die persönlichen Gefühle von der politischen Pflicht zu trennen, und ist es nicht längst offenbar, daß zwischen dem Staatsverhältniß Preußens und Rußlands und der persönlichen Freundschaft der Herrscherfamilien der grellste Widerspruch statt hat? — Rußland nun läßt sich durch die persönlichen Gefühle durchaus nicht abhalten, seiner russischen Staatspflicht gemäß fortwährend gegen Preußen zu wirken; warum sollte Preußen es nicht einmal über sich bringen können, durch Einführung

einer Constitution jene persönlichen Gefühle blos indirekt zu verletzen? — Der Widerspruch der Verhältnisse wird preußischerseits gewiß schmerzlich empfunden, und das Zartgefühl, welches schuld ist, daß man diesem verderblichen Widerspruch nicht überall, wo es noth thut, ein Ende macht, mag an und für sich, menschlich beurtheilt, entschuldigt und geehrt werden; die falsche politische Stellung aber, in die man dadurch gerathen ist, muß endlich aufgegeben werden. Und eben die Constitution und nur sie allein bietet das Mittel, dies ohne direkten persönlichen Bruch zu thun. Es gehört mit unter die hohen Vorzüge der constitutionellen Staatsform, unter die großen Vortheile, die sie den Monarchen bringt, daß sie diese auch in Betreff der persönlichen und Familienverhältnisse frei macht. Der absolute Monarch kommt durch die persönlichen Verhältnisse tausendmal in Widerstreit mit seiner politischen Pflicht; der constitutionelle Monarch ist von dieser das Gewissen belästigenden Gefahr befreit. Die Königin Viktoria kann mit dem Zar von Rußland immerhin im freundschaftlichsten Verhältnisse stehen, ohne daß sie dieser Freundschaft irgend einen Einfluß auf das englische Staatsleben gestatten und für diese Nichtgestattung einen Vorwurf ihres Verehrers befürchten müßte. Die Freundschaft zwischen dem preußischen und russischen Regentenhaus mag noch so innig fortbestehen; wenn sie nur durch eine preußische Constitution gehindert ist, einen nachtheiligen Einfluß auf das preußische Staatsleben zu üben. —

So weit unsre Einsicht reicht, scheint uns dies die möglichst umfassende Beurtheilung der preußischen Verfassungsfrage vom preußischen Standpunkt aus zu sein; wir gehen nun zur Betrachtung des Verhältnisses, in welchem Österreich zu dieser deutschen Lebensfrage steht und stehen soll.

Österreichs Stellung zur preußischen Verfassungsfrage.

Durch ganz Deutschland und über die Grenzen Deutschlands hinaus verbreitet ist die Annahme, der König von Preußen sei entschlossen gewesen, eine Constitution zu geben, Österreich aber habe ihn davon abgebracht.

Ob das Gerücht von dem schönen Entschluß des Königs völlig oder wenigstens theilweis begründet sei, darüber ist bisher durchaus nichts bestimmtes bekannt worden; war dieser Entschluß aber wirklich gefaßt, so kann man nach dem Geist, der das österreichische Kabinet beherrscht, und nach analogen Fällen mit Gewißheit schließen, daß Österreich dagegen gewirkt.

Dies steht auch als allgemeine Überzeugung fest; ja noch mehr, das öffentliche Urtheil spricht sich fast durchaus dahin aus, Österreich habe in seinem eigenen Interesse gar nicht anders handeln können, nur hätte sich Preußen in seinem und im Interesse Deutschlands durch diese österreichische Nothwendigkeit nicht bezwingen lassen sollen.

Die öffentliche Meinung ist im Lauf der Zeiten der österreichischen Politik gegenüber in eine sehr merkwürdige, für beide Theile

äußerst schädliche Stellung gerathen. Durch die eiserne*) Consequenz des österreichischen Systems ist das übrige Deutschland dahin gekommen, es endlich ein- für allemal gänzlich aufzugeben, Österreich für das System der neuern Politik zu gewinnen. Man will Österreich ungestört in seiner Abgeschlossenheit liegen lassen, und hofft auf diese Art am sichersten und nächsten an das ersehnte Ziel zu gelangen, auch von Österreich in der Entwickelung der deutschen Angelegenheiten nicht gestört und gehemmt zu werden. Zu dem Ende läßt man sich in Deutschland überreden, sucht sich selbst und andere zu überreden, das österreichische System sei eine unvermeidliche Nothwendigkeit für Österreich, sei also für den österreichischen Staatszweck das einzig mögliche System. „Österreich kann sich dem neuern System nicht anschließen" — lehren die neuesten deutschen Politiker — „die höchsten politischen Belangen der so schwierig zusammengesetzten Monarchie gestatten es nicht. Wir müssen also Österreich in seinem eigenen Staatswesen ungestört walten lassen und uns damit begnügen, möglichst freundliche Berührungspunkte für den nothwendigen Verkehr mit dem Kaiserstaat zu erlangen. Deutschlands Politik gegenüber von Österreich darf keine einwirkende und aufregende, sondern eine blos abwehrende sein. Wir dürfen von Österreich nicht verlangen, daß es sich unserm Streben anschließe, denn dies gestatten, wie gesagt, die Interessen des Kaiserstaates nicht; aber eben so wenig sollen wir dulden, daß uns Österreich an sein System fessele, denn wir haben andere Interessen als Österreich."

Wie verwerflich nun auch diese trostlose Lehre vor dem deutschen Nationalgefühl, vor der deutschen Nationalehre und vor einer

*) Nur beiläufig bemerken wir hier, daß auch das Eisen bieg- brech- und schmelzbar ist, und daß sich diese Eigenschaften in mehrern Fällen auch an der österreichischen Consequenz bewiesen haben.

wahrhaft allgemein deutschen Politik ist, wie eifrig und ängstlich auch deutsch-patriotische Österreicher gegen sie protestiren, und wie traurig sie vor unsern Augen durch Vorfälle widerlegt wird, die das ganze Deutschland beschimpfen und beschädigen; dennoch ist die Zahl derjenigen deutschen Politiker, welche die neue und neueste österreichische Politik für einen Ausfluß unfehlbarer Staatsweisheit halten, eher im Zu- als Abnehmen. „Österreich kann nicht anders!" dieser Satz ist zum politischen Dogma geworden, und es wird in Deutschland als Weisheit angepriesen, das staatsweise Beispiel Österreichs nachzuahmen, d. h. eben so ohne Rücksicht auf Österreich die deutschen Interessen zu fördern, wie Österreich ohne Rücksicht auf Deutschland seine Staatszwecke verfolgt.

Daß nun an der Spitze der österreichischen Angelegenheiten eine hohe politische Intelligenz waltet, soll und kann keineswegs in Abrede gestellt werden; aber die Geschichte der jüngsten Zeit lehrt in vielen sehr betrübenden Beispielen, daß eben die höchsten politischen Intelligenzen in die tiefsten und verderblichsten Irrthümer verfallen, wenn sie gänzlich in einem System verfangen sind, welches keine lebendige Stütze im Zeitgeist mehr hat. Ohne diese Stütze kann eben so wenig ein altes System erhalten, als ein neues gegründet werden. Diejenigen, welche den mächtig vorwärts wogenden Zeitstrom zu seiner Quelle zurückdrängen wollen, sind nicht minder eitel schwärmerische Theoretiker als jene, welche auf den Flügeln der Phantasie in die Zukunft der Zukünfte voraus schweifen. Diejenigen, welche auf die entschwundene Vergangenheit bauen und die morschen Trümmer dieser Vergangenheit zu Heiligthümern der Gegenwart machen wollen, sehen gewöhnlich mit hochmüthigem Hohn auf jene herab, welche aus Zukunftsträumen phantastische Luftbauten aufführen; dennoch sind diese sogenannten Luftschlösser nicht so grundlos angelegt, wie jene gepriesenen

Ruinen, denn sicher wird die Zukunft, nun und nimmermehr aber die Vergangenheit zur Gegenwart werden.

Österreichs und Deutschlands Interesse zu trennen, ist ein Misgriff, der unaussprechlichen Schimpf und Schaden über beide Theile gebracht hat und für die Zukunft, für eine ganz nahe, fast schon Gegenwart gewordene Zukunft die Fülle des Verderbens droht. Österreichs höchstes Interesse und höchste Pflicht ist das allgemein deutsche Interesse, ist die deutsche Nationalpflicht. Will Österreich fest bleiben, fester werden und dorthin vorwärtsschreiten, wohin ihm die Vorsehung den Weg vorgezeichnet, so muß es mit Deutschland stehen und vorschreiten. Deutschland aber ist ohne Österreich physisch und geistig in seinem Lebensmark verstümmelt. Wenn Deutschland Österreich aufgiebt, so giebt es die Vollendung seines Lebens auf und verzichtet gerade auf den hohen Weltberuf, den es im Namen und zum Wohl der Menschheit unter dem Vortritt Österreichs in nächster Zukunft dort erfüllen soll, wo im Widerspruch mit der Natur statt des Lichtes ewige Verfinsterung für Europa aufzugehen droht. Wenn aber Österreich die freie Entwickelung Deutschlands hindert, so schwächt und tödtet es die Wurzeln der eigenen Kraft.

Von einer volksrechtlichen Constituirung Preußens hängt wesentlich die naturgemäße Entfaltung und Geltendmachung der deutschen Volkskraft ab; wenn also Österreich diese Verfassung hindert, so verletzt es mit dem allgemein deutschen das eigene Leben.

Im schroffsten Gegensatz zu dieser aus der Natur der Sache fließenden und durch die Geschichte bewiesenen Wahrheit, behaupten nun nicht nur österreichische Verfechter des altösterreichischen Systems, sondern selbst freisinnige deutsche Politiker, Österreich müsse seiner innern und äußern Staatsinteressen wegen nothwendig gegen die preußische Verfassung sein.

Wir wollen dies gründlich zu widerlegen suchen und bei den in der Gegenwart vorwaltend wichtigen äußern Verhältnissen beginnen.

Die äußern Verhältnisse Österreichs.

Die gewöhnlichste Behauptung, die in dieser Hinsicht in den Vordergrund gedrängt wird, ist folgende:

„Österreich muß die volksrechtliche Constituirung Preußens hintertreiben, denn durch eine solche würde Preußen alle deutschen Sympathien gewinnen und Österreich seinen ganzen Einfluß auf Deutschland verlieren."

Gewiß ist es nun allerdings, das constitutionelle Preußen würde die deutschen Sympathien naturgemäß an sich fesseln, würde erst dadurch in organischen Zusammenhang mit Deutschland kommen, im Stande und genöthigt sein, mit und für Deutschland vorwärts zu streben. Allein wenn nun dies unterbleibt, wenn es deshalb unterbleibt, weil Österreich die preußische Verfassung hindert; was gewinnt Österreich dadurch? — Etwa die deutschen Sympathien, welche sich sonst Preußen zuwenden würden? — Im Gegentheil nichts als eine mächtige Steigerung der Antipathien, mit denen Österreich schon seit Jahrhunderten einen eben so unrühmlichen als für beide Theile verderblichen Kampf führt.

Allein hiermit ist das Übel nicht erschöpft. Hindert Österreich die volksrechtliche Verfassung Preußens, so erzeugt es folgenden Zustand Deutschlands: Österreich von Preußen und dem übrigen Deutschland gehaßt; Preußen ohne Sympathien in Deutschland; das übrige Deutschland gegen Österreich und Preußen als gegen feindselige Zwingmächte erbittert. — Welch ein kläglicher Zustand des größten Volkes der Erde, welches berufen ist, den festen Kern und Grund des politischen Weltgebäudes zu bilden!

Allein hiermit ist das Übel noch nicht erschöpft. Österreich muß angeblich der preußischen Verfassung entgegenwirken, um nicht seinen Einfluß auf Deutschland zu verlieren. Es kann aber unter diesen Umständen durchaus nur einen gewaltsamen Einfluß üben und muß daher immer gewärtig sein, daß dieser Gewalt mit Gewalt begegnet werde. Österreich, die erste Macht des deutschen Bundes, befindet sich also fortwährend im Kriege mit Deutschland, der um so unrühmlicher und verderblicher ist, je versteckter diplomatisch er geführt wird! — — Preußen ist ohne die deutsche Sympathie ohne natürlich feste Grundlage. Es kann und will sich aber auch nicht auf Österreich stützen, weil ja eben Österreich an der schwankenden Lage Preußens schuld ist. Preußen muß also außer Deutschland Sympathien suchen. Es kann jedoch der Natur der Sache nach außerhalb Deutschlands durchaus keine aufrichtigen, sondern nur scheinbare Sympathien finden. Preußen ist bei dieser seiner Verlassenheit und Bedrängniß verleitet und fast gezwungen, in Rußland eine Stütze zu suchen. Dies ist aber nicht nur für Preußen und das übrige Deutschland, sondern vorzüglich für Österreich lebensgefährlich! — — Das übrige Deutschland, von Österreich und Preußen zurückgestoßen und bedroht, in seiner eigenthümlichen Entwickelung gestört und gehemmt, um seine schönsten Hoffnungen betrogen, wird zur Verzweiflung an Deutschland getrieben, wird der Herd der französischen Propaganda, wird das Spielzeug der pariser Staatskunst. Dadurch ist aber nicht nur Preußen und das übrige Deutschland aufs äußerste bedroht, sondern vorzüglich und zumeist eben Österreich recht im innersten Nerv seines Staatsthums angegriffen. Während es im Osten von Rußland bedroht ist und Preußen in das russische Bündniß hineindiplomatisirt, macht es zugleich selber die kleinern westdeutschen Staaten zu Vorposten Frankreichs, seines ewig unversöhnlichen

Feindes. Wenn Frankreich wieder einmal den uralten Plan der Vernichtung Österreichs aufnimmt, und abermals im Bunde mit den deutschen Sympathien der deutschen Vorländer gegen Wien zieht, werden dann die berühmten, kostspieligen Maximilians-Thürme Schutz und Rettung verleihen?

Dies sind die Erfolge der jetzigen Politik Österreichs, die der deutschen Sympathien wegen, die Constitution Preußens hindert. Um Preußen nicht die deutschen Sympathien gewinnen zu lassen, giebt Österreich das ganze Deutschland und sich selber mit an Rußland und Frankreich preis.

Und welches ist denn das Übel, zu dessen Verhütung man sich so großen Gefahren aussetzt? Müßte denn wirklich, wenn Preußen constitutionell würde, auch Österreich ohne weiters eine Constitution geben, oder für immer auf allen Einfluß in Deutschland verzichten?

Diese und ähnliche damit zusammenhängende Befürchtungen erweisen sich als durchaus nichtig.

Wenn Preußen ohne Widerspruch oder vielleicht gar mit Zustimmung Österreichs constitutionell wird, so erwirbt schon dadurch allein auch Österreich mächtige Sympathien in Deutschland. „Österreich ist nicht gegen die preußische Verfassung!" — diese Erfahrung würde wie ein mächtiges Zauberwort wirken und vielen, vielleicht allen Haß beschwören, der jetzt noch in Deutschland gegen Österreich glühet und brütet. Niemand in Deutschland würde dann verlangen, daß Österreich ebenfalls flugs eine Verfassung gäbe. Schon jetzt ist man in Deutschland nur zu geneigt, in den besondern Verhältnissen Österreichs eine Nöthigung zu dem alten System anzuerkennen; um so bereitwilliger würde man dies dann thun, wenn Österreich seines einseitigen Vortheils wegen nicht mehr die Entwickelung des übrigen Deutschlands hindern wollte. Will

man schon jetzt Österreich in seinem eigenthümlichen Staatswesen nicht stören, um es dadurch so viel wie möglich von Deutschland zurückzuhalten, so würde man diese Schonung dann aus wirklicher Zuneigung und Dankbarkeit üben. Man würde dann nicht mehr an dem guten Willen Österreichs zweifeln und alle Erstarrtheit des österreichischen Systems auf eine durch die besondern Verhältnisse gegebene Nöthigung schieben. Läßt also Österreich die preußische Verfassung zu, so verliert es in Deutschland nichts, sondern gewinnt. Es gewinnt mächtige deutsche Sympathien, es würde dann in seinem innern Staatsleben von Seite Deutschlands gewiß noch weit weniger gestört als jetzt, und es könnte in der äußern Politik, namentlich in der zunächst verhängnißvollen Stellung zu Frankreich und Rußland mit Sicherheit auf das übrige Deutschland zählen, was es jetzt und solang die Zustände Deutschlands bleiben, wie sie sind, durchaus nicht kann.

Schon hierdurch ist gewiß unwiderleglich bewiesen, daß Österreich durchaus nicht Ursache hat, sich vor einer Erstarkung Preußens durch deutsche Sympathien zu fürchten; aber es giebt für diese folgenreiche politische Wahrheit noch weitere und deutlichere Beweise.

Österreich hat nämlich, auch abgesehen von allen eben angeführten Umständen, sehr gewaltige Mittel, um selbst einem constitutionellen Preußen in Deutschland das Gleichgewicht zu halten.

Wie stark auch die Sympathien des constitutionellen Deutschlands zu einem constitutionellen Preußen sein möchten, immer würde selbst das fortwährend absolute Österreich ein mächtiges Gegengewicht an der Überzeugung der kleinern deutschen Staaten haben, daß Österreich in Deutschland nicht mehr materiell wachsen wolle, nicht zu wachsen brauche, während von Preußen das Gegentheil durch die Natur der Sache bewiesen ist. Österreich hat

bei der letzten Ländertheilung nicht nur keine neuen deutschen Besitzungen verlangt, sondern sogar deutsche Gebiete aufgeopfert*); Preußen dagegen war nahe daran, um den ersehnten Besitz von ganz Sachsen unmittelbar nach der Befreiung Deutschlands im Bunde mit Rußland einen neuen deutschen Bruderkrieg zu beginnen. Die Erinnerung daran lebt noch in allen kleinen Bundesstaaten und bildet für Österreich unter allen Umständen einen mächtigen Stützpunkt gegen alle hegemonistischen Pläne Preußens. Schon jetzt blicken namentlich die mitteldeutschen, obwol constitutionellen und protestantischen Staaten, viel lieber nach Österreich als nach Preußen, weil sie hier in unmittelbarer Nähe die gewaltigen Arme zur verschlingenden Umfassung weit ausgestreckt sehen. Diese Gefahr würde aber von einem constitutionellen Preußen noch näher und heftiger drohen; es würde also die Hinneigung zu Österreich ebenfalls stärker werden.

Nebst diesem allen aber besitzt Österreich ein allgewaltiges Mittel, Preußen in jedem Fall das Gleichgewicht zu halten, darin, daß es dem übrigen Deutschland in materieller Hinsicht noch unberechenbare Vortheile bieten kann, während dies bei Preußen durchaus nicht, viel eher das Gegentheil der Fall ist. Wie mächtig aber die materiellen Vortheile zu allen und besonders in unsern Zeiten wirken, bedarf wol keiner weitern Beweisführung. Es ist nun keine prahlerisch hohle Redensart, wenn von dem unerschöpflichen Reichthum Österreichs gesprochen wird. Und ein unermeßlicher Theil dieser Schätze liegt noch unbenützt, ja zum Theil ungekannt im Schooße Österreichs. Österreich hat ferner noch Raum für wenigstens zehn Millionen Menschen, und zwar einen

*) An und für sich und namentlich vom österreichischen Standpunkt aus ist dies nun keineswegs zu loben, und es wird auch hier durchaus nicht in encomiastischer Absicht angeführt.

Raum, der zu den fruchtbarsten und bestgelegenen Ländern Europas gehört. Wenn nun Österreich diese Schätze, diese Räume der deutschen Benützung öffnet, wenn es ferner über seine heutigen Grenzen hinaus im geeigneten Fall den Einfluß übt, der ihm von Natur- und Rechtswegen gebührt, welche Fülle von Sympathien wird es dadurch in Deutschland und selbst in Preußen wecken und fesseln! Kann wirklich jemand im Ernst glauben, das constitutionelle Leben in Preußen würde mächtiger sein als all diese tausendfach lockenden und befriedigenden materiellen Belangen? Und eben erst, wenn Deutschland durch die preußische Constitution in sich beruhigt und von fremder Einwirkung befreit wäre, könnte Österreich am sichersten die Thore öffnen, die es jetzt sich selbst und den deutschen Brüdern verschließen muß, oder doch verschließen zu müssen glaubt.

Stellen wir also den Punkt der Sympathien, eben weil er von den Gegnern am meisten hervorgehoben wird, noch einmal in kurzen Schlußsätzen zur Anschauung.

Wenn Österreich die volksrechtliche Verfassung Preußens hindert, so erhält und steigert es in ganz Deutschland die alten Antipathien, so bleibt Preußen schwach und schwankend und zu Rußland hingedrängt, so bleibt das übrige Deutschland zersplittert und der Einwirkung Frankreichs preisgegeben: läßt dagegen Österreich die Constituirung Preußens zu, so erwirbt es herzliche deutsche Sympathien, läßt Preußen und ganz Deutschland auf rein deutscher Wurzel erstarken, weist den verderblichen französischen und russischen Einfluß zurück und schafft sich selber eben dadurch erst die Möglichkeit, alle seine Kräfte zu entfalten und dadurch auch neben dem constitutionellen Preußen eine vorragende Hauptrolle in Deutschland zu spielen.

Einen weitern Beweis dafür, daß Österreich der volksrechtlichen Verfassung Preußens entgegenwirken müsse, führt man in Betreff der äußern Politik Österreichs so:

„Durch die Constitution würde Preußen jedenfalls eine bedeutende innere und äußere Machtsteigerung gewinnen, es würde dadurch erst eigentlich und bleibend eine wahre Großmacht; dies muß nun aus menschlichen, geschichtlichen und politischen Gründen Österreich zur Opposition zwingen; man könne von Österreich unmöglich verlangen, daß es durch Einwilligung in die Constituirung Preußens selber den Schlußstein zu einer Macht legen helfe, die geistig und materiell auf Kosten Österreichs entstanden; Österreich müsse sich seiner Erinnerung und seinem politischen Interesse nach immer noch, so viel als nur irgend möglich, als das Haupt Deutschlands geltend machen, durch Anerkennung der preußischen Verfassung aber würde es auf diese Stellung für immer verzichten."

Dieser Beweis nun hätte allenfalls unter Joseph II. und auch da nur in dem gegen Preußen leidenschaftlich aufgeregten Gemüth des Kaisers Geltung haben können; heutzutag aber ist er durch und durch nichtig.

Schon Maria Theresia und zum Theil selbst Joseph II. sind zur Überzeugung gelangt, daß ein in sich starkes und unabhängiges Preußen für Österreich besser ist, als ein schwaches und darum nach Verstärkung strebendes und fremdem Einfluß offenes. Durch Abtretung Schlesiens ist auch Österreich an dieser Grenze wahrlich nicht schwächer, sondern stärker geworden. Diese Nützlichkeit aber ist im Lauf der Zeit zur anerkannten Nothwendigkeit geworden und eben heutzutag ist diese Nothwendigkeit dringender als je. Österreich braucht unumgänglich nothwendig ein starkes, völlig unabhängiges Preußen zum Nachbar und Freund.

Für diesen Satz giebt es österreichisch kaiserliche und sogar diplomatische Beweise.

Selbst Joseph II. schrieb im Jahr 1778 an Friedrich II.: „Wolan, schlagen wir uns, geben wir Europa abermals ein Schauspiel von Eigensinn." — Selbst damals, wo Joseph wegen der baierischen Erbfolgesache gegen Preußen aufs heftigste erbittert war und dieser Erbitterung eben in dem citirten Brief rücksichtslos Lauf ließ*), selbst damals konnte Joseph die Wahrheit nicht verkennen, daß Feindschaft zwischen Österreich und Preußen verderblicher Eigensinn sei.

Was aber zumeist Schlesien betrifft, welches man fortwährend für den Gegenstand nothwendiger Feindlichkeit zwischen Österreich und Preußen gehalten sehen und machen will, so ist thatsächlich bewiesen, daß das, was Maria Theresia im Drange der Noth

*) Es kommen in diesem Briefe (aus Jaromirs im Juli 1778) folgende Stellen vor: „Sie werden mir als Reichsoberhaupt einige Kenntniß unserer Reichsverfassung gütigst zugestehen, hoffe ich. — Am allerwenigsten glaube ich, daß E. M. die Erwartung hegen werden, Österreich unterwerfe sich dem Tribunal des Kurfürsten von Brandenburg. — Sie idealisiren sich vielleicht zu sehr in die Epoche von dem Tode Karls VI. und der Acquisition von Schlesien. — Mir deucht, es sei Ihnen zu sehr in der Erinnerung, daß Sie ein glücklicher General sind; daß Sie 200,000 Mann geübter Truppen und einen Obersten gehabt, der über die Werke Cäsars de bello gallico einen Commentar geschrieben. Dies hat die Vorsehung außer Preußen noch verschiedenen anderen Puissanzen auch gegeben. Wenn E. M. ein Vergnügen darin haben, 200,000 Mann aufs Schlachtfeld zu führen, so komme ich mit der nämlichen Anzahl dahin. Wollen Sie die Versuche wiederholen, ob Sie noch ein glücklicher General sind, so bin ich bereit, Ihrer Begierde zu kämpfen, ein Genüge zu leisten; und endlich, was die Schriftstellerei im Gebiet der Kriegskunst betrifft, da könnte ich E. M. von mir noch ein Paar Generals nennen, die auf Pension stehen und aus Langerweile die Kommentairs des Grafen von Sachsen kommentiren."

gethan, bald darauf als nothwendige Forderung einer weisen Politik erkannt wurde, daß nämlich Österreich den Gedanken an eine Wiedererwerbung Schlesiens ein für allemal aufzugeben habe, und zwar in seinem eigenen Interesse.

Nach der Schlacht bei Jena gab sich England durch seinen Gesandten in Wien, Sir Robert Adair, große Mühe, Österreich durch die Wiedererlangung Schlesiens zu einem Bündniß mit Preußen gegen Frankreich zu bewegen, Preußen sträubte sich natürlich längere Zeit gegen dieses Opfer, aber die dringende Noth zwang endlich den König, seine Einwilligung zu geben. Allerdings sprach man nur von einer einstweiligen Abtretung Schlesiens, aber es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß man an eine bleibende Überlassung der Provinz an Österreich dachte. Österreich sollte ja zu einem Kriegsbündniß gewonnen werden und zwar zu einem äußerst bedenklichen und gefährlichen; man mußte ihm also bedeutende Vortheile bieten. Hätte aber eine vorübergehende Innehabung Schlesiens solche Vortheile geboten? Wäre nicht im Gegentheil die Übernahme einer Provinz für einen möglicherweise sehr kurzen Besitz für Österreich weit mehr eine Last als ein Vortheil gewesen? Konnte man klugerweise voraussetzen, daß Österreich, einmal im Besitz dieses alten Erbstückes seiner Krone, leicht geneigt sein würde, es wieder herauszugeben, zumal wenn es durch seinen Beistand, dessen Preis eben der Besitz Schlesiens gewesen, Preußen gerettet hätte? Gewiß dachte man nicht im entferntesten daran, Österreich durch ein solches wahrhaft lächerliches Anerbieten gewinnen zu wollen; man bot vielmehr eben Schlesien zu bleibendem Besitz an, weil man voraussetzte, Österreich würde einem solchen Antrag unmöglich widerstehen können. Man nannte aber die Abtretung offenbar nur deshalb eine einstweilige, damit sich Preußen dadurch das Recht vorbehielte, im Fall des günstigen Er=

folges eine anderweitige Entschädigung für Schlesien zu verlangen. — Österreich aber wies diese mächtige Lockung zur Wiedererlangung des schönen, wol verschmerzten, aber keineswegs vergessenen Schlesiens standhaft und unbedingt von sich.

Im April 1813 machte Napoleon an Österreich die Mittheilung, er halte es für eine Nothwendigkeit, die preußische Monarchie wegen ihres treulosen Abfalles von Frankreich gänzlich aufzulösen; es stünde also lediglich im Belieben Österreichs, das schöne und wichtige Schlesien wieder mit seinen Staaten zu vereinigen. Auch Napoleon wollte also Schlesien als Lockspeise für Österreich benützen, weil auch er voraussetzte, die Begierde nach Schlesien müßte Österreich blind machen. Kaiser Franz aber wies den Antrag entschieden zurück. Dennoch gab Napoleon die Hoffnung noch nicht auf, Österreich durch preußische Beute an sich zu locken. Er sandte seinem Geschäftsträger Caulaincourt geheime Anträge, persönlich für Kaiser Franz bestimmt. Man weiß, was sie enthielten. Napoleon trug Österreich an, sich nebst Schlesien noch mehr von den preußischen Ländern zu nehmen. Auch dieser Antrag war erfolglos. Und wer kann leugnen, daß damals die Versuchung für Österreich groß war? Es handelte sich damals nicht nur um die Wiedererlangung Schlesiens, sondern um die gänzliche Vernichtung Preußens, also um die Beseitigung des einzigen deutschen Nebenbuhlers Österreichs; und überdies suchten auch persönliche Beziehungen Österreich zum Bund mit Frankreich zu verleiten! Österreich aber widerstand, und daß es dies hauptsächlich auch in der Überzeugung gethan, daß ein starkes unabhängiges Preußen eine politische Nothwendigkeit ist, dafür liegen offizielle Beweise vor.

In dem Ultimatum an Napoleon erklärte Österreich, daß es

unbedingt auf der vollkommenen Herstellung der preußischen Monarchie bestehen müsse, und in der von Gentz verfaßten Kriegserklärung an Frankreich vom 12. August 1813 sagt Österreich in Betreff Preußens folgendes:

„Vor allem war das Schicksal der preußischen Monarchie ein Punkt, der Sr. Majestät Aufmerksamkeit lebhaft beschäftigte. Der Kaiser hielt die Wiederherstellung der preußischen Macht für den ersten Schritt zur Wiederherstellung des politischen Systems von Europa; die Gefahr, in welcher sie schwebte, sah er ganz wie seine eigene an. Der Kaiser Napoleon hatte dem österreichischen Hofe bereits zu Anfang des Aprilmonats eröffnen lassen, daß er die Auflösung der preußischen Monarchie als eine natürliche Folge ihrer Abtrünnigkeit von Frankreich und der weitern Fortsetzung des Krieges betrachte, und daß es jetzt nur von Österreich abhängen würde, ob es die wichtigste und schönste ihrer (nämlich der preußischen Monarchie) Provinzen mit seinen Staaten vereinigen wolle; eine Eröffnung, die deutlich genug bewies, daß kein Mittel unversucht bleiben müsse, um Preußen zu retten."

Kräftiger als durch diese kaiserlichen Worte können nun diejenigen nimmer abgefertigt werden, die da Schlesien durchaus zum Zankapfel zwischen Österreich und Preußen machen wollen. Österreich erklärt vor ganz Europa, daß es gerade in dem Umstand, daß ihm Napoleon Schlesien angeboten, die dringendste Aufforderung gefunden, sich mit Preußen gegen Frankreich zu verbünden! Eben weil ihm Schlesien angeboten wurde, erkannte Österreich, daß es Napoleon mit der Zertrümmerung der preußischen Monarchie voller Ernst sei, und diese Gefahr Preußens betrachtete Kaiser Franz ganz wie seine eigene.

Dieses Verhältniß der beiden deutschen Großmächte ist aber

seit 1813 durchaus nicht geändert worden. Es bleibt für jetzt und für alle Zukunft ein politisches Axiom, daß alles, was Preußen bedroht, auch für Österreich gefährlich ist, und umgekehrt. Preußen zu retten, war daher eine Staatspflicht Österreichs, welcher jede andere Rücksicht und selbst die väterlichen Gefühle des Kaisers weichen mußten. Hören wir, wie bezeichnend sich das österreichische Kriegsmanifest über diese Staatspflicht ausspricht:

„Wenn dieser große Zweck (nämlich die Rettung Preußens) durch einen billigen Frieden nicht zu erreichen war, so mußte Preußen durch eine kräftige Mitwirkung unterstützt werden. Von diesem natürlichen Standpunkt aus setzten Se. Majestät ihre Rüstungen mit unermüdeter Thätigkeit fort. — Der Entschluß, den Österreich zu fassen hatte, war durch den längst nicht mehr zweifelhaften Gesichtspunkt, aus welchem Se. Majestät die große Streitfrage betrachteten, zum voraus entschieden*). — Nicht ohne tiefe Betrübniß und allein durch das Bewußtsein getröstet, daß alle Mittel, die Erneuerung des Kampfes zu vermeiden, erschöpft worden sind, sieht der Kaiser sich gezwungen, die Waffen zu ergreifen. Se. Majestät haben drei Jahre lang mit unermüdeter Beharrlichkeit darnach gestrebt, die Grundlage der Möglichkeit eines wahren und dauerhaften Friedens für Österreich und für Europa auf milden und versöhnenden Wegen zu gewinnen. Diese Bemühungen sind vereitelt, keine Hilfsmittel, keine Zuflucht mehr als bei den Waffen. Der Kaiser ergreift sie ohne persönliche Erbitterung, aus schmerzhafter Nothwendigkeit, aus unwiderstehlich gebietender Pflicht, aus Gründen, welche jeder treue Bürger seines Staates, welche die Welt, welche der Kaiser Na-

*) Man weiß jetzt, daß Österreich schon lange, bevor die offenen Verhandlungen begannen, mit Preußen geheime Besprechungen gepflogen.

poleon selbst in einer Stunde der Ruhe und Gerechtigkeit erkennen und billigen wird. Die Rechtfertigung dieses Krieges ist in dem Herzen jedes Österreichers, jedes Europäers, unter wessen Herrschaft er auch lebe, mit so großen und leserlichen Zügen geschrieben, daß keine Kunst zu Hilfe genommen werden darf, um sie geltend zu machen."

So sprach Kaiser Franz, als er gegen den Schwiegersohn und die geliebte Tochter ins Feld zog, und zwar zunächst, um Preußen herzustellen, obwol eben damals Napoleon, auf die vorausgesetzte Eifersucht zwischen Österreich und Preußen bauend, seinem Schwiegervater die Vernichtung Preußens und die Wiedervereinigung Schlesiens mit Österreich angeboten, obwol Napoleon und seine Gemalin auch die persönlichen Gefühle des Kaisers dringend bestürmten. Die unwiderstehlich gebietende Pflicht aber, welcher Österreich damals folgte, ist eine immerwährende; und wenn Österreich heutzutag gegen die preußische Verfassung wirkt, ohne welche Preußen fortwährend in der äußersten Gefahr schwebt, so verletzt Österreich eine der wichtigsten Pflichten gegen sich selbst.

Schon dadurch, daß es für Österreich eine politische Nothwendigkeit ist, ein starkes unabhängiges Preußen anzuerkennen und aufrecht erhalten zu helfen, ist zugleich bewiesen, daß es durchaus nicht in den Wünschen und Bestrebungen Österreichs liegen könne und liegen dürfe, Preußen in Deutschland unter sich, von sich abhängig zu haben. Es giebt aber für diese in der Natur der Sache begründete Wahrheit auch faktische Beweise aus der neuesten Geschichte, wodurch unwiderleglich klar gemacht wird, daß Österreich im wohlverstandenen eigenen wie allgemein deutschen Interesse den Gedanken an eine Oberhoheit über Preußen oder über Deutschland überhaupt längst und für immer aufgegeben hat.

Es ist allgemein anerkannt, daß 1813 von dem Beitritt Österreichs zum Kriegsbund gegen Frankreich vieles, wenn nicht gar alles abgehangen. Gewiß hätte also Österreich damals die beste Gelegenheit gehabt, sich für seinen Beitritt eine Oberherrlichkeit über Deutschland und eine Herabsetzung Preußens zu bedingen. Frankreich und Preußen bewarben sich um das Bündniß Österreichs. Napoleon bot als Preis desselben die Zertrümmerung Preußens, die Vergrößerung Österreichs durch Schlesien und noch andere preußische Länder. Alle Welt hätte es daher ganz begreiflich gefunden, wenn Österreich auch von Preußen wenigstens Schlesien als Lohn des Bündnisses verlangt hätte. Und Preußen würde im Drang der damaligen Umstände wahrscheinlich eingewilligt haben. Es hatte dies ja schon 1806 gethan, es hatte ja auch Warschau an Rußland preisgegeben, welches sich, sehr im Gegensatz zur österreichischen Politik, den hohen Preis für seine Mitwirkung gleich in vorhinein rücksichtslos festgesetzt hatte. Österreich aber bedung sich weder Schlesien noch irgend eine Oberherrlichkeit über Deutschland, sondern es trat dem großen Kriegsbund einzig und allein in der Absicht bei, um zunächst Preußen herzustellen und dadurch das politische System Europas und die eigene Weltstellung zu sichern, um Deutschland von der Fremdherrschaft zu befreien und der Welt den Frieden erkämpfen zu helfen.

Aber auch nachdem diese Zwecke erreicht waren, änderte Österreich seine staatsweise Gesinnung nicht. Auch damals war nicht nur wieder eine schickliche Gelegenheit für Österreich, eine gesetzliche Obergewalt über Deutschland zu erlangen, sondern Kaiser Franz wurde sogar von Deutschen und Fremden dringend aufgefordert, diese Gelegenheit zu benützen. England, welches schon auf die erhaltene Anzeige von der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone erklärt hatte, „es könne diesen Schritt Österreichs, als einen er-

zwungenen, nicht anerkennen und müsse das Reich und dessen Oberhaupt als den Rechten nach fortbestehend ansehen;" England gab sich nach erkämpftem Siege die größte Mühe, Österreich zur Wiederaufnahme der deutschen Kaiserkrone zu bewegen. — Noch bevor die Verhandlungen über die neue Gestaltung Deutschlands begannen, trugen mehrere deutsche Staaten in einer Note an das österreichische Kabinet darauf an, „Deutschland möge wieder ein Oberhaupt bekommen, welches früher dem deutschen Verband den ersten Rang unter den europäischen Nationen gegeben." — Im Dezember 1814 erklärten 31 Bevollmächtigte deutscher Staaten: „In der vollkommenen Überzeugung, daß nach Theorie und Geschichte ein bedeutender Staatenbund ohne ein Oberhaupt dauernd nicht geknüpft werden könne, und daß der Größe und der Ehre der deutschen Nation, so wie ihrem allgemeinen Wunsch die Verbindung der kaiserlichen Würde mit der ihres Bundeshauptes am meisten entsprechen werde, trügen sie darauf an, daß Österreich wieder die deutsche Kaiserwürde annähme." — Früher schon hatten die deutschen Standesherren eine Deputation an Kaiser Franz gesandt, die ihm in einer besondern Audienz dieselbe Bitte vortrug. Ja sogar der Papst protestirte feierlich gegen die Nichtwiederherstellung des heiligen römischen Reiches und gab sich große Mühe, den frommen Kaiser Franz wieder zum deutschen Kaiser zu machen. Österreich aber blieb unerschütterlich bei seiner schon zu Paris gegebenen entschieden ablehnenden Antwort, und bei der Eröffnung der Bundesversammlung am 5. November 1816 erklärte der österreichische Gesandte auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers: „Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied; Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz beim Bundestag kein politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer ihnen anvertrauten Geschäftsleitung."

Daß man in der Folge von diesem schönen und allein staatsweisen Grundsatz öfter abgegangen, ist bekannt. Jeder einzelne Schritt solcher Abtrünnigkeit von dem eigenen Prinzip mußte schon an und für sich nachtheilig für Österreich wirken, weil er das Mistrauen Deutschlands aufregte und das Wesen des Bundes verletzte; noch verderblicher aber mußten die Wirkungen dann sein, wenn die Gewaltschritte Österreichs, wie leider fast immer, gegen die natürliche Entwickelung des deutschen Lebens gerichtet waren. Wollte man durch solche Schritte sich einen Vorrang in Deutschland sichern, so mußte der Erfolg ein durchaus entgegengesetzter sein, denn die allein heilsame Politik Österreichs in Deutschland kann, wie wir gesehen haben, nur die sein, die Fortbildung des deutschen Nationallebens überhaupt und die volksthümliche Erstarkung Preußens insbesondere nicht nur nicht zu hindern, sondern nach Kräften zu befördern. Durch diese Politik sichert Österreich seine deutsche und europäische Stellung; je höher in Folge einer solchen Politik Deutschland steigt, desto glänzender wird natürlich auch die deutsche Rolle Österreichs; und daß der Kaiserstaat auch abgesehen davon noch mächtige Mittel hat, es Preußen nicht nur gleich, sondern selbst zuvorzuthun, haben wir in klarer Anschauung gesehen. Wer einer solchen Politik Österreichs entgegenwirkt, ist ein Feind Österreichs und des Hauses Österreich.

Daß Metternich an dem Entschluß Österreichs im Jahr 1813 den wesentlichsten Antheil gehabt, daß also auch er überzeugt war, ein starkes unabhängiges Preußen sei für Österreich eine Nothwendigkeit, dies weiß alle Welt, und der Ruhm Metternichs schreibt sich vorzüglich von jener Zeit her. Heutzutag aber behauptet alle Welt, daß eben Metternich den König von Preußen von dem Entschluß, eine Verfassung zu geben, abgebracht habe.

Daß Metternich der volksrechtlichen Staatsverfassung abge-

neigt ist, leugnet und verbirgt er nicht; ebenso gewiß ist es aber, daß er diese seine Abneigung höherer politischer Interessen wegen schon mehrmal überwunden. Nie und nirgends aber kann eine dringendere Nöthigung hierzu vorhanden sein, als eben jetzt gegenüber von Preußen, denn ein in sich starkes und nach außen völlig unabhängiges Preußen ist heutzutag mehr als je eine Nothwendigkeit für Österreich. Eine solche preußische Macht kann aber nur durch eine volksrechtliche Verfassung hergestellt und erhalten werden.

Wirkt also Metternich gegen die volksrechtliche Constituirung Preußens, so handelt er gegen die höchsten und dringendsten Interessen Österreichs, er handelt gegen seinen im Jahr 1813 erworbenen Ruhm, er hebt gerade diejenige seiner Eigenschaften auf, der er den meisten Ruhm verdankt, nämlich die beharrliche Consequenz.

Für dieses strenge Urtheil haben wir einen Beweis aus den eigenen Worten des Ministers.

Im Jahr 1814 erklärte Metternich: „es liege Österreich alles daran, daß Preußen am linken Rheinufer so fest als möglich*) werde.“ — Nun kann aber Preußen am linken Rheinufer und am Rhein überhaupt nur durch eine freie Constitution so fest als möglich werden. Also muß Österreich alles daran liegen, daß sich Preußen eine freie Constitution gebe.

Oder hatten Metternichs Worte etwa nur im Jahr 1814 Geltung? Damals war Frankreich besiegt und hätte sich weit mehr gefallen lassen müssen, als ihm in Folge russischer Großmuth auferlegt wurde; heute steht es mit neuer Machtfülle und altem Übermuth Deutschland gegenüber und ist sehr geneigt, sich aus

*) Zur möglichsten Befestigung hätte freilich auch das Elsaß gehört.

Dankbarkeit für jene Großmuth mit Rußland behufs der Theilung Deutschlands zu verbrüdern. Damals mußte Frankreich Gott und der russischen Schlauheit danken, daß man es überhaupt am Rhein duldete; heutzutag aber ist das Verlangen nach dem ganzen linken Rheinufer die Losung, in welcher sich alle Parteien Frankreichs vereinigen.

Oder ist Österreich durch den Verlust der deutschen Rheinlande jetzt nicht mehr mit bedroht, etwa weil es die Maximilians-Thürme besitzt? Wird man, wenn das linke Rheinufer verloren geht, vielleicht wieder sagen: „Der Kaiser von Österreich kann sich um ferne Provinzen Deutschlands nicht kümmern; er hat mit seinen eigenen Staaten zu thun?" Wird sich im österreichischen Kabinet wieder ein feiler Schreiber finden, der die neue Schande Deutschlands so vertheidigt, wie Gentz die alte, als er 1814 in den österreichischen Beobachter schrieb: „Elsaß sei durch die bündigsten Verträge aufgegeben, durch unabänderliche Friedensschlüsse abgetreten, über seinen Verlust habe sich die Verjährung hingewälzt."

Es ist unmöglich, daß in Österreich eine solche Verblendung herrsche oder herrschend würde. Man muß erkennen, daß mit dem Rhein auch die Donau bedroht ist; man muß erkennen, daß es heute noch dringender als 1814 nothwendig ist, Preußen zum starken Wächter des deutschen Rheins zu machen. Da nun dies gewiß nur durch eine preußische Reichsconstitution möglich ist, so darf Österreich eine solche nicht nur nicht hindern, sondern muß sie befördern.

Es giebt dafür noch einen weitern, recht aus dem innersten Lebensprinzip der Politik Metternichs genommenen Beweis.

Diese Politik ist nämlich die Politik des Friedens, oder soll, will es wenigstens sein. Dem Weltfrieden gelten alle Großthaten,

alle Opfer dieser Politik, mit diesem Zweck werden selbst ihre harten und verhaßten Maßregeln gerechtfertigt oder doch entschuldigt und mildernd erklärt. Die europäische Presse hat in dieser Beziehung ein merkwürdiges Geständniß Metternichs bekannt gemacht. Der Fürst erklärt nämlich offen, „er wisse es wohl, daß er in allgemeinem Verdacht stehe; er habe aber nur zweierlei im Auge, sein Vaterland wieder emporzubringen und der Welt den Frieden zu geben und zu erhalten."

Unter Metternichs Vaterland muß man Deutschland, das ganze Deutschland verstehen. Dieses aber kann nur durch Befreiung seines innern und äußern politischen Lebens wieder emporgebracht werden. Ein unumgänglich nothwendiges Mittel dieser Befreiung aber ist die volksrechtliche Constituirung Preußens. Und selbst wenn Metternich unter Vaterland nur sein Adoptiv-Vaterland Österreich versteht, gilt das nämliche; denn bei der jetzigen Unsicherheit der deutschen Zustände kann sich auch Österreich nicht würdig emporbringen, weil seine ganze Politik ebenfalls unsicher bleibt. Der allgemeine Weltfriede aber kann nur dann erhalten werden, wenn das deutsche Volk, welches den erhaltenden Mittelpunkt des politischen Lebens in Europa bilden soll, auch im Stande und geneigt ist, diesen Beruf zu erfüllen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn nicht nur alle deutschen Kräfte, sondern auch alle deutschen Wünsche und Hoffnungen zu einer friedlichen und freudigen deutschen Einheit verbunden sind. Um aber diese herzustellen, muß das deutsche Leben innerlich befreit und befriedigt, müssen die fremden Einwirkungen und die fremden Eroberungsgelüste für immer gänzlich zurückgewiesen werden, muß namentlich das „Sie sollen ihn nicht haben!" nicht blos eine gesungene, sondern lebendig politische Wahrheit sein. Dies alles und namentlich das letzte ist nur dann möglich, wenn Preußen durch eine volksrechtliche Ver-

fassung überhaupt und zunächst am Rhein stark und unabhängig wird und dadurch sich selbst und die allgemein deutsche öffentliche Meinung beruhigt und befriedigt. Will also Metternich wirklich sein deutsches Vaterland ruhmvoll emporbringen, will er der Welt die Wohlthat des Friedens und sich selbst den Ruhm einer Consequenz erhalten, welcher selbst die persönlichen Vorurtheile und Meinungen weichen müssen, so darf er die Verfassung Preußens nicht hindern, sondern soll sie aus allen Kräften fördern. —

Aber nicht nur in Deutschland und gegen Frankreich ist ein starkes und unabhängiges Preußen für Österreich eine politische Nothwendigkeit, sondern in eben so hohem, ja noch höherem Grade auch gegen Rußland.

Solang sich die preußische Politik nicht entschieden von Rußland trennt und Rußland entgegenstellt, schwebt die Ostsee in Gefahr, ein russischer See zu werden. Eben jetzt, wo Rußland in Dänemark einem bedeutenden Erfolg entgegeneilt, ist diese Gefahr dringender als je. Und es handelt sich hier nicht etwa blos um die Ehre des deutschen Namens, welche in der Rechnung der Diplomaten bekanntlich keinen großen Werth hat; es handelt sich um greifbaren materiellen Nutzen oder Schaden. Wenn Rußland an der Ost- und Nordsee herrschend wird, so muß diese Übermacht nicht nur natürlich auch Österreich drücken, sondern sie würde durch die Weichsel, Oder und Elbe recht eigentlich in den innersten Lebensorganismus des Kaiserstaates eindringen. Preußen ist zunächst berufen, die allgemein deutsche Gefahr an der Ostsee abzuwenden. Es kann dies aber erst dann, wenn es von dem unglückseligen Wahn, sich auf Rußland stützen zu müssen, befreit ist, wenn es die persönlichen Beziehungen zu Rußland politisch wirkungslos gemacht hat und mit sicherer Machteinheit Rußland entgegentreten

kann. Dies alles ist aber nur dann der Fall, wenn Preußen eine Constitution bekommt; also muß Österreich diese Constitution wünschen und befördern, um die verderbliche Ostsee-Politik Rußlands zu nichte zu machen.

Solang ferner Preußen nicht entschieden von Rußland frei und Rußland politisch entgegengesetzt ist, kann Österreich im Orient keinen sichern Schritt machen. Und hier handelt es sich für Österreich recht eigentlich um Sein oder Nichtsein. Österreich muß der orientalischen Krisis vorzüglich deshalb mit Angst entgegensehen, weil es bei dem jetzigen Zustand der Dinge nicht weiß, ob Preußen mit ihm oder mit Rußland sein werde. Die Möglichkeit eines preußisch-russischen Bündnisses droht Österreich die allergrößte Gefahr. Diese Möglichkeit noch vor dem Eintritt der unausbleiblichen orientalischen Krisis gründlich und bleibend beseitigt zu sehen, wäre für Österreich ein unschätzbarer Staatsgewinn, wodurch es augenblicklich in den Stand gesetzt würde, in der orientalischen Angelegenheit schon vorbereitungsweise würdevoller und kräftiger aufzutreten. Diesen hohen, das ganze Leben Österreichs aufrichtenden Gewinn macht Österreich aber nur dann, wenn Preußen eine Constitution bekommt, denn durch eine volksrechtliche Verfassung Preußens wird eine preußisch-russische Allianz unmöglich. Österreich findet also gerade in seinem wichtigsten Staatsinteresse die dringendste Aufforderung, die preußische Constitution zu fördern.

Daß endlich auch die italienische Stellung Österreichs unter dem jetzigen Stande der deutschen Verhältnisse leidet, ist an sich klar. Solang Deutschland uneinig, unzufrieden und französischer Einwirkung offen, solang Preußen schwankend und in russische Interessen verstrickt ist, kann die österreichische Politik in Italien keine würdevolle und kräftig durchgreifende sein. Und nicht nur

Frankreich ist Österreichs Nebenbuhler in Italien, sondern auch Rußland. Rußland strebt bis ans adriatische Meer vor und hat es durch Montenegro schon erreicht. Triest schwebt in beständiger Gefahr, zugleich von England, Frankreich und Rußland blokirt zu werden. Auch hier ist es also dringend nothwendig, daß sich Österreich durch ein festes, einiges, freies Deutschland den Rücken sichere, und auch dies ist wieder nur durch Beförderung des constitutionellen Lebens in Deutschland überhaupt und zunächst in Preußen möglich.

Wir sehen also, daß alle und die höchsten Interessen der äußern Politik die dringendste Nöthigung für Österreich enthalten, die preußische Verfassung nicht nur nicht zu hindern, sondern im Gegentheil eifrig zu befördern.

Wir wollen nun untersuchen, ob dies nicht auch bei den innern Interessen Österreichs ebenso der Fall sei.

Die innern Verhältnisse Österreichs überhaupt.

Hier wird nun mit fast allgemeiner Übereinstimmung die Behauptung ausgesprochen: „Österreich müsse die volksrechtliche Verfassung Preußens hindern, denn durch eine solche würden die österreichischen Völker zur Nachahmung gereizt werden, Österreich könne aber seiner schwierigen Zusammensetzung wegen durchaus kein constitutionelles Leben gestatten, weil dadurch die ohnehin nur nothdürftig hergestellte und mühsam erhaltene Staatseinheit unfehlbar zerrissen werden würde.“

Wir stehen also hier derselben Behauptung gegenüber wie oben bei der Betrachtung der preußischen innern Verhältnisse, und alles, womit wir dort die Furcht, es müßte durch eine Constitution die Staatseinheit zerrissen werden, widerlegt haben, gilt auch

hier. Namentlich muß man hier mit besonderm Nachdruck darauf hinweisen, daß die Elsässer freudig ihre deutsche Nationalität aufopfern, um der französischen Freiheit und des französischen Großmachtlebens theilhaft zu sein, daß also dieses Beispiel gewiß von Czechen, Slowaken und Madjaren noch eifriger nachgeahmt werden würde, wenn ihnen der österreichische Staatsverein Güter gewährte wie der französische den Elsässern.

Geleugnet kann und soll keineswegs werden, daß die Herstellung einer österreichischen Staatseinheit wegen der besondern Verhältnisse besonders schwierig, schwieriger als in jedem andern Staate ist. In keinem zweiten Weltreich sollen so mannigfaltige, zum Theil feindlich schroff entgegengesetzte nationelle und historische Verschiedenheiten ausgeglichen und für ein politisches Gemeinleben verbunden werden wie in Österreich. Die Schwierigkeit ist dadurch vergrößert, daß diese Aufgabe eben in einer Zeit gelöst werden soll, in welcher alle Völker von einem besonders lebhaften Nationalgefühl bewegt werden. In frühern Zeiten hätte Österreich nicht blos eine Staats- sondern sogar eine Nationaleinheit herstellen können. Hätte man seit Jahrhunderten, statt sich gegen die deutsche Bildung abzuschließen, dieselbe frei über die österreichischen Länder hinströmen lassen, so wären diese gewiß längst vollständig germanisirt. Dies ist klar dadurch bewiesen, daß der deutsche Geist in Österreich ungeachtet der langen Absperrung und strengen Fesselung dennoch so große Eroberungen unter den fremden Nationalitäten gemacht hat. Aber diese im Interesse Österreichs und der Humanität so wünschenswerthe Nationaleinheit wurde nicht gebildet, und die halbe Germanisirung, die in Folge dessen in den österreichischen Ländern eintrat, hat nun die verderbliche Wirkung, daß Slaven und Madjaren die deutsche Bildung eben nur als Mittel gebrauchen wollen, die deutsche Bildung zu bekämpfen. Dadurch

ist nun die Herstellung einer österreichischen Staatseinheit allerdings außerordentlich erschwert, aber selbst durch diese große Schwierigkeit ist die Behauptung, Österreich müsse der Staatseinheit wegen das absolute System festhalten, so wenig gerechtfertigt, daß man vielmehr gerade im Gegensatz behaupten muß, das einzige sichere Mittel, die widerstrebenden Elemente zu vereinigen, sei ein kluger Übergang vom absoluten zum volksrechtlichen Staatsprinzip.

Was sich in andern Staaten bewiesen hat und täglich beweist, würde auch in Österreich eintreten. Durch politische Freiheit, d. h. durch bewußte und berechtigte Theilnahme am Staatsleben, würden sich auch in Österreich die verschiedenen Nationen zu einer einigen Staatsgemeinschaft verschmelzen, die feindselige Erinnerung an die Vergangenheit würde erlöschen und ein allgemein österreichisches Staatsbewußtsein den engherzigen und einseitigen Provinzialismus überwältigen. Diese heilsame Einigung würde in Österreich ungeachtet der größern Schwierigkeit ebenso gewiß vor sich gehen wie anderswo, weil diese größere Schwierigkeit dadurch aufgewogen wird, daß in Österreich der Staatseinheit durch zwei günstige Umstände mächtig vorgearbeitet ist.

Erstlich sind die wichtigsten Länder der österreichischen Monarchie nicht erst seit gestern, sondern seit Jahrhunderten vereinigt, und zwar unter einer Krone, die in der Gewohnheit und im Glauben der Völker noch immer von einem Abglanz der Herrlichkeit umstrahlt ist, in welcher die deutsche Kaiserkrone erschien, die ein Jahrtausend hindurch die erste Krone der Welt war. Hierin liegt für die jetzige österreichische Staatseinheit und auch für eine künftige lebendigere eine der wichtigsten Stützen. Die geschichtliche Gewohnheit wirkt weit mächtiger, als man in und außer Österreich glaubt, mächtiger als die widerstrebenden Völker sich selber gestehen wollen. Wie leidenschaftlich auch die Madjaren bei der

Thronbesteigung des jetzigen Kaisers darauf drangen, ihn als Ferdinand V. zählen zu dürfen, und wie äffisch auch die Böhmen dies politische Heldenstück der Madjaren nachahmten, und obwol beide Völker dadurch eigentlich gegen den Kaiserverein protestirten und sich als selbständige Staaten geltend machen wollten, so sprechen sie doch unter sich selbst und zu Fremden durchaus nicht von ihrem König, sondern von dem Kaiser Ferdinand, sind sehr begierig nach kaiserlichen Ämtern und Würden und treten besonders im Ausland gar stolz unter dem Schutz des kaiserlich österreichischen Doppelaars auf.

Nebst diesen wirken für die österreichische Staatseinheit noch die wichtigsten eigentlich materiellen Interessen, die durch das lange Zusammenleben so vielfach verkettet sind, daß ein Zerfall des Ganzen in vieler Hinsicht auch eine Zerreißung der Theile sein würde. Überhaupt ist der materielle Nutzen des Staatsvereins und die politische Nothwendigkeit desselben für das selbständige Leben aller einzelnen Völker die zweite wichtigste Stütze der österreichischen Staatseinheit, auf welcher man durch freie Regierungsmaximen ein Reich bauen könnte, welches wahrlich alle andern überragen und überdauern müßte.

Alle einzelnen Völker des österreichischen Kaiserthums sehen in der eigenen Geschichte die Beweise, daß ihnen für sich allein theils die Fähigkeit, theils die Macht mangelt, ein selbständig bedeutendes politisches Leben zu entwickeln und zu behaupten. Die Geschichte aller dieser Völker vor ihrer Vereinigung mit Österreich ist eine fast ununterbrochene Reihe von innern und äußern Unruhen und Zwistigkeiten, in denen alle geistigen und materiellen Zustände fortwährend schwankend und manchmal im tiefsten und elendesten Verfall waren. Und was diesen Völkern der Blick in die Vergangenheit zeigt, das droht für den Fall der Trennung vom österrei-

chischen Kaiserverein noch verderblicher in der Gegenwart und Zukunft. Der Wohnsitz dieser Völker befindet sich auf dem verhängnißvollsten Schauplatz der künftigen Weltgeschichte. Zwischen Rußland und Deutschland ist für diese kleinen Völkerstämme ein vereinzeltes selbständiges Staatsleben geradezu unmöglich. Trennen sie sich aus Abneigung gegen den deutschen Staatsverein von demselben, so müssen sie von ihm mit Gewalt wieder gewonnen werden, und dann ist ihr Loos natürlich das der Besiegten, oder sie werden von Rußland verschlungen, dann ist ihre Selbständigkeit, ihre Hoffnung auf freies Rechtsleben für immer vernichtet. Im günstigsten Fall müßten sie sich an diesen oder jenen großen Nachbar demüthig anschmiegen und als Vorposten oder im Schlepptau desselben ein gefährliches und ruhmloses Dasein fristen; während ihnen der Verein mit Österreich und Deutschland ihre eigenthümliche Fortbildung sichert und dieser keine andere Beschränkung auferlegt, als die durch den großen allgemeinen Staatszweck gebotene, wofür diese Völker aber dadurch entschädigt werden, daß sie, die für sich allein unmächtig und bedeutungslos wären, als Bürger des österreichischen Kaiserstaates zu den ersten und mächtigsten Nationen der Welt gerechnet werden.

Diese Vortheile des Staatsverbandes wirken selbst bei den jetzigen innern Zuständen Österreichs mächtig einigend, obwol sie eben dieser Zustände wegen nicht klar hervortreten und den Völkern nicht ins deutliche Bewußtsein kommen können. Könnten sie dies, so würde ihre verbindende Kraft noch mächtiger und so dauernd sein, daß man fortan nie mehr List und Gewalt brauchen würde, um Österreich zusammenzuhalten. In einem solchen Zustande könnte Österreich aber seine Staatszwecke sicherer und würdevoller erreichen und sich höhere Zwecke vorsetzen, wodurch also die Vortheile des Staatsverbandes für alle einzelnen Glieder desselben ver-

mehrt, daher die Einigung noch verstärkt würde. Dieser wohlthätige Zustand kann aber nur durch ein Regierungssystem herbeigeführt werden, nach welchem die Staatszwecke nicht in geheimnißvollem Dunkel, sondern offen vor den Augen der Völker und unter berechtigter Mitwirkung der Völker erreicht werden. Zu einem solchen Regierungssystem muß Österreich übergehen, wenn es die Staatseinheit erhalten, befestigen und vervollkommnen will.

Selbst in den Zeiten gewaltthätiger Auflehnung war der österreichische Staatsverband nicht so gefährlich gelockert als in unsern friedlichen Tagen. Ungeachtet aller Absperrung und Niederhaltung des Volksgeistes ist der Zeitgeist bis in die fernsten Winkel eingedrungen und hat alle Völker Österreichs von den Deutschen bis zu den Walachen mächtig aufgeregt. Das gewaltigste Element des Zeitgeistes ist aber der allgemeine Wunsch aller gebildeten und nach Bildung strebenden Völker, die Monarchie durch Abschaffung des Absolutismus in ihrer Reinheit darzustellen und dadurch ihr wohlthätiges Wesen für die Zukunft zu sichern. Dieser Wunsch bewegt mehr oder weniger auch alle österreichischen Völker. Sie alle sträuben sich aus materiellen und geistigen Gründen gegen ein Regierungssystem, nach welchem sie durchaus wie unmündige Kinder oder asiatische Horden blind und willenlos gehorchen, sich durchaus nicht als Selbstzweck erkennen und geltend machen, sondern lediglich Mittel und Werkzeug geheim gehaltener und willkürlich gefaßter Regierungspläne sein sollen. Allenthalben in Österreich ist man mit diesem Regierungssystem unzufrieden, und da bei einem solchen System vielfache Misgriffe, Verletzungen und Bedrückungen der Volksinteressen an der Tagesordnung sind, so kommt zur allgemeinen politischen Unzufriedenheit noch die besondere der einzelnen Stände und Personen. Dabei ist lehrreich merkwürdig, daß die Unzufriedenheit durchaus nicht gegen die Person des Re-

genten oder gar gegen die monarchische Form überhaupt gerichtet ist, sondern eben nur gegen die Unbeschränktheit der Monarchie, in welcher man mit sehr richtigem Gefühle eine verderbliche Beschränkung und Fesselung des Monarchen in der Erkenntniß und Durchführung des für den Staatszweck Nothwendigen erkennt. Diese richtige Ansicht ist durch glücklichen natürlichen Instinkt selbst in jenen Ständen allgemein, welche von der constitutionellen Staatsform gar keinen Begriff haben. Allenthalben hört man in Österreich den Volksseufzer: „Ja wenn der Kaiser es wüßte, und wenn er's durchsetzen könnte!" Diese traurige Überzeugung wird durch vielfältige ausdrückliche Äußerungen bekräftigt, die man sich von dem verstorbenen Kaiser Franz erzählt. Dieser Alleinherrscher erwiederte sehr oft auf Bitten und Klagen: „Schauts, meine lieben Leut', ich möcht's gewiß gern thun, aber die großen Herrn, die lassen's halt nicht zu!" — So sprach der Monarch, von dem man auch erzählt, daß er das Wort „Constitution" nicht einmal im medizinischen Sinn hören wollte, selber das treffendste Verdammungsurtel über die absolute Monarchie aus.

Ist nun aber auch die politische Unzufriedenheit der Österreicher keineswegs gegen das Wesen der Monarchie überhaupt gerichtet, so wird doch sowol diese als auch jede andere spezielle österreichische Unzufriedenheit eben in Folge des herrschenden Systems dem Wesen der österreichischen Monarchie gefährlich. Weil es nämlich in Österreich durchaus an jeder gesetzlich freien Gelegenheit fehlt, die Unzufriedenheit als offene und ehrliche, das Leben des ganzen Staatsorganismus spannende und reinigende Opposition zu äußern, so flüchtet alle Unzufriedenheit in den Provinzialismus, klammert sich hartnäckig an irgend einen Theil, um ihn aus dem Ganzen herauszureißen und sich dadurch für den Druck, den das Ganze ausübt, an diesem Ganzen einigermaßen zu rächen. Im Provin-

zialismus und im Nationalismus verschanzt man sich kriegerisch, und greift von da aus nicht etwa dies oder jenes ungerechte oder schädliche Gesetz, nicht diesen oder jenen Beamten, nicht etwa höchstens das bestehende System, sondern immer unmittelbar Österreich, d. i. den Kaiserverein, die österreichische Monarchie an.

Diese traurige politische Richtung offenbart sich nicht nur in den Erscheinungen des öffentlichen Lebens, sondern sie tritt immer deutlicher und muthiger als eigentliche Opposition in der Literatur und in den landständischen Verhandlungen hervor.

Mit geringen Ausnahmen fehlt fast allen in neuester Zeit über Österreich erschienenen Oppositionsschriften das allgemein österreichische Staatsbewußtsein. Fast alle stehen auf dem einseitigsten und beschränktesten provinzialen und nationalen Standpunkt. Man macht nicht Opposition, um Österreich, welches den hohen Beruf hat, ein Reich der Reiche zu sein, zu erhalten, zu befestigen, zu einem höhern Leben zu erwecken, sondern man glaubt ein Freiheitsheld zu sein, wenn man Österreich herabsetzt, verwirrt und zerreißt. Deutsche Schriftsteller und Dichter preisen und befördern die antiösterreichischen und antideutschen slavischen und madjarischen Bestrebungen, wärmen die Erinnerungen der Hussitenzeit und des dreißigjährigen Krieges auf, jammern über die Schlacht am weißen Berge, über die Zerreißung des böhmischen Majestätsbriefs, geberden sich ganz geneigt, Österreich aufzulösen, nnd scheinen nicht die geringste Ahnung von dem unaussprechlichen Unglück zu haben, welches durch die Auflösung Österreichs zunächst über Deutschland und besonders auch über alle einzelnen Völker kommen würde, die aus dem österreichischen Machtverein herausfielen. Außer den im eigentlichen Erzherzogthum Österreich Gebornen will niemand ein Österreicher heißen. Von einem politischen Gesammtbewußtsein und Staatsstolz, mit welchem sich in Frankreich der

Normanne, der Bretone, der Baske, der Korse, ja sogar der Elsässer eben nur Franzose nennt und an seinen Provinzialismus gar nicht erinnert sein will, von einem solchen Staatsbewußtsein, wie es auch in Britannien, und mehr oder weniger selbst in Rußland und Preußen herrscht, sind in Österreich nur sehr wenige Spuren vorhanden, und doch kann Österreich nur durch eine solche allgemeine Staatsidee dauernd zusammengehalten und zu einer lebendigen Einheit gemacht werden. Selbst der tollste Radikale in Frankreich macht nicht gegen Frankreich Opposition, sondern nur gegen das Ministerium, gegen das Regierungssystem; in Österreich aber denkt auch der zahmste Oppositionsmann gleich an nichts geringeres als an die Auflösung Österreichs. „Die Ungarn können nicht österreichisch bleiben; die Böhmen müssen auch wieder frei werden; Polen muß hergestellt werden; die italienischen Länder müssen sich vereinigen" u. s. w. Dergleichen Redensarten hört man in Österreich allenthalben singen und sagen; an die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des österreichischen Gesammtstaates und an die Pflicht jedes Theilhabers, für die Erhaltung und Befestigung desselben zu wirken, denken nur wenige, und diese wenigen werden als optimistische Schwärmer, oder gar als bestochene, dem Kaiserhaus schmeichelnde Servile verspottet. Als ob es sich hier ganz allein oder auch nur vorzüglich um das Kaiserhaus handelte, und nicht um die Erhaltung staatsrechtlicher Bildung und Freiheit, um Abwehrung des asiatischen Prinzips, und ganz besonders um die Erfüllung der Aufgabe Deutschlands!

In unsern Tagen, wo man politische Aufregung wahrlich mit der Luft einathmet, wo jeder, der überhaupt mit geistigem Lebensgefühl lebt, auch politisch leben will, wo selbst halbbarbarische Völker wichtige politische Rollen spielen, müssen natürlich auch die österreichischen Landstände, die als solche doch dem Begriff nach

nur ein politisches Leben haben sollen, mächtig von dem Wunsch und Drang bewegt werden, als wahrhaft politische und politisch belebte Körper zu wirken.

Gegenwärtig ist aber den österreichischen Ständen (die ungarischen natürlich ausgenommen) durchaus keine eigentlich politische Thätigkeit gestattet. Die natürliche Folge davon ist, daß die Wünsche aller österreichischen Landstände in die Vergangenheit zurückschweifen. Dies ist aber nicht nur für Österreich, sondern für die staatsrechtliche Bildung der neuen Zeit schädlich und gefährlich. Jenes Zurückleben in die Vergangenheit führt auf Zeiten, wo die adeligen Dynasten die eigentlichen Herren der Länder, Monarchen, Bürger und Bauern aber in der That nur Werkzeuge der Dynasten waren; es führt auf Zeiten zurück, wo der Adel aus Besorgniß für seine oligarchischen Rechte sich gegen die Vereinigung mit Österreich, gegen die Erblichkeit der Krone sträubte. Durch das sehnsüchtige Zurückleben in solche Zustände wird also nicht blos der Einigung Österreichs entgegengewirkt, sondern die ganze staatsrechtliche Bildung auf ein längst durch- und abgemachtes Stadium zurückgeführt.

Dessenungeachtet wird dieses Zurückleben in Österreich als Inbegriff politischer Freiheitsbewegung gepriesen und befördert. Die Stände aller Provinzen sind eifrig damit beschäftigt, ihre alten Privilegien aus dem Moder der Archive hervorzuziehen und sie vorderhand wenigstens wieder ins Gedächtniß zurückzubringen. Dies wird von der Presse höchlich gelobt und als Beginn eines neuen politischen Lebens ausposaunt. Alle deutschen Zeitungen wissen von der neuen Regsamkeit der österreichischen Stände zu erzählen, und die freisinnige Partei läßt sich dadurch zu der Hoffnung hinreißen, durch diese Thätigkeit der Stände würde die so nothwendige zeitgemäße Verjüngung Österreichs erfolgen.

Allein diese Erweckung des alten Ständewesens kann naturnothwendig sowol dem monarchischen als dem Volksrecht nur schädlich sein, und sie würde namentlich die österreichischen Verhältnisse nicht vorwärts- sondern zurückbringen.

Die altösterreichischen Ständerechte sind durchaus der Art, daß neben und über ihnen nicht etwa blos die absolute Monarchie, sondern auch die neuconstitutionelle unmöglich bestehen kann, sie sind rein oligarchischer Natur und dem monarchischen Prinzip entgegen. Diese alten Ständerechte sind ferner auch durchweg so übermüthige Adelsvorrechte, daß sie mit der heutigen Volksbildung, mit der Bedeutung, die sich der Bürgerstand recht eigentlich erarbeitet hat, daß sie mit wahrem Volksbewußtsein und Volksehrgefühl durchaus nicht vereinigt werden können.

Die Wiedererweckung solcher Ständerechte würde also nothwendig wieder jene Kämpfe zwischen der Monarchie und dynastischen Oligarchie herbeiführen, unter denen Österreich so viel gelitten hat, unter deren Nachwehen es noch immer leidet. Daß aber durch Erneuerung solcher Kämpfe Österreich als Staatsverein in seinem Dasein aufs äußerste bedroht würde, braucht wol keiner deutlichern Auseinandersetzung.

Allein die Verwirrung und das Elend solcher Kämpfe würde jetzt und künftig um so größer und verderblicher, weil auch das mächtige demokratische Element sich zum Kampf erheben müßte. Hier sagen nun freilich die Optimisten der Regierungspartei, es werde der Monarchie im Kampf mit der Adelsoligarchie leicht sein, das demokratische Element für sich zu gewinnen und mit dessen Hilfe zu siegen. Aber — um nicht schlimmeres zu sagen — liegt die Unklugheit einer solchen Behauptung nicht klar vor? Die Monarchie wird die Bundesgenossenschaft der Demokratie gewiß nur durch Verleihung von Rechten und Freiheiten gewinnen.

Warum will man aber mit dieser Verleihung bis zum Eintritt eines staatsgefährlichen Kampfes zögern, da dieser Kampf selbst im glücklichsten Ausgangsfall doch viel Unglück verursachen muß, während es bewiesen ist, daß die friedliche Berechtigung des demokratischen Elementes den Staat befestigt und seine naturgemäße Entwickelung mächtig befördert. Durch friedliche Berechtigung des demokratischen Elementes, welches ein vernünftiges Adelsrecht keineswegs ausschließt, sondern gewissermaßen in sich faßt, können beide Gewalten, die demokratische und aristokratische befriedigt und zum treuen Dienst des monarchischen Prinzips gewonnen werden; kommt es dagegen in Folge des alten Systems zu jenem Kampfe, so wird die Aristokratie zum unversöhnlichen Feind, die Demokratie zum hochmüthig eigennützigen Beschützer der Monarchie. Dann verliert die Berechtigung des demokratischen Elementes den größten Theil ihrer Wohlthätigkeit, weil sie der Monarchie durch die Noth des Kampfes abgezwungen und diese dadurch in ihrem Ansehen herabgesetzt, in ihrem Wesen geschwächt wird.

Allein man muß noch weiter gehen und noch schlimmere Möglichkeiten ins Auge fassen. Den äußersten Fall, daß nämlich in der Aufregung jenes Kampfes das demokratische Element in Österreich allein übermächtig werden, Aristokratie und Monarchie zertreten und die Herstellung einer Volksherrschaft versuchen könnte, wollen wir nicht hervorheben, obwol er an und für sich keineswegs unmöglich ist. Ein anderer Fall aber, daß nämlich die empörte Aristokratie das demokratische Element zum Sturz der Monarchie benützte, ist an sich sehr möglich und wahrscheinlich, und für Österreich besonders durch geschichtliche Beispiele bewiesen. Die Demokratie, welche, wie gesagt, ein gewisses aristokratisches Element in sich faßt, ist schon deshalb überhaupt und überall einem Bunde mit der Aristokratie nicht abgeneigt; in Österreich besonders

aber sind die Volksverhältnisse von solcher Art und Gliederung, daß für den Fall einer bedeutenden Auflehnung gegen die absolute Regierungsgewalt ein Bund der Aristokraten und Demokraten mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Solche Fälle sind in Österreich schon dagewesen, und die Erinnerung an das Unglück jener Kämpfe, in denen die aristokratischen Stände das Volk gegen die Monarchie bewaffneten, ist mit blutigen Zügen in die Geschichte Österreichs eingetragen. Die Erweckung des alten Ständegeistes aber muß nothwendig zu solchen Kämpfen der Stände mit der Monarchie führen, und die Wahrscheinlichkeit, daß sich das eigentliche Volk mit den aristokratischen Ständen verbünden würde, ist dadurch bewiesen, daß schon jetzt die ersten Versuche der Wiedererweckung jenes alten oligarchisch-despotischen Ständegeistes von den freisinnigen Stimmführern des Volkes gepriesen werden.

Der Tadel dieses Verderben-drohenden Zustandes trifft aber weit weniger die rückwärts strebenden Stände und ihre Lobredner, als vielmehr das herrschende alte System der Regierung. Durch dieses unglückliche System wird das Übel geschaffen und genährt.

Die österreichischen Stände wollen ihrem Beruf gemäß ein politisches Leben führen. Die Gegenwart giebt ihnen aber kein Recht dazu, und dem Streben nach neuen zeitgemäßen Rechten droht die Gefahr als Hochverrath verfolgt zu werden. Die österreichischen Stände sind also natürlich veranlaßt, verleitet und gezwungen, mit ihrem politischen Lebensdrang in die Vergangenheit zurückzugehen, alte Ständerechte aus der Vergessenheit heraufzubeschwören und vorderhand wenigstens dadurch ihrem politischen Bewußtsein einigermaßen genugzuthun. Sind diese alten Rechte, die seit dritthalb Jahrhunderten unbenutzt und bald auch ungekannt in den Archiven ruhten, einmal ins Gedächtniß der Gegenwart zurückgerufen, so werden sie bald auch lebendige Bedeutsamkeit

gewinnen. Man wird sich hinter diesen alten Rechtsurkunden verschanzen und aus diesem historischen Kriegslager das herrschende System mit seinen eigenen, d. i. mit historischen Rechtswaffen bekämpfen. Durch eine solche Opposition wird aber nicht nur die Staatseinheit Österreichs lebensgefährlich bedroht, sondern die ganze staatsrechtliche Erneuerung des politischen Lebens in Österreich vereitelt. Die Stände Österreichs aber sind durch das herrschende System wahrhaftig gezwungen, eine solche Opposition zu beginnen und sie haben selbe auch bereits begonnen.

Die freisinnigen Schriftsteller preisen dies, obwol sie wissen müssen, daß die altösterreichischen Ständerechte im höchsten Grad volksfeindlich und dem heutigen Begriff von constitutionellen Verfassungen durchaus entgegen sind. Aber weil auch den Schriftstellern die Gelegenheit zu einer echt staatsmännischen, für das Gesammtleben des Reiches wohlthätigen Opposition theils gänzlich versagt, theils sehr erschwert ist, so schließen sie sich dem Rückwärtsleben der Stände an, weil sie wissen, daß auf diesem Wege am sichersten das herrschende System erschüttert und dadurch die Bahn für ein neues Staatsleben gebrochen werden könnte. Vorderhand wünscht man nicht mehr als dies; und weil man weiß, daß die einzige Stütze des jetzt herrschenden Systems die Gewalt ist, welche aus der Machtfülle des Staatenvereins fließt, so arbeitet die österreichische Opposition*) unablässig an der Lockerung des österreichischen Staatenvereins.

Zu diesem Zweck benutzen Stände und Schriftsteller vorzüg-

*) Mit geringen Ausnahmen giebt es in Österreich gar keine österreichische Opposition, d. i. eine solche, die mit österreichischem Patriotismus zum Wohl und Ruhm Österreichs gegen die Fehler der Regierung kämpfte. Es giebt in Österreich nur eine ungarische, böhmische, italienische, polnische u. a. Opposition, deren Wirken geradezu gegen Österreich gerichtet ist.

lich auch den Nationalismus als eine sichere durch den Zeitgeist gefeite Waffe der Opposition. Obwol die österreichische Regierung seit Jahrhunderten alle andern Nationalitäten glimpflicher behandelt als die deutsche, obwol das Überwiegen des deutschen Elementes eine durchaus natürliche Wirkung des stärkern deutschen Geistes und größtentheils ohne Zuthun, ja häufig geradezu gegen den Willen der deutschen Regierung eingetreten ist, obwol diese eben heutzutag allen fremden Nationalitäten ihres Reiches wahrhaft schmeichelt: so schreit doch fast die ganze Opposition über Unterdrückung der Nationalitäten, über ungerechte Bevorzugung des Germanismus, und fordert von der deutschen Regierung nichts geringeres, als daß sie ihr deutsches Lebensprinzip aufgeben und mit deutschen Kräften ein slavisches Reich bauen solle. Deutsche Aristokraten treten in Böhmen und Ungarn als Wortführer des Slavismus uud Madjarismus auf, weil sie so am bequemsten und ungefährlichsten zu einer gewissen politischen Bedeutsamkeit gelangen und der Regierung Verlegenheiten bereiten können. Angeblich kämpft man blos für eine angeblich unterdrückte Nationalität gegen den angeblich herrschsüchtigen Germanismus; in der That aber protestirt man im Namen des einseitigsten und engherzigsten Provinzialismus gegen den österreichischen Staatsverein.

Aber auch zu diesem verderblichen Provinzialismus werden Stände und Oppositionsschriftsteller durch das herrschende System verführt und genöthigt. Auf dem Gebiete des allgemeinen Staatslebens ist den Ständen durchaus nicht die allergeringste Thätigkeit gestattet, der letzte Rest ihrer Selbständigkeit ist auf die politisch geringfügigsten Angelegenheiten der Provinz beschränkt. Also müssen sie in kleinlichem Provinzialismus verschrumpfen und den allgemeinen Staatsverband als eine Fessel hassen. Die höchsten allgemeinen Angelegenheiten Österreichs werden durchaus in undurch-

dringliches Dunkel und Geheimniß gehüllt; die Völker bekommen keine Kunde, keine Rechenschaft von dem, wozu sie mit Gut und Blut beisteuern müssen. Was Wunder also, daß sich die öffentliche Meinung gänzlich von dem Gesammtleben des Reiches abwendet, oder es nur mit Mistrauen und Erbitterung betrachtet!

Dies sind die Zustände Österreichs. Der Provinzialismus und die Nationalitäten rütteln fortwährend an dem Reichsgebäude. Alle Denkenden sind mit dem herrschenden System unzufrieden. Von einem allgemein österreichischen Staatsbewußtsein ist fast gar keine Spur vorhanden. Immer mehr bemächtigt sich der öffentlichen Meinung der trostlose Glaube, Österreich könne als Großmacht vom jetzigen Umfang nicht fortbestehen, und die innere und äußere Abneigung gegen Österreich ist so groß, daß man das Zerfallen des Kaiserstaates wünscht.

Über diese politische Unzufriedenheit nun tröstet man sich und läßt sich gern mit der sogenannten materiellen Zufriedenheit trösten. „Es geht den Österreichern viel zu gut" — sagt man gewöhnlich — „als daß sie an politische Reformen dächten. Einige Zeitungskorrespondenten und Broschürenfabrikanten sind unzufrieden; das Volk aber ißt seine gebackenen Håhndel und läßt den lieben Herr Gott oder den Fürsten Metternich einen guten Mann sein."

Aber dieser epikuräische Trost ist jetzt eine sehr traurige Täuschung und beruhte schon lange auf einer solchen. Österreich ist durchaus nicht mehr jenes beneidenswerthe Land leiblicher Glückseligkeit, für welches man es ehmals mit einiger Richtigkeit halten konnte. Auch in Österreich macht die Verarmung der untern Stände, also des eigentlichen Volkes, reißende Fortschritte, und zwar selbst in dem natürlich und politisch viel begünstigten Niederösterreich, selbst in unmittelbarster Nähe der Residenz und in dieser selbst. Auch in Österreich kommen jährlich tausende und tau-

sende mehr in den verhängnißvollen Zustand, wo sie nichts mehr zu verlieren haben; die materiellen Staatslasten werden von allen Ständen schwer empfunden und mit Widerwillen und lautem Murren getragen; kurz auch in Österreich hat die politische Unzufriedenheit einen großen materiellen Boden, aus dem sie im unglücklichen Fall furchtbare Kräfte herausstampfen könnte.

Das Verderben, welches aus diesen Misständen, die man nicht mehr gänzlich wegleugnen kann, täglich näher droht, soll nun dadurch abgewendet werden, daß man nicht nur im Innern jede freie Entwickelung unterdrückt und den Völkern durchaus kein selbständig bewußtes politisches Leben gestattet, sondern auch auswärts, zumal in nächster Nachbarschaft jedes zeitgemäß freie Staatsleben zu verhindern sucht.

Es bedarf nach dem Vorhergegangenen wol keiner weitläuftigen Ausführung mehr, daß dies Verfahren das gerade Gegentheil von dem bewirken muß, was man dadurch bezwecken will, daß es also dadurch verwerflich würde, wenn es dies nicht schon seinem innersten Wesen nach wäre.

Eben in Folge dieses unseligen Systems hat man die politischen Bestrebungen in die geschilderte falsche und gefährliche Richtung genöthigt, eben in Folge dieses Systems hat man sich so lang einer schädlichen Täuschung hingegeben und das erzwungene Schweigen für den Ausdruck der Zufriedenheit gehalten. Je länger man jetzt und künftig dieses zeit- und geistwidrige System festhält, desto mehr muß es die Gefahren steigern, in die es Österreich bereits gestürzt hat, und nur im Aufgeben dieses Systems liegt die Rettung vor diesen Gefahren.

Der Genius Österreichs hat das verderbliche Schweigen der öffentlichen Meinung gebrochen; das freie Wort hat den Censurzwang entschieden zu schanden gemacht. Die österreichische Regie-

rung hat in kurzer Zeit vieles erfahren und — wie man anerkennen muß — vieles berücksichtigt. Aber alles, was bisher gesagt worden, enthüllt nicht den hundertsten Theil dessen, was Kopf und Herz aller österreichischen Völker bewegt. Wenn diese politischen Gewalten fortan gefesselt bleiben, so werden, so müssen sie endlich die Fesseln gewaltsam brechen. Durch Absperrung, wenn diese auch möglich wäre, werden diese politischen Geistesfluten nur aufgestaut, so daß sie endlich die Ufer übersteigen, die Dämme zerreißen müssen.

Aber die Absperrung ist unmöglich. Könnte auch Österreich seine Grenzen mit einer chinesischen Mauer oder mit einem russischen Kosakenkordon umgeben, der freie Geist würde dennoch eindringen. Die Wachsamkeit und Strenge der österreichischen Gedankenpolizei ist längst überwältigt und alle Versuche, sie aufrecht zu erhalten oder gar zu verschärfen, sind fruchtlos. Man will durch sie das Erwachen politischer Unzufriedenheit verhindern, aber man erweckt dadurch selber diese Unzufriedenheit. Und wenn die Absperrung auch wirklich möglich wäre, so würde sie dem alten System nichts nützen. Der freie Geist hat in Österreich selbst schon so feste Wurzeln geschlagen, daß er auch ohne fremde Hilfe ein thatkräftiges Leben entwickeln kann, und in der Absperrung und durch sie würde dieses Leben sich nur in noch feindlicherm Gegensatz zur Regierung geltend machen, als dies schon jetzt der Fall ist. Schon die jetzige theilweise Absperrung und Ausschließung vom allgemeinen Weltleben der Gegenwart ist für alle Österreicher ein Hauptgrund der Unzufriedenheit; wollte und könnte sich Österreich noch mehr oder gänzlich abschließen, so würde die Unzufriedenheit den Gipfel erreichen, weil dann die Österreicher völlig an ihrer Gegenwart und Zukunft verzweifeln, weil sich ihr Lebensdrang gegen die Zumuthung empören müßte, immerdar politische Mumien der Vergangenheit zu sein.

Betrachten wir nun diese österreichischen Zustände in ihrem Verhältniß zur preußischen Verfassungsfrage, so ergiebt sich, daß sich Österreich durch Verhinderung der preußischen Constitution unermeßlich schadet. Die österreichische Gedankenpolizei ist nämlich durchaus nicht mehr im Stande zu hindern, daß die Österreicher von dem Einfluß, den Österreich auf Preußen ausübt, Kenntniß bekommen. Weiß man aber in Österreich, daß das österreichische Kabinet hartnäckig dem constitutionellen Prinzip entgegenwirkt, so erlangt man dadurch die zur Verzweiflung treibende Überzeugung, daß für Österreich durchaus keine Hoffnung eines freiern politischen Lebens vorhanden sei, und dadurch muß die Unzufriedenheit zum höchsten Grad gesteigert werden, die österreichische Opposition muß auf den Gedanken kommen, daß sie nicht blos im eigenen, sondern im Interesse der allgemeinen Bildung an der Zertrümmerung Österreichs arbeiten müsse.

Aber es kommt eine noch verderblichere Wirkung hinzu. Die Österreicher müssen sich nämlich der reaktionären Politik ihrer Regierung vor allen gebildeten Völkern und zunächst vor den deutschen Brüdern schämen. Diese politische Scham ist schon jetzt eines der verderblichsten Staatsübel Österreichs. Österreich steht dieser Scham wegen sogar viel schwächer da als Preußen. Ungeachtet aller Mangelhaftigkeit der preußischen Staatseinheit, ungeachtet des widerstrebenden preußischen Provinzialismus und der geschichtlichen, kirchlichen und nationalen Differenzen ist es der preußischen Regierung dennoch bis in die jüngste Zeit herab gelungen, ein allgemein preußisches Staatsbewußtsein zu erhalten und zu begeistern. Westphalen, Rheinländer, Pommern, Posener, Thüringer und selbst Sachsen nennen sich mit Entschiedenheit Preußen, und es ist selbst in den jüngsten

preußischen Provinzen preußischer Stolz *) vorhanden; in Österreich dagegen protestiren Slaven und Madjaren offen gegen die Bezeichnung „Österreicher," und es ist sogar nahe dahin gebracht worden, daß auch Steirer, Tiroler, Salzburger, Deutschböhmen u. s. w. in die Protestation der Slaven und Madjaren einstimmen. Die Ursache dieser Abneigung gegen den kaiserlichen Staatsverein ist aber weit weniger provinziale oder nationale Eigenliebe, als vielmehr, ja wesentlich allein jene politische Scham. Die Österreicher schämen sich, einem Staat anzugehören, der seit Jahrhunderten der allgemein getadelte und tausendfach verwünschte Feind aller geistigen, kirchlichen und politischen Freiheit ist. Diese Scham ist, wie gesagt, bereits vorhanden und für Österreich schon jetzt äußerst gefährlich; jede Steigerung derselben muß natürlich auch die Gefahr steigern. Hindert nun Österreich eben jetzt die preußische Verfassung, von welcher in so hohem Grade die würdige Entwickelung Deutschlands und mit ihr die höchsten Interessen staatsrechtlicher und humaner Bildung überhaupt abhängen, so muß die politische Scham der Österreicher den höchsten Grad erreichen und durch sie jedes feindselige Streben gegen den österreichischen Machtverein Nahrung und Vorschub gewinnen.

Hierin allein schon liegt für Österreich wahrhaft eine Verpflichtung und Nöthigung, die preußische Verfassung wenigstens nicht zu hindern. Allerdings wird, wenn Preußen constitutionell ist, auch Österreich seinen Völkern ein freieres politisches Leben gestatten müssen; aber dies ist ja schon der eigenen innern Misstände wegen die dringendste Aufgabe Österreichs, und eben die Gestattung der preußischen Verfassung wäre der erste, natürlichste und zweckmäßigste Anfang der Erfüllung dieser Aufgabe.

---

*) Dieser preußische Stolz ist sogar bis jetzt dem Übermaß näher als dem

Noch deutlicher muß sich dies selbst dem blödesten, selbst einem absichtlich geschlossenen politischen Auge aufdringen, wenn man die ungarischen Verhältnisse in besondere Betrachtung zieht.

Die ungarischen Verhältnisse.

Wie in Betreff der äußern Politik die Stellung gegen Rußland, so ist für die innere Politik Österreichs das Verhältniß zu Ungarn der wichtigste Grund, die preußische Verfassung nicht nur nicht zu hindern, sondern sogar zu fördern.

Österreich ist in der so wichtigen, schwierigen und bedrohten ungarischen Hälfte der Monarchie selber constitutionell. Man brauchte eigentlich nicht mehr als diesen Satz auszusprechen, um zu beweisen, daß Österreich pflichtwidrig handelt, wenn es der Ausbildung und Verbreitung des volksrechtlichen Verfassungswesens entgegenwirkt. Es verletzt dadurch das Prinzip, welches es in der großen Hälfte seines Reichs feierlich beschworen hat. Es wüthet dadurch recht eigentlich gegen sein eigenes innerstes Leben.

Solang Österreich sich allenthalben als Feind des constitutionellen Prinzips beweist, müssen die Ungarn Feinde Österreichs bleiben.

Durch die feindselige Abneigung der Ungarn ist die Macht Österreichs nicht blos gespalten, sondern wahrhaft gebrochen, so daß es immer nur mit einem Bruchstück seiner Kraft auftreten und wirken und selbst dieses Bruchstück nicht ganz und frei verwenden kann, weil es damit zugleich das andere Bruchstück fortwährend mistrauisch und ängstlich bewachen muß.

Mangel. Wenn freilich noch lang so fortgeherrscht werden sollte, wie in neuester Zeit, dürfte der preußische Stolz wohl auch in einige Verlegenheit kommen.

Die Kluft zwischen der deutschen und ungarischen Hälfte der Monarchie möglichst und baldigst auszugleichen, ist die dringendste Lebensaufgabe Österreichs, von deren Lösung geradezu alles abhängt, was der Kaiserstaat erhalten und erreichen soll. Seit Jahrhunderten war man mit List und Gewalt bemüht, diese Ausgleichung im Sinn des absoluten Systems zu bewerkstelligen. Es ist nicht gelungen, und konnte nicht gelingen. Heutzutag klafft die Spaltung zwischen Österreich und Ungarn schroffer und gefährlicher als je. Was man auch zu eigener und fremder Täuschung thun mag, um diese Kluft äußerlich zu verhüllen; dem unbefangenen und ehrlichen Beobachter zeigt sich zwischen Österreich und Ungarn ein Abgrund, der leicht alle Herrlichkeit des Kaiserthrons verschlingen könnte. Und sollen wir dagegen rednerisch hervorheben, was Österreich wäre, wenn es jene Kluft längst volksthümlich und zeitgemäß ausgefüllt hätte? Die kühnste Phantasie ist kaum im Stande, die Machtfülle und Herrlichkeit eines zu lebendiger Staatseinheit entwickelten Österreichs darzustellen. Der ruhigste Verstand aber muß das Urtheil fällen, daß einzig und allein das herrschende System an dem traurigen Unterschied zwischen dem möglichen und dem wirklichen Österreich schuld ist.

Nun und nimmermehr werden die Ungarn geneigt werden, sich inniger an Österreich anzuschließen, solang sie bei solchem Anschluß den Verlust ihrer constitutionellen Freiheit fürchten müssen. Diese Furcht aber dringt sich ihnen auf, solang Österreich in aller Welt der volksrechtlichen Verfassung entgegenwirkt und sogar Gut und Blut der eigenen Unterthanen daran setzt, in fernen Ländern den Absolutismus aufrecht zu erhalten. In Folge dieses unglücklichen Systems ist es dahin gekommen, daß die Söhne des constitutionellen Ungarns Blut und Leben opfern müssen, um den Despotismus der italienischen Fürsten zu stützen! Auf diese Art

muß die Abneigung der Ungarn gegen Österreich bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigert werden.

Dies ist eben jetzt auch durch die Stellung geschehen, welche Österreich zur preußischen Verfassungsfrage eingenommen hat. Die österreichische Regierung kann sich in ganz Ungarn den thatsächlichen Beweis holen, daß durch das bloße Gerücht, Österreich vorzüglich habe die preußische Verfassung hintertrieben, allenthalben neue Erbitterung aufgeregt worden ist. Mit Recht fragen die Ungarn: „Wie können wir glauben, daß es Österreich mit der Erhaltung und Fortbildung unsrer Verfassung ehrlich meint, wenn es das constitutionelle Prinzip sogar außer seinen Grenzen so hartnäckig haßt und verfolgt?“ Neuerdings bemächtigt sich der Ungarn die Überzeugung, Österreich schone die ungarische Verfassung nur gezwungenerweise und werde die erste schickliche und sichere Gelegenheit zur Vernichtung derselben mit Freuden benützen. Daher sind die Ungarn jetzt mehr als je gegen die Verbindung mit Österreich aufgebracht, und die kühnere Opposition spricht unverholen den Gedanken der vollständigen Trennung aus. Selbst die gemäßigten Ungarn denken an keinen innigern Anschluß an Österreich, protestiren gegen die Bezeichnung „Österreicher“ und arbeiten rastlos darauf hin, Ungarn durchaus als einen selbständigen Staat geltend zu machen, der mit Österreich durchaus nichts gemein haben soll und will als das Regentenhaus. In diesem für Österreich wahrhaft lebensgefährlichen Streben aber werden die Ungarn durch das herrschende System der österreichischen Politik unterstützt; denn da sich Österreich immer und überall mit lautem und stolzem Nachdruck als absolute Monarchie geltend macht und dies in Ungarn doch wirklich nicht ist, so bestätigt dadurch Österreich selber die Behauptung der Ungarn, daß sie nicht zu Österreich gehören, sondern ein völlig selbständiges Reich bilden. Wo-

hin dieser Zustand durch Entwickelung seiner Consequenzen führen muß und wie verderblich er schon jetzt wirkt, liegt am Tage.

Die österreichische Macht ist halbirt und selbst in der eigentlich österreichischen Hälfte gelähmt. Ungarn, welches bei richtiger und gerechter Behandlung für Österreich eine unerschöpfliche Machtquelle wäre, ist unter den jetzigen Verhältnissen die wunde, den Feinden bloßliegende Stelle Österreichs, welche den ganzen Organismus des Kaiserthums schwächt und in seiner Lebensthätigkeit hemmt. Die Ungarn sind durch die jetzigen Zustände in eine fortwährend kampfgerüstete Spannung versetzt, und zu einem blos negativen Leben gezwungen. Daß dieses gesegnete und zum herrlichsten Berufe befähigte Land noch immer so elend darniederliegt und dadurch nicht nur die Entwickelung Österreichs, sondern die Lösung der europäischen Aufgabe hindert, ist lediglich die Folge des starren österreichischen Absolutismus. Auf constitutionellem Wege wäre Ungarn längst für die humanen und staatsrechtlichen Zwecke Europas herangebildet worden, wäre jetzt der rüstigste Vorkämpfer für diese hohen Zwecke. Die Ungarn sind ein gutmüthiges, für alles Schöne und Große lebhaft empfängliches Volk, ihr politischer Freiheitsdrang zieht sie zum westlichen Europa, ihre Bildung zu Deutschland hin. Hätten sie überzeugt sein können, daß Österreich es ehrlich mit ihnen meint, daß die Verbindung mit Österreich nicht das Grab, sondern die Garantie und das Mittel der Fortbildung ihrer politischen Freiheit sein sollte, so würden sie sich vertrauend mit Österreich und Deutschland verbunden und jeder zeitgemäßen Aufgabe eifrig und freudig gedient haben. Weil sie aber diese Überzeugung nicht haben konnten, so klammerten sie sich hartnäckig und ängstlich an den Buchstaben ihrer Verfassung, verzichteten auf zeitgemäße Entwickelung und wollen auch die nothwendigsten Änderungen ihrer veralteten Staatsform nicht bewilli-

gen, weil sie fürchten, daß durch solche Änderungen dem Absolutismus eine Bresche geöffnet werden sollte. Aus Mistrauen gegen die deutsche Regierung wurden sie dem Deutschthum überhaupt abgeneigt, dadurch aus der ihnen natürlich und politisch angewiesenen Verbindung gerissen und zu einer Isolirung verleitet, durch welche sie selbst und mit ihnen Österreich und Deutschland in traurigster Weise den aus Osten drohenden Gefahren bloßgestellt werden. Durch den Absolutismus der deutschen Regierung ist der deutsche Name in Ungarn so sehr in Verachtung gestürzt worden, daß Deutsche ihn verleugnen, verspotten und verrathen. Dadurch ist die Errungenschaft der deutschen Bildung gefährdet, die Lösung ihrer weitern Aufgaben vereitelt, und das deutsche Volk von den Ländern abgesperrt, nach welchen ihm die Vorsehung durch die deutsche Donau den Weg zeigt, und die wesentlich nur durch deutsche Kräfte für europäisches Geistes- und Rechtsleben gewonnen werden können. Um der Regierung gegenüber zu einer imponirenden Machteinheit zu gelangen, wollen die Madjaren alle Bewohner ihres Landes magyarisiren, wodurch sie die Slowaken und Kroaten aufregen und die Hoffnungen des Panslavismus verstärken. Und gerade in dieser Richtung hat die Regierung nachgegeben und dadurch das Übel vergrößert. Um vier Millionen zu beschwichtigen, hat man fünfzehn Millionen beleidigt. Und auch die vier Millionen sind durch die Nachgiebigkeit der Regierung nicht befriedigt, sondern zu kühnerm Widerstreben gereizt worden, weil sie gesehen, daß die Regierung sie fürchtet. Wenn diese Zustände nicht bald und gründlich gebessert werden, so müssen sie sich naturnothwendig verschlimmern.

Das einzige sichere Mittel der Besserung ist aber Befreundung mit dem constitutionellen Prinzip. Es ist offenbar, daß, wenn Österreich sein System nicht zeitgemäß ändert, selbst dieje-

nige Verbindung Ungarns mit Österreich, die sich einzig und allein auf die Gemeinschaftlichkeit des Regentenhauses beziehen soll, unmöglich wird. Und doch ist eine solche Verbindung ohnehin schon den höchsten Interessen beider Theile widersprechend, denn diese Interessen fordern eine innige organische Verbrüderung. Je mehr sich Ungarn neben und im Gegensatz zu Österreich selbständig ausbildet, desto mehr nähert es sich der für beide Theile gefährlichen Krisis vollständiger Trennung. Es ist für längere Dauer durchaus unmöglich, daß derselbe Regent in Wien absolut und in Presburg constitutionell regiere; und solang in Wien der Sitz des unbeschränkten Absolutismus ist, werden die Ungarn Wien politisch hassen und fürchten. Dieses beiderseitige Misverhältniß aber müßte endlich zum völligen Bruch führen, der nicht nur Ungarn und Österreich, sondern ganz Deutschland großen Gefahren aussetzen würde.

Das einzige Mittel, diese Gefahren abzuwenden, findet Österreich in der entschiedenen und ehrlichen Annahme und Ausübung des constitutionellen Prinzips. Was durch traurige Erfahrungen vergangener Jahrhunderte bewiesen ist, steht um so fester für Gegenwart und Zukunft: die Ungarn beugen sich dem Absolutismus nicht. Das Gegentheil zu glauben und noch immer auf Mittel und Gelegenheiten zu hoffen, Ungarn den andern Provinzen gleich zu machen, ist die allerunglückseligste Verblendung, in welcher je ein Regentenhaus befangen war und von verblendeten oder treulosen Rathgebern erhalten wurde. Nur auf wahrhaft constitutionellem Wege kann Österreich die Zuneigung der Ungarn gewinnen und aus Ungarn das machen, was es längst sein sollte. Österreich ist durch alle Regeln der Staatsklugheit aufgefordert und durch die dringendsten Gefahren gezwungen, in Ungarn entschieden und ehrlich constitutionell zu sein, und es hat auch in neuester Zeit mehr als je zuvor den constitutionellen Weg betreten.

Allein wenn nun Österreich fortan in Ungarn seiner constitutionellen Pflicht Genüge leistet, wie wird und muß dies auf die andern Provinzen der Monarchie wirken? Wird es möglich sein, den Wienern das zu verheimlichen, was in Presburg und Pesth vorgeht?

Schon jetzt ist es im deutschen Österreich ein Hauptgrund von Unzufriedenheit, daß gerade die deutschen Provinzen, die doch die historische Grundlage, den gebildeten Kern des Reichs und durch ihre bewährte Treue die festeste Stütze des Kaiserthrons bilden, daß gerade diese Provinzen in völliger politischer Rechtslosigkeit niedergehalten werden. Schämen und grämen sich die deutschen Österreicher schon darüber, daß sie so viele politische Güter entbehren müssen, die den übrigen Deutschen gewährt sind, so muß sich ihr deutsches Ehrgefühl noch heftiger darüber empören, daß selbst Madjaren, Slowaken, Kroaten, Jazygen, Kumanen und Haiduken politische Freiheiten genießen, von denen auch nur zu sprechen dem deutschen Österreicher zum Verbrechen gemacht ist. Entwickelt sich nun das constitutionelle Leben Ungarns zu seiner vollen Bedeutung, und bleiben daneben die deutschen Provinzen in ihrem jetzigen Zustand, so muß die Unzufriedenheit und Scham der deutschen Österreicher den höchsten Grad erreichen. Dann würden die Ungarn ein vollkommenes Recht haben, auf die Deutschen mit Spott und Verachtung herabzusehen, dann würden sie immer mehr Anklang finden mit dem schon jetzt gebrauchten Ruf: „Schließt euch an uns an, werdet Ungarn, so werdet ihr frei!“ Dann würde Österreich die Zuneigung der Ungarn gewinnen und die Anhänglichkeit der eigentlichen Österreicher verlieren; dann würde es nicht Ungarn mit dem deutschen Österreich vereinigen, sondern auf der Grundlage des deutschen Österreichs und auf Kosten Österreichs ein ungarisches Reich bauen. Überdies aber würden, wie gesagt,

die Ungarn, solang Österreich in den Stammländern absolut wäre, fortdauernd an der constitutionellen Ehrlichkeit ihrer Könige zweifeln, es blieben also beide Reichstheile fortwährend in Uneinigkeit, Unzufriedenheit und Unmacht.

In welchem Verhältniß stehen also die innern Zustände Österreichs zum constitutionellen Prinzip?

Die deutschen Österreicher sehnen sich lebhaft nach politischer Berechtigung und es giebt sich unter ihnen in neuester Zeit ein immer muthigeres Streben darnach kund. Sie sind im höchsten Grad unzufrieden darüber, daß sie nicht nur den übrigen Deutschen nachstehen müssen, sondern sogar für unmündiger gehalten werden als Madjaren, Slowaken, Kroaten, Jazygen und Haiduken.

Die österreichischen Slaven empfinden eine nationale Abneigung gegen den deutschen Staatsverein, und der Panslavismus sucht sich dieser Stimmung zu bemächtigen und sie zu steigern. Wer kann die Lebensgefahr verkennen, die hier dem deutschen Österreich droht? Sie kann nur dadurch abgewendet werden, daß dem nationalen Zuge der österreichischen Slaven durch Gestattung eines freien geistigen und politischen Lebens eine mächtige Gegenwirkung gegeben wird.

Die Italiener glühen in historischer und nationaler Antipathie gegen Österreich. Ein wesentlicher Theil der Weltaufgabe Österreichs hängt aber von seiner festen Stellung in Italien ab. Diese kann aber nur dadurch behauptet, die Italiener können nur dadurch dauernd an Österreich gefesselt werden, daß man ihnen politische und geistige Freiheit gestattet und sie berechtigt an einem ruhmvollen politischen Leben theilnehmen läßt.

In Ungarn ist Österreich durch die dringendste politische Nothwendigkeit und durch eidliche Verpflichtung gezwungen, constitutio-

nell zu regieren. Erfüllt es aber diese Pflicht, so entsteht daraus die ebenso dringende Nothwendigkeit, auch in den andern Provinzen das jetzige System zeitgemäß zu ändern, weil sonst die Zuneigung der Ungarn nicht vollständig gewonnen, die Anhänglichkeit der deutschen Österreicher aber gänzlich verloren und überhaupt das ganze Grundverhältniß der Monarchie umgekehrt würde.

So sind die innern Zustände Österreichs, und wie kann man nun die Behauptung wagen, Österreich müsse seiner innern Verhältnisse wegen, dem constitutionellen Prinzip entgegen wirken? Österreich ist vielmehr durch seine innern und äußern Verhältnisse mehr als irgend ein anderer Staat aufgefordert und gezwungen, sich mit dem constitutionellen Prinzip zu befreunden, es zum Lebenselement seiner Reiche zu machen.

Dieser politischen Klugheits- und Rechtspflicht aber würde Österreich zunächst und wesentlich auch durch Gestattung und Beförderung der volksrechtlichen Constituirung Preußens entsprechen. Dadurch würde Österreich nicht nur die Unzufriedenheit seiner Völker besänftigen und ihre Hoffnung beleben, sondern sich recht eigentlich von Preußen vorarbeiten lassen. In Folge des neuen Lebens, welches durch die preußische Constitution hervorgerufen würde, könnte Österreich ohne auffallenden Staatsstreich allmälig zu dem neuen System übergehen, so daß dieser Übergang recht im Geiste der österreichischen Grundsätze nicht als ein plötzlich beschlossener und ausgeführter, sondern als ein natürlich, organisch gewordener erschiene. Österreich sollte also froh sein, wenn Preußen bei dem nun einmal unabweislich nothwendigen Übergangs- und Verjüngungswerk die Schwierigkeit des Anfangs übernähme.

An der täglich weiter vordringenden Sieghaftigkeit des volks-

rechtlichen Staatsprinzips kann heutzutag wol kein Verständiger mehr zweifeln. Wer sich nun diesem gewaltigen Siegeslauf des neuen Weltgedankens hartnäckig entgegenstemmt, setzt sich der gewissen Gefahr aus, über den Haufen gerannt zu werden. Der Kluge und Gerechte geht dem weltbeglückenden Sieger freundlich entgegen und zieht mit ihm in ein neues Leben ein.

Um nun zu sehen, wie nahe bei und zugleich wie fern von dem volksrechtlichen Prinzip Österreich gegenwärtig ist, wollen wir eine Skizze des jetzigen österreichischen Verfassungswesens geben, einige urkundliche Beispiele altösterreichischer Ständerechte einschalten und bescheidene Wünsche für die nächste Zukunft aussprechen.

Österreichisches Verfassungswesen.

Kein Reich der Welt bietet eine so bunte Verschiedenheit der Verfassungs= und Verwaltungszustände wie Österreich, und es ist dadurch deutlich bewiesen, daß Österreich in seinem Grundwesen nur eine Nachbildung des deutschen Reichs und noch immer von dem deutschen Staatsgedanken möglichster Selbständigkeit aller Reichstheile durchdrungen ist.

Diesem urdeutschen Gedanken wird in Österreich bis zum heutigen Tage auf eine nicht nur vielfach gänzlich unnütze, sondern sogar offenbar schädliche Weise gehuldigt, so daß es den Anschein gewinnt, Österreich wolle keine wahre Staatseinheit herstellen, und daß man zugleich das dessenungeachtet bewerkstelligte Gesammtleben der Monarchie ungeachtet seiner Mangelhaftigkeit für ein Meisterstück der Staatskunst halten muß.

Man sagt freilich nicht ganz mit Unrecht, Österreich habe die Getheiltheit seines Reichs nur in Folge einer bekannten Herrschregel aufrecht erhalten und deshalb auch nur die unwesentlichen, der Herrschaft nicht gefährlichen Unterschiede und Eigenthümlichkeiten geschont. Allein daß dieses Verfahren der österreichischen Gesammtmacht nicht förderlich, sondern hinderlich war und ist, beweist sich in der Vergangenheit und Gegenwart Österreichs.

Es ist nämlich die Durchführung dieses Grundsatzes nicht in allen Theilen der Monarchie gelungen, und es sind neben unbedeutenden und kleinlichen Unterschieden auch wichtige und mächtige bestehen geblieben, wodurch eine schwer zu bewältigende Zersplitterung und Verwirrung der Staatskräfte entstehen mußte.

Aber wäre auch die Durchführung jenes Grundsatzes überall vollständig gelungen, d. h. hätte man allen Provinzen die alten praktisch wichtigen Rechtseigenthümlichkeiten genommen und ihnen nur unbedeutende formelle Auszeichnungen gleichsam als politisches Spielzeug gelassen, so würde dies der Regierungsmacht nicht genützt, sondern gefährlich geschadet haben, wie dies in allen Provinzen, die sich in dem geschilderten Zustand befinden, thatsächlich bewiesen ist.

Wo kein bedeutendes politisches Leben gestattet ist, da verirrt und verliert sich der politische Lebensdrang um so hartnäckiger ins Kleinliche, Nichtige. Man gewinnt da kein Verständniß und Gefühl für das große Gemeinsame, sondern klammert sich eigensinnig und kurzsichtig an kindisch Sonderliches und will es, um sich schmeichlerisch zu täuschen, maßlos vergrößern und im feindlichen Gegensatz zum großen Ganzen störrig geltend machen.

Dies war und ist das gefährlichste Staatsübel Österreichs und es ist lediglich durch die bestehende Verfassung des Kaiserstaates veranlaßt.

Das jetzige Verfassungswesen Österreichs ist folgendes.

Die Gegenwart.

Österreich stellt in seiner gegenwärtigen Verfassung ein vollständiges Verzeichniß aller monarchischen Staatsformen vom voll-

kommensten Absolutismus bis zur vollkommen demokratischen Constitution dar.

In Dalmatien, der Militärgrenze und dem illirischen Küstenland herrscht grundgesetzlich gänzlich schrankenloser Absolutismus.

In Salzburg und Vorarlberg besteht vorübergehend faktisch eine völlig unbeschränkte Regierungsgewalt, denn diesen Ländern ist eine eigene ständische Verfassung zwar verheißen, aber noch nicht gegeben.

In Österreich unter und ob der Enns, in Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien besteht eine ständische Verfassung mit sogenannten Postulatenlandtagen ohne alle eigentlich politische Berechtigung der Stände. Diese sind überdies durchaus aristokratischer und hierarchischer Natur; der Bürgerstand ist nur illusorisch vertreten, die Bauernschaft gänzlich ausgeschlossen.

Tirol (ohne Vorarlberg) hat eine diesem ähnliche Verfassung, nur mit dem Vorzug, daß hier Bürger und Bauern mit den andern Ständen gleichmäßig vertreten sind und sich eines wirklichen Wahlrechts erfreuen.

Das lombardisch-venetianische Königreich hat eine sogenannte permanente Repräsentation der Bewohner, bestehend aus Central- und Provinzialcongregationen, für welche adelige und bürgerliche Grundbesitzer und Städtebürger frei gewählt werden und die nebst dem Rechte der Berathung über die Postulate der Regierung auch eigene Rathschläge geben dürfen.

In Ungarn, Kroatien und Slavonien hat sich die alte aristokratische Verfassung aufrecht erhalten, kraft welcher den Reichsständen das constitutionelle Recht der Mitregierung zusteht. Die Reichsstände bestehen aber nur aus dem Adel und der hohen

Geistlichkeit. Den Städten ist nur eine scheinbare, wesentlich ganz unwirksame Theilnahme an der Landesvertretung zugestanden. Die Bauern sind politisch gänzlich rechtslos. Bürger und Bauern werden in der Verfassung als misera contribuens plebs bezeichnet.

Siebenbürgen, als Ganzes betrachtet, hat eine der ungarischen wesentlich gleiche Verfassung, namentlich gilt dies im Landesantheil der Ungarn und Szekler.

Im Lande der Siebenbürger Sachsen aber besteht neben dem constitutionellen allgemeinen Staatsrecht noch eine wahrhaft demokratische innere deutsche Nationalverfassung.

Bei der nähern Betrachtung dieser verschiedenen Verfassungen wollen wir zuerst die dem unbeschränkten Absolutismus unterworfenen Provinzen kurz anführen, dann die italienischen, ungarischen und siebenbürgischen Verfassungsrechte darstellen und zuletzt bei den deutschen, d. i. zum deutschen Bund gehörenden Provinzen Österreichs etwas länger verweilen.

Bei der Militärgrenze liegt der reine Absolutismus nach jetzigen militärischen Grundsätzen im Begriff und Zweck des soldatischen Staatswesens. Die eigentlich ansässigen Bewohner dieses Landstriches sind Soldaten, die ihr Land als kaiserliches Lehen besitzen und dafür Kriegsdienst leisten müssen. Diejenigen, welche nicht zum Obligatstand der Grenzbevölkerung gehören, die sogenannten Provinzialisten, werden gewissermaßen nur wie geduldete Fremde betrachtet und haben daher natürlich keinen Anspruch auf eigene politische Standschaftsrechte.

Dalmatien und das illirische Küstenland übernahm Österreich in einem Zustande, der die materiellen und geistigen Bedingungen einer ständischen Verfassung fehlen ließ. Für

die erste Instandbringung und Reinigung dieser Länder war der Absolutismus nicht nur nützlich, sondern vielleicht nothwendig. Inwiefern sich dies im Lauf der Zeit ändern wird oder schon geändert hat, kann natürlich hier nicht untersucht werden. — Die mächtig aufblühende Stadt Triest ist durch eine ziemlich lebendige Gemeindeverfassung und durch wichtige Begünstigungen befriedigt.

Vorarlberg hatte im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts eine blos aus Bürgern und Bauern bestehende Volksrepräsentation erhalten. Mit einigen Modifikationen blieb diese Verfassung bis zur Besitznahme des Landes durch Baiern, wo sie aufgehoben wurde. Nach der Rückgelangung an Österreich wurde durch Hofdekret vom 17. Juli 1816 die Herstellung der Verfassung, wie sie 1805 gewesen, beschlossen, nur sollten die Syndiker und Gerichtsschreiber, die früher als Consulenten an der Landesvertretung theilnahmen, wegbleiben. Die Stände sollen aus 19 Abgeordneten der Städte und Landgerichte bestehen, sie sind aber bis zum heutigen Tag noch nicht vollständig in Wirksamkeit getreten.

Salzburg, welchem es in Erinnerung einstiger Selbständigkeit unter den Segnungen des Krummstabs unerträglich vorkam und vorkommt, als fünftes Viertel*) Oberösterreichs der Standschaft dieser Provinz einverleibt zu werden, erhielt im Jahr 1826 die allerhöchste Gewährung der dringenden Bitte um Herstellung der frühern selbständigen Landschaft, die aus Prälaten, Rittern und Bürgern bestehen soll, bisher aber noch nicht ins Leben getreten ist.

*) Man vergleiche hier und bei diesem Abschnitt überhaupt den im diesjährig 1. Heft der Biedermann'schen Monatschrift enthaltenen Aufsatz: „Das Ständewesen im deutschen Österreich," von S—.

Das lombardisch-venetianische Königreich hat für jeden der zwei Gouvernementsbezirke eine Central- und für die 17 Delegationen des Doppelreichs ebenso viele Provinzialcongregationen, die sich nicht auf Landtagen versammeln, sondern eine permanente Repräsentation bilden*). Beide Congregationen bestehen aus einer gleichen Anzahl adeliger und bürgerlicher Grundbesitzer und aus Repräsentanten der königlichen Städte. Die Deputirten der Centralcongregationen müssen ein Vermögen von wenigstens 4000 Scudi besitzen und 30 Jahre alt sein. Das gleiche Alter und ein Vermögen von wenigstens 2000 Scudi ist für die Deputirten der Provinzialcongregationen vorgeschrieben. Die Centraldeputirten ernennt der König aus den ihm von den wahlberechtigten Gemeinden vorgeschlagenen Individuen. Sie beziehen eine Besoldung von jährlichen 2000 fl. Für die Provinzialcongregationen wählen die Gemeinden fähige Individuen und bringen sie bei der zuständigen Provinzialcongregation in Vorschlag. Diese präsentirt daraus drei der Centralcongregation. Diese prüft die Eigenschaften der Vorgestellten, und hat sie nichts einzuwenden, so ist der primo loco Vorgeschlagene derjenige, welcher dem Gubernium zur Bestätigung vorgestellt wird. Macht dieses gegen ihn, oder die Centralcongregation überhaupt gegen den Vorschlag eine Einwendung, so muß Bericht nach Hof erstattet werden. Die Provinzialdeputirten beziehen keinen Gehalt. Die Deputirten beider Congregationen werden auf 6 Jahre ernannt, können aber nach Verlauf dieser Zeit sogleich wieder gewählt werden. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus und wird neu ersetzt. Beim Eintritt in die

*) Wir folgen bei den statistischen Angaben der 1840 zu Wien erschienenen „Statistik des österreichischen Kaiserstaates" von Dr. Joh. Springer, Professor der Statistik an der wiener Universität.

Repräsentation werden sie besonders in Eid genommen. Gänzlich ausgeschlossen von der Repräsentation sind die Geistlichen, alle Staatsbeamten, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, und alle Gemeindebeamten, solang sie dienen. Der Monarch hat das Recht, jeden Deputirten, der sich des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig macht, sofort auszuschließen. Beide Congregationen bilden in eigentlich politischer Beziehung nur berathende Collegien, jedoch haben sie das wichtige Recht, proprio motu Rathschläge zu ertheilen und Vorschläge zu machen. In Betreff des Gemeindevermögens und der darauf fundirten öffentlichen Anstalten haben sie entscheidenden Einfluß. Das Präsidium der Centralcongregation führt der k. Gouverneur, das der Provinzialcongregation der k. Delegat d. i. der Kreishauptmann. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die Beschlüsse müssen dem Gubernium zur Bestätigung vorgelegt werden. Im Weigerungsfall gelangt die Sache an den König. Alle Beschlüsse werden nur im Namen des Königs publizirt.

Die Verfassung von Ungarn, Kroatien und Slavonien wollen wir nicht ausführlich schildern. Sie ist durchaus bestimmt, sobald als möglich zu den Rechts- und Unrechtsdenkmälern der Vergangenheit zu gehören. Alle aufgeklärten Ungarn erkennen dies, und man darf mit Gewißheit hoffen, die ungarische Verfassung bald so modifizirt zu sehen, daß sie in Wahrheit und im Geiste der neuen Zeit eine Constitution wird genannt werden können. Inzwischen hat, wie bekannt, das ungarische Volk in der That ein wahres Recht der Mitregierung, nur besteht das berechtigte Volk in Ungarn blos aus der hohen Geistlichkeit und dem Adel. Den Städten ist in Folge einer äußerst gnädigen Rechtsfiktion eine scheinbare Theilnahme an

der Repräsentation eingeräumt. Es wird nämlich jede freie königliche Stadt im ganzen wie ein einzelner Edelmann angesehen! Der einzelne Bürger aber, und wäre es der gebildetste, reichste und verdienteste, steht politisch, privat- und strafrechtlich tief unter dem gemeinsten und ärmsten Bauernedelmann. Von einer politischen Anerkennung des Bauernstandes ist durchaus gar keine Rede. — Die ungarischen Reichsstände bestehen also nur aus folgenden vier Classen: 1. aus dem katholischen und griechischen hohen Clerus; 2. aus den weltlichen Reichsbaronen und den Magnaten, d. i. den Fürsten, Grafen und Freiherren; 3. aus den Edelleuten; 4. aus den königlichen freien Städten. Die Abgeordneten dieser vier Classen bilden den ungarischen Reichstag, der aus zwei Kammern besteht, welche die Magnatentafel und die Ständetafel genannt werden. An der Magnatentafel sitzen die Erzbischöfe und Bischöfe, die Reichsbarone, Kronhüter, Obergespane der Comitate, der Gouverneur von Fiume, und die Magnaten. An der Ständetafel sitzen die Mitglieder der königlichen Gerichtstafel, die Deputirten der Domkapitel, die Äbte und Pröpste, die Deputirten der Comitate und königlichen Freistädte, die Vertreter des Jazyger- und Kumanendistriktes, der sechs Haidukenmärkte, des Seebezirks und des Turopolyer Adels; dann die Stellvertreter der abwesenden Prälaten und Magnaten, sowie der Witwen der letztern. Die Zahl der Reichstagsmitglieder schwankt zwischen 600 bis 1000 Köpfen. Die Comitate und königlichen Städte senden gewöhnlich je zwei Deputirte. Die Abgeordneten der Comitate müssen natürlich vom ungarischen Adel und begütert und sie sollen auch einsichtsvolle, redliche, patriotische Männer sein. Sie und die Deputirten der Städte erhalten Taggelder, alle Reichstagsglieder überhaupt freies Quartier. Den

Reichstag ruft der König zusammen. Gesetzlich soll dies alle drei Jahre geschehen. Der König theilt den Ständen Propositionen mit, diese tragen ihm Postulate und Beschwerden vor. Zuerst muß über die königlichen Propositionen verhandelt werden, dann folgen die ständischen Postulate und Beschwerden. Die beiden Tafeln communiciren durch Noten und vereinigen sich bei wichtigen streitigen Fällen zu einer gemischten Sitzung. Ein von beiden Tafeln angenommener Beschluß heißt ein Reichsgutachten und erst nach der königlichen Genehmigung ein Reichsschluß. Alle Schlüsse eines Reichstags werden in eine Urkunde gesammelt, abermals der königlichen Bestätigung vorgelegt und machen dann ein Reichsdekret aus. Präsident der Magnatentafel und Leiter des Reichstags überhaupt ist der Palatin; in der Ständetafel präsidirt der königliche Personal-Vorstand der Gerichtstafel. Die Verhandlungen geschehen öffentlich.

Siebenbürgen, als Ganzes betrachtet, hat eine der ungarischen ähnliche Verfassung, jedoch bilden die Repräsentanten der drei Nationen, nämlich der Ungarn, Szekler und Sachsen, nur eine Kammer. Der Landtag soll in der Regel alle Jahre einberufen werden. Präsident ist der Landesgouverneur und in seiner Abwesenheit ein besonderer beständiger Vorstand der Stände. Herkömmlich bestimmt der Monarch die Ordnung, in welcher die Verhandlungen vorgenommen werden sollen. Mehrheit der Stimmen entscheidet, die Minorität aber kann ihre Meinung protokolliren und an den Monarchen gelangen lassen. Neben dieser allgemeinen Verfassung hat jede der drei Nationen noch ihre besondere innere. Die der Ungarn und Szekler hat ziemlich den allgemein ungarischen Charakter, die Verfassung der Sachsen aber ist gewiß die volksthümlich freieste von ganz Europa, nur Norwegen etwa ausgenommen.

Das siebenbürger Sachsenland oder die Universitas Saxonum besteht wesentlich aus den drei Städten Hermannstadt, Kronstadt und Bistritz mit ihren Distrikten. Die Sachsen wurden in den Jahren 1141—1161 von Geisa ins Land gerufen (daher heißen sie in den Urkunden hospites vocati), um es zu kultiviren und gegen die Barbaren zu vertheidigen. Sie erfüllten diesen Beruf so gut, daß ihnen Andreas II. 1224 einen wichtigen Freiheitsbrief ertheilte, der das Sachsenvolk zum alleinigen vollkommenen Eigenthümer des königlichen Sachsengrundes machte, so daß erblose Güter nicht an den König, sondern an die Volkskommunität zurückfallen. Es giebt unter den siebenbürger Sachsen durchaus keinen irgendwie bevorrechteten Adel; jeder Sachse ist ein Freier, nichts mehr und nichts weniger. Sie haben eine völlig freie Municipalverfassung, wählen sich ihre Priester, Richter und sonstigen Beamten selbst und dürfen durchaus keiner fremden Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Es herrscht vollkommene Gleichheit des Rechts und der öffentlichen Verpflichtung. An der Spitze der sächsischen Nation steht ein gewählter Nationalgraf, der aber keineswegs von Adel sein muß*). Das Nationalsiegel der Sachsen hat die ehrenvolle Umschrift: „ad retinendam coronam.“ Diese herrlichen Freiheiten der Sachsen und die Wohlhabenheit, zu der sie durch deutschen Fleiß gelangten, erregten schon frühzeitig die Misgunst der Nachbarvölker. Obwol sich die Sachsen in allen Unionsverträgen (1437, 1459, 1542) völlig gleiche Rechte mit den beiden

*) Der jetzige heißt Johann Wachsmann. Vor kurzem feierten die siebenbürger Sachsen das siebenhundertjährige Jubiläum ihrer Einwanderung. Bei dieser Gelegenheit wurde die neu gegründete sächsische Juristenfakultät eröffnet, in welcher sich die Sachsen einer wichtigen Stütze ihrer Nationalität und ihres deutschen Volksrechts erfreuen werden.

andern Nationen ausbedungen, wollen sich diese dennoch einen Vorrang vor den Sachsen, ja sogar eine gewisse Hoheit über sie anmaßen. In großen Nachtheil geriethen die Sachsen dadurch, daß auf dem Landtag von 1790—91 ungeachtet des heftigsten Widerstandes der sächsischen Deputirten das votum curiatum aufgehoben und die Abstimmung nach Köpfen eingeführt wurde, wodurch sich die Sachsen natürlich immer in die Minorität gedrängt sehen. Es bleibt ihnen nun nichts übrig, als von dem Recht der Protestation Gebrauch zu machen. Dies thaten sie denn auch besonders kräftig, als ihnen in neuester Zeit durch den Machtspruch der Madjaren deren Sprache aufgedrungen werden sollte. Bei dieser Gelegenheit trat das kräftige Nationalgefühl der siebenbürger Sachsen so bedeutend in die geschichtliche Erscheinung, daß ganz Deutschland darüber frohlockte. Wenn daher auch alle ungarischen Länder madjarisirt werden sollten, der siebenbürger Sachsengrund wird deutsch verbleiben.

Tirol, Steiermark, Österreich ob und unter der Enns, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien, also alle*) zum deutschen Bund gehörigen Provinzen Österreichs sind es besonders, welche man anführt, wenn das eigenthümlich österreichische Verfassungswesen geschildert werden soll. Galizien, obwol nicht zum deutschen Bundesgebiet gehörend**), ist in Betreff der Verfassung den deutschen Provinzen völlig gleich gestellt.

Auf welche Weise nun Österreich in seinen Ländern den

*) Vorarlberg, Salzburg und das deutsch-adriatische Küstenland haben, wie wir oben gesehen, bis jetzt noch gar keine ständische Verfassung.

**) Die in Galizien liegenden Herzogthümer Auschwitz und Zator gehören als schlesische Lehen zum deutschen Bund.

13. Artikel der Bundesakte erfüllte oder für vorlängst erfüllt erklärte, ist bekannt. Die Bedeutungslosigkeit der österreichischen Postulatenlandtage, welche jährlich von den österreichischen Zeitungen mit wahrhaft tragikomischer Wichtigkeit geschildert werden, ist längst in ganz Österreich und Deutschland ein Gegenstand des Spottes und Bemitleidens.

Allein man ist im Irrthum, wenn man glaubt, die ganze Thätigkeit der österreichischen Landstände beschränke sich blos auf den leeren Pomp der Postulatenlandtage.

In eigentlich politischer oder constitutioneller Beziehung und namentlich in Betreff aller allgemeinen Reichsangelegenheiten sind die österreichischen Stände allerdings gänzlich wirkungslos, und es herrscht daher in allen diesen Provinzen in der That der unbeschränkteste Absolutismus. Zur Erleichterung der Regierung aber sind den Ständen in Bezug auf die finanzielle, militärische und intellektuelle Verwaltung der Provinzen wichtige Rechte oder vielmehr Pflichten übertragen, durch deren Ausübung sie einen sehr bedeutenden und wohlthätigen Einfluß üben können und zum Theil wirklich üben. In der Verwaltung des bedeutenden ständischen Vermögens und der darauf fundirten öffentlichen Anstalten ist den Landständen ziemlich freie Hand gelassen und sie führen in dieser Hinsicht ein wirklich selbständiges Rechtsleben. Alle diese Rechte üben die Stände in der Regel nicht auf den eigentlichen Landtagen, sondern in spätern eigenen Zusammenkünften oder durch die beständigen Ausschüsse, die in allen Provinzen einen wesentlichen Theil der Verfassung bilden.

Man befindet sich ferner gänzlich im Irrthum, wenn man glaubt, die österreichischen Stände könnten in eigentlich politischer Beziehung nicht anders sein, als sie wirklich sind, es sei ihnen gesetzlich nur ein kleiner Rest der constitutionellen Form

gelassen, die Sache aber gänzlich genommen. — So erscheint es allerdings seit zwei Jahrhunderten, aber dieser Zustand ist kein grundgesetzlich begründeter, sondern größtentheils ein rein faktischer.

Daß die altösterreichischen Ständerechte nicht nur eine wirkliche Mitregierung der Stände begründet, sondern die Monarchie in vielen Stücken beherrscht, ist bekannt, und wir wollen im nächsten Abschnitt einige interessante urkundliche Beispiele davon anführen. Zwischen diesen oligarchischen Adelsrechten und der Monarchie mußte es zum Kampf kommen, und es war für die Entwickelung des neuen Staatsrechts unumgänglich nothwendig, daß die Aristokratie in diesem Kampf unterlag, damit sich eine volksthümliche Monarchie vorbereiten und bilden konnte. Heftiger als irgend anderswo war in Österreich der Kampf zwischen der Adelsoligarchie und Monarchie. Diese siegte vollständig; der Adel mußte sich auf Gnad und Ungnad ergeben, und seit jener Zeit werden die politischen Rechte der österreichischen Stände für gänzlich aufgehoben gehalten. Sie sind es aber in der That keineswegs. Nicht das constitutionelle Recht der Stände wurde damals gebrochen, sondern nur der Muth, es auszuüben. Nur die wahrhaft oligarchischen Ständerechte, neben welchen das monarchische Prinzip überhaupt nicht bestehen konnte, wurden aufgehoben. Selbst in Böhmen hat Ferdinand II. nur den Majestätsbrief zerrissen, der dem schwachen Rudolf abgezwungen worden war und aus der Monarchie zum Schaden des Volkes und einzig zum Vortheil des Adels ein macht- und würdeloses Schattenbild gemacht hätte. Die übrigen böhmischen Freiheiten hat Ferdinand ausdrücklich bestätigt; mit Ausnahme der Religionsfreiheit, welche der Aufgabe dieser Schrift gemäß hier nicht in Betracht kommen kann. Am 29. Mai 1627 erließ Ferdinand

von Wien aus einen Bestätigungsbrief der böhmischen Freiheiten, worin es heißt: „Der Kaiser wäre wol befugt gewesen, alle Freiheiten des Königreichs wegen der Rebellion, in welcher sich das ganze Königreich in forma universitatis wider ihn erhoben, zu kassiren, er wolle aber aus angeborener Milde das Königreich Böheimb wieder zu Gnaden aufnehmen und allen Freiheiten desselben fortdauernde Gültigkeit verleihen." — Später erklärte Ferdinand mit ausdrücklichen Worten folgendes: „Wir versprechen für Uns und Unsere nachkommenden Könige in Böheimb, daß Wir alle Stände und die ganze Gemeinde Unseres Erbkönigreichs Böheimb, sowol einen jeden Stand insonderheit, bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten und der von Uns erneuerten Landesordnung schützen und erhalten wollen. Wir wollen auch keine Kontributionen oder Steuern anders von Unsern gehorsamen Ständen als auf den Landtagen, vermöge des in Unserer Landesordnung sub Lit. A. s gesetzten Artikels begehren, und über das, was sie selbst bewilligen, ihnen keine Kontribution auflegen." —

Daß die österreichischen Stände unter Ferdinand und später ihr constitutionelles Recht nicht ausgeübt, ist aus natürlichen Gründen leicht zu erklären. Die Stände bestanden, wie gesagt, wesentlich nur aus der hohen Geistlichkeit und dem begüterten Adel. Die Geistlichkeit, welche eben durch die Macht des Kaisers wieder zu Ehren und Gütern gekommen war, hatte natürlich keine Veranlassung, diese Macht zu beschränken. Der Adel bestand fortan größtentheils aus begnadigten Verbrechern oder begünstigten Emporkömmlingen, und es ist begreiflich, daß diese sich hüteten, von den ständischen Rechten irgend einen misliebigen Gebrauch zu machen. Überdies brach bald darauf jene schmachvolle Zeit ein, in welcher es allgemeine Mode wurde, den

Despotismus der französischen Könige und die Hofknechtschaft des französischen Adels nachzuäffen. Der Adel, vor dem sonst die Monarchen gezittert hatten, kannte bald keinen höhern Stolz mehr, als zur Hofdienerschaft zu gehören; allenthalben und auch in Österreich war von ständischen Rechten fast nur mehr insofern die Rede, als diese Rechte eigentlich Dienstpflichten waren. Anerkennen muß man übrigens, daß eben in jener schimpflichen Zeit gerade in Österreich keine besonders dringende Veranlassung gegeben wurde, die Regierung durch ständische Einwirkung in Schranken zu halten; denn während fast alle deutschen Fürsten, geistliche sowol als weltliche, in tollster Üppigkeit und Verschwendung tobten, befleißigten sich die österreichischen Regenten fast durchaus und vielleicht mit alleiniger Ausnahme Karls VI. einer streng sittlichen und verhältnißmäßig gerechten Hof- und Staatswirthschaft. So kam es durch besondere und allgemeine Zeitverhältnisse dahin, daß die österreichischen Stände die Ausübung ihrer Rechte verlernten, ja diese Rechte selbst fast gänzlich vergaßen. Die Regierung gewöhnte sich an unumschränkte Herrschaft, und diese wurde in der That zum Gewohnheitsrecht.

Allein man braucht, um dies zu beweisen, d. h. um zu zeigen, daß die österreichischen Stände weit mehr sein könnten, als sie wirklich sind, nicht auf die alten Ständerechte zurückzugehen. Wenn man auch von diesen ganz absieht oder zugiebt, sie seien gänzlich aufgehoben worden; wenn man nur den gegenwärtig üblichen Begriff von ständischer Verfassung festhält, so folgt selbst aus diesem Begriff, daß die österreichischen Stände überhaupt und namentlich in Betreff der so wichtigen Steuerpflicht gesetzlich einen sehr bedeutenden Einfluß üben könnten.

Durch alle neuesten Verfassungen ist den österreichischen Ständen das Recht eingeräumt, über die Postulate der Regie-

rung zu berathen und im Interesse der Provinzen nöthigenfalls dagegen Vorstellungen zu machen. Dieses Recht nun, ehrlich und muthig ausgeübt, könnte sich zu wahrhaft constitutioneller Bedeutung erheben und würde eine sehr wohlthätige Beschränkung der Herrschergewalt ausüben. Und daß die Regierung eine solche Beschränkung, wenn auch nicht wünscht, so doch als nothwendig anerkennt, beweist sie dadurch, daß sie die Steuern nicht unbedingt fordert, sondern nur postulirt. Dadurch anerkennt sie die Möglichkeit der Unzweckmäßigkeit oder Unerschwinglichkeit ihrer Steuersätze und erklärt sich bereit, diese Sätze nach dem Rathe der Stände zu ändern. In der Philosophie spricht man freilich von Postulaten, als von Heischesätzen, die unbedingt angenommen werden sollen; aber es wird doch außer Rußland und China heutzutag gewiß niemandem zur Pflicht gemacht werden, die Steueransätze der Finanzmänner für Postulate der absoluten Vernunft zu halten. Daß dies wenigstens in Österreich nicht geschieht, ist ja eben dadurch bewiesen, daß die Regierung den Ständen das Recht einräumt, gegen die Postulate Vorstellungen zu machen. Wenn die Steuerpostulate ohne weiters als Heischesätze der absoluten Staatsweisheit unbedingt angenommen werden sollten, wozu brauchte man dann vor Eröffnung des Landtags den heiligen Geist um Erleuchtung anzurufen? Freilich haben die Stände nur das Recht der Vorstellungen und nicht der eigenmächtigen Reduzirung oder Verwerfung, aber wer kann bezweifeln, daß diese Vorstellungen, wenn sie einmüthig, gründlich und beharrlich gemacht würden, einer gerechten und weisen Regierung gegenüber von entscheidendem Einfluß sein müßten, ja wer könnte selbst einer irr geleiteten oder böswilligen Regierung gegenüber heutzutag die Macht solcher Vorstellungen verkennen, wo sich die allwissende Öffentlichkeit auch durch verrie-

gelte Thüren nicht absperren läßt, wo selbst die geheimsten Geheimnisse geheimer Kabinette vor den unerbittlichen Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen werden. Daß aber diese Vorstellungen in der Form unterthäniger Bitten angebracht werden müssen, das kann man im Interesse des heilsamen monarchischen Prinzips von Herzen billigen, ohne darum, und zwar eben aus aufrichtiger Anhänglichkeit an die Monarchie, dieses Bittrecht der Stände jenem gleichzustellen, welches auch der Bettler hat. Daß diese Bittform dem Wesen der freiesten Constitution nicht widerspricht, beweist das Beispiel Englands. Es handelt sich einzig um die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Land und die Güter des Landes nicht Eigenthum der Regierung, sondern Eigenthum des Volkes sind und daß die Regierung von diesem Volksgute durchaus nur soviel fordern darf, als zur Erreichung des Staatszweckes unumgänglich nothwendig ist. Diesen staatsrechtlichen Grundsatz aber hat die österreichische Regierung eben dadurch anerkannt, daß sie den Ständen das Recht einräumt, folglich die Pflicht auflegt, die Steuerpostulate gründlich zu prüfen und, wann und wo es nöthig erscheint, Vorstellungen dagegen zu machen.

Diese Pflicht aber haben die österreichischen Stände bis zur neuesten Zeit fast gar nie und niemals in geeigneter und beharrlicher Weise erfüllt, und das Ständewesen ist dadurch in einen Zustand gerathen, den Kaiser Franz, wol gegen seinen Willen, treffend dadurch bezeichnete, daß er einer adeligen Dame, die für ihren müßigen Sohn um die rothe Uniform der Landstandschaft bat, erwiderte: „Wenns ihm nur um den rothen Rock zu thun ist, so soll er ein Sesselträger werden.“

In jüngster Zeit wurden auch die österreichischen Landstände vom politischen Zeitgeist ergriffen. Es regt sich in ihnen einiges

Streben nach politischer Bedeutung. Aber es ist, wie gesagt, nicht vorwärts, sondern rückwärts gerichtet. Nicht an das Volksbedürfniß der Gegenwart und Zukunft denken sie, sondern an die aristokratische Herrlichkeit ihrer Vergangenheit.

Die freisinnige Partei hat also im höchsten Grade unrecht, wenn sie von dieser Thätigkeit dieser Ständekollegien irgend einen Vorschritt volksrechtlicher Freiheit hofft. Der Erinnerungsdrang dieser Stände führt auf Grundsätze zurück, welche der Staatseinheit Österreichs gefährlich sind. Diese Staatseinheit ist aber zur Erhaltung und Verbreitung staatsrechtlicher und humaner Bildung unumgänglich nothwendig. Der Erinnerungsdrang dieser Stände führt ferner auf ein Prinzip zurück, welches ebenso sehr dem wahren Wesen der echt constitutionellen Monarchie wie dem Rechte und der Ehre des eigentlichen Volkes feindlich entgegen ist. Der constitutionelle Monarch nach heutigem Staatsbegriff muß viel höher und unverletzlicher stehen, als es bei der Adelsübermacht der alten Ständeverhältnisse der Fall gewesen, und Bürger und Bauern dürfen gegenwärtig und zukünftig nicht mehr als gnädig geduldete Hintersassen der Aristokraten behandelt werden, denen man nur in der Absicht einiges zu gut kommen ließe, in welcher ein Milchmaier seine Kühe füttert; die jedes politische Gut als ein Gnadengeschenk der Aristokraten empfangen müßten. Eine neubelebte Thätigkeit der jetzigen Stände Österreichs ließe für wahre Volksfreiheit nur dann etwas hoffen, wenn der erste Schritt dieser Thätigkeit eine vollständige Reorganisirung durch gleichmäßige Vertretung des Bürger- und Bauernstandes wäre. In ihrer jetzigen Verfassung bilden diese Stände durchaus nur eine Vertretung der Aristokratie, und jeder Volksfreund und jeder Mann von bürgerlichem Ehrgefühl muß wünschen, daß diese Stände als solche durchaus zu keiner

wahren politischen Thätigkeit gelangen mögen, weil sie die Entwickelung des bürgerlichen Elementes, welches das herrschende Element der Zukunft sein muß, hindern und die naturgemäß unmittelbare Verbindung des Thrones mit dem Bürgerthum zerreißen würden.

Die Begründung dieses Urtheils liefere folgende Skizze der Verfassungen dieser Provinzen.

Mit Ausnahme Tirols*), wo Bürger und Bauern gleichmäßig mit den Aristokraten an der Landesvertretung theilnehmen, wo also ein wahrhaft constitutionelles Leben möglich wäre, ist in allen übrigen der genannten Provinzen der Bauernstand gar nicht und der Bürgerstand nur scheinbar und auf eine Art vertreten, daß dadurch das Bürgerthum wahrhaft beschimpft wird.

Unter den aristokratischen Verfassungen obenan steht Schlesien. Die Landschaft dieses Herzogthums besteht aus den Fürsten und Ständen. Zu den Fürsten gehören die Herzöge von Teschen, Troppau und Jägerndorf und die Fürsten von Bielitz und Neiße; zu den Ständen aber gehören blos die Standesherren und Ritter. Bürger und Bauern werden in Schlesien als Null betrachtet. Es kann auch kein Bürgerlicher in Schlesien ein Gut mit grundherrlichen Rechten besitzen, und dieser schmähliche Umstand war mit Ursache, daß preußisch Schlesien so auffallend schnell preußisch wurde. Deshalb kaufen sich auch schlesische Bürger aus Österreich gern preußische Rittergüter.

In Galizien ist auch unter der deutschen Regierung die Verfassung so gut altpolnisch aristokratisch und bürgerfeindlich geblieben, daß unter allen Städten des Königreichs einzig die

*) In Vorarlberg soll die künftige Landschaft altem Herkommen gemäß nur aus Bürgern und Bauern bestehen.

Hauptstadt Lemberg das Recht hat, zwei Deputirte auf den Landtag zu senden. Damit aber der polnische Bürgerstand nicht etwa durch diese Berechtigung zu dem Übermuth verleitet würde, sich den hohen Aristokraten politisch gleich zu dünken, wurde ausdrücklich erklärt, daß durch die zwei Lemberger Deputirten keineswegs ein vierter Stand der Landschaft gebildet, sondern lediglich die Hauptstadt begünstigt sein sollte. Es ist also in Galizien der Bürgerstand als solcher gar nicht vertreten.

In Böhmen sitzen hinter etwa 350 Adeligen 4, sage vier bürgerliche Deputirte, und diese vier sind keineswegs von Bürgern erwählte Bürger, sondern vom Gubernium bestimmte Magistratsbeamte der Städte Prag, Budweis, Pilsen und Kuttenberg. Also der fleißige, reiche, große Bürgerstand, dem Böhmen seine heutige Bedeutung verdankt, ist durch vier magistratische Personen vertreten, die in der Versammlung von Fürsten und Grafen kaum zu athmen wagen! Die bedeutendsten Fabriks- und Handelsstädte, wie Reichenberg, Rumburg, Trautenau, Warnsdorf, Schönlinde u. a. haben gar keine politische Berechtigung, das nichtigste Gräflein aber gehört unter die Vertreter des Landes. Überdies giebt es in Böhmen bürgerliche Familien, die kraft des Bürgerrechts in einer der vier genannten privilegirten Städte oder als Käufer von versteigerten Staatsgütern das Inkolat und große landtäfliche Güter mit allen grundherrlichen Rechten besitzen, über tausende von zins- und dienstpflichtigen Unterthanen die Gerichtsbarkeit üben und mehrere tausend Gulden Steuer zahlen, dennoch aber von der Landstandschaft ausgeschlossen, weil bürgerlicher Geburt sind.

In Mähren senden 7 königliche Städte je zwei Deputirte auf den Landtag, wo über 70 Adelige sitzen. Damit aber diese 70 großen Herren nicht etwa von den 14 bürgerlichen Magi-

stratsbeamten überstimmt würden, haben die sämmtlichen 14 sogenannten Bürgerdeputirten zusammen nur eine Stimme!

In Österreich unter der Enns sitzen neben 338 Adeligen 19 magistratische Bürgervertreter, diese aber dürfen bei der Berathschlagung über die landesfürstlichen Postulate und Propositionen nicht gegenwärtig sein. Ist eine ärgere Beschimpfung des Bürgerstandes denkbar? Mit Recht nennt man nach witzig altem Brauch die sogenannt landtagsberechtigten Städte und Märkte Unterösterreichs die „mitleidenden*).“

In Steiermark sind 16 Städte und 20 Märkte landtagsberechtigt, damit aber dadurch das bürgerliche Element nicht zu mächtig werde, senden alle landesfürstlichen Städte eines Kreises zusammen nur zwei Deputirte, also, da Steiermark in 5 Kreise getheilt ist, die landtäflichen Orte, 36 an der Zahl, zusammen nur 10 Abgeordnete.

In gleicher, alle Wirksamkeit unmöglich machender Minderzahl sind die bürgerlichen Deputirten auch in Oberösterreich, Kärnten und Krain, und überall bestehen sie obendrein nicht aus Bürgern, sondern aus Beamten. In Kärnten und Unterösterreich ist der Bürgerstand auch noch von den für die laufenden Geschäfte permanent bestehenden Ausschüssen gänzlich ausgeschlossen.

Der Bürger- und Bauernstand, also das Volk, ist daher im Ständewesen der deutschen und auf deutschen Fuß gehaltenen Provinzen Österreichs in der That gar nicht vertreten. Von solchen Ständen aber, wenn ihr altaristokratischer Geist thatkräftig

*) In den alten Landhandfesten werden die Bürger auch höchst charakteristisch die „gueten Leuthe“ genannt.

lebendig würde, hätten **Regierung** und **Volk** nichts zu hoffen, wol aber viel Verderbliches zu fürchten.

Um nun einigermaßen zur Beseitigung des tragikomischen Irrthums beizutragen, in welchem einerseits die Regierungspartei sich zur Bekämpfung des neuen Constitutionsdranges auf das historische Recht des alten Ständewesens beruft, andererseits aber auch die freisinnige Partei ein glückverheißendes Zeichen darin erkennen zu dürfen glaubt, daß die aristokratischen Stände Österreichs ihre alten Rechte aus den Archiven hervorsuchen, — um diesen verderblichen Irrthum beseitigen zu helfen, wollen wir urkundliche Beweise anführen, daß jene altaristokratischen Ständerechte sowol dem Monarchen- als dem Volksrechte feindlich entgegen waren.

Urkundliche Beispiele aus der Vergangenheit.

Wir wählen hierzu die äußerst merkwürdige, dem größern Publikum wol noch gänzlich unbekannte Urkunde:

„Der Stände des Herzogthums Österreich unter der Ens historische und diplomatische Ausführung über sämtliche ihnen zustehende Rechte und Freiheiten. 1619."

Wir wählen diese Urkunde Niederösterreichs, weil sie die deutlichste und ausführlichste Darstellung der wichtigsten Ständerechte giebt, und weil eben Unterösterreich das Stammland der österreichischen Monarchie genannt wird. Überdies stimmten die Ständerechte aller Provinzen in der Hauptsache überein, ja die böhmischen waren bekanntlich noch viel gewaltiger als die österreichischen. Auch vereinigten sich sämmtliche Provinzen in den Hauptbeschwerden gegen Ferdinand II., wie ein merkwürdiges lateinisches Aktenstück von 1619 beweist, nämlich: „Der ge-

sammten Österreichischen Stände offenes Manifest an alle Europäischen Mächte über Kaiser Ferdinands II. widerrechtlichen und gewaltthätigen Regierungsantritt und verübte grausame Verheerung der Erblande."

Wir wollen aus der ersten Urkunde die interessantesten Stellen wörtlich anführen.

Zunächst vertheidigen die niederösterreichischen Stände in dieser Urkunde nur das Recht, während der Thronerledigung die Regierung zu führen, eben dabei charakterisiren sie aber die Übermacht der Ständerechte überhaupt auf die lehrreichste Weise.

Nachdem eingangs die Behauptung aufgestellt worden, daß durch den Tod des Kaisers Mathias und wegen der Abwesenheit des Erbherrn Erzherzogs Albert*) der Fall einer Interimsregierung der Stände eingetreten sei, heißt es weiter:

„So ist auch der Stendt mainung nie gewest, sich vmb mehrers anzunehmen, alß Ihnen gebühret vnd von Alters nit in gebrauch gehabt hetten. Sein aber vielmehr des gehrsten vertrawen zu Ihr. Mayst. Ihrem Erbherrn vnd allen herren von dem Löbl. Ertzhertzogl. Hauß zu Österreich, das denselben nicht belieben werde, die Stendt in diesem Fall von ihrem alten herkhomen solten gedrungen werden.

„Dannoch zu mehrer gehrster information für Ihr Mayst. den Erbherren vnd alle jetzt wesende und khünftige Herren vnd Landts Fürsten, vnd zu Benehmung an der geschöpfter vnd wiederiger mainung ist nothwendig befunden worden, wesen man von altem herkhomen vnd gewohnheit bei vacierung Landfürstl. Regierung biß zu aufgenomener Landtshuldigung befuegt, alhier darzubringen, vnd daß alles auß habenden Privilegiis, In-

*) Die Verzichtleistung Alberts, durch welche eben Österreich an Ferdinand II. kommen sollte, war den Ständen im höchsten Grad zuwider.

strumentis vnd actis, wie auch auß denen bei den glaubwirdigen rerum scriptoribus zu allen Zeiten vorgemerckten handlung und verkaufen desto weitleuftiger, aber gründlich erholen, erleutern und erweisen wollen. Damit Ihr Mayst. und alle des Landts Erbfürsten hieraus gnedigst vernehmen könten, warumb die Stend sich höchst beschwert befunden, daß Ihnen an solcher gebührender administration de facto eintrag beschehen. Dann auch daß dieselben, welche diß Ihr Mayst. also fürgetragen gerathen vnd eingebildet haben, vor Augen sehen und merkhen khönen, daß sie wider Gebühr und Schuldigkheit vnd der Stenndt von dem Landtsfürsten entpfangenen Freyhaiten entgegen gehandelt haben. Damit dann vielen vor Augen schwebenden vngelegenheiten, zerritligkhaiten vnd mißtrauen anlaß gegeben, daraus dem Landtsfürstl. Erbherrn vnd dem Landt selbst vnwiederbringlich Schaden zugezogen worden." —

Hierauf wird nachgewiesen, daß die kaiserlichen Privilegien Österreichs nicht den Landesfürsten allein, sondern zugleich dem Lande, d. i. den Ständen verliehen worden. Hier kommt nun folgende gewiß äußerst interessante Stelle vor.

„Solches zu deducieren ist anzusehen Privilegium Julii Cæsaris, dasselbige ob es wohl auf den Regenten alß dem Avunculum personaliter; dagegen Neronis*) immediatè

*) Auch Rudolf von Habsburg spricht in seinem Bestätigungsbrief der alten Vorrechte und Freiheiten der österreichischen Herzoge von den zwei Privilegien heidnischer Kaiser. In der Urkunde, die Rudolf „geben hat zu Reinfelden durch die Hand Meister Heinrichs, des obersten Schreibers, des Monats Julius des 11. Tags nach Christi Geburt 1282, den hochgebornen Fürsten, seinen lieben Söhnen, Albrecht und Rudolf," — heißt es wörtlich: „Wann sie nun neu Herren in denselben Landen wären, waren dieselben Brief ganz gut und unverruckt an allen ihren Punkten und Artikuln weren, unter denen der erst geben ist von weiland Heinrichs des vierten seeliger Gedächtnuß Römischer

auf das Landt außgefertigt, so haben doch die Löbl. nachvolgenden Röm. Kayser diese baide Privilegia so hochweißlichen für guet dahin angesehen, daß sie dieselbigen, baides den Landtsfürsten alß Regenten vnd dann dem Landt zugleich confirmirt und bestettigt haben, damit khünftig divisio unius, privationem alterius nit causire.“ —

Hierauf werden die Privilegien Heinrichs IV. Friedrichs I., Friedrichs II., Rudolphs von Habsburg und Friedrichs III. citirt, dann heißt es weiter:

„Also ist consequenter von Zeiten zu Zeiten zu sehen, wie daß Land seine jura Majestatis erworben und erhalten, davon dißmal zwar nicht von allen sondern nur etlichen Exempla eingeführt werden sollen.

„Erstlichen hat daß Hertzogth. Österreich sein Jus vnd alt Herkhomen, daß dasselbige weder dem Heyl. Röm. Reich noch dero aigenen Landtsfürsten mit ainiger auflag, steuer, anschlag vnd Contribution vnterworfen, sondern befrewet ist, auch khaine Mäuth, Zoll, aufschläg vnd dergleichen Onera de facto können aufgedrungen werden, es thue dann dergleichen Bewilligung seinem Landsfürsten in einem offenen Landtag auf fürtragende Werbung fuegwillig vnd empfang dargegen seine Ordentliche Revers vnd Schadtloßverschreibung in specie mit der Clausula; Das es nicht von rechtswegen, sondern von der Landtschaft guetlichen willen geschehen, ihr an ihren Rechten vnd gewohnheiten nicht soll schaden; Ihren Erben vnd Nachkom-

---

Keyser Heinrichs Sohn, darinn bestättet seyn zwee heidnisch Brief, einer der geben ist von Julio dem ersten Keyser, der andere der geben ist von Nerone dem durchlauchtigen Keyser.“

men in khünftigen an Ihren gerechtigkhaiten ohne Schaden sein. Das sie nach altem Herkhommen nicht schuldig." —

Als Beweis für dieses wichtige Recht werden nun bestätigende rescripta Principum aus einer Reihe von Jahren von 1421 bis 1583 angeführt. —

„Eß hatt verner dises Erzhertzogthumb daß Jus vnd alte Herkhomen, den Krieg zu erwägen, eß hat die Freiheit, daz ohne Vorwissen der Stendt kain krieg soll angefangen werden." —

Dies wird durch Citate aus den Zeiten Friedrichs III., Maximilians I. und Mathias bewiesen. —

„Eß hatt verner dz Jus vnd alte Herkhommen, wann diß die Notturfft erfordert, Anstand vnd Frieden zu schliessen." —

Dafür werden ebenfalls Zeugnisse aus den Zeiten Friedrichs III. und Max I. angeführt. —

„Eß hatt verner das Jus vnd alte Herkhomen, das die Landtschaft gesambt, vnterweilen thails der Stendt, in dem Landt vnd außer dem Landt, mit andern benachbarten Königreichen, Landen und stifften verbunden und confoederirt haben. Item, mit Ihrem Landtsfürsten andern Potentaten, Königen vnd Fürsten in die Confoederationen vnd pindnusen eingetretten, nit gezogen, ainverleibt, vnd mit rath, wissen vnd willen aufgericht worden. Also, dz das Lanndt aus dem Alten herkhomen, recht vnd gewohnhait das höchst Jus Majestatis hat, sich zu confoederiren, verbunden, vnd khünfftig in allen fürfallenden gelegenheiten mängel und gebrechen des Lanndts dessen alle Zeit gebrauchen khan." —

Für dieses, den Begriff der Monarchie aufhebende Stän-

derecht werden auffallende thatsächliche Beispiele aus den Jahren 1360, 1362, 1364, 1366, 1406, 1425, 1437, 1440, 1451, 1453, 1460, 1491 und 1608 angeführt. —

„Eß hat verner diß Erzhertzogthumb das Jus und Alte herkhomen, wan es von seinem regierenden Landtsfürsten wider billigkeit beschwert, kein wendung vnnd linderung erlangen vnd erbitten khan, das es seine zuflucht zu einem Churfürsten des heil. Röm. Reichs nemen vnnd sich in desselben schuz und schirm absque omni nota rebellionis begeben khan, vnd dasselbe nicht für sich selbsten, sondern exemplo et Actu Alberti herzogen von Österreich brief, der erste Freystätt ann. 1461 den 1. tag S. Georgi, der ander sub dato Freystatt den 1. tag nach S. Georgen tag, anno 1461 gegen König Jörgen in Behaimb. Welches in sonderbare obacht vnd Consideration zu ziehen vnd nemen ist. In simili haben sich post mortem Alberti, wegen bemeltes Keysers beschwerte Regierung, da er die stendt mit dem schwert bezwingen wollen, abermal absque omni nota rebellionis in den schutz des Königs Mathiæ in Behaimb begeben."

„Es hat verner das Erzhertzogthumb das alte Jus vnd herkhomen, dz das Landt für sich selbsten seine Landtäg vnd versamblungen des Landes notturfften zu berathschlagen halten khan, vnd jederzeit frey vnnd vngehindert bißanhero gehalten hat." —

Hier werden nun nicht weniger als 52 Beispiele von Landtagen aufgeführt, welche die Stände Unterösterreichs eigenmächtig abgehalten. Folgende verdienen wol ausgezeichnet zu werden.

„1275 hielten die Landtherren einen tag zu Krembs vnnd Rathschlagten wie Sie der vnleidlichen behaimbischen herrschafft abkomen vnd ein potschafft zu König Rudolphen abordnen mögen."

„1411 kamen die ständt den 6. Juni auf ein gemainen tag gen Wienn, setzten den Herzog Albrechten ins Regiment und bestelten Ihn alle hohe vnd nidere Landts Aembter."

„1451 zu Collomany Alß Kaiser Friedrich nach Rom raisen wolt, kamen die ständt zusam auf Martperg vnd richten den Vaterlandt zum besten ein bündtnus auf."

„1452 Im eingang des Merzen verainigung vnd büntdnus aufzurichten, ward zu Wien ein general Zusammenkunft gehalten von den vngerischen vnd össterreichischen Landtschafften."

„1462 an St. Jacobstag kamen die stendt zu Wienn zusam, das müßfiel dem Kaiser, wolt es hindern, baldt aber die Stendt fortführen, schickht Er seine Räth dahin."

„1463 zu trium Regum tag, alß wegen herzog Albrechten zu Wien die ständt sich versambleten, inhibirt es zwar der Khayser, aber die stendt fuhren fort."

„1484 kamen den Sonntag vor Catharinä die ständt zusammen zu Enzerstorf zu berathschlagen, wie die schulden vnnd Aufschläg im Landt abzuthun vnd beständig vnniz zu machen." —

Merkwürdig ist auch, daß fünf Landtage gehalten wurden, um streitende Erzherzöge mit einander zu vergleichen, wie auch einige, um Zwistigkeiten zwischen dem Landesherrn und dem Kaiser beizulegen.

Recht als stolzer Ausdruck des vollsten Bewußtseins von der hohen Bedeutung dieser Rechte fährt die Urkunde fort:

„Vnder solchen vnd andern noch mehr habenden vnd von dennen Lanndtßfürsten nach und nach theuer bestettigten priuilegien, rechten, gerechtigkeiten auch alten gewonheiten vnd

herkomen, darein allein diese etliche Exempli causa hier angezogen worden vnd noch mehr beyzubringen wären, ist nicht das geringest, daz zu begebend verlödigung vnd Vacanz der ordentlichen Landtßfürstlichen Regierung vnd biß solche, wie herkhomen vnd rechtmeßig ersetzt werde, des Landes Administration durchaus, dem angehenden Erbherrn zum besten, von gemainer Landtschafft aus, getreulichen vnd gebürlichen bei den Stenden des Landes verbleiben thut, denselben auch angehörig, und selbige ohne sondere Beschwert, davon sich nicht kan entsezen lassen, geschweigent, daz den Landtßfürsten dadurch in seine Regalia gegriffen vnd die Stendt, so sy sich ihrer biß anhero gebrachten gerechtigkeit halten, damit ni etwo verbrichig machen könten. Alß befindet sich aus den historien vnd actis" u. s. w. —

Zum Schluß wird gesagt, das Recht der Stände könne nicht durch „Contraschriften, die geistl. kay. rechten vnrecht dahin verleuten wollen, noch durch einigerlei scribenten vnd anonymum, wo ainer brief vnd Sigel gemeiner Landtschafft actis vnd Landtags Schriften zuewider schreibt, disputirt vnnd Controuertirt werden, sondern verbleibt, wie Fridericus I. Rom. Imp. im Schluß seines Diplomatis sagt, ratione der producirten Brief vnd Sigel, omni aevo firmum et inconcussum, besonders dieweilen sich die königl. May. Ferdinandus, anstatt des angehenden Erbherrn, der fürstl. durchl. Erzhertzog Alberti dz alte herkomen zue præstiren erbotten." — Die königliche Majestät werde „doch nicht von sich erschallen lassen wollen, den von dero dem h. Röm. Reich hochgeachtigsten kaysern, königen vnd Erzherzogen wolhergebrachten landtfreiheiten authoritate principis darwieder zuelegen vnd zu handeln." —

Nicht minder dem Wesen der Monarchie überhaupt widerstrebend waren die ständischen Rechte aller andern Provinzen Österreichs, namentlich jene der böhmischen Kronländer.

Schon durch den Rudolfinischen Majestätsbrief war Böhmen eine Adelsoligarchie geworden, noch mehr geschah dies durch die Conföderation, welche die Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz am 31. Juli 1619 abschlossen. Zuoberst protestirten die Oligarchen gegen das Successionsrecht Ferdinands II. und erklärten, der neu zu erwählende König solle *in die Conföderation aufgenommen werden*, wenn er alle Artikel derselben und alle andern Privilegien und Freiheiten der Stände bestätigen und beschwören würde. Dann wurde mit besonderm Nachdruck geltend gemacht, daß Böhmen, Mähren, Schlesien und die beiden Lausitze durchaus nicht dem Erbrecht irgend einer Familie unterlägen und niemals unterliegen sollten, sondern daß sie für ewige Zeiten ein freies Wahlreich bilden wollten. Der dem König zu leistende Eid sollte durchaus nur auf ihn allein und nie auf Erben und Nachfolger bezogen werden. Bei Lebzeiten des Königs sollte ein Nachfolger nicht einmal designirt, geschweige denn erwählt oder gekrönt werden. Alle hohen Landesämter sollten von den Ständen und zwar nur mit Protestanten besetzt werden*). Der König darf ohne Einwilligung

*) Ein trauriger Beweis von Unduldsamkeit derjenigen, die angeblich nur für die Religionsfreiheit sorgen und kämpfen wollten. Der 16. Artikel der Conföderationsurkunde sagt: „In Böheimb sollen die Landesämter inskünftig mit evangelischen Personen besetzt werden: der oberste Burggraff, Oberst-Canzler, beede Burggraffen zu Karlstein, Oberst-Landschreiber, Kammer- und Appellationspräsidenten, beede Unter-Kämmerer, der Prager Schloßhauptmann, Oberst-Münzmeister, und beede Hoff-Richter. In Mähren der Lands-Hauptmann, Oberster Land-Kämmerer, Unter-Kämmerer, Oberster Landschreiber. In Schlesien der Ober-Hauptmann, wie auch alle Hauptleute und Cantzler in den

der Stände keinen Krieg anfangen, keine Truppen werben, keinem fremden Kriegsvolk den Durchzug gestatten, keine Festungen bauen, keine Gelder aufnehmen. Würde der König etwas befehlen, das den Rechten der Stände und namentlich den Artikeln der Conföderation zuwider wäre, so dürfen die Beamten sich nicht darnach richten und überhaupt niemand Gehorsam leisten; vielmehr sollten dann die Länder sogleich aller Pflichten gegen den König los und ledig und zur gewaltsamen Vertheidigung berechtigt sein. Zu dem Ende sollte in jedem der vier Länder ein eigenes sogenanntes Defensorium eingesetzt werden, welches nicht nur ganz unabhängig vom König, sondern sein Richter sein sollte. Wird jemand in seinem durch den Majestätsbrief und die Conföderations-Artikel gewährleisteten Recht gekränkt, so wendet er sich an das Defensorium. Dieses verlangt vom König Abhilfe, welche binnen sechs Wochen geleistet werden muß. Geschieht dies nicht, so wird die Sache den Ständen des Landes vorgetragen, die sich zu solchem Ende eigenmächtig versammeln. Können auch diese Provinzialstände keine Abhilfe bewirken, so wird eine Generalversammlung der Defensoren aller Länder gehalten. Läßt sich der König auch dadurch nicht zum Nachgeben bewegen, so tritt der Fall der Defension ein, d. h. die Länder haben dann das Recht, gegen den König die Waffen zu ergreifen. In Voraussicht solcher Fälle sollen die Stände jedes Landes darauf sehen, daß Bürger und Bauern sich fortwährend in den Waffen üben*). Die Conföderation hat einen eigenen General und für

---

Erb-Fürstenthumben. In Ober- und Niederlausitz beede Land-Vogte auch Lands- und Amts-Hauptleute und Land-Richter."

*) In sehr charakteristischer Vorsicht verfügten aber die aristokratischen Oligarchen im 75. Artikel der Conföderation, daß den Bauern die Waffen nicht

jede Provinz einen Generallieutenant in Dienst. Jedes Land soll Vorräthe von Waffen und Munition anlegen und den Defensoren genaue jährliche Auskunft darüber geben. Die Kosten des Defensionswerkes sollen von den Landeseinkünften bestritten werden. Der König soll von den Tafelgütern leben. Jährlich sollte eine Generalversammlung der Defensoren aller vier Länder gehalten und auf derselben die Regierung geprüft und zurechtgewiesen werden. —

Diese Artikel bedürfen keiner Erklärung. Daß die böhmischen Länder als ein derart constituirtes Wahlreich einem viel elendern Staatsunwesen erlegen wären als Polen, kann kein Verständiger bezweifeln.

Neben aristokratischen Ständen mit solchen Rechten kann durchaus keine wahre Monarchie bestehen. Eine mächtige Körperschaft mit solchen Gewaltrechten muß dem einzelnen Monarchen und seiner Familie gegenüber nothwendig zu dem Übermuth hingerissen werden, diese Rechte fortwährend zu steigern; und schon in der Behauptung derselben liegt fortwährende Auflehnung gegen die oberste Staatsgewalt. Wenn also die damaligen Monarchen diese oligarchischen Stände bekämpften, so kämpften sie recht eigentlich um Sein oder Nichtsein.

Aber jener Kampf hat eine weit allgemeinere geschichtliche Bedeutung. Er war eine im Weltplan vorausbestimmte nothwendige Periode der politischen Bildung Europas.

Aus zwei hochwichtigen Gründen mußte die oligarchische Adelsmacht gebrochen werden.

Erstlich war eine Vereinigung der maßlos zersplitterten Länder und Ländertheile zu größern Staatenbildungen für Europa

in Händen gelassen, sondern immer nur für den Fall jeder einzelnen Übung verabreicht, sonst von der Obrigkeit verwahrt werden sollten.

und zunächst besonders für Deutschland die dringendste Nothwendigkeit. Dieser Nothwendigkeit widerstrebten aber eben die ständischen Dynasten, deren jeder auf seinem Schlosse einen Staat im Staate bilden wollte. Dadurch blieb in Deutschland, welches ohnehin in so viele kleine Staaten zersplittert war, auch in diesen kleinen Staaten die Herstellung einer einigen Staatsgewalt vereitelt.

Ferner mußte jene Adelsübermacht gebrochen werden, um erstlich das Adelselement selber aus unedler Ausartung und tödtlicher Verknöcherung und zugleich das Volkselement aus Zurücksetzung, Knechtung und Fesselung zu befreien. Eine Entfaltung des Volkslebens, des Bürgerthums in heutiger Bedeutung war neben, oder besser, unter jener Adelsherrschaft durchaus unmöglich. Und doch hing von einer solchen Entwickelung des Volkselementes die Lösung der höchsten politischen und humanen Aufgaben ab. Deshalb war die Brechung jener Adelsmacht eine politische und culturgeschichtliche Nothwendigkeit.

Dieser Nothwendigkeit nun dienten die Monarchen jener Zeit und besonders auch die österreichischen, wenn sie auch zunächst und hauptsächlich nur im Interesse ihrer Familienmacht zu wirken schienen. Sie waren eben Werkzeuge der Vorsehung, und handelten als solche sehr oft gänzlich ohne Bewußtsein von dem höhern Zwecke ihres Strebens. Der Zeitgeist und der Genius der Völker drängte sie zum Kampfe gegen das alte Staatswesen und zur Eröffnung einer neuen Zeit. Man kann mit vollkommener Wahrheit sagen, daß eben die Monarchen schon damals das Zeitalter der Revolution eröffnet. Und schon bei dieser streng monarchischen Revolution wurden viele Gräuel verübt, wurde viel pergamentenes Recht zerrissen, viel Altheiliges der Verachtung preisgegeben; dennoch aber machte

durch diese Revolution die politische Gestaltung Europas und das volksrechtliche Leben den ersten Schritt zu der Entwickelung, welche so viele großmächtige Throne gegründet und die Welt mit so vielen Wundern des Menschengeistes erfüllt hat.

Hierbei kam nun durch eine der auffallendsten göttlichen Fügungen die Kirchenreformation entscheidend zu Hilfe.

In das Theologische der Sache wollen und dürfen wir uns hier natürlich nicht einlassen, aber die merkwürdige politische Wahrheit müssen wir aussprechen, daß die protestantischen und die katholischen Fürsten den Kirchenstreit mit Glück benützten, um die ersehnte Alleinherrschaft zu erlangen, und daß in diesen Kämpfen zugleich das eigentliche Volk zum Bewußtsein seiner geistigen und physischen Kraft und Bedeutung gelangte. Dadurch aber wurde der Grund zur neuen Weltgestaltung gelegt. Man wende dagegen nicht ein, daß eben unmittelbar auf die Reformation die Zeit des schimpflichsten Despotismus gefolgt. Dies war nur die natürliche Abspannung nach der fürchterlichen Aufregung und Anstrengung des langen Reformationskampfes; es war die Schlummerzeit, während welcher die Völker neue Kräfte zu einem neuen Leben sammelten. Und der Anfang dieses neuen Lebens ließ nicht lang auf sich warten, und es war der Anfang eines demokratischen Lebens, welches fortzubilden und mit dem heilsamen monarchischen Prinzip in organischen Verband zu bringen, die Aufgabe der Gegenwart und nächsten Zukunft ist.

Wir wollen auch mit dieser Darstellung nicht in Widerspruch mit dem gerathen, was wir oben Seite 158 angeführt. Man kann mit gutem Recht sagen, daß die privilegirten Stände des Mittelalters das Volk vertreten und Volksfreiheit behauptet; denn damals gab es noch kein Volk im heutigen Sinn des Wortes, sondern eben die privilegirten Stände bildeten das Volk,

alle übrigen Landesbewohner waren Diener, Sclaven. Daß dieser Zustand aufhörte, daß sich ein wahres Volkselement selbständig entwickelte und zur Geltung brachte, war eine kulturgeschichtliche Nothwendigkeit. Dieser diente der Absolutismus, indem er die Adels- und sonstige Kastenschaft brach und dadurch dem Volkselement Luft machte. Nachdem der Absolutismus diese seine welthistorische Aufgabe gelöst, ist sein ferneres Dasein überflüssig und dem monarchischen wie dem demokratischen Element schädlich. Daher muß überall, wo im Sinne des Weltgeistes eine wahrhaft volksrechtliche Monarchie zu Stand kommen soll, der Absolutismus beseitigt und die neu constitutionelle Monarchie hergestellt werden. Dies ist die Aufgabe der Gegenwart und nächsten Zukunft.

Das Haus Österreich befand sich zu jener allgemeinen Weltlage in einer besonders beziehungsreichen Stellung. Es war erstlich in besonders hohem Grade aufgefordert, den antimonarchischen Übermuth der Adelsstände und den Separatismus der Provinzen zu überwältigen, weil es zur würdevollen Behauptung der Kaiserwürde und zur Abwehrung der französisch-türkischen Gefahren eine feste und zuverlässige Hausmacht brauchte. Österreich sollte ferner Länder behaupten, die, wenn nicht durch Österreich mit Deutschland verbunden, offenbare Kriegslager gegen Österreich und Deutschland geworden und geblieben wären. Es geschah daher wahrlich nicht blos im habsburgischen Familieninteresse, sondern im allgemeinen Interesse Deutschlands, daß das Haus Österreich seine Macht zu erweitern und innerlich zu einigen strebte. Dieses Streben wurde eben in der verhängnißvollsten Weltlage durch außerordentliche Glücksfälle begünstigt. Das vielgetheilte Haus Habsburg vereinigte sich mehr und mehr unter einem Familienhaupte, und eben damals bot sich ihm ein Län-

dererwerb dar, durch dessen Behauptung Österreich zu einer Weltmacht erhoben werden mußte. Dies zu erreichen war ein völlig pflichtgemäßes Streben des Hauses Habsburg.

Die Stände der österreichischen Länder aber wirkten diesem Streben mit Furcht und Erbitterung entgegen. Sie wußten und fühlten, daß es sich hier für ihre oligarchischen Gewaltrechte um Sein oder Nichtsein handelte. Gelang es, die österreichischen Länder zu einer einzigen und erblichen Macht zu vereinigen, so war mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß der Besitzer einer solchen Macht die übermüthige Vormundschaft der Aristokraten nicht lange ertragen würde. Was diese Aristokraten ferner noch mehr ängstigte, war der Umstand, daß die Habsburger mit wenigen Ausnahmen durchaus von volksfreundlicher Gesinnung und volksthümlicher Lebensart und darum bei dem Volke beliebt waren. Die Aristokraten fürchteten daher einen volksthümlichen Machtverein des Hauses Österreich, und diesen zu verhindern war ihr leidenschaftliches Streben, wodurch so traurige Kämpfe veranlaßt wurden. Allerdings spielte dabei das Religionsbekenntniß eine wichtig vorragende Rolle; aber auch ohne den Kirchenstreit wäre in Österreich der Kampf zwischen der Oligarchie und Monarchie ausgebrochen. Die Kirchenneuerung war keineswegs die Veranlassung dieses Kampfes, sondern vielmehr für beide Parteien ein erwünschtes Kampfmittel.

Was geschehen wäre, wenn sich das Haus Habsburg gleich anfangs der Reformation bemeistert hätte, diese Möglichkeiten zu erwägen, darf nicht in der Aufgabe dieser Schrift liegen. Genug, das Haus Habsburg hielt sich innerlich und äußerlich für verpflichtet, katholisch zu bleiben, und dies wurde von den politischen Feinden dieses Hauses sogleich als scharfe Oppositionswaffe gegen es benützt. Die österreichischen Stände namentlich

faßten die Kirchenneuerung mit Begierde auf, weil sie in ihr nicht nur einen mächtigen Schutz ihrer Rechte, sondern vorzüglich auch ein Mittel erkannten, das Volk für sich zu gewinnen und gegen das Haus Österreich aufzuwiegeln, was ihnen ohne den Kirchenzwiespalt schwerlich möglich gewesen wäre. Das Volk gab sich der heiligen Kirchensache mit Begeisterung hin, die politischen Machthaber beider Parteien aber benützten die gläubige Aufregung des frommen Volkes für politische Zwecke. Die Stände wollten mit dem heiligen Schild der Religion die alten Rechte decken, unter dem Schutz dieses Schildes neue erringen und die bevorstehende Machterhebung des Hauses Österreich verhindern. Das Haus Österreich, welches sowol im Reich als in den Hausländern die Kirchenneuerung hauptsächlich als politische Opposition sich entgegenwirken sah und dabei wußte, daß der Katholizismus in Deutschland und Österreich immer noch sehr mächtig geblieben und überdies eine gewaltige Unterstützung von außen her zu erwarten hatte, blieb eben deshalb um so hartnäckiger und strenger auf dem katholischen Standpunkt, in der sichern Hoffnung, daß es mit consequenter Kraft und Entschlossenheit der Unbeständigkeit und Verwirrung der Aufständischen gegenüber siegreich aus dem Kampf hervorgehen und mit dieser kirchlichen Opposition zugleich den verhaßten staatswidrigen Widerstand der Stände für immer brechen und vernichten würde.

Dies war der Haupt- und Grundgedanke jener österreichischen Kämpfe, über welche das öffentliche Urtheil noch jetzt nach Jahrhunderten so traurig unbestimmt und schwankend ist.

Daß es den österreichischen Ständen damals viel weniger um religiöse Freiheit, zu welcher sich die Zeitbildung überhaupt noch gar nicht emporgeschwungen hatte, zu thun war, als vielmehr um Schwächung oder wo möglich gänzliche Verdrängung

des Hauses Österreich, welches ein Recht auf so viele mächtige Reiche erworben und dadurch die Adelsdynasten dieser Reiche für ihre Rechte zittern gemacht hatte; diese Hauptabsicht der Stände ist nicht etwa blos leicht zu vermuthen und durch politische Schlüsse zur Überzeugung zu bringen, sondern sie ist historisch klar erwiesen.

Der Freiherr Tschernembel, Hauptwortführer der Aufständischen im Erzherzogthum Österreich, spricht diese Absicht in seinen 1624 gedruckten „Consultationes oder unterschiedliche Rathschläge" unverholen aus. Er fordert darin den Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor auf, „den Erzherzog Leopold und dessen Bruder den König Ferdinand zu fangen und zu verführen," d. h. fortzuführen und irgendwo ins Gefängniß zu werfen. Dem Kurfürsten von Sachsen räth Tschernembel, sich der Böhmen anzunehmen. „Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz müßten protestantische Herren haben, jedes Land einen, damit keiner zu stark werde." —

Ungarn also sollte dem Bethlen Gabor und den Türken*) preisgegeben, Böhmen von Sachsen in Besitz genommen und die übrigen österreichischen Erbländer zersplittert werden, das war der Plan der österreichischen Stände.

Auch die böhmischen sprachen es unverholen aus, weswegen sie dem Hause Österreich abgeneigt waren. „Unter einem König" — sagten sie — „der nebst der Kaiserkrone noch so viele Hausländer besäße, würde es den Ständen unmöglich sein, ihre althergebrachten Jura majestatis zu behaupten, zumal wenn das Königreich Böhmen erblich bei dem österreichischen Hause verbleiben sollte."

*) „Gott erhält die Türken sowohl als die Christen, damit wir uns schützen gegen die Papisten," sagte Tschernembel.

Dieses Erbfolgerecht war auch in Ungarn weit mehr als die Religionsfreiheit Ursache, daß man sich lieber den Türken als den Österreichern unterwerfen wollte.

Mit welcher bestimmten Berechnung andrerseits Ferdinand II. die Religionsunruhen hauptsächlich nur vom politischen Standpunkt aus betrachtete, beweist der Rathschlag, den er im Jahr 1618, noch vor dem Tode des Kaisers Mathias ertheilt. Darin heißt es:

„Vor allem muß man wissen, daß Gott dieses böhmische Wesen verhängt hat, denn wenn man die Ursachen, welche den Böhmen gegeben worden sind, mit ihrem Verfahren vergleicht, so wird klar, daß Gott sie mit Blindheit geschlagen hat. Seit die Ketzerei in diesen Königreichen und Ländern eingerissen, hat jederzeit Ungehorsam, Trotz, Rebellion, Drohung, Widersetzung, Verachtung der obrigkeitlichen Gebote, Zusammenrottung, Aufstand und Aufruhr überhand genommen. Dadurch sind die Sekten wider ihre Obrigkeit täglich stärker und übermüthiger geworden und haben die landesfürstliche Gewalt sich angemaßt, so daß die Landesherren unter dem Schein des Gewissens auch in politischen Dingen ihr Ansehen verloren, indem die Protestanten, sobald sie ihre Absichten in Betreff der Religion erreicht, auch zum Weltlichen getreten, nach dem Regiment der Landesfürsten gegriffen und Regierung und Räthe nach ihrem Gefallen eingesetzt und geleitet haben. Dabei sind die Länder nicht vereinzelt geblieben, sondern haben, um ihre Herren nach Willkür zu beherrschen, in Religionssachen gemeinsame Sache gemacht. Sobald sie sich für beleidigt gehalten, und das geschah so oft, als die Landesfürsten nicht ihren Willen erfüllen wollten, haben sie sich an ihre Bundesgenossen gewendet, unter dem Scheine, daß diese für sie Fürsprache einlegen möchten. Bei

dieser Unterhandlung um Fürbitte aber haben sie ihre Landesherren angeklagt, und durch Vorspiegelungen andere Länder gegen dieselben aufgewiegelt und erbittert. Ja sie haben sich nicht entblödet, auf öffentlichem Landtag zu Presburg die Krönung Seiner jetzt regierenden Majestät verhindern zu wollen. Dabei ist es aber nicht einmal geblieben, sondern besagte Königreiche und Lande, besonders aber Österreich, das den Anfang gemacht und jederzeit an der Spitze gestanden, haben sich an die ihrer Religion zugethanen Kur- und sonstige Reichsfürsten gewendet, haben durch Abgesandte den Kaiser und die Landesfürsten in üblen Ruf gebracht, haben die Fürsten gegen sie erbittert, haben es durch böse Rathschläge dahin zu bringen gesucht, daß ihre regierende Herren auf die kaiserliche Krone, auf die Reichshülfe gegen die Türken, auf die Liebe und das Zutrauen der Reichsfürsten und auf einen guten Ausgang der Reichstage entweder ganz verzichten, oder aber alles und jedes thun müßten, was ihre protestantischen Unterthanen sich irgend träumen ließen. Dadurch sind sie in eine solche Knechtschaft gekommen, daß sie sich in ihren eigenen Erblanden nicht rühren, nicht von ihrer landesfürstlichen Gewalt Gebrauch machen durften. Auch ist wohl zu merken, daß diese Königreiche und Lande, um ihre Herren zu drücken, ein Hauptmittel gebraucht haben, wozu sie den Schein von ihren Privilegien hergenommen, daß nämlich der Landesfürst außer von seinen Krongütern kein Einkommen hat, sondern in Feindes und seinen eigenen Nöthen die Bewilligung von den Ständen erhandeln und noch überdies einen Revers ausstellen muß, daß es keine pflichtmäßige, sondern eine freiwillige Gabe sei. So wie nun der Landesfürst in Noth kam, haben sie ihre Bewilligung hingehalten und demselben solche Bedingungen gestellt, daß er entweder Land und Leute verlieren, oder alles, das

diese Leute begehrten, eingehen mußte. Dieser Übermuth ist sogar noch weiter gegangen, denn nachdem der Adel für sich und die Seinigen alles, das er wollte und ersinnen konnte, erhalten hatte, war er damit noch nicht gesättigt und zufrieden, sondern hat unter dem Schein des Gewissens gesucht, des Landesfürsten eigene Bürger und Unterthanen an sich zu fesseln und dem Fürsten zu entfremden: alles zu dem Zwecke, damit wenn die Unkatholischen aufständen und rebellirten, der Landesfürst keine Spanne Erde habe, sich zu vertheidigen, sondern von Land und Leuten weichen müsse. — Durch dieses Verfahren ist dem Kaiser nichts geblieben als seine Paläste, Burgen und Schlösser, die Klöster und die Geistlichen. Da man sich jetzt auch an seinen Statthaltern vergreift, sie aus seiner eigenen Burg zum Fenster der kaiserlichen Kanzlei hinausstürzt, das königliche Einkommen und die landtäglichen Verwilligungen wider ihn selbst gebraucht: so haben die Unkatholischen keine Stufe weiter übrig, als daß sie sich auch noch an dem Kaiser, an dessen Nachfolger und an den andern Mitgliedern des Hauses Österreich vergreifen. — Den Aufruhr und die schreckliche That, welche von allen Vernünftigen, sie mögen was immer für einer Religion angehören, für abscheulich, unrecht, unbillig, unchristlich, unevangelisch und strafwürdig gehalten werden muß, hat Gott ohne Zweifel darum geschehen lassen, damit der Rebellen höchstes und meistes Fundament, welches sie bisher aller Orten gebraucht, es handle sich um ihre Religion, falle und zu Wasser werde, wie denn auch viele ihrer Prädikanten jene Vorgänge vermaledeien und unrecht heißen. Der Kaiser und sein ganzes Haus hat durch diese Rebellion die beste Gelegenheit, sich vor der ganzen Welt zu rechtfertigen, jetzt auf einmal von diesem Joch und von dieser Knecht-

schaft sich und sein ganzes Haus zu befreien und die landesfürstliche Vollgewalt wieder an sich zu bringen. Der Kaiser habe dabei Gott, sein Haus und alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, welche Land und Leute und ihre fürstliche Gewalt zu bewahren wünschen, auf seiner Seite; er kann nichts verlieren, weil bei den Anmaßungen und Gewaltthaten der Stände ohnehin alles mit großem Schaden und Spott zu Grunde gehen müßte."

Mit solchen Gedanken und Absichten standen sich damals die beiden Parteien gegenüber, die man noch immer blos als Religionsparteien geltend machen will. Es war vorzugsweis ein politischer Kampf, der damals Deutschland und Österreich zerrüttete, und die Kirchensache diente diesem Kampfe. Daß wir ungeachtet dieser Behauptung die höhere geistige Bedeutung der Kirchenneuerung nicht verkennen, wird der einsichtige und unbefangene Leser theils voraussetzen, theils aus unsern Äußerungen schließen können. —

Die angeführten urkundlichen Beispiele beweisen gewiß hinlänglich, daß die Regierungspartei sich in einem sehr verderblichen Irrthum befindet, wenn sie den staatsrechtlichen Wünschen der Gegenwart mit Zurückweisung auf das Ständewesen der Vergangenheit entgegentritt. Die Regierung behält es dabei nicht in ihrer Macht, die Grenze festzusetzen, bis zu welcher die Vergangenheit für Gegenwart gehalten werden dürfte, und so könnte es sehr leicht geschehen, daß durch solche reaktionäre Bewegungen der Monarchie weit mehr geschadet würde als durch die weitesten Zukunftsschwärmereien der Ultraliberalen. Aber nicht blos die Ständerechte vor Ferdinand II., sondern auch diejenigen, die dieser Gewaltherrscher übrig gelassen, ja selbst diejenigen, die noch heutzutag in den ständischen Archiven ruhen und eben jetzt

wieder hervorgesucht werden, sind dem Wesen einer wahrhaft staatsrechtlichen Monarchie gefährlich, während das neue constitutionelle Prinzip bemüht ist, das wahrhaft monarchische Wesen dauerhaft rechtskräftig zu machen. Die altaristokratischen Ständerechte gehen durchaus auf wirkliche Schwächung und Verstümmelung des Monarchenrechts aus; das neu constitutionelle Recht dagegen will das monarchische Prinzip befreien, zu wahrer Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit erheben und es volksrechtlich befestigen. Die alten Ständerechte sind vorzüglich dadurch dem monarchischen und überhaupt dem vernünftigen Staatsrecht verderblich, weil sie das eigentliche Volk niederhalten und daher die Entwickelung und vollkräftige Thätigkeit des politischen Mittelstandes verhindern, welcher zur Erhaltung des innern politischen Gleichgewichtes so unumgänglich nothwendig ist. Die aristokratischen Ständerechte bilden recht eigentlich verfinsternde und absperrende Scheidewände zwischen Thron und Volk. Der Monarch befindet sich bei einer solchen Ständeverfassung als Gefangener in dem dicht geschlossenen aristokratischen Kreise, der ihn für eigennützige Zwecke gegen das Volk und geeigneten Falls wieder das Volk gegen ihn benützt. Das neu constitutionelle Prinzip aber begünstigt, ohne ein vernünftiges Adelselement auszuschließen, das selbständige Leben des Mittelstandes, und in diesem allein hat das monarchische Prinzip eine feste und dauerhafte Stütze.

Wie antimonarchisch das altaristokratische Ständerecht ausgeartet und wie frevelhaft es sich zu gleicher Zeit an dem Volksrecht versündigt, mögen zu beiderseitiger Warnung noch zwei auffallende Züge aus der Vergangenheit beweisen, und zwar eben aus jener Vergangenheit, auf welche in trauriger Verblendung eben die liberalen Österreicher gern zurückblicken, wenn sie Opposition machen wollen.

Als Friedrich von der Pfalz auf die Kunde vom Verlust der Schlacht am weißen Berg auf die Stadtmauer eilte und die Seinigen in voller Flucht sah, befahl er, rasch die Thore zu öffnen, damit die hart Verfolgten sich retten könnten. Aber dieser Befehl des Königs konnte nicht erfüllt werden. Man mußte erst zu den Defensoren senden und ihre Einwilligung holen. Ein solches Königthum hatten die böhmischen Aristokraten aufgerichtet! Der König konnte nicht einmal das Thor seiner Residenzstadt öffnen, um diejenigen zu retten, welche seine Krone vertheidigen sollten!

Aber vielleicht war die Königsgewalt nur aus übertriebener Sorge für die Volksfreiheit so sehr beschränkt? — Hören wir, welche Ansicht die böhmischen Aristokraten vom Volk hatten.

Bald nachdem der Winterkönig Böhmen verlassen hatte, erließen die Stände eine Vertheidigungsschrift, in welcher folgende fluchwürdige Stelle vorkommt:

„Dem gemeinen Volk und den Unterthanen gebührt es nicht, und ist vor Gott nicht zu verantworten, sich der ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen, viel weniger dieselbe vom Regiment und Stuhl zu stoßen, und jeder, der dies thut, hat als einer, welcher Gottes Ordnung widerstrebt, sein Urtel von Gott und Menschen zu erwarten; die Stände aber, als Mitglieder und Theilnehmer des Regiments und Reichs stehen nicht in gleichem Gehorsam wie die gemeinen Unterthanen."

Das ist die böhmische Freiheit, über deren Untergang noch heutzutag bürgerliche Dichter Klagelieder singen!

Aber an dieser schädlichen und schimpflichen Verblendung, an diesem höchst gefährlichen Rückwärtsleben überhaupt, wie es sich jetzt allenthalben in Österreich kundgiebt, ist einzig und allein das herrschende Regierungssystem schuld. Die österreichischen Völker verirren sich in die Vergangenheit, weil sie an Gegenwart und Zu-

kunst verzweifeln. Will die österreichische Regierung die blutigen Schatten der Vergangenheit für immer verscheuchen, so gestatte sie der Gegenwart ein lebendiges Recht.

Wie nun der Übergang zu diesem lebendig politischen Rechtsleben gemacht werden könnte und sollte, dafür wollen wir in der Form von patriotischen Wünschen einige bescheidene Rathschläge mittheilen.

Wünsche für die nächste Zukunft.

Seit ein in geheimnißvollem Dunkel verbleibender Aristokrat die Meinung ausgesprochen, Österreich könne nur durch *schleunige* Einführung einer *möglichst aristokratischen* Reichsverfassung gerettet werden*), haben unzählige Flugschriften und Zeitungsartikel diese aristokratische Meinung demüthig nachgesprochen und als ersten Schritt zu dem neuen Aristokratenheil die neuerwachte Thätigkeit der aristokratischen Ständekollegien gepriesen.

Dawider sind zahlreiche Gegner mit dem vielbeliebten Unmöglichkeitsdogma aufgetreten. „Österreich kann keine reichsständische Verfassung geben" — sagen sie — „eine Reichsversammlung, in der Deutsche, Slaven, Italiener und Madjaren sich einigen müßten, ist eine Unmöglichkeit."

Dieses Unmöglichkeitsdogma muß hier im allgemeinen ebenso entschieden verworfen werden wie bei Preußen, obwol nicht geleugnet werden kann, daß eine österreichische Reichsverfassung ganz be-

*) In der Broschüre: „Österreich und seine Zukunft." Daß diese Schrift vorzüglich auch deshalb so viel Aufsehen gemacht, weil sie einigen hocharistokratischen Ständemitgliedern zugeschrieben wurde, ist mit ein Beweis von dem die öffentliche Meinung Österreichs beherrschenden Irrthum, eine bessere und freiere Zukunft könne zunächst nur durch die aristokratischen Stände bewirkt werden.

sondere Schwierigkeiten biete. Aber diese Schwierigkeiten zu überwinden und nach einer wahrhaft reichsständischen Verfassung zu streben, ist die dringendste Aufgabe Österreichs, wenn es seinen Länderbestand erhalten und zu einer lebendigen Reichseinheit heranbilden will.

Dies gilt für Österreich wie für Preußen, ein wichtiger Unterschied zwischen den Verhältnissen beider Staaten besteht aber darin, daß Preußen unverzüglich eine Reichsconstitution geben kann und geben soll; in Österreich dagegen früher noch manche Vorbereitungsentwickelungen statt finden müssen, ohne welche die reichsständische Constituirung nicht nur in besonderm Grad schwierig, sondern sogar bedenklich, gefährlich wäre.

Der Gedanke allgemein österreichischer Reichstage ist übrigens durchaus kein neuer oder außerordentlicher. Max I. hielt im Frühjahr 1518 einen allgemeinen Landtag der Stände aller Provinzen. Im Jahr 1614 wurde zu Linz abermals ein allgemein österreichischer Reichstag gehalten, bei welchem auch böhmische und ungarische Abgeordnete zugegen waren.

Die Gegner führen nun eben die Erfolglosigkeit dieses letzten österreichischen Generallandtags an, um die Schädlichkeit oder gar die Unmöglichkeit einer österreichischen Reichsverfassung darzuthun; sie heben hervor, daß auch damals nur die Opposition den allgemeinen Landtag begehrt und für selbstsüchtige Zwecke ausgebeutet, alle aufrichtigen Freunde der Monarchie dagegen ihn dringend widerrathen.

Dies ist nun allerdings vollkommen richtig. Allein die damalige Opposition bestand aus den aristokratischen Ständen, die für ihre oligarchischen Rechte gegen die Monarchie kämpften; heutzutag aber will die Opposition wesentlich nur das bürgerliche Element zu staatsrechtlicher Geltung bringen, und im Bürgerthum findet jeder

Thron und besonders auch der österreichische seine sicherste Stütze.

Eben darum aber ist die unverzügliche, plötzliche Einführung einer Reichsverfassung, die in Preußen nicht blos möglich, sondern sogar nothwendig ist, in Österreich, wenn nicht geradezu unmöglich, so doch äußerst schwierig und bedenklich.

Eine österreichische Reichsverfassung, die dem monarchischen und Volksrecht genügen und die Staatseinheit befestigen soll, muß sich vorzugsweis auf das Volkselement stützen. Nun ist aber in Folge des herrschenden Regierungssystems das bürgerliche und noch weit mehr das bäuerliche Element theils in völlige politische Bewußtlosigkeit versunken, theils zu Oppositionsgedanken hingerissen, die mit den Reichsbedürfnissen Österreichs im direkten Widerspruch stehen. Wenn die österreichischen Bürger und Bauern plötzlich politische Rechte bekämen, so würden sie größtentheils damit nichts anzufangen wissen, oder im kleinlichsten Interesse eine gefährliche Opposition beginnen.

Wenn wir als Nothwendigkeit hervorheben, daß eine österreichische Reichsverfassung sich vorzüglich auf das Volkselement stützen müsse, so ist damit keineswegs gesagt, daß das Adelselement vernichtet werden solle. Im Gegentheil, eine zeitgemäß geordnete Adelsstandschaft soll ein wesentliches Glied der Reichsverfassung bilden. Aber wir verlangen eine zeitgemäße Adelsstandschaft. Es muß ein Adel sein, der lebendig für die Gegenwart wirken und nicht blos als Mumie der Vergangenheit paradiren will. Es muß ein Adel sein, der nicht einen Staat im Staate bilden, das Volk gegen die Regierung und die Regierung gegen das Volk benützen will, um beide zu beherrschen. Es muß ein Adel sein, der das Bewußtsein seiner eigenthümlich berechtigten und historisch bedeutenden Standschaft immerhin mit edlem Stolz bewahren und seine Standesehre ehrenhaft behaupten, aber sich nicht über das ganze

Volk gestellt wähnen, sich dem Volke und dem Throne nicht feindselig, oligarchisch eigennützig entgegensetzen möge. Wir sind ungeachtet unsers entschieden demokratischen Bewußtseins und Gefühls keineswegs für die willkürliche, gewaltthätige Abschaffung des historischen Adels, aber freilich ebenso wenig für die künstliche Erschaffung eines neuen Adelselementes und für die unmäßige Vermehrung desselben überhaupt. Wir lassen die Adelsstandschaft gelten, weil wir überhaupt durchaus gegen die Auflösung der ständischen Körperschaften sind, wodurch das Volk zu einer haltlos durcheinander wogenden Menge wird. Wir sind der festen Überzeugung, daß ohne feste Gliederung des Volkes nach Ständen kein festes und organisches Staatswesen möglich ist; daß aber bei dieser politisch, kirchlich und menschlich unumgänglich nothwendigen Ständegliederung der Adel eine bedeutende, vorragende Stelle einnimmt, das liegt eben in unserer historischen Entwickelung, die wir ebenso wenig wegräsonniren können, wie die Gestaltungen des eigenen Lebens. Wenn wir aber für eine Gliederung des Volkes nach festen Ständekörpern sind, so wollen wir dadurch nicht dem indischen Kastenwesen das Wort sprechen. Das Volk soll durch die Ständesonderung nicht in einzelne todte Stücke zerrissen werden, sondern die Stände sollen zusammen einen lebendigen Organismus bilden. Die Stände sollen sich nicht indisch-chinesisch über- und untergeordnet sein, sondern für das politische Gesammtleben mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten neben einander stehen. Ein nach solchen Grundsätzen organisirtes Adelsinstitut begrüßen wir mit Freuden als eine wesentliche Stütze des Staatsbaues.

Ein solcher Adel fehlt aber in Österreich. Unser Adel ist entweder zur gänzlichen Hofbedientengesinnung herabgesunken, oder bläht sich in altoligarchischem, der Monarchie wie dem Volksrecht feindlichem Übermuth. Einzelne ehrenwerthe Ausnahmen sollen nicht geleugnet werden.

Bevor also in Österreich eine zeitgemäße Reichsverfassung mit sicherer Hoffnung auf wohlthätige Wirkungen eingeführt werden kann, müssen Bauern, Bürger und Adel erst zeitgemäß politisch herangebildet werden. Man wende dagegen nicht ein, daß diese Bildung eben erst durch die Verfassung bewirkt werden müsse, daß es also thöricht sei, den ersehnten Zweck, nämlich die politische Bildung, auf das nothwendige Mittel, auf die Verfassung warten zu lassen. Improvisirte Verfassungen sind jederzeit bedenkliche Experimente, zu denen man wol in drängender Noth und Gefahr rasch entschlossen schreiten muß, die man aber immer und überall vermeiden soll, wenn und wo Zeit und Gelegenheit zur organischen Entwickelung gegönnt ist. Die volksrechtliche Verfassung ist allerdings ein Mittel der Weiterbildung eines Volkes, aber einen gewissen Grad von politischem Bewußtsein und constitutioneller Übung setzt sie voraus, und der Eintritt dieser Voraussetzung ist in Österreich wegen der besondern Schwierigkeit der Verhältnisse besonders dringend nothwendig.

Diejenigen, welche glauben und vorgeben, es sei in Österreich längst alles auf die Verfassung vorbereitet, weil in neuester Zeit einige österreichische Broschüren über das constitutionelle Prinzip deklamirt haben, diese gläubigen Politiker setzen voraus, was sie wünschen. Diejenigen aber, welche behaupten, die zeitgemäße Verfassung Österreichs wäre sogleich fertig, wenn man den jetzigen Provinzialständen ihre alten Rechte wiedergeben und aus ihnen eine Reichsversammlung nach Wien berufen würde, diese blinden, pflichtvergessenen, die Volksehre beschimpfenden Politiker verdienen keine weitere Widerlegung. Eine Reichsverfassung auf Grundlage und im Geiste des jetzigen rein aristokratischen Ständewesens wäre für Österreich zugleich ein Unglück und eine Schande. Wer in Österreich für das monarchische Prinzip, für Herstellung einer lebendi-

gen Staatseinheit und zugleich für Volksrecht und Volksehre ist, der muß gegen die constitutionelle Berechtigung der jetzigen Stände in ihrer jetzigen rein aristokratischen Zusammensetzung sein. Dies liegt nicht nur im Interesse der höchsten Staatsweisheit und des Volksrechts, sondern ist zugleich die dringendste Forderung des unmittelbaren praktischen Bedürfnisses; denn wenn diese aristokratischen Stände auch wirklich den besten Willen hätten, die Interessen des ganzen Volkes zu vertreten, so könnten sie es nicht, weil ihnen in ihrer kastenartigen Abschließung für die Bedürfnisse des Volkes durchaus das Verständniß fehlt.

Was soll also Österreich thun, um sich auf die nothwendige politische Belebung und Verjüngung vorzubereiten?

Vor allem höre Österreich endlich einmal auf, außerhalb seines Reiches, namentlich in Deutschland und ganz zunächst in Preußen der Entwickelung des neuen politischen Lebens entgegenzuarbeiten.

Schon durch dieses Nichtsthun wird Österreich fürwahr eine segensreiche That vollbringen, es wird das Vertrauen der eigenen und der fremden Völker gewinnen und, dadurch gestärkt und gesichert, im Innern und nach außen hin manches vollbringen können, was man längst als nothwendig erkannt, aber nicht zu unternehmen wagt, eben weil man weiß, daß dem jetzigen Österreich das Zutrauen der Völker fehlt.

Und zum Aufgeben dieses unrühmlichen Kampfes gegen alles, worin die gesammte gebildete Menschheit Glück und Ruhm der Gegenwart und Zukunft erkennt und preist, zum Aufgeben dieses Kampfes, in welchem Österreich immer nur sich selber am gefährlichsten verwundet hat, räth und drängt ja nicht nur das höchste Interesse der politischen Ehre, sondern selbst die gemeinste Klugheit. Unmöglich kann in Österreich noch irgend jemand ernstlich daran

glauben, daß sich das alte System gegen das neue siegreich behaupten werde. Die neue Staatsidee wird mit jedem Tage mächtiger, und wenn es auch gelingt, sie zeitweilig zurückzudrängen, so beweist doch eine zehnfache Erfahrung, daß sie in kurzer Zeit sich nur um so kräftiger und kühner wieder emporschwingt. Dies ist doch wahrlich keine theoretische Faselei, es ist eine geschichtliche Thatsache, die wir erlebt haben und noch täglich erleben. Das österreichische Kabinet zähle doch die absoluten Staaten und vergleiche ihre Zahl mit jener der constitutionellen, vergleiche ferner die ewig zitternde Angst, die gedrückte Stimmung, die gelähmte Macht der absoluten Monarchien mit der stolzen Sicherheit und dem freudigen Kraftbewußtsein der constitutionellen. Und dazu kommt noch der merkwürdige Umstand, daß Österreich, wenn es die absoluten Staaten zählt, sich selber nur in Folge einer gewaltsamen und höchst unglückseligen Selbsttäuschung dazu zählen kann. Österreich ist wegen der großen ungarischen Hälfte der Monarchie kein absoluter Staat, und wenn es sich als solcher ausspricht und benimmt, so verübt es wahrlich den allergefährlichsten Hochverrath gegen sich selber und verletzt zugleich die Regel der allergemeinsten politischen Klugheit.

Ist es also bei solchen Verhältnissen weise, ist es überhaupt gerecht und human, seine persönliche Meinung und Liebhaberei der Überzeugung und dem Wunsch der ganzen gebildeten Menschheit entgegenzusetzen? ist es weise und gerecht, dieser Begriffsstützigkeit wegen einen Staat, der vor allen berufen ist, ein thätiges Werkzeug europäischer Weltbildung zu sein, zur durchaus entgegengesetzten Wirksamkeit zu zwingen?

In Folge dieses unglückseligen höchstpersönlichen Systems ist Österreich, welches der Vorkämpfer der neuen Kultur sein sollte, zum allgemein gehaßten Gegner derselben geworden. Dieser

Kampf wäre selbst dann ehrlos und verderblich, wenn man die Macht hätte, ihn siegreich zu führen. Aber diese Macht hat Österreich nicht, eben weil es gegen den allmächtigen Zeitgeist und somit gegen den Willen Gottes kämpft. Daher ist Österreich in diesem Kampfe fortwährend geschlagen worden, denn eben seine Siege waren die schmählichsten und verderblichsten Niederlagen. Und doch will man immer wieder neuen Gefahren und neuer Schmach entgegeneilen, will gegen den unwiderstehlichen Zeitstrom ringen, bis man gänzlich verschlungen wird.

Es giebt Leute, die diesen beharrlichen Kampf bis zum letzten Athemzug bewundern und preisen. Allein die Bewunderung, die man etwa denen zollen mag, die aus treuer Anhänglichkeit an Don Carlos Gut und Blut opfern, paßt durchaus nicht auf jene, welche aus politischem Eigensinn und Hochmuth einen Staat zu Grund richten, eine Herrscherfamilie dem Schicksal des Don Carlos aussetzen und dadurch die ganze Staatenbildung Europas in die äußerste Gefahr bringen. Dies alles geschieht aber durch das jetzige österreichische System, und dies laut und rücksichtslos auszusprechen ist die Pflicht des treuen Österreichers.

Man hat Zeichen, daß die Machthaber des jetzigen Systems von der unwiderstehlichen Sieghaftigkeit des neuen Staatsgedankens überzeugt sind. Gentz, der doch dienstselig beflissen war, nur das Echo seiner hohen Gönner zu sein, bekennt ausdrücklich die Überzeugung von dem unwiderstehlichen Fortrollen des Zeitrades. „Alle Macht unsrer hohen Committenten" — sagt der Advokat des alten Systems — „ist nicht im Stande, das Rad der Zeit aufzuhalten, aber es müssen sich Mächte zu dem traurigen, schwierigen und undankbaren Geschäft entschließen, die Zeitbewegung vor Überstürzung zu bewahren."

Wir wollen gegen diese gleißnerische Salbaderei nicht die

treffende Widerlegung des „nachgebornen Prinzen" wiederholen, daß man „aufwärts keinen Hemmschuh braucht;" aber als Österreicher fragen wir, warum soll eben Österreich der Hemmschuh sein, Österreich, dessen prophetischer Name nach dem Lichte hinweist, Österreich, welches durch seine innern und äußern Verhältnisse so dringend zur freithätigsten Lebensentwickelung aufgefordert ist?

Das herrliche Österreich soll der Hemmschuh Europas sein, damit es nach und nach unter den Rädern der Zeit zerrieben und endlich weggeworfen werde! Diese Zumuthung muß jeden Österreicher mit Schmerz und Zorn erfüllen, und dieser Zorn muß sich zur Empörung steigern, wenn man bedenkt, daß nach dem Zeugniß der Geschichte die geistigen und politischen Bewegungen der Menschheit immer nur durch gewaltsames Zurückhalten zu gewaltsamer Überstürzung hingerissen worden, daß man also Österreich fruchtlos und gänzlich zweckwidrig zu der schimpflichen und buchstäblich aufreibenden Hemmschuhrolle zwingt.

„Oder gilt denn wirklich das verabscheuungswürdige: „Après nous le déluge?" Will man sich wirklich immer nur für eine kurze ichsüchtige Gegenwart verrammeln und die Zukunft rath- und thatlos eben der Zukunft überlassen?

Es ist nicht möglich! Man müßte an der Menschheit, an dem Geist Gottes in der Menschheit verzweifeln, wenn man an eine solche Verblendung und Lieblosigkeit oder doch an die Fortdauer derselben glauben müßte.

Österreich muß den Kampf gegen den Genius der Menschheit aufgeben. Schon durch diese Unterlassung wird es unendlich viel Gutes thun und sich würdig machen, von dem Genius der Zeit zu jener Höhe erhoben zu werden, für die es berufen ist.

Als erstes positives Zeichen dieser Sinnesänderung aber und zugleich als erste und wichtigste Vorbereitung auf ein neues zeitgemäßes Staatsleben gebe Österreich ohne Zeitverlust dem Bürger- und Bauernstand eine lebendige und belebende Gemeindeverfassung.

Dies ist die erste, zunächst nothwendige eigentlich politische Reform Österreichs, durch welche es sich die Epoche eines neuen politischen Heiles eröffnen und nicht nur seine jetzige Größe sichern, sondern auch den festen Grund zu einer unberechenbaren Vergrößerung und Machtsteigerung von innen heraus legen wird.

Die allgemeinen Vortheile, welche eine freie Gemeindeverfassung jedem Staate überhaupt dadurch bringt, daß sie die beiden großen Volksstände, von welchen alle physische und geistige Kraft der Staaten ausgeht, mit politischem Bewußtsein erfüllt, sie durch einen edlen Rechtsstolz an den Staat fesselt und in politischer Thätigkeit und Aufopferung, in bürgerlich selbstbewußtem, freiwilligem Gehorsam übt, diese Vortheile, die so groß sind, daß ohne sie jeder Staat nur ein erkünsteltes oder erzwungenes Scheinleben führen kann, können und sollen hier nicht ausführlicher dargethan werden. Neben diesen allgemeinen Vortheilen aber fordern in Österreich noch besondere Gründe zur Einführung einer möglichst lebendigen und freien Gemeindeverfassung für den Bauern- und Bürgerstand auf. Es bedarf weniger Worte, um dies jedermann einleuchtend zu machen.

Was Österreich innerlich und äußerlich am meisten bedroht und gefährdet, ist Aristokratismus, Provinzialismus und Nationalismus. Das unfehlbar wirksamste Mittel aber, diese der Staatseinheit widerstrebenden Elemente zu überwältigen, ist die Belebung und rechtliche Erkräftigung des Bürger- und Bauernstandes.

Dies braucht eben nur ausgesprochen zu werden, um jedem klar zu sein, der nicht verblendet oder blind ist. Es ist wahrhaft die unglückseligste aller österreichischen Verblendungen, daß man dieses sichere Mittel, die zersplitterte Staatsmacht zu einigen und ihr einen dauerhaft festen, frucht- und furchtbaren Rechtsboden zu geben, so gänzlich außer Acht gelassen, daß man sich dem Wahn hingegeben, man werde leichter und sicherer ans Ziel gelangen, wenn man Bürger und Bauern zur Bewußtlosigkeit von Herden herunterbrächte und einzig den Aristokraten gerade so viele politische Rechte ließe, als hinreichen, ihren provinzialen Separatismus zu nähren und zu stützen.

Dadurch hat man es dahin gebracht, daß jedesmal, wenn die aristokratische oder nationale Opposition sich gegen den Staatsverein auflehnte, Bürger und Bauern in dieses ihnen wesentlich fremde und schädliche Treiben hineingerissen und um so leichter gegen die Regierung aufgereizt wurden, weil sie nur durch schwere Pflichten und durchaus nicht durch Rechtswohlthaten an sie gefesselt, oder sich wenigstens einzelner Rechtsvortheile nicht bewußt sind, eben weil man sie gar nicht zum politischen Bewußtsein gelangen ließ. Diese verderblichen Zustände offenbaren sich eben in unsern Tagen wieder in so betrübender Weise, daß sogar deutsche Städte sich in die slavischen und madjarischen Oppositionsumtriebe verstricken lassen, eben weil ihnen ein klares politisches Bewußtsein fehlt, weil ihnen die Regierung gar kein berechtigtes Bürgerleben gestattet, und sie doch durch den allmächtigen Ruf der Zeit zu politischer Thätigkeit aufgerufen werden.

Hätte man Bürgern und Bauern längst ehrende Gemeinderechte verliehen, so würden sie aus Dankbarkeit und zugleich aus Sorgfalt für die Erhaltung dieses geliebten Rechtsbesitzes sich fest an die Regierung anschließen und den Interessen des Gesammtstaa-

tes um so treuer dienen, als die Bauern ihrem Wesen nach ohnehin nicht revolutionär sind, sondern wenn ihr Bauern- und Menschenrecht nur einigermaßen geachtet wird, willig und mit einer Art frommen Stolzes die Last des Staatsbaues auf ihren starken Schultern tragen, als ferner auch der Bürgerstand seiner Natur nach conservativ ist und vorzüglich er die großen materiellen Vortheile wohl zu würdigen weiß, welche der Verein zu einem großen Weltstaat bietet, als ferner eben der Bürgerstand in allen Provinzen Österreichs, mit einziger Ausnahme der italienischen, in seinem Kern durchaus deutsch ist. Auf der Grundlage eines freien Bürger- und Bauernrechts hätte man längst die lebens- und kraftvollste österreichische Staatseinheit herstellen können, welcher sich die Aristokraten hätten anschließen oder ergeben müssen, welche dem nationalen und provinzialen Auseinanderstreben für immer kräftigst entgegen wirken würde.

Hier das lang Versäumte rasch einzuholen, ist die dringendste Aufgabe der österreichischen Regierung.

Ungeachtet aller Reformen seit Maria Theresia und Joseph ist der österreichische Bauer mehr oder weniger noch immer ein Nutzthier der Gutsbesitzer und der rohesten Willkür gewinnsüchtiger Trabanten der Aristokraten preisgegeben. Dies ist nicht nur in menschlicher und nationalökonomischer Hinsicht verwerflich, sondern eben für Österreich im strengsten Sinn politisch gefährlich. Der österreichische Bauer ist nämlich noch immer nicht zum Bewußtsein seines Verhältnisses zum Staat gekommen, er betrachtet sich nicht als Unterthan des Staates, sondern zunächst und hauptsächlich nur als Unterthan dieses oder jenes Aristokraten. Wieviel Unglück aus diesem naturwidrigen Verhältniß schon für Österreich entstanden ist, lehrt die Geschichte. Durch Beibehaltung dieses barbarischen Restes des barbarischen Lehenswesens läßt Österreich

recht eigentlich die Grundkraft des Staates einem Element zur Verfügung, welches ihm seine unglücklichsten und gefährlichsten Epochen bereitet hat.

Hier ist schleunige Abhilfe und gründliche Änderung des ganzen Verhältnisses dringend nothwendig. Wenn eine gesunde Staatslehre diese Zwischenunterthänigkeit des ehrsamen Bauernstandes überhaupt verwirft, so ist sie gerade in Österreich aus den besondern rein politischen Gründen noch mehr verwerflich. Zum politischen Heil Österreichs mache man den österreichischen Bauer alsbald zum unmittelbaren Unterthan des Staates und helfe ihm durch eine Gemeindeverfassung zu einem staatsbürgerlichen Bewußtsein.

Wir wissen recht gut, daß sich diese nothwendige Bauernemancipation auf friedlichem Wege nicht mit einem einzigen Machtdekrete bewirken läßt. Aber um weiter zu kommen, muß man denn doch einmal ernstlich anfangen und nicht wie bisher halbe Maßregeln nur halb ausführen. Warum überläßt man denn diesen wichtigen Staatsakt gänzlich der Willkür der betroffenen Parteien, da man doch sonst überall so zudringlich vormundschaftlich regiert*)? Die Regierung lege doch selber Hand an

*) Die Regierung hat erklärt, daß sie die Ablösung der bäuerlichen Unterthänigkeitslasten nicht nur nicht verbiete, sondern wünsche. Die Abfindung aber sollen die Parteien lediglich unter sich machen. Die meisten Aristokraten sind nun gegen die Ablösung, weil sie dadurch den letzten Rest der alten Regierungsherrlichkeit verlieren sollen. Wie weit dies geht, dafür ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung. Auf der Herrschaft eines Fürsten in Böhmen hatte sich ein armer polnischer Graf ein Bauerngut gekauft, das er selbst bewirthschaftete. Natürlich hätte sich der Graf gern von der bäuerischen Frohnpflicht befreit; aber selbst seinem hochgebornen, ebenbürtigen Unterthan verweigerte der Fürst die Ablösung. Anderswo bieten die Aristokraten die Ablösung an, aber die Bauern gehen nicht darauf ein. Hierbei kommt folgende

dieses segensreiche Werk einer weisen Staatskunst, des Christenthums und der Humanität. Und es ist die Pflicht der Regierung, die Partei der Bauern zu nehmen und nicht zu ängstlich den Säckel der Aristokraten zu berücksichtigen. Wenn diese auch einigen Schaden erleiden, so wird er durch den hohen Gewinn, den Politik und Menschlichkeit schöpft, und der nach dem Zeugniß der Erfahrung auch den Aristokraten wieder zu gut kommt, reichlich aufgewogen.

Aber bis jetzt sind in Österreich nicht nur die Bauern den Aristokraten unterthan, sondern auch eine bedeutende Anzahl von Städten. Diese verderbliche, den Bürgerstand beschimpfende Unterthänigkeit muß gänzlich abgeschafft werden. Alle Städte vom kleinsten Flecken bis zur Residenz müssen völlig reichsunmittelbar und durch ein freies Gemeindeleben mit dem Staatsorganismus recht innig verbunden sein. Dann wird das Bürgerthum dem Kaiserstaat eine wahrhaft unerschöpfliche Machtquelle und der Staatseinheit eine unerschütterliche Grundlage bilden.

Durch die bisherige Unterdrückung des Bürgerwesens ist es dahin gekommen, daß Österreich in jeder Provinz höchstens eine einzige einigermaßen belebte Stadt hat. Welche Kräfte entgehen dadurch dem Volksleben, welche Stützpunkte dem Staatsbau? Da ferner noch immer das barbarische Gesetz herrscht, daß mit geringer Ausnahme nur Adelige sogenannte Landtafelgüter besitzen können, so ist auch wirklich fast alles Land in aristokratischem Besitz, so daß die Aristokraten eben nicht unrecht haben, wenn sie sich für

---

sehr lehrreiche Erscheinung vor. Wie es Aristokraten giebt, die zur Ablösung fast nöthigen wollen, um von ihrem hart angefochtenen Rechte ein für allemal noch einen tüchtigen Nutzen zu haben, so giebt es auch wieder Bauern, welche die Ablösung verweigern, weil — wie sie sagen — eine Zeit kommen muß, wo sie frei werden ohne dafür zu zahlen.

die eigentlichen Herren Österreichs halten. Auch das Verderben dieses Zustandes liegt zu Tage. Man befördere es ja doch aus allen Kräften, daß recht viele Güter in bürgerliche Hände kommen; und wenn man schon nicht daran gehen will, die übergroßen dynastischen Majorate zu theilen, so gründe man doch um Gottes willen nicht noch neue; und wenn sich dabei der gräfliche und fürstliche Glanz nicht erhalten läßt, so reformire man den Adel nach Art des englischen. Dadurch würde er mit dem Volkselement in organische Verbindung kommen und volksthümlich lebendig werden.

Kaum nöthig zu erwähnen ist es, daß durch ein freies bürgerliches und bäuerliches Gemeindeleben auch in allen speziellen Richtungen der Staatsthätigkeit die Regierung mächtig unterstützt und von vielen Lasten befreit werden würde, was sie natürlich wieder in den Stand setzte, auch den Bürgern Lasten abzunehmen, was die Anhänglichkeit derselben wieder steigern würde. Namentlich würden manche Reformen des Schulwesens, der Sicherheitspolizei, der Verkehrsmittel u. dgl., womit die Regierung jetzt nicht zu Stand kommen kann, dann durch freie Volkskräfte vollendet werden.

Als Vorbereitung auf eine in nicht ferner Zukunft unvermeidlich nothwendige constitutionelle Reichsverfassung aber würde sich durch die vorausgehende Gemeindeverfassung eine solche politische Gesinnung und regsame Tüchtigkeit, eine solche Verständigung mit dem Staatsleben überhaupt bilden, daß dann vielleicht nach einem Menschenalter schon die Herstellung einer Volksrepräsentation nicht nur leicht und in vielen wesentlichen Stücken von selbst vor sich gehen, sondern auch jede Bedenklichkeit wegfallen würde, die jetzt einer solchen Verfassungsreform entgegen stehen mag.

Damit aber diese wohlthätige politische Gesinnung sich äu=

ßern, nähren und verbreiten könne, muß der Censurzwang enden, in welchem bis jetzt der Genius Österreichs gefesselt und geknebelt darniederliegt. Stufenweise Annäherung an vollkommene Preßfreiheit ist für Österreich in noch höherm Grade eine dringende Pflicht, als für irgend einen andern Staat, der noch durch Censur sein eigenes Geistesleben verstümmelt. Dies werden nun freilich die Lichtscheuen mit Entschiedenheit leugnen und als eine durchaus unsinnige Behauptung darstellen. Zur Begründung ihres Widerspruchs werden sie erstlich auf den verderblichen Misbrauch der Preßfreiheit unter Joseph II. hinweisen. Aber wer misbrauchte damals die Presse? — Finsterlinge und Zeloten. Diese waren damals noch mächtiger als jetzt, darum konnten sie den Schöpfungsplan des edlen Kaisers verwirren und stören; heutzutag würde ihnen dies nicht gelingen, ebenso wenig als einzelnen Freiheitsphantasten die Ausführung toller Pläne. Man wird dann abermals auf die nationalen Antipathien hinweisen und behaupten, daß sich diese unter der Preßfreiheit feindlich hervordrängen und die Staatseinheit unmöglich machen würden. Aber, um des Himmels willen, werden denn diese Antipathien beseitigt, wenn man ihnen den ehrlich offenen Ausdruck nicht gestattet? Soll es denn wirklich nothwendig sein, hervorzuheben, daß sich diese und andere Antipathien in der gewaltsamen Unterdrückung aus natürlichen Gründen steigern, daß sie im Verborgenen nur um so gefährlicher wirken müssen. Es ist wahrlich nichts sehnlicher zu wünschen, als daß diese Antipathien die Freiheit gewinnen, sich offen auszusprechen. Freilich wird dadurch viel Leidenschaft zu Tage kommen, aber eben dadurch wird sie sich abkühlen; während jetzt allenthalben und besonders in Betreff Ungarns der viele verhaltene Grimm mit eine Hauptursache des bösen Misverhältnisses ist.

Während sich nun in den nichtungarischen Provinzen im

Lichte der Öffentlichkeit ein frei berechtigtes Volksleben entwickelt und auf die constitutionelle Reichsverfassung vorbereitet, muß Österreich in Ungarn eifrig beflissen sein, auf dem dortigen constitutionellen Rechtsboden offen und ehrlich constitutionell die ungarische Verfassung zeitgemäß zu reformiren, dadurch Ungarns materielle und geistige Zustände denen der andern Provinzen anzunähern, die ungarischen Lande dem Weltverkehr zn eröffnen und so die endliche Vereinigung beider Theile der Monarchie auf Grundlage gleicher Freiheit möglich zu machen. Auf ehrlich constitutionellem Weg wird Österreich in Ungarn alles durchsetzen, und zwar um so sicherer dann, wenn es zuvor und zugleich in seinen andern Ländern die Vorbereitungsreformen vorgenommen hat, die wir angedeutet haben. Dann werden die Ungarn Vertrauen zu Österreich bekommen, und nur der Mangel dieses Vertrauens ist schuld an dem jetzigen unseligen Misverhältniß zwischen Österreich und Ungarn.

Zugleich mit diesen Reformen aber, und damit sie sicherer gedeihen, muß Österreich seine höhern innern und äußern Regierungsakte aus dem geheimnißvollen Dunkel, in welches sie bisher immer gehüllt blieben, ans Licht der Öffentlichkeit bringen, muß den Völkern eine Einsicht in dieselben und der öffentlichen Stimme ein Urtheil darüber gestatten. Ein unerläßliches Mittel zur Herstellung einer österreichischen Staatseinheit, zur Erzeugung eines allgemein österreichischen Staatsbewußtseins ist es, daß die österreichischen Völker einen Begriff von dem Gesammtleben des Kaiserstaates und ein lebhaftes Interesse für dessen politische Thätigkeit bekommen.

Damit nun besonders das letzte der Fall werde, muß vorzüglich die äußere Politik Österreichs eine durchaus andere, thatkräftigere, muthigere, edlere werden. Mit der bisherigen äußern Politik sind alle Österreicher im höchsten Grade unzufrieden, ja,

wie gesagt, sie schämen sich dieser Politik. Dies ist unter den Grundübeln Österreichs eins der am verderblichsten wirkenden.

Politischer Stolz ist weit mehr als Nationalstolz das bindende und stärkende Element der Staaten. Dieser politische Stolz vereinigt in Frankreich und England die verschiedensten Volkselemente zu einer krafteinigen Weltmacht. Will Österreich seinen Rang neben diesen Weltmächten behaupten, oder eigentlich erst wahrhaft einnehmen, so muß es seine Völker durch einen ähnlichen politischen Stolz begeistern. Dies kann es aber nur durch eine wahre Großmachtspolitik; die bisherige war und ist kleinlich. Hat nun Österreich die Reformen, die vorzuschlagen wir uns die Freiheit genommen, ausgeführt, dann kann es, gestärkt durch das Vertrauen der Völker, sogleich eine würdigere Politik beginnen; dadurch vermehrt es wieder das Vertrauen der Völker und kann so zu jener stolzen Welthöhe gelangen, welche es erreichen muß, wenn das „an Ehren und an Siegen reich" nicht eine Ironie bleiben soll.

Es giebt freilich noch immer Sittenprediger, welche diesen politischen Stolz wie jeden andern als sündhaft verdammen und unablässig schreien: „Demüthiget euch, demüthiget euch!" Allein die Zeit, wo solche Predigten Grund hatten und Wirkung machten, ist nun einmal auch in Österreich vorüber. Es ist nun einmal eine vorzugsweis politische Zeit, und die nächstkommende — das kann man ohne besondere Prophetengabe vorhersagen — wird noch politischer sein. Alle Völker wollen eine irgendwie bedeutende politische Rolle spielen, und dieser bei gereiften Völkern ganz natürliche Wunsch ist unwiderstehlich. Wo also das Regierungssystem dem Völkerdrang Fesseln anlegt, da zwingt es die Völker, ihre Sehnsucht nach politischer Bedeutung dadurch zu befriedigen, daß sie die Fesseln zu sprengen versuchen.

Das nordische Prinzip.

Da unter dem sogenannten nordischen Prinzip, wie jedermann weiß, nur der höchste Grad des unbeschränktesten Absolutismus verstanden wird, so müßten wir in diesem Abschnitt eigentlich in höchster Steigerung alles wiederholen, was wir früher über die Zweckwidrigkeit und Rechtslosigkeit der unbeschränkten Alleinherrschaft angeführt.

Da aber der Absolutismus durch Rußland eine neue Bedeutung und Stütze gefunden und eben deshalb in neuester Zeit als nordisches *) Prinzip auftritt, so ist es unsere Aufgabe, hier die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse Rußlands zu betrachten, die — wie wir wol kaum ausdrücklich zu erwähnen brauchten — auf die Verhältnisse Preußens und Österreichs einen sehr bedeutenden Einfluß üben.

Die europäische Presse hat folgenden Ausspruch des Selbstherrschers aller Reußen bekannt gemacht:

„Der Despotismus bildet das Wesen meiner Regierung, aber der Despotismus ist im innigsten Einklang mit dem Genius der Nation."

Wenn Zar Nikolaus diese Worte auch nicht gesprochen hat,

*) Diese Bezeichnung hat ihr abschreckend Gutes; man denkt dabei unwillkürlich mit eisigen Schauern sogleich an Sibirien.

so könnte er sie doch gesprochen haben, denn sie drücken gewiß seine Gedanken aus. Niemand darf zweifeln, daß der Zar in der ehrlichen Überzeugung despotisch herrscht, dadurch allein das Heil seines Volkes befördern zu können, und durch alles, was ältere und neuere Beschreiber über den Charakter des russischen Volkes mittheilen, wird diese autokratische Überzeugung gerechtfertigt.

„Die Russen" — heißt es in einer ältern offiziellen Schilderung — „bekennen, daß der Wille des Fürsten der Wille Gottes sei und daß der Regent alles, was er thue, nach dem Willen Gottes unternehme. Eben darum nennen sie ihn auch den Kämmerer und Stellvertreter Gottes oder den Vollstrecker des göttlichen Willens, und wenn von zweifelhaften Dingen die Rede ist, sagen sie gemeiniglich: das weiß Gott und der große Zar."

„Die Russen" — sagt ein späterer Beobachter — „glauben, daß sie durch ihren Fürsten wie durch einen Stellvertreter und Gesandten der Gottheit mit dieser verbunden sind. Sie halten daher auch seinen Willen für Gottes Willen, und er mag wollen oder befehlen, was er will, Gutes oder Böses, Schändliches oder Anständiges, so halten sie es für den ruchlosesten Frevel, sich zu widersetzen, da Gottes Wille und des Fürsten Wille einerlei sei und sie von Gott stets einen solchen Fürsten erhalten, wie sie ihn verdienten, bald einen gütigen und milden, bald einen grausamen und harten. Die Russen glauben sogar, daß alle, die auf Befehl des Zaren sterben, sogleich selig werden, wie Märtyrer, die in und für den wahren Glauben gestorben seien."

Auch der Marquis de Custine rühmt die beispiellose Geduld, mit der das russische Volk die ärgste Tirannei erträgt und die Tirannen liebt, und der hochgeborne Kämpe der Legitimität schließt daraus, daß dieses Volk zu Großem berufen sei.

Wir könnten noch viele Zeugnisse anführen, allein es zweifelt wol ohnehin niemand daran, daß willenlose Unterwürfigkeit

unter einen allmächtigen Herrscherwillen den Grundzug des russischen Volkscharakters bildet.

Dessenungeachtet aber schreibt sich die dauernd und grundgesetzlich in einer einzigen Person concentrirte Despotengewalt erst von Peter I. her. Früher gab es auch in Rußland Zeiten, wo die Herrscher ihre Befehle mit der Formel beginnen mußten: „Wir und die Bojaren des Reichs." Der altrussische Adel hat auch jene Zeiten noch immer nicht vergessen.

Aber jene Beschränkung der Herrschergewalt kam auch in Rußland keineswegs dem Volk zu gut; vielmehr lag das Volk damals in schlimmerer Knechtschaft darnieder als jetzt. Es hatte statt eines Despoten viele hunderte. In Rußland wie in allen slavischen Ländern stand die Adelsoligarchie in besonders verderblicher Blüte.

Diese schädliche Adelseigenmacht zu brechen und dadurch auch im Slaventhum die Bildung eines wahren Volkselementes möglich zu machen, ist die Aufgabe des russischen Despotismus; und da eine europäisch gebildete, eine deutsche Dynastie im Besitz dieser Despotengewalt ist, so hat man ein Recht, zu erwarten, daß diese Aufgabe im Interesse der Humanität rastlos erfüllt werde. Wirklich ist geradezu alles, was in Rußland für humane Bildung geschehen ist, durch den Despotismus ins Leben gerufen worden. Der Despotismus hat Keime eines Bürgerthums gepflanzt, hat die ersten Versuche begonnen, aus den russischen Bauern Menschen zu machen. Insofern und nur soweit diese humanen Reformen fortgesetzt werden, ist der russische Despotismus vor der Vernunft gerechtfertigt, ist es namentlich auch gerechtfertigt, daß eine deutsche Dynastie russisch despotisch herrscht. Den Grund dieser Rechtfertigung giebt eine jahrhundertlange Geschichte, welche den Beweis liefert, daß das Russenvolk nur durch

despotischen Zwang zur Empfänglichkeit für humane Bildung gebracht werden kann.

Allein man muß noch weiter gehen und entschieden behaupten, daß der Despotismus auch für die Polen heilsam ist; worüber sich freilich diejenigen entsetzen werden, die in den Polen höchst sonderbarerweise Freiheitsapostel verehren und besingen. Die Polen kämpften und kämpfen für nationale Unabhängigkeit, aber um volksrechtliche Freiheit, oder deutlicher, um Bürger- und Bauernfreiheit haben sie sich nicht nur gar keine Verdienste erworben, sondern sich vielmehr Jahrhunderte lang an dieser einzig wahren Freiheit himmelschreiend versündigt. Die Polen haben Jahrhunderte lang ein unabhängiges mächtiges Reich gebildet, und niemand hat sie gehindert, niemand hätte sie hindern können, das Polenthum, ja das Slaventhum überhaupt zu bleibender Weltbedeutung zu erheben. Aber sie haben dies nicht, sie haben vielmehr das traurigste Gegentheil davon gethan, und zwar eben nur deshalb, weil ihnen ungeachtet ihrer vielen vortrefflichen Anlagen das bürgerliche Element mangelt. Das Staatsleben der Polen wurde mit Recht allen Zeiten ein abschreckendes Spottbild, und die Niederträchtigkeit, mit welcher die polnischen Aristokraten im Bund mit den Juden das arme Volk mishandelten und aussaugten, mußte endlich den Himmel zur Strafe auffordern. Die Polen sind durch eigene Schuld und vorzüglich durch aristokratische Verachtung und Mishandlung des Volkselementes zugrundgegangen, und bei dem letzten Versuch ihrer Erhebung offenbarte sich sogleich wieder dieser Grundfehler des polnischen, des slavischen Wesens. Nach dem Zeugniß der Geschichte kann dieser slavische Nationalfehler nur durch den Despotismus verbessert werden, und die Slaven brauchen sich darüber um so weniger zu ärgern, als ja eigentlich überall in Europa das oligarchische Adelswesen durch den Despotismus gebrochen

werden mußte. Wir stimmen von Herzen in den Ruf mit ein: „Noch ist Polen nicht verloren!" aber wir sind fest überzeugt, daß es nur durch die russische, preußische und österreichische Zucht für wahre staatsrechtliche Volksfreiheit herangebildet werden kann. Das was in Polen bereits durch die fremde Alleinherrschaft für das Bürger- und Bauernleben geschehen ist, bestätiget unsre Behauptung.

Wir können aber nicht unterlassen, für unser Urtheil über den Slavencharakter noch das Zeugniß eines großen Denkers anzuführen. Vielleicht daß es dazu beiträgt, die Slaven aus ihrer verderblichen Selbsttäuschung zu retten.

Hegel sagt in seiner Philosophie der Geschichte über das Slaventhum:

„Wir finden im Osten von Europa die große slavische Nation, deren Wohnsitze sich im Westen, der Elbe entlang bis an die Donau erstreckten; zwischen sie hinein haben sich dann die Madjaren gelagert; in Moldau und Walachei und dem nördlichen Griechenland sind die Bulgaren, Servier und Albanesen ebenso asiatischen Ursprungs und in den Stößen und Gegenstößen der Völkerschaften hier als gebrochene barbarische Reste geblieben. Es haben zwar diese Völkerschaften Königreiche gegründet und muthige Kämpfe mit den verschiedenen Nationen bestanden; sie haben bisweilen als Vortruppen, als ein Mittelwesen in den Kampf des christlichen Europa und unchristlichen Asien eingegriffen, die Polen haben sogar das belagerte Wien von den Türken befreit*),

*) Doch nur befreien geholfen. Es ist merkwürdig bezeichnend, mit welcher Übertreibung jene Polenthat erhoben und dem Hause Österreich angerechnet wird; wie man dabei gänzlich vergißt, daß die Polen bei Wien doch eigentlich und hauptsächlich auch ihr eigenes Reich vertheidigt, daß die Rettungsschlacht von deutschen Truppen begonnen und von deutschen Truppen entschieden worden. Daß selbst deutsche Österreicher prosaisch und poetisch in diese Übertreibung ein-

und ein Theil der Slaven ist der westlichen Vernunft erobert worden; dennoch aber bleibt diese ganze Masse aus unsrer Betrachtung ausgeschlossen, weil sie bisher nicht als ein selbständiges Moment in der Reihe der Gestaltungen der Vernunft in der Welt aufgetreten sind. Ob dies in der Folge geschehen wird, geht uns hier nicht an, denn in der Geschichte haben wir es mit der Vergangenheit zu thun."

Wenn es in Zukunft geschehen soll, so muß das Slaventhum einen bürgerlichen Volkskern bekommen; der Entwickelung desselben kann aber nach dem Zeugniß der Geschichte nur durch den Despotismus Raum gebrochen werden; also ist der Despotismus in Rußland gerechtfertigt, denn er ist wirklich mit dem bisher geoffenbarten Genius des russischen Volkes im innigsten Einklang.

Wir geben dies um so bereitwilliger zu, als daraus von selbst fließt, daß sich die beiden deutschen Großmächte den russischen Despotismus nicht zum Muster nehmen sollen. Eben weil der Despotismus in Rußland gerechtfertigt ist, muß er in Deutschland vor dem Richterstuhl der Vernunft und der Staatsklugheit gänzlich verdammt werden.

Man mache dagegen nicht etwa geltend, daß Preußen und Österreich auch Slaven beherrschen, also ihretwegen den Despotismus beibehalten müßten; denn der größte Theil der preußischen und österreichischen Slaven gehört eben zu den „für die westliche Vernunft eroberten," und bei ihnen hat die deutsche Bildung das schon vollbracht, was der russische Despotismus erst beginnt; und wenn es auch noch nicht vollbracht wäre, so könnte es doch eben nur durch deutsche Bildung und keineswegs durch russischen Despotismus unternommen werden.

In Österreich und Preußen leben deutsche und durch deutsche

---

stimmen, ist ein Beweis von der traurigen Begriffsverwirrung, die wir oben bei den österreichischen Zuständen geschildert haben.

Bildung veredelte Slaven, und der Genius dieser Völker ist mit dem russischen Despotismus durchaus nicht im Einklang. Auf deutschem Boden und neben deutscher Bildung war der Despotismus immer eine fremde, gewalsam aufgenöthigte und verhaßte Staatsform. Wir haben ihn zuerst von unserm westlichen Nebenbuhler herüberbekommen, und es würde den deutschen Namen mit ewiger Schande bedecken, wenn uns jetzt der östliche Nachbar, der in so vielen Stücken nur das Geschöpf unserer kosmopolitischen Gesinnung ist, das despotische Gesetz sprechen würde.

Weitläufig auszuführen, daß das, was für die Russen paßt, schon deshalb den Deutschen zuwider sein muß, hieße das deutsche Volk beleidigen. Es ist auch so klar, daß selbst Rußland es recht wohl einsieht und eben darauf seine politischen Pläne baut.

Rußland sucht Preußen und Österreich nicht etwa allein oder auch nur hauptsächlich deshalb in das nordische Prinzip zu verstricken, weil es sich dadurch für sein Regierungssystem auswärtige Stützen erhalten will. Der russische Despotismus braucht wenig solche Stützen, denn er ist, wie wir gehört haben, im innigsten Einklang mit dem Genius der russischen Nation, er stützt sich auf die Beschaffenheit und Lage des Landes und auf manche andere mehr oder minder wichtige Umstände und Eigenheiten. Die Wahrscheinlichkeit, daß durch ein politisch freies Leben in Österreich und Preußen die russischen Grenzländer mit freien Ideen angesteckt, zur Nachahmung gereizt werden und für Preußen und Österreich Sympathien empfangen würden, liegt allerdings auch in der Berechnung der russischen Politik, bildet aber keineswegs, wie manche glauben, die Hauptursache, warum Rußland so eifrig bemüht ist, Preußen und Österreich an das nordische Prinzip zu fesseln. Diese Hauptursache ist eine ganz andere, viel wichtigere und für uns höchst gefährliche.

Das Wesen des nordischen Prinzips besteht nämlich keines-

wegs einzig in der Aufrechterhaltung des schrankenlosen Despotismus, sondern es beweist sich recht eigentlich als das uralte Gelüste der Asiaten, in wilden Eroberungszügen über den Westen hinzustürmen und Europa auch geistig und politisch zu dem zu machen, was es physisch wirklich ist, nämlich ein Anhängsel Asiens. Dieses uralte asiatische Prinzip ist von den Hunnen, Mongolen, Tartaren, Arabern und Türken auf die Russen übergegangen. Rußland ist von dem urasiatischen, nach Westen drängenden Eroberungsgelüst wahrhaft dämonisch besessen.

Es kommt uns nicht im entferntesten bei, durch diese Behauptung Rußland beschimpfen zu wollen. Wir erkennen vielmehr in der ausgesprochenen Thatsache einen höchst merkwürdigen Geschichtszug, der eine unwiderstehliche Nöthigung ausübt. Der Kampf zwischen Asien und Europa ist ein uralter und er wurde in den wichtigsten Fällen immer von Asien begonnen. Es ist als ob die alte Urmutter Asia durch das laute, bunte und tolle Treiben des Kindes Europa in ihrer Ruhe gestört würde und daher von Zeit zu Zeit die strafenden Arme ausstreckte, um Europa zu asiatischer Ruhe und Einförmigkeit zu bringen.

Man werfe uns nicht vor, daß wir die Sache zu phantastisch ansehen. Es giebt mehr solche geheimnißvolle Geschichtszüge, welche die Weltvölker zu Thaten und Unthaten drängen, und daß dadurch die Phantasie unheimlich aufgeregt wird, liegt eben in der Natur dieser schauerlich geheimnißvoll wirkenden Weltkraft.

Allerdings sind dabei neben dem bewußtlosen Drang immer auch gewöhnlich praktische Ursachen thätig, aber sie alle dienen doch nur dem höhern Verhängniß. Kampflust, Ehrgeiz und Abenteuerlust einzelner Gewaltmenschen, Streitigkeiten um Weideplätze, Hungersnöthe machten zu wiederholtenmalen hunderttausende von Asiaten aufbrechen und über Europa hinstürmen. Später entflammte Glaubensbegeisterung zu gleichen Zügen. Im=

mer aber dienten die speziellen Ursachen dem großen allgemeinen Verhängniß des Kampfes zwischen Asien und Europa. Jetzt sind die Russen die Streiter Asiens, und auch jetzt sind wieder spezielle, unmittelbar begreifliche Ursachen vorhanden, warum Rußland gegen Europa rüstet. Der angeerbte Ehrgeiz der Regierung überhaupt, der natürliche Reiz, lieber in Europa als in Asien zu herrschen, der abenteuerliche Gedanke, das oströmische Kaiserreich wieder herzustellen, der praktisch politische Grund, sich eine breitere Basis im eigentlichen Europa zu verschaffen, sich die Ostsee und das Mittelmeer zu öffnen, dann die Knechtschaft des Volkes, welche die Lust anregt, auswärts als Sieger den Herrn zu spielen, der Schmutz und Mangel des heimischen Lebens, wodurch die Begierde aufgereizt wird, in den Bequemlichkeiten und Genüssen des Westens zu schwelgen, dies sind für das nächste praktische Urtheil die Ursachen des Krieges, welchen Rußland gegen Europa vorbereitet und schon führt; der höhern Betrachtung aber erscheint über dem allen das uralte Verhängniß des Kampfes zwischen Asien und Europa.

Dieser Kampf ist in den verflossenen Jahrtausenden ungeachtet all seiner Großartigkeit doch erst in vorbereitenden Scharmützeln gefochten worden; eben jetzt aber geschehen die Vorbereitungen zu einer verhängnißvoll entscheidenden Hauptschlacht. —

Das asiatische Prinzip ist durch die Russen mächtiger geworden als es je zuvor gewesen, denn es hat sich europäische Waffen und Kriegslisten eigen gemacht und bekämpft uns nun mit unsern eigenen Waffen. Dies und die Verworrenheit aller Staatsverhältnisse, welche wir der diplomatischen Weisheit verdanken, macht den bevorstehenden Kampf gegen Asien für Europa lebensgefährlich, und der erste und verderblichste Schlag dieser Gefahr droht Preußen und Österreich.

Österreich und Preußen liegen Rußland auf seinem asiatischen

Eroberungszug hemmend im Wege; Österreich als uralter Stein des Anstoßes für das asiatische Prinzip, Preußen als junges Hinderniß der jungen russischen Ostseepolitik, welche dem asiatischen Prinzip in Gegenden dienen soll, wo man sonst an Asien gar nicht gedacht hat.

Zum Glück für Rußland und zur größten Gefährdung des europäischen Kulturlebens sind die beiden großen deutschen Ecksteine des europäischen Staatengebäudes, an denen sich das asiatische Prinzip zerstoßen soll, durch innere und äußere Reibungen zermürbt, durch vielfältige Brüche zersplittert. Österreich und Preußen in dieser Zersplitterung zu erhalten, ist das rastlose Bemühen Rußlands, und dazu benützt es das nordische Prinzip des Despotismus.

Rußland weiß recht gut, daß der Despotismus für Österreich und Preußen nicht paßt, daß diese Staaten durch das absolute System die Zuneigung der eigenen und fremden Völker verlieren, sich daher im innern verwirren und nach außen hin hemmen. Aber eben deshalb liegt Rußland alles daran, Österreich und Preußen beim absoluten Staatssystem zu erhalten, denn auf die Schwäche Österreichs und Preußens baut Rußland den Hoffnungsbau seines weltgebietenden Eroberungsplanes.

Österreich arbeitet hierbei dem asiatischen Prinzip freiwillig in die Hände. Durch das Erstarrtsein im Absolutismus hält es die traurige und gefährliche Spaltung der Monarchie und die ungarische Hälfte wie einst dem türkischen, so jetzt dem russischen Einfluß offen. Durch die hartnäckige, bis ins Absurdum führende Consequenz in der Idee des legitimen Absolutismus hat Österreich namentlich im Orient recht eigentlich im Dienste Rußlands gearbeitet, indem es die Zuneigung der Türken und Griechen verloren und beide Volkselemente in die Arme Rußlands gedrängt hat.

Bei Preußen muß die russische Politik thätig zu Werk gehen;

um es in den Banden des Absolutismus zu erhalten. Dies gelingt Rußland mit Hilfe persönlicher Sympathien dadurch, daß es Preußen fortwährend auf die Gefahren seiner zersplitterten Lage, auf die Nebenbuhlerschaft Frankreichs und Österreichs, auf die Misgunst Baierns, auf das Mistrauen der kleinern deutschen Staaten, auf die Feindschaft Roms aufmerksam macht und dadurch dem armen Preußen den Wahn aufdringt, es müsse sich auf Rußland stützen. Um dies aber zu können, ist natürlich die Beibehaltung des Absolutismus nothwendig. Durch diese Regierungsform aber bringt sich Preußen, wie wir gesehen haben, in eine so traurige Lage, daß es darin wirklich nur in Rußland eine Stütze finden kann. Diese Stütze aber kann der Natur der Sache nach in nichts anderm bestehen, als daß Preußen den russischen Interessen dienstbar wird, immer mehr zur russischen Vasallenschaft herabsinkt, und in diesem ehrwidrigen Zustand so lang auf den gnädigen Schutz rechnen kann, als Rußland eben die preußische Dienstbarkeit brauchen wird.

So sehen wir also Österreich und Preußen, welche doch im eigenen Lebensinteresse das asiatische Prinzip von Europa abhalten sollten, im Bunde mit demselben, ja recht eigentlich in seinem Dienste. Im ganzen Verlauf der Weltgeschichte ist nie und nirgends ein so unglückseliges und unrühmliches politisches Misverhältniß vorgekommen; der Nachwelt wird es fabelhaft erscheinen, daß in unserm Zeitalter, welches doch das goldene der weltweisen Diplomaten genannt wird, und es vielleicht in allzu buchstäblichem Sinn wirklich ist, Europa in eine solche Schmach und Gefahr hineindiplomatisirt werden konnte.

Alle Welt sieht es, daß sich das nordische Prinzip vorbereitet, auf der ganzen Breite seines Gebietes gegen Westen vorzurücken. Dabei ist es nothwendig auf Zertrümmerung oder Unterjochung Österreichs und Preußens abgesehen. Österreich und Preußen

nennen sich aber mit einer höchst unglückseligen Art von Hochmuth Bundesgenossen dieses nordischen Prinzips; im Bunde mit diesem Prinzip, dessen gierig auserlesene erste Opfer sie doch sein sollen, wähnen sich Preußen und Österreich sicher, wähnen dem gesammten Europa, dem Genius der Zeit widerstehen und trotzen zu können.

Durch diese Verblendung Preußens und Österreichs ist die asiatische Drohung jetzt für Europa größer als je zuvor. Ehmals stürmten die Kämpfer des asiatischen Prinzips in offener roher Gewalt über Europa hin und stürzten sich gewöhnlich selber blindlings ins Verderben; jetzt aber läßt sich Asien durch die altbewährte und berüchtigte moskowitische Schlauheit den Weg nach Europa bahnen. Und durch diese Schlauheit ist Europa in der That schon geschlagen, weil Preußen und Österreich in den Fallstricken dieser Schlauheit gefangen liegen.

Der Kampf zwischen Asien und Europa ist ferner gegenwärtig und künftig für letzteres gefährlicher als je, weil jetzt Asien in Europa selbst schon feste Positionen gewonnen hat und auf Millionen von europäischen Mitstreitern rechnen kann. Die frühern Träger des asiatischen Prinzips kamen als gänzlich fremde und allgemein verabscheute Wilde nach Europa; alle nationalen, kirchlichen und menschlichen Gefühle empörten sich gegen sie. Seitdem aber die Russen die Streiter des asiatischen Prinzips geworden sind, hat es bis ins Herz Europas hinein nationale und kirchliche Sympathien.

Die stärkste und für uns gefährlichste Waffe des nordischen Prinzips ist der Gedanke des Allslaventhums. Verblendete Optimisten und bestochene Verräther nennen den Panslavismus ein leeres Phantom; aber je häufiger und lauter dies von gewissen Seiten her geschieht, desto entschiedener muß man das Gegentheil für wahr halten. Der Gedanke des Allslaventhums ist auch an sich ein

ganz natürlicher und mußte durch die herrschende Nationalbewegung unsrer Zeit naturnothwendig aufgeregt werden. Er ist bisher erst in leisen Anfängen praktisch geworden, lebt aber mit lebendigster Stärke im Bewußtsein aller Slaven. Aber selbst praktisch hat er bereits in allen Slavenländern, selbst in Polen, bedeutende Eroberungen gemacht, und Rußland besitzt lockende und schreckende Mittel, diese Eroberungen weiter auszudehnen.

Ein zweites kräftiges Hilfsmittel des nordischen Prinzips ist das kirchliche Griechenthum. Man weist hier gewöhnlich widerlegend auf die katholischen Slaven hin; allein diese befinden sich neben den griechischen in unmächtiger Minderzahl, und darauf baut auch Rußland und sucht diese Minderzahl gewaltsam der herrschenden Mehrzahl einzuverleiben. Sind nun auch die russischen Berichte von der Leichtigkeit des Übertrittes vom Katholizismus zum Griechenthum gewiß übertrieben, so sind sie es doch ebenso gewiß nicht gänzlich. Man bedenke bei Beurtheilung dieser Zustände doch folgendes. Den Vornehmern und Gebildetern erleichtert der kirchliche Lausinn den Übertritt, der ihnen obendrein noch große materielle Vortheile und kaiserliche Gnaden bietet. Die katholische Geistlichkeit gewinnt durch den Übertritt zum Griechenthum eine noch größere und einträglichere Gewalt über die anvertraute Herde und überdies die Aufhebung des Cölibats. Dem gemeinen Volk aber bietet der griechische Cultus ein noch größeres Kirchengepränge, einen noch bunteren Aberglauben und dabei einen Gottesdienst in der Muttersprache. Kein Verständiger kann leugnen, daß dies Gründe sind, auf welche Rußland mit vieler Zuversicht den Plan stützen kann, den Katholizismus allmälig ins Griechenthum hinüberzuziehen. Wie sehr die Abgeschlossenheit der russischen Länder diesen Plan begünstigt, liegt am Tage.

Bei solcher Sachlage wird der Kampf, den uns das asiatische Prinzip vorbereitet, gefährlicher als je, weil dieses Prinzip durch

die slavische Nationalität und das griechische Kirchenthum auf europäischem Boden selber Vorposten hat. Diese Vorposten aber stehen in Österreich und Preußen, und beide Staaten unterlassen nicht, durch Aufrechthaltung der Verbindung mit dem nordischen Prinzip dem Feind in die Hände zu arbeiten.

Man wird gegen diese Klagen und Besorgnisse mit dem leichtsinnigen Spott über die Furcht vor dem russischen Gespenst auftreten. Aber man fasse dieses Gespenst nur an, man wird fühlen, daß es festes Fleisch und markige Knochen hat. Um einzusehen, daß unsre Sorge für Gegenwart und Zukunft nicht übertrieben ist, betrachte man doch die Vergangenheit Rußlands. Was ist Rußland seit Peter, den deutsche Kräfte groß gemacht, geworden! Und ist es nicht alles auf Kosten Deutschlands geworden? Vor nicht ganz 150 Jahren lag Rußland noch in fabelhafter Ferne von Europa, und jetzt hat es den Thron des asiatischen Prinzips an die deutsche Ostsee und an die deutsche Donau gebaut, seine Vorläufer wirken an der Nordsee und am adriatischen Meere, Rußland herrscht durch Überredungskunst und Bestechung im Herzen Deutschlands! Und der Gedanke asiatischer Herrschsucht wirkt in Rußland schon seit Jahrhunderten. Schon im Jahr 1557 nannte sich Zar Iwan den Herrn Europas und Asiens*), und in gar vielen Erklärungen der

*) Ein interessanter Ausdruck moskowitischer Schlauheit ist die Schmeichelei, welche dieser Zar dem ersten Ferdinand und dem deutschen Reichstag zu Regensburg durch den Metropoliten Gregor vortragen ließ: „Wir Russen haben eine große Liebe zu den Deutschen, weil Ihre Redlichkeit und Treu für andere Nationen geruembt wird. Der große Zar weiß auch, daß wir Russen sambt den Teutschen aines Ursprungs und Herkumens seien, auch in Scythien, Sarmatien die Landt innhaben und besitzen, da vor alten Zeiten die ersten Eltern der Teutschen Iren siz und wonung gehabt, derhalben auch heutiges Tags vil unsrer Städt, Schlößer, wasser, Perg und Hölzer Teutschen Namen haben." — Wie schlau auf die Gutmüthigkeit der Deutschen berechnet sind diese Worte, und wie viele ähnliche Beispiele eines ähnlichen Schmeichelns und Her-

jetzigen russischen Regierung kommt die Hinweisung auf eine glückliche Vereinigung zweier Welttheile unter dem väterlichen Szepter des Zaren vor. Und erinnern wir uns doch an die übermüthigen Worte, welche im Jahr 1837 der General Wiljaminoff den Tscherkessen mit so lauter Stimme zurufen mußte, daß alle Welt sie hören konnte. „Rußland hat Deutschland aus der Sklaverei gerettet, hat Frankreich erobert, dessen Söhne getödtet und dessen Töchter als Sklavinnen fortgeführt. Der Sultan lebt von der Gnade des Zaren und England bekommt von Rußland sein tägliches Brot. Wer soll, wer kann euch also zu Hilfe kommen? Es giebt nur zwei Mächte, Gott im Himmel und den Zar auf Erden; und wenn das Gewölbe des Himmels einstürzen wollte, so hätte Rußland Macht genug, es zu tragen mit den Millionen seiner Bajonette!"

Mit solchem Bewußtsein arbeitet Rußland an der Unterwerfung Asiens und Europas und die bisherigen Erfolge rechtfertigen in der That dieses hochmüthige Bewußtsein. Ist aber Asien und Europa Rußland, dann ist Europa Asien unterworfen. Für Kritiker, die sich gern an misverstandene Worte klammern, bemerken wir, daß Europa schon dann dem asiatischen Prinzip unterworfen ist, wenn Rußland in europäischen Angelegenheiten auch nur einen mitherrschenden Einfluß übt. —

Da es also unwiderleglich bewiesen ist, daß das nordische Prinzip sowol in seinem despotischen als eroberungssüchtigen Sinn dem Genius Deutschlands zuwider und für ganz Europa, vorzüglich aber für Deutschland und zu allererst für Preußen und Öster-

---

umkriegens finden sich in der Geschichte des Verkehrs zwischen Rußland und Deutschland!

Übrigens könnten wir dieses merkwürdige Geständniß des russischen Zaren, der damals die Anerkennung des Kaisertitels erlangen wollte, mit gutem Grund dem philologischen Eroberer Schaffarik entgegensetzen.

reich im höchsten Grad gefährlich ist, so soll sich das ganze Europa, so sollen sich zunächst Preußen und Österreich vereinigen und erheben, um das asiatische Prinzip zurückzuhalten.

Österreich und Preußen können dies im eigenen höchsten Interesse und im Namen Europas auf ganz friedlichem Wege dadurch bewerkstelligen, daß sie sich mit ihrem ganzen Staatswesen nicht nur von Rußland gänzlich trennen, sondern sich dem russischen System direkt entgegensetzen. Dadurch würden Österreich und Preußen nicht nur Asien von Europa abhalten, sondern sich auch von den innern Übeln befreien, die wir im Verlauf dieser Schrift geschildert haben. Die Allianz mit Rußland ist für die Preußen und Österreicher schon Ehren halber ein Hauptgrund der Unzufriedenheit. Diese zu erhalten, liegt im Plane Rußlands. Es will durch das despotische System Österreich und Preußen in Zersplitterung und Verwirrung erhalten, wodurch der deutsche Grundstein des europäischen Staatsbaues zerbröckelt bleibt und die Hoffnung Rußlands genährt wird, wichtige Theile dieses Baues dem asiatischen Zwinger einzuverleiben. Trennen sich Österreich und Preußen von Rußland, so befestigen und einigen sie sich selbst, Deutschland und Europa und weisen Rußland für immer in die asiatischen Grenzen zurück. Sicherer als durch Festungen und stehende Heere wird das asiatische Prinzip dadurch zurückgehalten werden, wenn man ringsum in allen europäischen Grenzländern Rußlands ein Staatsleben entwickelt, welches den freiesten Gegensatz zu dem russischen bildete. Dadurch würde man nicht nur Asien von Europa abhalten, sondern der europäischen Bildung einen Weg nach Asien bahnen.

Und um so hohe allgemeine und besondere Vortheile zu erzwecken, handelt es sich bei Österreich und Preußen doch eigentlich nur um eine Änderung der Form. Sie sind doch gewiß der Hauptsache nach nur formell Genossen des nordischen Prinzips; in der That bildet ihr Staatswesen schon jetzt einen europäisch rechtlichen

Gegensatz zu der russischen Willkürherrschaft. Oder würden es etwa die Herrscher Österreichs und Preußens nicht für eine Beschimpfung ansehen, wenn man ihnen nachsagte, daß sie auf russische Art und in russischem Geist regieren? Sie sind in der That keine Genossen und keine Verehrer des nordischen Prinzips, sondern geben sich in Folge eines unglückseligen diplomatischen Wahnes für die Außenwelt nur den Schein, als ob sie es wären. Dieser falsche Schein aber bereitet ihnen und der gebildeten Welt die größten Gefahren, während die ehrliche offene Erklärung und constitutionelle Feststellung der Wirklichkeit unermeßliche Vortheile brächte. Weder in Preußen noch in Österreich herrscht das nordische Prinzip, in der ungarischen Hälfte Österreichs sogar offenkundig grundgesetzlich nicht, und doch lassen sich Österreich und Preußen zu den nordischen Mächten zählen! Wahrlich schon in dieser traurigen und zugleich lächerlichen Benennung liegt der Beweis, daß dies Verhältniß Österreichs und Preußens zu Rußland eine gänzliche Umkehrung der Natur ist.

Im Sinne des nordischen Prinzips giebt und gebe es fortan nur eine einzige nordische Macht, und sie bleibe dadurch von Europa fern gehalten, daß Preußen und Österreich der Form und der Sache nach keine nordischen Mächte seien.

Als Grund und Veranlassung einer besondern Anhänglichkeit Österreichs und namentlich Preußens an Rußland macht man die Pflicht der Dankbarkeit für die Rettung aus französischer Knechtschaft geltend. Dies ist eine der bittersten und verderblichsten Beschimpfungen, die Deutschland je erlitten.

Als die Kunde von dem Brand Moskaus und dem Untergang der französischen Armee erscholl, da erglühte allerdings Deutschland in Begeisterung für Rußland, und die deutschen Zustände waren damals allerdings so elend, daß wir die Kosaken als Apostel der Freiheit begrüßten. Rasch wußte Rußland diese Lage und

die phantasiereiche Gutmüthigkeit der Deutschen bestens zu seinem Vortheil zu benützen. Sogleich nahm es die Rolle eines Retters und Beschützers Deutschlands an und ließ am 7. Januar 1813 aus Königsberg durch Wittgenstein folgende Deutschland tief demüthigende Proklamation verkünden: „Deutsche! die Stunde eurer Erlösung schlägt; die große französische Armee, die Geißel der Menschheit in der Hand eines blutdürstigen Eroberers, ist nicht mehr. Ihr seht nur noch unglückliche Trümmer davon zurückkehren, und diesen gingen die sonst so gefürchteten Heerführer voran. Das durch seine Vaterlandsliebe, Religiosität, Tapferkeit und Beharrlichkeit ehrwürdige russische Volk bietet euch zu eurer Befreiung von fremden Tirannenketten die starke Hand; ergreift dankbar diese Gelegenheit, um die durch eure Uneinigkeit und Unentschlossenheit verscherzte deutsche Selbständigkeit auf's neue zu begründen und die Manen eurer freien Vorfahren zu versöhnen."

Schon früher hatte Kutusow in einem noch hochmüthigern Ton zu Deutschland gesprochen. „Rußlands siegreiche Heere und mit ihnen die des Königs von Preußen treten in Deutschland auf. Möge jeder, er sei Fürst, er sei Edler, oder stehe in den Reihen der Männer des Volks, den Befreiungsplänen Rußlands beitreten. Diese Gesinnung und diesen Eifer glauben die Monarchen nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die zurückwankende Weltherrschaft so deutlich bezeichnet, von jedem Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen. — Das Verhältniß, in welchem Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zum wiedergebornen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen, kann kein anderes sein, als eine schützende Hand über das Werk zu halten."

Solche russische Worte wurden damals in Deutschland mit gläubiger, dankbarer Begeisterung hingenommen; Fürsten und

Volksmänner schwärmten für die russischen Retter und namentlich der König von Preußen anerkannte in jeder seiner Proklamationen, daß die Russen blos zur Hilfe Deutschlands über ihre Grenzen gekommen seien. So wurde, was in jener aufgeregten Zeit eine gläubige Voraussetzung war, zum historischen Dogma, und das Verhältniß, in welches dadurch Deutschland und namentlich Preußen zu Rußland gekommen ist, gereicht Deutschland zu weit ärgerm Schimpf und Schaden als die Franzosenherrschaft.

Es muß also gegen diese angebliche Dankverpflichtung Deutschlands und zunächst Preußens aufs entschiedenste und lauteste protestirt werden, und der verblendete oder bestochene Theil der deutschen Presse, der diese Pflicht noch heutzutag anerkennt, ist des Hochverraths an Deutschland schuldig.

Rußland hat den Befreiungskrieg mitgemacht, nicht um Deutschland, sondern um sich selber zu retten; nicht um Deutschland würdig herzustellen, sondern um Macht über Deutschland und Gewinn auf Kosten Deutschlands zu erringen. Nicht die Deutschen sind den Russen zu Dank verpflichtet, sondern umgekehrt die Russen den Deutschen, und dann die Franzosen den Russen für die Schonung, die diese den Besiegten erdiplomatisirten.

Rußland hat sich zuerst im Bunde mit Frankreich auf Kosten Preußens, also Deutschlands vergrößert. Als es hierauf selber angegriffen wurde, erwies ihm Deutschland die Wohlthat, daß die preußischen und österreichischen Hilfstruppen Napoleons eben nur so viel thaten, als sie streng vertragsmäßig und zur eigenen Sicherheit thun mußten. Nachdem hierauf Napoleon durch Frost und Feuer besiegt war, war die Lage Rußlands folgende.

Blieb Deutschland Frankreich ergeben, so konnte Rußland mit Sicherheit darauf rechnen, daß Napoleon in kürzester Zeit mit einem neuen racheschnaubenden Heer, in besserer Jahreszeit und mit bessern Vorbereitungen und Operationsplänen wiederkommen

würde. Dies hätte Napoleon, wenn Deutschland nicht aufgestanden wäre, gewiß gethan; er hätte es unbedingt thun müssen. Aus den Erfahrungen aber, die Rußland in dem ersten Feldzug ungeachtet der großen Fehler und des noch größern Unglücks Napoleons selbst als Sieger gemacht hatte, konnte es schließen, was in einem unmittelbar darauf folgenden zweiten Kriege mit den in ihrer Soldatenehre tief verletzten, zur heißesten Rache entflammten Franzosen sein Loos sein würde.

Es mußte also Rußland alles daran gelegen sein, Deutschland zum Aufstand gegen Frankreich zu bewegen. Nur dadurch gewann es Sicherung gegen die unzweifelhaft drohende äußerste Gefahr und gewann zugleich die bequeme Stellung, Deutschland als Vorkämpfer gegen Frankreich benützen und selber hübsch im Hintertreffen bleiben zu können.

Für ewige Zeiten denkwürdig bleibt die ausgezeichnete Klugheit, mit welcher Rußland diese verhängnißvolle Lage zu benützen wußte. Es zitterte vor der Möglichkeit, daß Deutschland im Bund mit Napoleon bleiben könnte, es hatte in diesem Fall seinen Untergang vor Augen. Aber während es diese Angst unwillkürlich in mancher geradezu flehenden Stelle seiner Aufrufe an die Deutschen verrieth *), erkannte es doch zugleich die unvergleichlich schick-

*) Auch in der oben citirten Proklamation Wittgensteins überwältigt die Angst den Hochmuth und es kommen folgende bombastische Bitten und Schmeicheleien vor: „Wer deutsche Sprache redet, dessen Herz fülle sich mit Muth und Vertrauen, jeder Deutsche finde in dem andern seinen Bundesbruder, seinen Waffen- und Kampfgefährten für deutsche Freiheit und Selbständigkeit. Deutsche Priester aller Religionen, erwecket Muth und Begeisterung und betet am gemeinschaftlichen Altar des Vaterlandes für das Gelingen des heiligen Werkes. Fürsten deutschen Ursprungs, auf euch sieht die Nation schon lange mit Erwartung. Zerbrecht die Kette, in die euch und die eurigen unter süßen Schmeicheleien, auch wol unter Verheißung eines Antheils der Beute, der fremde Eroberer schmiedete, indem er das heilige deutsche Fürstenband löste.

liche Gelegenheit, herrschenden Einfluß auf Deutschland und Europa zu gewinnen, und trat mit salbungsvoller Großmuth als Retter Deutschlands und Europas auf. Es lag Rußland, wie gesagt, alles daran, daß Deutschland aufstand, es erwog aber zugleich die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß Deutsch-

---

Österreichs edler deutscher Fürstenstamm, dessen Kraft allein jüngst des Tyrannen Riesengebäude erschütterte, wird nicht säumen, dem heiligen Bündniß freier deutscher Fürsten beizutreten und das Symbol der Vereinigung für sein Haupt wieder zu erlangen. — Du ehrwürdige Blüthe des Adels der deutschen Ritterschaft, die der Eroberer fürchtete und deshalb zu vernichten suchte, strahle durch deine Vaterlandsliebe, eingedenk, daß dieses vorgesteckte Ziel mehr als jene romantischen Züge ins Morgenland zum Ruhm und zum Dank des Vaterlandes führen. Auch ihr, freie deutsche Bürger, und vor allen ihr Hanseaten, erwacht zum Kampf für deutsche Freiheit! In euern Adern ströme das Blut der Alten. Eure Städte sollen freie Flüsse umströmen und ihre unentweihten Wellen dem Meer überliefern. Der alte deutsche Rhein werde nur von freien Deutschen getrunken und ungestört mögen die fröhlichen Reben seine Ufer umkränzen. Deutsche Schweizer, auf hohen Alpen wohnend, schützen seinen Ursprung, und deutsche Flamländer und Niederländer seinen Ausfluß; Stämme, die schon einmal glücklich die Tyrannenkette zerbrochen. Deutsche Frauen und Mädchen, dahin verweiset eure Männer und Geliebten und bereitet euch, die geliebten Eurigen zu bekränzen. Im Vorgefühl der herrlichen Wonne, sehe ich, selbst ein Deutscher, schon die morsche Kette zerbrochen, die heiligen Fluren des Vaterlandes von des Tyrannen Söldnern gereinigt, unschuldig Verdammte gerechtfertigt, Nationalverdienst belohnt und alle Deutsche als Brüder vereinigt. Schon sehe ich euch, Fürsten der Katten und euch, ihr Guelfen und Ostangeln in eure Erblande zu treuen Unterthanen zurückkehren, schon sehe ich Monumente den deutschen Männern errichtet, die für deutsche Freiheit und Treue fielen, und die Namen eines Schill und Hofer aus der Liste der Verbrecher gestrichen. Ja, der Lenz wird befreite und glückliche Fluren des Vaterlandes finden und nie werden sie wieder durch den Zug eines Eroberers entweiht werden." —

So spricht wahrlich nicht der, welcher gnädig Hilfe bringt, sondern der, welcher ängstlich um Hilfe bittet.

land von selbst aufstehen, sich ohne fremde Einmischung befreien, dadurch unbezwingbar mächtig werden und dem russischen Einfluß für immer entgehen würde. Daher die ausdringliche und zufahrende Hast, mit der Rußland als Befreier auftrat, hinter welcher großmüthig scheinenden Aufregung es zugleich am besten seine Angst verbergen konnte.

So geschah, was geschehen ist und worunter wir noch immer leiden. Rußland gewann durch den deutschen Heldenmuth die Befreiung von der französischen Gefahr, und anstatt dafür Opfer bringen zu müssen, erhielt es Bezahlung durch Land und Leute, Geld und Gut, Einfluß und Ruhm. Es bürdete Deutschland und besonders Preußen eine Dankespflicht auf, obwol es uns in dem Befreiungswerk nur gestört, uns die Frucht des Sieges verkümmert, uns nach kaum vollbrachter Befreiung in die Gefahr neuer Knechtung gestürzt hatte. Es verpflichtete sich zugleich Frankreich, indem die russische Diplomatie es dahin zu bringen wußte, daß der Besiegte nicht nur nichts verlor, sondern noch 168 □ Meilen und eine halbe Million Menschen gewann! Rußland hatte zugleich gesteigerte Lust und Zuversicht und das wohl protokollirte Recht gewonnen, in allen europäischen Angelegenheiten ein großes Wort zu führen und dadurch asiatische Verwirrung in die europäische Entwickelung zu bringen.

Auf solche Art hat Rußland Europa und zunächst Deutschland gerettet, und aus Dankbarkeit für diese Rettung sollen wir an sein asiatisches System gefesselt bleiben, dadurch dem russischen Interesse dienen und das eigene, wie das der Humanität den größten Gefahren aussetzen?

Also auch damit dieser verderbliche und schimpfliche Wahn einer deutschen Dankespflicht gegen Rußland vernichtet werde, sollen sich Österreich und Preußen offen und entschieden von Rußland trennen und dadurch ihm selber und aller Welt erklären, daß

das nordische Prinzip in Deutschland nichts zu fordern und nichts zu hoffen hat. Es ist wahrlich nichts weiter vonnöthen als eine staatsrechtlich freie Gegenstellung zu Rußland, um Europa zu sichern und die durch das dämonische asiatische Prinzip zu Übergriffen hingerissene russische Macht in ihre natürlichen Grenzen einzuschränken. Allein wenn diese friedlich abwehrende Politik genügen soll; so muß bald, so muß sogleich zu ihr geschritten werden, denn auf dem Verzug ist hier blutige Gefahr.

Schon dadurch, daß wir keineswegs eine angreifende, sondern nur eine abwehrende Politik gegen Rußland empfehlen, ist bewiesen, daß diese ganze Darstellung nicht von positiver Feindseligkeit gegen Rußland, sondern einzig und allein von pflichtgemäßer Sorge für das Vaterland diktirt ist.

Um das nach außen gerichtete politische Streben überhaupt unbefangen beurtheilen zu können, muß man von der thatsächlichen Wahrheit ausgehen, daß sich die Staaten ungeachtet des vielgepriesenen ewigen Friedens doch recht eigentlich in ewigem Krieg befinden. Jeder thut für sein wohl oder übel verstandenes Interesse das möglichste, und jeder muß sich wieder aus allen Kräften hüten und bewahren, daß er nicht durch dieses Streben aller übrigen zu Schaden komme. Ungeachtet des ewigen Friedens nun, ja damit eben der eigentliche Krieg verhindert werde, wüthet fortwährend ein Lumpen-vertilgender Federnkrieg, und an diesem nehmen neben den autorisirten politischen Federnhelden auch die sogenannten unberufenen Schreiber, politische Parteigänger und Freischärler Antheil. Daß nun diese letztern nicht die diplomatische Feinheit der erstern beobachten, liegt in ihrer Natur, und ist um so verzeihlicher, als ja selbst in den hocharistokratischen Conferenzprotokollen auch gar mancher Edelgedanken göttliche Grobheit in zierliches Französisch gefaßt ist. Es ist überhaupt höchst unpassend, in dem politischen Schriftgeplänkel scharfe Ladungen ver-

bieten zu wollen, da doch die letzten Argumente dieser politischen Dissertationen immerdar Vierundzwanzigpfünder und Kartätschen bleiben. Ist die ehrliche Grobheit, d. h. die rücksichtslose Aufrichtigkeit überhaupt eine sehr edle Tugend, so gehört sie insbesondre in der äußern Politik zu den militärisch, finanziell, nationalökonomisch nützlichsten Staatsmitteln. Eine grobe Flugschrift kostet dem Staat nichts und erspart ihm sehr oft die Anwendung des kostspieligen groben Geschützes. Und von der literarisch politischen Grobheit stirbt obendrein — man möchte fast sagen leider — niemand!

Rußlands Stellung zu Deutschland ist nun allerdings von solcher Art, daß es äußerst schwer ist, sie ohne leidenschaftliche Zornwallung zu betrachten. Um sich dagegen zu verwahren und zu einem möglichst unbefangenen Urtheil zu befähigen, ist es nothwendig, die russische Politik von ihrem eigenen Standpunkt aus zu betrachten. Dann kann und muß man folgende Anerkenntnisse machen.

Rußland ist durch den genialen Ehrgeiz Peters auf seine Laufbahn gedrängt worden. Nach den glänzenden Erfolgen Peters war es politisch und menschlich schwer, eine Richtung zu verlassen, die zu so großen Vortheilen geführt hatte und obendrein unter dem enthusiastischen Beifall aller Welt verfolgt worden war. Seit Peter I. ist persönlicher Ehrgeiz der Regenten und Minister wesentlich das leitende Prinzip der russischen Politik, und man kann daraus gegen Rußland keinen besondern Vorwurf machen, weil in allen Staaten, selbst die republikanischen nicht ausgenommen, der Ehrgeiz der Machthaber weit mehr Befriedigung findet als die Bedürfnisse des Volkes. Daß der russische Ehrgeiz durch die Schmeicheleien deutscher Kosmopoliten mächtig gesteigert worden, haben wir bereits angeführt.

Es ist ferner sehr begreiflich, daß die Genüsse des Westens

einen mächtigen Anziehungsreiz auf Rußland ausüben, daß es lieber in Europa als in Asien leben will. Ebenso natürlich ist es, daß die deutsche Dynastie sich nach Deutschland hingezogen fühlt, daß sie schon durch ihren deutschen Ursprung mancherlei natürliche Veranlassung zur Einmischung in deutsche Verhältnisse findet.

In Betreff dieser Einmischung muß überdies Deutschland das traurig beschämende Geständniß ablegen, daß es den russischen Einfluß herbeigezogen, aufgerufen, demüthig erbeten hat. Dieser Vorwurf trifft die beiden deutschen Großmächte und die kleinen deutschen Staaten. Diese haben zu wiederholtenmalen, wie früher in Frankreich, so in Rußland Schutz und Hilfe gesucht, und es dadurch auf den stolzen, für uns ebenso schimpflichen als schädlichen Gedanken gebracht, „der Hüter der ächten deutschen Freiheit, der Hort der schwachen, capitulirenden deutschen Mittelstaaten*)" sein zu wollen. Dieses drohende Verhältniß besteht noch heutzutag und wird von Rußland auf jede mögliche Weise befestigt und weiter verzweigt. Was unsre Bundesgenossen, Holland und Dänemark gegen Deutschland im Schilde führen, stützen sie auf die Zustimmung Rußlands, und von Petersburg, wie einst von Paris aus wird jeder deutsche Separatismus als „deutsche Freiheit" gehegt und gepflegt. Nicht minder haben Österreich und Preußen in unglückseliger Verblendung Rußland in ihre Politik hineingezogen und sich für diese russische Theilnahme zu wahrhaft unbegreiflichen Concessionen herbeigelassen. Namentlich hat Österreich seit Joseph II. im Orient recht eigentlich im Dienste Rußlands gearbeitet; und noch heutzutag wähnen Österreich und Preußen sich aus der Umgarnung der russischen Politik nicht los machen zu können, weil sie an dem russischen Despotismus die letzte Stütze des alten Systems gegen den immer mächtiger an sie herandrin-

*) Worte der „Pentarchie."

genden demokratischen Geist zu besitzen glauben. Daß sich Rußland all diese altdeutschen Misverhältnisse zu Nutzen macht, ist vom Standpunkt der russischen Politik nicht nur begreiflich, sondern sogar lobenswerth.

Daß ferner Rußland die Idee des oströmischen Kaiserthums und des Panslavismus auffaßt und für seine politischen Projekte bestens ausbeutet, ist im Grunde, wie so viele andere Erscheinungen der russischen Geschichte, nichts als eine Nachahmung deutschen Strebens. Namentlich das Allslaventhum ist recht eigentlich erst durch das neue Ringen Deutschlands nach Einheit ins Gedankenleben gerufen worden; und je lebhafter wir selber an der Herstellung einer Nationaleinheit arbeiten, je größere geistige und politische Vortheile wir von ihr erwarten, desto weniger dürfen wir den Panslavismus an und für sich tadeln, da durch ihn erst das Slavenvolk überhaupt zu einer eigentlichen Weltbedeutung erhoben werden soll.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Ideen steht das Bestreben Rußlands, den römischen Katholizismus zu verbannen und sich ein einiges unabhängiges Staatskirchenthum zu schaffen. Eben aus der deutschen Geschichte kann Rußland die Rechtfertigungsgründe dieses seines Verfahrens anführen, denn die deutsche Geschichte zeigt, daß die Entwickelung einer einigen Nationalmacht nicht möglich ist, solang auch nur Theile der Nation einen fremden Monarchen als Stellvertreter Gottes verehren und sich ihm in den höchsten Lebensbeziehungen strenger verpflichtet fühlen oder glauben als ihrem heimischen Staate.

Es stellt sich also die russische Politik dem unbefangenen Urtheil so dar.

Wollte Rußland sich zur Weltbedeutung erheben, so war es eine Nothwendigkeit, nach Westen vorzurücken und sich im europäischen Leben Grund und Boden zu erringen. Der glänzende

Erfolg, mit welchem dies dem genialen Peter gelang, und die begeisternde Aufmunterung und Aufforderung der ganzen gebildeten Welt lockten zum rastlosen Weiterschreiten in dieser Richtung. Deutscher Unverstand und deutsches Unglück wurden für Rußland Quellen des ergiebigsten und hoffnungsvollsten Einflusses und deutsches Streben munterte in der Nationalsache zur Nachahmung auf. So kam es, daß sich Rußland das Ziel seiner Politik hauptsächlich nach dem europäischen Westen und Süden setzte, und nachdem es dies einmal gethan hat, muß anerkannt werden, daß es standhaft, rastlos und mit einer nachahmungswürdigen Wachsamkeit jenem Ziele zustrebt. Daß es aber durch dieses Streben zum Feinde Europas und zunächst Deutschlands wird, ist eine natürliche Nothwendigkeit.

Wenn wir also über diese Stellung Rußlands zu Europa und besonders zu Deutschland irgend einen zornigen Tadel aussprechen, so trifft er nicht Rußland, sondern eigentlich nur uns selber. Wenn mir jemand, um sein Haus zu befestigen, zu vergrößern und zu verschönern, Luft und Licht verbaut, und ich dulde es, da ich doch das Recht und die Macht hätte, es zu hindern; so bin doch nur ich zu tadeln, und zwar dann um so mehr, wenn ich solche knechtische Duldsamkeit deshalb übe, weil man mir vorspiegelt, der fremde Bau würde mich gegen Stürme sichern. Genau in solcher Lage sind wir neben Rußland. Es thut alles, was es für Ruhm und Heil seines Reiches für nothwendig oder wünschenswerth hält; wir aber sollten davon so viel von uns abhalten, als der Ehre und Wohlfahrt Deutschlands zuwider ist. Thun wir dies, so beweisen wir dadurch keine Feindschaft gegen Rußland; wohl aber durch das Nichtthun Feindschaft gegen uns selbst.

Allein das Verhältniß stellt sich noch viel anders dar.

Wenn wir die russische Politik von ihren westlichen und südlichen Übergriffen abhalten, so beweisen wir nicht nur keine Feind-

schaft gegen Rußland, sondern vielmehr die wohlthätigste Freundschaft.

Rußland befindet sich nämlich offenbar auf falschem naturwidrigem Wege, auf einem Wege, der es sicher ins Verderben führen muß. Rußland ist durch das Glück seines weltgeschichtlichen Anfangs zu einer wirklich krankhaften Ruhm- und Habgier hingerissen worden, in der es mit fortwährend stärkerer unnatürlicher Aufreizung nach einer politischen Unmöglichkeit ringt. Die Herstellung eines Weltreichs, wie es Rußland im Sinn hat, ist nach dem Zeugniß der Weltgeschichte unmöglich, und diese Unmöglichkeit stellt sich noch klarer heraus, wenn man die Völker betrachtet, die dieses phantastische Allslavenreich bilden und erhalten sollen. Rußland kann schon seine jetzige Errungenschaft nicht gehörig benützen und fortbilden; es fehlen ihm dazu die physischen und geistigen Mittel. Um nur seine jetzige Rolle zu behaupten, ist Rußland zu äußerst unnatürlichen Kraftanstrengungen, zu einer wahrhaften Hetzpolitik, zu einer fortwährenden äußerst kostspieligen und lästigen Maskerade gezwungen. Eine noch weitere Ausdehnung des Slavenreichs muß nothwendig Zerreißung nach sich ziehen; und mit den russischen Volkselementen den Westen zu beherrschen, ist eine absolute Unmöglichkeit. Jeder Schritt, den Rußland eroberungssüchtig über sein eigenthümlich russisches Gebiet nach Westen hin wagt, bringt es im vollsten und schlimmsten Sinn des Wortes außer sich, vernichtet es schrittweise.

Diesen Umstand, daß sich nämlich Rußland durch seine nimmersatte Ländergier und durch die blinde Ehrsucht, den gebildeten Weltmächten Europas den Rang abgewinnen zu wollen, unfehlbar zu Grund richten muß, diesen Umstand benützen manche Politiker zu dem schlauen Rath, man solle also Rußland nur ungehindert ins Verderben rennen lassen, dadurch würde man seiner am sichersten und leichtesten los.

Wir wollen gegen diesen Rath gar nicht geltend machen, daß ganz Europa, und vorzüglich Deutschland durch den Sturz Rußlands gefährlich erschüttert werden würde; wir wollen nur, eben um unsre aufrichtige Gesinnung gegen Rußland zu beweisen, mit Nachdruck hervorheben, daß es durchaus nicht die Aufgabe unsrer Politik ist und sein darf, Rußland zu Grund zu richten oder auch nur zu Grund gehen zu lassen.

Rußland soll nicht zu Grund gehen, denn es hat im Innern seines weiten Gebietes und über die Grenzen desselben hinaus im Namen Europas und der Humanität große Aufgaben zu erfüllen. Durch seine jetzige ausschweifende Politik aber bereitet es sich unfehlbaren Untergang, vereitelt also die Erfüllung jener großen Aufgaben, und soll also deshalb von dem bösen Dämon dieser Politik befreit werden.

Der großen humanen Aufgaben wegen half alle Welt, Rußland physisch und geistig emporzubringen. Der Humanität genügt man aber nicht, wenn man ein statistisches Monstrum von einem Reiche in das Weltgebäude einzwängt, eine üppige Residenzstadt hineinbaut und Millionen Menschen zu elenden Nutzthieren oder noch elendern Kriegsknechten zusammenknutet. Sollen wir hier die herzzerreißenden und ekelerregenden Schilderungen von dem Elend der russischen Länder und Völker wiederholen? Möge doch Zar Nikolaus, wenn er sein weites Reich kennen lernen will, nicht blos auf den Heerstraßen von einer größern Stadt zur andern, aus einem Gouvernementspalast in den andern fliegen, sondern links und rechts von den Straßen ab ins weite Land pilgern und die Jammerhölen seines Volkes besuchen, dann wird er den schauerlichen Gegensatz kennen lernen, den dieses Volkselend zu der erzwungenen Pracht und Üppigkeit Petersburgs bildet, wo doch nach griechisch kirchlichem und russischem Staatsrecht

der allmächtige, allweise und allgütige Vater dieser in physischem und geistigem Elend darniederliegenden Millionen wohnen soll!

Alle Welt begrüßte und begünstigte Peters Schöpfungen mit Jubel. Man hielt sie für eine bleibende Eroberung der Humanität, man hoffte, durch Rußland nicht nur das asiatische Prinzip von Europa abgehalten, sondern Europa in Asien eingeführt zu sehen. Aber die russische Regierung hat diese Hoffnung bis zum heutigen Tag nicht erfüllt und zwar hauptsächlich nur deshalb nicht, weil der unersättliche Ehrgeiz der äußern Politik alle Kräfte Rußlands verschlingt. Die russische Regierung verfolgt Zwecke, die dem Bedürfniß ihrer Völker völlig fremd und größtentheils zuwider sind. Diese Völker sollen zu europäisch menschlicher und bürgerlicher Bildung erhoben werden, aber die Regierung drückt sie in immer tieferes Elend nieder, um nur die Mittel aufzutreiben, sich in alle Welthändel mengen, an allen Höfen eine prunkende Rolle spielen und ein treibhaus- und mistbeetartiges Residenzleben führen zu können. Selbst in der Türkei geschieht für das eigentliche Volk mehr als in Rußland.

Indem nun Rußland durch sein Ausschweifen nach Westen hin die Lösung seiner innern Aufgaben gänzlich vernachlässigt und vereitelt, bleibt es natürlich auch fortwährend unfähig, den hohen kulturgeschichtlichen Beruf zu erfüllen, den ihm die Vorsehung außerhalb seines eigentlichen Reichsgebietes gegeben hat.

Rußland ist vorzüglich berufen, ein Wecker Asiens zu sein.

In Europa soll Rußland empfangen, in Asien geben. In Europa kann Rußland nur stören und hemmen, seinen Namen mit Verachtung und Fluch belasten; in Asien dagegen kann und soll es als Lichtbringer wirken und sich den Segen einer Welt gewinnen. Die russischen Völker stehen zu tief unter der europäischen Bildung, als daß es ihnen irgend möglich wäre, an dem

europäischen Geistes- und Staatsleben einen friedlich gleichmäßigen Antheil zu nehmen. Wenn diese Völker wirklich die Anlage haben, die europäische Bildung einzuholen, so werden sie dies doch gewiß solang nicht im Stand sein, als sie mit Europa in feindseligstem Kampf stehen. Dieser Kampf aber ist unvermeidlich, wenn und wielang sich Rußland mit seinem Volks- und Staatsprinzip in die europäische Gemeinschaft eindrängt. Will Rußland Europa geistig einholen, so muß es werden, was es war und ungeachtet aller Selbstüberhebung eigentlich immerfort ist — ein Schüler Europas. Der Schüler aber darf den Lehrer nicht meistern wollen. Der Despotismus ferner, der für die russischen Völker recht wohlthätig passend sein mag, muß in Europa allenthalben die heftigsten Antipathien aufreizen, während Rußland in Asien durch die despotische Form viel gutes erreichen könnte. Kurz, mit Europa ist Rußland durch seinen ganzen Bildungsstand im Widerstreit; will es also unmittelbar in Europa eine Rolle spielen, so ist es zu einem fortwährenden feindseligen Kampf gezwungen, durch welchen es nicht nur seinen Beruf verfehlt, sondern sich selber aufreibt; in Asien dagegen findet es Spielraum für eine naturgemäße Thätigkeit, in der es seine Kräfte nicht erschöpfend überreizen, sondern eben nur natürlich entwickeln muß, und für diese asiatische Lebensthätigkeit gewinnt es auch die freundliche Theilnahme und Unterstützung Europas, durch die allein es lebendig geworden, geblieben ist und bleiben kann.

Auf Europe gestützt, von Europa geistige und leibliche Befruchtung empfangend, soll Rußland Asien aus dem vieltausendjährigen Schlummer wecken und auf ein christlich humanes Leben vorbereiten.

Ist nun schon dies an und für sich gewiß ein hoher und herrlicher Beruf, so leuchtet dabei auch noch ein, daß Rußland durch Erfüllung dieses Berufes mittelbar auch in Europa gewin-

nen und überhaupt zu einer Weltbedeutung aufstreben würde, die weit über die trügerische Ruhmeshöhe hinausginge, durch welche die russische Politik gegenwärtig die Welt und sich selber äfft.

Rußland brüstet sich so gern als Befreier Europas. Durch eine naturgemäße Thätigkeit in Asien könnte es diesen stolzen Ruhm in der That verdienen. In Asien könnte Rußland Europa von dem britischen Druck befreien helfen. Es soll damit nicht etwa gesagt sein, daß Rußland England aus Asien verdrängen solle. Nein; aber wenn Rußland das nördliche und mittlere Asien weckt und belebt, so muß England den größten Theil seiner Kräfte auf das südliche Asien verwenden. Dadurch würde nun nicht nur die übrige Welt von der britischen Übermacht frei, sondern es würde auch das gesegnete südliche Asien mehr für die Humanität gewonnen, als es bei dem bisherigen übermüthigen und trägseligen Benehmen der Briten geschehen ist.

Durch solche Anwendung kann das nordische Prinzip zum Segen der Menschheit werden, während es jetzt als das böse Verhängniß der Welt verflucht wird. In Asien kann Rußland nicht nur die höchsten Staatsvortheile erreichen, sondern auch Ruhm und Ehren in Fülle gewinnen. Jetzt ist Rußland von jenem falschen Ehrgeiz bethört, in dessen Umnebelung man nur sich selbst sieht und hört. Rußland aber höre doch das Urtheil der Welt, es blicke in seine Vergangenheit zurück und vergleiche sie mit der Gegenwart. Vor hundert Jahren war Rußland der gepriesene Abgott der Welt. Die größten und edelsten Geister aller Nationen arbeiteten für Rußland, besangen seinen Ruhm, priesen sein Verdienst. Und jetzt?! — —

Rußland ist nicht unempfindlich gegen die allgemeine Verachtung, die jetzt auf seinem Namen lastet; aber es will dem öffentlichen Urtheil trotzen, es will sich dafür rächen. In dieser unseligen Verstimmung liegt und wirkt eine fortwährende Steige-

rung des Übels, durch die sie eben erzeugt worden, und ein solcher Zustand kann auch in politischer Hinsicht tödtlich werden. Ein Staat, welcher durch das öffentliche Urtheil der ganzen gebildeten Welt so verdammt ist wie Rußland, ein solcher Staat ist eigentlich bereits todt. Vergebens sperrt Rußland seine Grenzen ab, vergebens lockt es durch verschwenderische Freigebigkeit Talente an sich, vergebens übertüncht es sein Elend mit schimmernder Prunkfarbe; dies alles ist dennoch nur ein Scheinleben, das allsehende Auge des Zeitgeistes blickt bis in die mit fortwährendem Tode ringende Seele dieses Staatsungethüms, welches ungeachtet seiner Massenhaftigkeit auf der Wage des Weltgerichtes zu leicht befunden wird. —

Aus dieser ehrlich unbefangenen Darstellung ergiebt sich also unwiderleglich, daß man durch Abhaltung Rußlands von Europa nicht nur Europas und zunächst Deutschlands Heil bewahrt, sondern Rußland selbst von sicherem Verderben und aus tiefster Verachtung rettet, es auf seinen natürlichen und ehrenvollen Lebenspfad bringt und dadurch zugleich mit allen politischen auch die höchsten Interessen und Aufgaben der Humanität befördert.

Ein vorzügliches und unmittelbar mächtiges Mittel zur Erreichung dieser hohen Zwecke ist die volksrechtliche Constituirung Preußens, denn durch sie würde das nordisch-asiatische Prinzip am schnellsten und sichersten von Europa abgeschlossen und in diejenige Richtung gebracht, in der es heilsam wirken könnte.

Es ist also auch dieser höchsten politischen und humanen Interessen wegen die dringendste Aufgabe Preußens, sich eine volksrechtliche Staatsverfassung zu geben, und es ist Österreichs heiligste Pflicht, um des eigenen und des Weltheiles wegen dieses preußische Werk freundschaftlichst zu fördern.

Schluß.

Fassen wir die erkannten Wahrheiten in dieser verhängnißvoll wichtigen deutschen Lebensfrage zu nochmaliger Wiederholung zusammen. Sie können für uns und andere nicht oft genug wiederholt werden, damit wir und andere endlich fest an sie glauben. Verständiges Wissen genügt hier nicht; ein recht inniger, begeisterter Glaube ist nothwendig, um eine neue politische Welt zu erschaffen. Nicht etwa allein die Machthaber glauben nicht an das Heil volksrechtlicher Freiheit, sondern wir selber auch nicht, sonst würden wir unsern politischen Glauben immer und überall durch Wort und That muthig und würdig bekennen. Dann hätten wir die Freiheit, ohne daß sie uns gegeben würde.

Jetzt aber verlangen wir eine größere Freiheit, da wir doch diejenige nicht zu benützen wagen, die uns gegönnt ist. Würden wir dies immer und überall in rechter männlicher Art thun, so wäre die größtmögliche Bürgerfreiheit längst kein Wunsch mehr, sondern ein allgemeines lebendiges Gut. Wir sagen mit Nachdruck, ein allgemeines Gut, denn nicht nur die Völker, sondern auch die Monarchen sollen staatsrechtlich frei werden. „Freiheit den Fürsten und Völkern!" sei der Wahlspruch unsrer Zeit, das Losungswort in dem politischen Kampfe, der für Deutschland und durch es für die Welt eine neue Lebensepoche eröffnen soll. Es liegt aber in der Natur der Sache, in dem Unterschiede, der zwischen

einzelnen Menschen und Völkern statt hat, in der tausendfach bewiesenen Wahrheit, daß die Regierungen doch wesentlich nichts als Produkte des Geistes oder der Geistlosigkeit der Völker sind, in diesen natürlichen Umständen liegt es, daß den Fürsten die politische Befreiung weit mehr durch die Völker, als umgekehrt den Völkern durch die Fürsten zu Theil werden kann. Es kann fürwahr keine kläglichere Erscheinung geben, als wenn Millionen Männer eines gebildeten, reifen Volkes zu einem einzelnen Mann aufrufen: „Mach uns frei!" Durch diese Stimmung der Volksmänner ist ja eben das Volk sammt dem König unfrei. Bei einem gebildeten und reifen Volk handelt es sich weit weniger um die Erlangung, als vielmehr um die thatkräftige Äußerung der Freiheit, die einem solchen Volk naturgemäß eigen ist. Für die rechtliche Form kommt dann die grundgesetzliche Anerkennung und Verbürgung des natürlichen Rechtsgutes hinzu, und diese macht sich schnell und leicht, wenn einmal die Sache selbst lebendig geworden.

Wir hoffen, daß es selbst dem boshaftesten Gegner nicht möglich sein werde, aus dieser Andeutung eine empörungssüchtige Absicht herauszudeuteln. Wir denken hier an gewaltsame Empörungen wahrlich nur insofern, als sie eben durch gute volksrechtliche Institutionen für immer vermieden werden sollen. Es gehört gewiß zu den unheimlichsten und verabscheuungswürdigsten Eigenheiten der Menschennatur, daß sich ganze Völker Jahrhunderte lang die ärgste Tirannei gefallen lassen, das Joch der Knechtschaft mit einer recht hündischen Seligkeit ertragen, die Regierung dadurch zu immer ärgerer Ausartung verleiten; und dann plötzlich einmal wüthend losbrechen und, während sie die Regierung zu bekämpfen wähnen, in blinder Wuth sich selber zerfleischen. Solche Gräuelscenen würden nie vorgefallen sein, wenn diejenigen, welche das Bewußtsein der Völker lebendig darstellen sollen, wenn die Volksmänner immer und überall wachsam, freimüthig, würdig stolz der

Ehre des Volkes wie des Thrones gedient, d. h. wenn sie die angeborne Freiheit behauptet hätten.

Einen solchen, das monarchische und demokratische Prinzip ehrenden und sichernden Zustand soll und will eben der neuconstitutionelle Staatsgedanke begründen. Monarchen und Völker sollen gegen den Despotismus gesichert werden, dessen letzte Folgen immer blutige anarchische Revolutionen gewesen sind und sein werden. Es soll eine Staatsform lebendig werden, die es den Monarchen und den Völkern unmöglich macht, in und unter dem Despotismus auszuarten, eine Staatsform, die beide fortwährend in Recht und Pflicht gewissenhaft wach und wachsam thätig erhält. Sobald ein solches Staatswesen allgemein und fest begründet ist, beginnt die Weltgeschichte eine neue edlere Epoche, die erst im eigentlichen Sinn des Wortes eine Geschichte der Menschheit sein wird.

Eines der wichtigsten, ja das zunächst wichtigste Mittel zur Herbeiführung dieses segensreichen Zustandes ist die volksrechtliche Constituirung Preußens. Deßhalb ist die preußische Verfassungsfrage nicht nur eine allgemein deutsche Lebensfrage, sondern in Wahrheit eine Weltfrage.

Die Verhältnisse dieser Frage stehen so.

Ein erleuchteter, von Volksmännern wohl berathener und in bittern Erfahrungen geprüfter König hat den Preußen eine volksrechtliche Verfassung verheißen. Das preußische Volk hat diese königliche Verheißung mit dankbarem Jubel angenommen, und sie ist dadurch ein Rechtsbesitzthum des Volkes geworden. Dieses königliche Versprechen ist seinem Wesen nach noch immer aufrecht, aber seine Erfüllung ist von dem königlichen Urtheil ihrer Erforderlichkeit abhängig gemacht.

Diese Erforderlichkeit ist aber eben jetzt in einem so hohen Grade eingetreten, daß jetzt die preußische Volksrechtsverfassung

auch ohne alle Rücksicht auf jenes königliche Versprechen eine Nothwendigkeit ist. Auch wenn nie eine solche Verheißung gemacht worden, ja selbst wenn das Gegentheil geschehen wäre, selbst wenn sich die Preußen und ihr Königshaus gegenseitig mit den heiligsten Eiden verpflichtet hätten, nie eine Constitution zu verlangen und zu geben; selbst dann wäre die Einführung einer möglichst freien Reichsverfassung jetzt eine unabweisliche Nothwendigkeit, die eine Pflicht auferlegte, der jede andere weichen müßte.

Die Nothwendigkeit einer volksrechtlichen Verfassung für Preußen ist eine doppelte, eine allgemeine und eine besondere.

Die allgemeine Nothwendigkeit, die alle Monarchien dahin drängt, den Thron durch volksrechtliche Stützen wider die Stürme der Gegenwart und Zukunft zu sichern, entspringt aus der allgemeinen Zeitbildung und aus der geschichtlichen Entwickelung Europas.

Durch die auffallendsten und eindringlichsten Thatsachen ist es unumstößlich bewiesen, daß man mit dem sogenannten göttlichen Recht im alten Sinn dem neuen Zeitgeist gegenüber nicht mehr ausreicht. Selbst in der gläubigen und glaubensseligen Vergangenheit war dieses Recht eigentlich nur so lang und so weit mächtig, als es eben die Macht auf seiner Seite hatte; im Laufe der Jahrhunderte aber haben sich die Völker an die Überzeugung gewöhnt, daß sie die Macht haben, oder eigentlich die Macht sind, und die neuere Geschichte besteht vorzüglich aus den Übungsthaten dieser selbständigen Volksmacht. Seitdem nun vor den Augen der lebenden Geschlechter so viele Monarchen, die sich von Gottes Gnaden schrieben, durch die Macht des Volkes abgesetzt und durch andere ersetzt worden sind, ist es höchst verderblich und geradezu thöricht, das Monarchenrecht immer noch oder immer wieder auf das alte göttliche Recht gründen zu wollen. Damit findet man nun bald bei keinem Kinde mehr Glauben. Die geschichtliche Erfahrung ist mächtiger

als alle Predigten. Und was machten sogar die Österreicher in dieser Hinsicht für Erfahrungen? Die Tochter des alten Kaiserhauses heiratete den Sohn eines korsischen Bürgers, der über die Leichen des Enkels des heiligen Ludwig und der Muhme seiner Braut den Thron von Frankreich bestiegen; die Tochter des streng katholischen und ahnenstolzen Kaiserhauses heiratete den widerrechtlich geschiedenen Soldatenfürsten, um ihm eine Dynastie zu gebären! Und in ganz neuer Zeit durfte der göttlich eingesetzte, aber vom Volk entthronte legitime König Karl X. nicht nach Wien kommen; den Söhnen des revolutionären Bürgerkönigs aber wurden in der habsburgischen Hofburg offizielle Feste gegeben! — Und neben solchen Erfahrungen sollen die Völker doch wieder gläubig vor dem göttlichen Monarchenrecht im Staub liegen? — Wer dies verlangt, verlangt eine Unmöglichkeit, und wer das monarchische Prinzip auf dieses göttliche Recht stützen will, stützt es auf einen wesenlosen Schatten. Der neue Staatsgedanke aber giebt der Monarchie die lebendige Stütze des Volksrechts; dadurch wird die Monarchie vernünftig, und nur in dieser Vernünftigkeit ist sie göttlich. Jede Monarchie, welche die Stürme der Zeit überdauern soll, muß diesen volksrechtlichen Thronbau bekommen.

Ebenso wenig als mit dem alten göttlichen Recht lassen sich die Völker heutzutag mit dem so gern behaupteten allerhöchsten Verstand und allerbesten Willen der Monarchen befriedigen. Man schadet dem monarchischen Prinzip ärger als die ärgsten Demagogen, wenn man in unsern Tagen den Monarchen sogar in Regierungserlässen solche göttliche Eigenschaften beilegt. Aber selbst wenn es solche höchstweise und höchstgütige Monarchen gäbe, würden heutzutag die Völker selbst gegen einen allweisen und allgütigen Despotismus protestiren. Die Völker sind nun einmal reif geworden und wollen nicht wie Kinder behandelt sein. Und selbst die Erziehung eines Kindes mislingt, wenn man es durchaus als

willenlose Maschine behandelt. Wenn man auch zugiebt, daß die Staaten Erziehungsanstalten der Menschheit sind, so kann dies bei mündigen Völkern doch nur in dem Sinn der Fall sein, wie jeder einzelne edlere Mensch durch sein Bewußtsein bis zum Ende des Lebens fortwährend an seiner Erziehung arbeitet. — Aber auch ganz abgesehen von diesen allgemeinen Ansichten ist nun einmal im neunzehnten Jahrhundert selbst für den allweisen und höchstgütigen Despotismus kein Raum und keine Zeit mehr unter den gebildeten Völkern Europas. Im sogenannten philosophischen Jahrhundert hatte der despotische Liberalismus sein Zeitalter. Damals regierten nicht nur Friedrich und Joseph, sondern sogar portugiesische, spanische, neapolitanische und französische Minister, ja sogar die russische Zarin und selbst Cardinäle und Päpste im liberalen Geiste und zwar größtentheils gegen Wissen und Willen der Völker. Aber selbst damals, wo doch das Bewußtsein der Völker noch schlummerte, gedieh selbst der liberale Despotismus weder den Despoten noch den Völkern recht zum Guten, und es bewies sich schon damals, daß die Regierungen ohne Theilnahme der Völker nicht wahrhaft für die Völker wirken können. All jene liberalen Despoten hat der Genius der Volksfreiheit für die willkürliche Eigenmacht gestraft, mit der sie nach höchsteigenem Ermessen und Beschließen Millionen als willenlose Automaten behandeln wollten. Das traurige Schicksal der meisten jener philosophischen Despoten ist bekannt. Die aufgeklärten Minister gingen fast sämmtlich in schimpflichstem Sturz zu Grunde; Friedrich trug beständig ein Giftfläschchen mit sich; der liberale Papst starb am Jesuitengift; Katharina wurde durch den Widerstand, den ihre philosophischen Schöpfungspläne im sehr unphilosophischen russischen Volkscharakter fanden, zu dem bittern Ausdruck hingerissen: „Es wäre besser, ein Thier zu sein, als aus Thieren Menschen machen zu wollen;" Joseph aber sagte am frühen Ende seiner Laufbahn: „Ich sterbe, ich müßte von

Holz sein, wenn ich nicht stürbe." — Durch die Worte, die der edle Joseph kurz vor seinem Tode an einen vertrauten Freund schrieb, bekennt er unwillkürlich die Ursache des Mislingens fast aller seiner Pläne. Diese Ursache ist keine andere als der Mangel der Zustimmung und Mitwirkung, der Mangel des Vertrauens der Völker. Dieser Mangel aber ist das bleibende Grundübel jeder unbeschränkten Regierung, deshalb glauben wir die warnenden Schmerzensworte des letzten deutschen Kaisers hier aufnehmen zu müssen, des letzten deutschen Kaisers nämlich, der die deutsche Krone mit dem vollen Bewußtsein ihrer Bedeutung trug und ihr die Anerkennung dieser Weltbedeutung wieder erringen wollte. Joseph schrieb: „Wenn es einstens Neronen und einen Dionys gab, der über die Schranken seiner Macht hinausgieng, wenn Tyrannen gewesen, die einen Mißbrauch von der Gewalt gemacht, die ihnen das Schicksal in die Hände gab, ist es darum billig, daß man unter dem Vorwand von Besorgnissen für die Rechte einer Nation einem Fürsten alle mögliche Hindernisse in seinen Regierungsanstalten in Weg gelegt, die nichts anders als das Wohl und das Beßte seiner Unterthanen zum Endzweck haben? Ich habe seit dem Antritt meiner Regierung mir jederzeit angelegen seyn lassen, die Vorurtheile gegen meinen Stand zu besiegen, mir Mühe gegeben, das Zutrauen meiner Völker zu gewinnen, und seit ich den Thron bestiegen, habe ich mehrmalen Beweise davon abgelegt, daß das Wohl meiner Unterthanen meine Leidenschaft sey, daß ich zur Befriedigung derselben keine Arbeit, keine Mühe und selbst keine Qualen scheue, und daß ich genau die Mittel überlege, die mich den Absichten näher bringen, die ich mir vorgesetzt habe; und demohngeachtet finde ich in den Reformen allenthalben Widersetzlichkeiten von solchen, von welchen ich es am wenigsten vermuthen konnte. Wenn ich unbekannt mit den Pflichten meines Standes, wenn ich nicht moralisch davon überzeugt wäre, daß ich von der

Vorsehung dazu bestimmt seye, mein Diadem mit all der Last der Verbindlichkeiten zu tragen, die mir damit auferlegt worden, so müßte Mißvergnügen, Unzufriedenheit mit dem Loos meiner Täge und der Wunsch: Nicht zu seyn, derjenige meiner Empfindungen sein. Ich kenne aber mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Absichten in meinem Innersten überzeugt, und hoffe, daß wenn ich einstens nicht mehr bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unpartheiischer dasjenige untersuchen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein Volk gethan." — Die Nachwelt hat dieses würdigende Urtheil gesprochen, aber sie hat daran die Verurtheilung selbst des bestgemeinten Despotismus geknüpft, sie hat eben an dem Beispiele Josephs die Unzulänglichkeit und Verderblichkeit dieser Herrschaft nachgewiesen. Heutzutag aber wäre selbst der Despotismus eines zehnfach genialern Friedrich und zehnfach edlern Joseph unmöglich, denn heutzutag sind die Völker mündig. Dies verkündet der Mund aller Völker, und diese Völkerstimme ist wahrlich Gottes Stimme. Sie mahnt alle Monarchen zur raschen friedlichen Befreundung mit dem volksrechtlichen Prinzip. Nur wenn sich die monarchische und die demokratische Gewalt friedlich vermälen, entwickelt die Constitution ihren vollen Segen. Folgt dagegen die volksrechtliche Verfassung aus einer nothgedrungenen Auflehnung des demokratischen Elementes gegen den Despotismus, dann ist das natürliche Verhältniß aufgehoben, und eine solche Monarchie gelangt entweder gar nie mehr oder erst nach Jahrhunderten zur Festigkeit.

Nebst dieser allgemeinen Nothwendigkeit ist Preußen noch durch besondere Staatsnöthen zur Einführung einer Constitution gedrängt. Diese besondere preußische Nothwendigkeit ist eine doppelte, eine innere und äußere.

Die innere Erforderlichkeit der Verfassung ist am deutlichsten dadurch bewiesen, daß das ganze preußische Volk, den König nicht

ausgenommen, an die Nothwendigkeit einer Verfassung glaubt. Es ist dies eine wahre Volksahnung, die man ja aufrichtig beachten und praktisch erfüllen möge.

Die innere constitutionelle Nothwendigkeit Preußens spricht man am deutlichsten und schärfsten so aus: Preußen hat und fühlt das Bedürfniß, endlich einmal fertig zu werden.

In seinem gegenwärtigen Zustand ist Preußen wahrlich nur ein politisches Provisorium, zufällig und gewaltsam zusammengesetzt und in beständiger Gefahr, ebenso zufällig oder gewaltthätig wieder zerrissen zu werden.

Aus diesem qualvollen und lebensgefährlichen Zustand der Unbestimmtheit, Zersplitterung und Schwäche streben alle Preußen heraus und nach einer lebendigen Reichseinheit.

In diesem Streben spricht sich zugleich ein politisches Vorgefühl aus, welches uns zu der äußern constitutionellen Nothwendigkeit Preußens führt.

Die Preußen ahnen wie alle lebendigen Völker eine nah bevorstehende Weltkrisis. Die diplomatischen Protokollisten lächeln über diese Ahnung, weil sie an nichts als ihre eigene Unfehlbarkeit glauben und aus der Geschichte nie etwas lernen. Allein was sie auch protokolliren, thun und unterlassen mögen, ihr vielgepriesener bewaffneter Friede wird vielleicht keine zehn, wird gewiß keine zwanzig Jahre mehr dauern. Dies ist kein Orakelspruch, sondern ein durch Thatsachen begründetes Urtheil. In allen Weltgegenden drohen verhängnißvolle Weltfragen, denn das theuer bezahlte Meisterstück der Friedenspolitik besteht eben darin, alles und jedes unentschieden zu lassen. Da ist die englisch-amerikanische, irisch-englische, englisch-französische, russisch-dänisch-deutsche, die spanische, italienische, slavische, orientalische Frage! Dazu die immer bedeutsamer vordringende Nothwendigkeit einer Reform der sozialen Zustände zu Gunsten der Proletarier, und überdies das Streben

nach einem neuen Christenthum! — Heißt es nun nicht geradezu allen Verstand wegwerfen, wenn man sich bei solcher Weltlage in Hoffnungen und Träumen eines ewigen Friedens wiegen will?

Es steht ein großer allgemeiner Weltkampf bevor, und Deutschland wird wie immer ein vorzüglicher Schauplatz desselben sein. Geht nun Preußen im Zustand seiner jetzigen Unfertigkeit, Zersplitterung und Unzufriedenheit in diesen Kampf, so wird es darin zu Grund gehen und ganz Deutschland mit sich ins Verderben stürzen. Preußen ist zunächst und am meisten bedroht, denn Rußland will die Ostsee beherrschen, und Frankreich den Rhein besitzen. In seinem jetzigen Zustand muß Preußen und mit ihm ganz Deutschland stündlich um den Rhein zittern, es muß vor Rußland Kratzfüße machen, anstatt ihm mit kraftvoller Entschiedenheit entgegentreten zu können. Nur durch eine volksrechtliche Reichsconstitution kann Preußen sich selber und dem ganzen Deutschland das Kraftbewußtsein und Selbstvertrauen geben, welches wir für den bevorstehenden Weltkampf brauchen.

Im Versäumniß dieser Aufgabe droht für Preußen und Deutschland Todesgefahr; ihre Erfüllung wird Deutschland und der Welt ein neues Leben, der humanen Bildung einen neuen Vorschritt bereiten.

Und welches sind denn neben so großen politischen und humanen Vortheilen die Gefahren des constitutionellen Lebens, die man fürchtet oder zu fürchten vorgiebt?

Am meisten fürchten die Büreaukraten den Sturz ihres Aktenstößenthrones.

Diese Furcht ist allerdings wohl begründet. Der Papierstaat wird aufhören, das Staatsleben wird aus dem trüben Dunkel der Kanzeleien in die lichte Öffentlichkeit kommen. Deshalb sind auch fast nur die Büreaukraten die heftigsten Gegner der volksrechtlichen Verfassung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Aber soll einiger verschrumpfter Papierseelen wegen Deutschland ewig ein Registraturkasten, soll ewig nur das Tintenfaß die Quelle, und die Streusandbüchse das Füllhorn unsers Glückes sein?

Auch dem edlen Wesen des wahren Beamtenthums bringt die Constitution Befreiung und Erhebung. Jeder Beamte, der es weiß und fühlt, daß sein Stand nicht als aussaugendes und erstickendes Schmarotzergewächs auf dem Baume des Volkslebens lasten, sondern eben nur ein dienendes Organ dieses Lebens sein soll, jeder ehrliche Beamte, der Volksblut in den Adern und Volksgefühle im Herzen hat, wird durch die volksrechtliche Verfassung innerlich und äußerlich gewinnen.

Noch giebt es fromme stille Seelen, welche gegen die Constitution eifern, weil durch sie das gemüthlich stille deutsche Leben gestört und allen Leidenschaften freier Spielraum gegeben würde.

Diesen lieben guten Seelen antwortet ein höchst besonnener, verehrungswürdiger alter deutscher Staatsmann. Justus Möser sagt: „Eine Verfassung, die den Leidenschaften keinen Spielraum giebt, taugt nur für Schafmenschen."

Bayerische Staatsbibliothek München

Werner Schraml
Buchbinderei
München 8
Breisacher Str. 8

Pre
Ver

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuselka, Franz,

Die preußische Verfassungsfrage und das nordische Prinzip

Jena 1845

J.publ.g. 827 gl
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561616-6